

# ANTRÄGE

B

## **B | Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik**

- Prekäre Arbeit (Befristung, Leiharbeit/Zeitarbeit und andere)
- Hartz IV
- Aktive Arbeitsmarktpolitik

VEREINT FÜR GERECHTIGKEIT

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

**ver di**

## Antragsverzeichnis nach Sachgebieten

---

**Adressat** Bundeskongress 2011

---

**Sachgebiet B** Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik  
Prekäre Arbeit (Befristung, Leih- und Zeitarbeit u. andere)

---

Antragsnr. Thema/Antragsteller/Empfehlung der AK Seite

---

**B 001** Für sichere Arbeit und den gesetzlichen Mindestlohn 1

Gewerkschaftsrat

**Annahme mit Änderungen:**

Die Zeilen 61 (ab „Viele.“) bis 66 (bis „müssen“) erhalten folgende Fassung: „Viele prekär Beschäftigte in Vollzeit, Leiharbeit, Teilzeit und insbesondere in Minijobs bedürfen der staatlichen Grundsicherung oder einer ‚Versorgung‘ bzw. der sozialen Absicherung in der Ehe (drei Viertel der Minijobberinnen/Minijobber mit einem Arbeitsverhältnis sind verheiratet) oder in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß SGB II.“

In Zeile 80 wird das Wort „Beschäftigte“ durch die Worte „dieser Beschäftigten“ ersetzt.

Die Zeilen 169 bis 172 erhalten folgende Fassung: „Daher fordert ver.di, die sachlichen Gründe für eine Befristung zu beschränken, wie zum Beispiel die Vertretung anderer Beschäftigter.“

In Zeile 232 wird hinter dem Wort „Synchronisationsverbot“ in Klammern eingefügt: „(Verbot der Gleichheit zwischen der Dauer des Arbeitsvertrages und des Einsatzes im Entleihbetrieb)“

Dadurch erledigt folgende Anträge B 019, B 020, B 021, B 022, B 023, B 024, B 025, B 026, B 027, B 028, B 029, B 030, B 116, B 137

---

**B 002** Equal Pay 11

Landesbezirkskonferenz Bayern

**Annahme**

---

**B 003** Prekäre Arbeit zurückdrängen – prekär Beschäftigte schützen! 15

Bundesfachbereichskonferenz 5

**Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001**

---

**B 004** Keine sachgrundlose Befristung von Arbeitsverhältnissen - unbefristete Arbeitsverhältnisse als Regelarbeitsverhältnisse 19

Landesbezirkskonferenz Nordrhein-Westfalen

**Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001**

---

Dadurch erledigt folgender Antrag B 005

---

## Antragsverzeichnis nach Sachgebieten

---

**Adressat** Bundeskongress 2011

---

**Sachgebiet B** Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik  
Prekäre Arbeit (Befristung, Leih- und Zeitarbeit u. andere)

---

Antragsnr.	Thema/Antragsteller/Empfehlung der AK	Seite
<b>B 005</b>	<b>Keine sachgrundlose Befristung von Arbeitsverhältnissen - unbefristete Arbeitsverhältnisse als Regelarbeitsverhältnisse</b> Bezirkskonferenz NRW-Süd Erledigt durch Antrag B 004	21
<b>B 006</b>	<b>Keine Befristungen ohne Sachgrund</b> Bundesfachbereichskonferenz 13 Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001	23
<b>B 007</b>	<b>Förderung unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse</b> Bundesfachbereichskonferenz 10 Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001	25
<b>B 008</b>	<b>Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG)</b> Landesbezirkskonferenz Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001  Dadurch erledigt folgender Antrag B 009	27
<b>B 009</b>	<b>Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG)</b> Bundesfachbereichskonferenz 5 Erledigt durch Antrag B 008	29
<b>B 010</b>	<b>Eingrenzung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen</b> Bundesfachbereichskonferenz 7 Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001	31
<b>B 011</b>	<b>Änderung des § 14 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG)</b> Bezirkskonferenz Herford-Minden-Lippe Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001	33
<b>B 012</b>	<b>Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetz</b> Landesbezirkskonferenz Nord Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001	35
<b>B 013</b>	<b>Wissenschaftszeitvertragsgesetz abschaffen</b> Bundesjugendkonferenz Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001	37
<b>B 014</b>	<b>Befristungsirrsinn in Hochschule und Forschung</b> Landesbezirksfachbereichskonferenz 5 Berlin-Brandenburg Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001	39

---

## Antragsverzeichnis nach Sachgebieten

---

**Adressat** Bundeskongress 2011

---

**Sachgebiet B** Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik  
Prekäre Arbeit (Befristung, Leih- und Zeitarbeit u. andere)

---

Antragsnr.	Thema/Antragsteller/Empfehlung der AK	Seite
<b>B 015</b>	<b>Eindämmung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen</b> Bezirkskonferenz Nordhessen <b>Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001</b>	43
<b>B 016</b>	<b>Befristungen eindämmen</b> Bundesjugendkonferenz <b>Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001</b>	45
<b>B 017</b>	<b>Gegen prekäre Beschäftigungsverhältnisse</b> Landesbezirkskonferenz Hessen <b>Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001</b>	49
	<b>Dadurch erledigt folgender Antrag B 018</b>	
<b>B 018</b>	<b>Gegen prekäre Beschäftigungsverhältnisse</b> Bundesfachbereichskonferenz 10 <b>Erledigt durch Antrag B 017</b>	51
<b>B 019</b>	<b>Änderung des § 14 des Teilzeitbefristungsgesetzes (TzBfG)</b> Bezirkskonferenz Südwestfalen <b>Erledigt durch Antrag B 001</b>	53
<b>B 020</b>	<b>Keine Befristung ohne Sachgrund</b> Landesbezirkskonferenz Baden-Württemberg <b>Erledigt durch Antrag B 001</b>	55
<b>B 021</b>	<b>Equal Pay – gleiches Geld und gleiche Arbeitsbedingungen für gleichwertige Arbeit – auch bei Leiharbeitsverhältnissen!</b> Landesbezirkskonferenz Hessen <b>Erledigt durch Antrag B 001</b>	57
<b>B 022</b>	<b>Prekäre Arbeit zurückdrängen – prekär Beschäftigte schützen</b> Bundesfachbereichskonferenz 13 <b>Erledigt durch Antrag B 001</b>	59
<b>B 023</b>	<b>Engagement gegen Lohndumping, gegen Aushöhlung der Mitbestimmung und für equal pay bei der Leiharbeit</b> Landesbezirkfachbereichskonferenz 9 Berlin-Brandenburg <b>Erledigt durch Antrag B 001</b>	63
<b>B 024</b>	<b>Zurückdrängung prekärer Beschäftigungsverhältnisse</b> Landesbezirkfachbereichskonferenz 13 Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen <b>Erledigt durch Antrag B 001</b>	65

---

## Antragsverzeichnis nach Sachgebieten

---

**Adressat** Bundeskongress 2011

---

**Sachgebiet B** Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik  
Prekäre Arbeit (Befristung, Leih- und Zeitarbeit u. andere)

---

Antragsnr.	Thema/Antragsteller/Empfehlung der AK	Seite
<b>B 025</b>	<b>Zurückdrängung prekärer Beschäftigungsverhältnisse</b> Landesbezirkskonferenz Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen <b>Erledigt durch Antrag B 001</b>	67
<b>B 026</b>	<b>Prekäre Arbeitsverhältnisse</b> Landesbezirkfachbereichskonferenz 11 Bayern <b>Erledigt durch Antrag B 001</b>	69
<b>B 027</b>	<b>Gegen weitere Ausdehnung der Befristung und für Begrenzung der Befristungsmöglichkeiten</b> Bezirkskonferenz Mittelhessen <b>Erledigt durch Antrag B 001</b>	71
<b>B 028</b>	<b>Gegen weitere Ausdehnung der Befristung und für Begrenzung der Befristungsmöglichkeiten</b> Landesbezirkskonferenz Hessen <b>Erledigt durch Antrag B 001</b>	73
<b>B 029</b>	<b>Zeitverträge</b> Bezirkfachbereichskonferenz 5 Mittelbaden-Nordschwarzwald <b>Erledigt durch Antrag B 001</b>	75
<b>B 030</b>	<b>Keine Verlängerung der Befristung über zwei Jahre hinaus, keine Kettenbefristungen</b> Bezirkskonferenz Ostwürttemberg-Ulm <b>Erledigt durch Antrag B 001</b>	77
<b>B 031</b>	<b>Existenzsichernde Beschäftigungsverhältnisse – keine weitere Prekarisierung unserer Arbeit</b> Bundesfachbereichskonferenz 8 <b>Annahme mit Änderungen: Zeilen 4 (nach "sichern") bis 12 erhalten folgende Fassung: "; Arbeit, die insbesondere</b>  - tariflich geregelt, - sozialversichert; - arbeitsrechtlich geschützt; - selbst- und mitbestimmt  ist."  <b>Dadurch erledigt folgender Antrag B 032</b>	79
<b>B 032</b>	<b>Recht auf Arbeit</b> Bundesfachbereichskonferenz 8 <b>Erledigt durch Antrag B 031</b>	81

---

## Antragsverzeichnis nach Sachgebieten

---

**Adressat** Bundeskongress 2011

---

**Sachgebiet B** Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik  
Prekäre Arbeit (Befristung, Leih- und Zeitarbeit u. andere)

---

Antragsnr.	Thema/Antragsteller/Empfehlung der AK	Seite
<b>B 033</b>	<b>Regulieren und Sicherheiten zurückerkämpfen – Junge Beschäftigte vor prekärer Arbeit schützen</b> Bezirkskonferenz Berlin <b>Annahme als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand</b>	83
<b>B 034</b>	<b>Leiharbeit</b> Bundesfachbereichskonferenz 13 <b>Annahme</b>  <b>Dadurch erledigt folgende Anträge B 048, B 049, B 050, B 051, B 052, B 053, B 054, B 055, B 056, B 057, B 060, B 061, B 062, B 063, B 064, B 065, B 066, B 067</b>	87
<b>B 035</b>	<b>Befristung und Gleichstellung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern</b> Bezirkskonferenz Hellweg-Hochsauerland <b>Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 034</b>	91
<b>B 036</b>	<b>Leiharbeit</b> Landesbezirksfachbereichskonferenz 7 Hessen <b>Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 034</b>  <b>Dadurch erledigt folgender Antrag B 037</b>	93
<b>B 037</b>	<b>Leiharbeit</b> Landesbezirkskonferenz Hessen <b>Erledigt durch Antrag B 036</b>	95
<b>B 038</b>	<b>Leiharbeit strikt begrenzen – gleicher Lohn für gleiche Arbeit</b> Bundesfachbereichskonferenz 8 <b>Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 034</b>  <b>Dadurch erledigt folgender Antrag B 039</b>	97
<b>B 039</b>	<b>Leiharbeit strikt begrenzen – gleicher Lohn für gleiche Arbeit</b> Landesbezirkskonferenz Hessen <b>Erledigt durch Antrag B 038</b>	101
<b>B 040</b>	<b>Leiharbeit reduzieren</b> Bundeskonferenz MTI <b>Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 034</b>  <b>Dadurch erledigt folgende Anträge B 041, B 042</b>	105

---

## Antragsverzeichnis nach Sachgebieten

---

**Adressat** Bundeskongress 2011

---

**Sachgebiet B** Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik  
Prekäre Arbeit (Befristung, Leih- und Zeitarbeit u. andere)

---

Antragsnr.	Thema/Antragsteller/Empfehlung der AK	Seite
<b>B 041</b>	<b>Entlohnung von Leiharbeit</b> Bezirkskonferenz Rhein-Nahe-Hunsrück <b>Erledigt durch Antrag B 040</b>	107
<b>B 042</b>	<b>Entlohnung von Leiharbeit</b> Landesbezirkskonferenz Rheinland-Pfalz <b>Erledigt durch Antrag B 040</b>	109
<b>B 043</b>	<b>Leiharbeit bekämpfen!</b> Landesbezirkfachbereichskonferenz 10 Bayern <b>Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 34</b>	111
<b>B 044</b>	<b>Begrenzung des Anteils der Leiharbeiterinnen/ Leiharbeiter der Gesamtbeschäftigtenzahl eines Betriebes</b> Landesbezirkskonferenz Nordrhein-Westfalen <b>Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 034</b>  <b>Dadurch erledigt folgende Anträge B 045</b>	113
<b>B 045</b>	<b>Begrenzung des Anteils der Leiharbeiterinnen/ Leiharbeiter der Gesamtbeschäftigtenzahl eines Betriebes</b> Bezirkfachbereichskonferenz 10 Siegen/Olpe <b>Erledigt durch Antrag B 044</b>	115
<b>B 046</b>	<b>Lohndumping verhindern - Leiharbeit strikt begrenzen</b> Landesbezirkskonferenz Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen <b>Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 034</b>	117
<b>B 047</b>	<b>Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Leiharbeit</b> Bundesfachbereichskonferenz 10 <b>Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 034</b>	119
<b>B 048</b>	<b>Für eine gesetzliche Regelung gegen den Missbrauch der Zeitarbeit zum Lohndumping</b> Bezirkskonferenz Nordhessen <b>Erledigt durch Antrag B 034</b>	121
<b>B 049</b>	<b>Für eine gesetzliche Regelung gegen den Missbrauch der Zeitarbeit zum Lohndumping</b> Landesbezirkfachbereichskonferenz 13 Hessen <b>Erledigt durch Antrag B 034</b>	123

---

## Antragsverzeichnis nach Sachgebieten

---

### Adressat **Bundeskongress 2011**

---

### Sachgebiet B **Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik** Prekäre Arbeit (Befristung, Leih- und Zeitarbeit u. andere)

---

Antragsnr.	Thema/Antragsteller/Empfehlung der AK	Seite
<b>B 050</b>	<b>Leiharbeit – Gleicher Lohn für gleiche Arbeit</b> Landesbezirksfachbereichskonferenz 2 Hessen <b>Erledigt durch Antrag B 034</b>	125
<b>B 051</b>	<b>Leiharbeit neu regulieren</b> Bezirksfachbereichskonferenz 13 Dresden/Oberelbe <b>Erledigt durch Antrag B 034</b>	127
<b>B 052</b>	<b>Leiharbeit neu regulieren</b> Landesbezirksfachbereichskonferenz 13 Sachsen/Sachsen-Anhalt/ Thüringen <b>Erledigt durch Antrag B 034</b>	129
<b>B 053</b>	<b>Leiharbeit abschaffen - Kampfkraft stärken</b> Landesbezirkskonferenz Bayern <b>Erledigt durch Antrag B 034</b>	131
<b>B 054</b>	<b>Leiharbeit abschaffen - Kampfkraft stärken</b> Bundesjugendkonferenz <b>Erledigt durch Antrag B 034</b>	133
<b>B 055</b>	<b>Gleiche Bezahlung und gleiche Rechte für gleiche Arbeit ab dem ersten Tag in der Leih- und Zeitarbeit sowie Arbeitnehmerüberlassung</b> Bundesarbeiter/innenkonferenz <b>Erledigt durch Antrag B 034</b>	135
<b>B 056</b>	<b>Einheitliche Bezahlung der Zeit- und Leiharbeit gegenüber der Stammebelegschaft</b> Landesbezirkskonferenz Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen <b>Erledigt durch Antrag B 034</b>	137
<b>B 057</b>	<b>Verdrängung und Ersetzung von Stammebelegschaften durch Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter</b> Bezirkskonferenz Bremen-Nordniedersachsen <b>Erledigt durch Antrag B 034</b>	139
<b>B 058</b>	<b>Kampagne zum Verbot der Leiharbeit und Abschaffung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes</b> Bezirksfachbereichskonferenz 8 Mittelbaden-Nordschwarzwald <b>Erledigt durch Antrag B 034</b>	141

---



## Antragsverzeichnis nach Sachgebieten

---

**Adressat** Bundeskongress 2011

---

**Sachgebiet B** Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik  
Prekäre Arbeit (Befristung, Leih- und Zeitarbeit u. andere)

---

Antragsnr.	Thema/Antragsteller/Empfehlung der AK	Seite
<b>B 059</b>	<b>Leiharbeit begrenzen – Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ändern</b> <b>Equal payment – equal treatment! Gleiche Arbeit – gleiches Geld</b> Bezirkskonferenz Südwestfalen Erledigt durch Antrag B 034	143
<b>B 060</b>	<b>Leiharbeit begrenzen – Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ändern</b> <b>Equal payment – equal treatment!</b> Landesbezirksfachbereichskonferenz 13 Nordrhein-Westfalen Erledigt durch Antrag B 034	147
<b>B 061</b>	<b>Verbot von Leiharbeit und befristeter Beschäftigung</b> Bezirksfachbereichskonferenz 10 Weser-Ems Erledigt durch Antrag B 034	151
<b>B 062</b>	<b>Verbot der Leiharbeit</b> Bundesmigrationskonferenz Erledigt durch Antrag B 034	153
<b>B 063</b>	<b>Gegen den Einsatz von Leiharbeit zur Umgehung von Branchentarifen</b> Bundesfachgruppenkonferenz Medien Erledigt durch Antrag B 034	155
<b>B 064</b>	<b>Kündigung der DGB-Tarifverträge mit dem Bundesverband Zeitarbeit</b> Bundesjugendkonferenz <b>Annahme als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand</b>  Dadurch erledigt folgende Anträge B 065, B 066, B 067	157
<b>B 065</b>	<b>Kündigung der DGB-Tarifverträge für den Bereich Leiharbeit</b> Landesbezirksfachbereichskonferenz 3 Hessen Erledigt durch Antrag B 064	159
<b>B 066</b>	<b>Kampagne zum Verbot der Leiharbeit und Abschaffung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes</b> Landesbezirkskonferenz Baden-Württemberg Erledigt durch Anträge B 034 und B 064	161

---

## Antragsverzeichnis nach Sachgebieten

---

**Adressat** Bundeskongress 2011

---

**Sachgebiet B** Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik  
Prekäre Arbeit (Befristung, Leih- und Zeitarbeit u. andere)

---

Antragsnr.	Thema/Antragsteller/Empfehlung der AK	Seite
<b>B 067</b>	<b>Generelles Verbot von Leiharbeit / Keine Tarifverträge zu Zeitarbeit</b> Bezirkskonferenz Ostwürttemberg-Ulm Erledigt durch Anträge B 034 und B 064	163
<b>B 068</b>	<b>Die Ausnahmebestimmung im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) bei der Bezahlung für Erwerbslose in Leiharbeit muss abgeschafft werden</b> Bezirkskonferenz Berlin Erledigt durch Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)	165
<b>B 069</b>	<b>Verbot der unbezahlten Probearbeit</b> Bezirkskonferenz Cottbus <b>Annahme</b>  Dadurch erledigt folgende Anträge B 070, B 071	167
<b>B 070</b>	<b>Verbot der unbezahlten Probearbeit</b> Bundeserwerbslosenkonferenz Erledigt durch Antrag B 069	169
<b>B 071</b>	<b>Verbot der unbezahlten Probearbeit</b> Landesbezirkskonferenz Berlin-Brandenburg Erledigt durch Antrag B 069	171
<b>B 072</b>	<b>Volle Sozialversicherungspflicht für alle Beschäftigungsverhältnisse Geringfügige Beschäftigung abschaffen</b> Bundesfachbereichsvorstand 12 <b>Annahme</b>  Dadurch erledigt folgende Anträge B 075, B 076, B 077	173
<b>B 073</b>	<b>Überstundenzuschläge auch für Teilzeitbeschäftigte</b> Bezirkskonferenz Nordhessen <b>Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 072</b>	177
<b>B 074</b>	<b>Aufstockungsmöglichkeiten für Teilzeitbeschäftigte</b> Landesbezirkskonferenz Nordrhein-Westfalen <b>Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 072</b>	179

---

## Antragsverzeichnis nach Sachgebieten

---

**Adressat** Bundeskongress 2011

---

**Sachgebiet B** Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik  
Prekäre Arbeit (Befristung, Leih- und Zeitarbeit u. andere)

---

Antragsnr.	Thema/Antragsteller/Empfehlung der AK	Seite
<b>B 075</b>	<b>Abschaffung der Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung</b> Bezirkskonferenz Herford-Minden-Lippe Erledigt durch Antrag B 072	181
<b>B 076</b>	<b>Sozialversicherungspflicht für alle Beschäftigungsverhältnisse ab dem ersten Euro</b> Landesbezirksfachbereichskonferenz 3 Hessen Erledigt durch Antrag B 072	183
<b>B 077</b>	<b>Sozialversicherungspflicht für alle Beschäftigungsverhältnisse ab dem ersten Euro</b> Landesbezirkskonferenz Hessen Erledigt durch Antrag B 072	185
<b>B 078</b>	<b>Absicherung geringfügiger Beschäftigung kampagnenfähig machen</b> Landesbezirkskonferenz Saar <b>Annahme als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand</b>  Dadurch erledigt folgender Antrag B 079	187
<b>B 079</b>	<b>Haushaltsnahe Dienstleistungen in den Fokus von ver.di</b> Bundesmigrationskonferenz Erledigt durch Antrag B 078	189
<b>B 080</b>	<b>Hände weg vom Jugendarbeitsschutzgesetz</b> Bundesjugendkonferenz <b>Annahme</b>  Dadurch erledigt folgender Antrag B 081	191
<b>B 081</b>	<b>Hände weg vom Jugendarbeitsschutzgesetz</b> Landesbezirkskonferenz Hamburg Erledigt durch Antrag B 080	193

---

## Antragsverzeichnis nach Sachgebieten

---

**Adressat** Bundeskongress 2011

---

**Sachgebiet B** Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik  
Hartz IV

---

Antragsnr.	Thema/Antragsteller/Empfehlung der AK	Seite
<b>B 082</b>	<b>Existenzsicherung mit und ohne Arbeit umfassend verbessern!</b> Gewerkschaftsrat <b>Annahme mit Änderungen:</b> In Zeile 47 werden die Worte „gegebenenfalls plus Wohngeld“ gestrichen.  In Zeile 128 wird das Wort „Kassen“ durch „Kassenarten“ ersetzt.  In Zeile 174 wird das Wort „kann“ durch „darf“ ersetzt.  Dadurch erledigt folgende Anträge B 091, B 092, B 093, B 094	195
<b>B 083</b>	<b>Hartz-IV-Verbesserung</b> Bezirkskonferenz Südholstein <b>Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 082</b>	203
<b>B 084</b>	<b>Streichung der Sanktionsparagrafen im SGB II und SGB III</b> Bezirkskonferenz Nordhessen <b>Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 082</b>	207
<b>B 085</b>	<b>"Live fast. die young. stay pretty"</b> Bundesfachbereichskonferenz 8 <b>Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 082</b>	213
<b>B 086</b>	<b>Eine bessere Existenzsicherung – statt Kürzungen an allen Enden!</b> Bundeserwerbslosenkonferenz <b>Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 082</b>	217
<b>B 087</b>	<b>Erhöhung des "ALG-II-Eck-Regelsatz" auf 500,00 Euro zuzüglich der tatsächlichen Wohnkosten</b> Bezirksfachbereichskonferenz 8 Mittelbaden-Nordschwarzwald <b>Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 082</b>  Dadurch erledigt folgende Anträge B 088, B 089, B 090	225
<b>B 088</b>	<b>Erhöhung des "ALG-II-Eck-Regelsatz" auf 500,00 Euro zuzüglich der tatsächlichen Wohnkosten</b> Bundesfachbereichskonferenz 8 <b>Erledigt durch Antrag B 087</b>	227

---

## Antragsverzeichnis nach Sachgebieten

---

**Adressat Bundeskongress 2011**

---

**Sachgebiet B Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik  
Hartz IV**

---

<b>Antragsnr.</b>	<b>Thema/Antragsteller/Empfehlung der AK</b>	<b>Seite</b>
<b>B 089</b>	<b>Erhöhung des ALG-II-Geldes</b> Landesbezirkskonferenz Nordrhein-Westfalen <b>Erledigt durch Antrag B 087</b>	229
<b>B 090</b>	<b>Erhöhung des Alg II-Eckregelsatzes auf 500 €</b> Landesbezirkskonferenz Hessen <b>Erledigt durch Antrag B 087</b>	231
<b>B 091</b>	<b>Hartz IV</b> Bezirkskonferenz Rhein-Neckar <b>Erledigt durch Antrag B 082</b>	233
<b>B 092</b>	<b>Aussetzung des Sanktionsparagrafen § 31 SGB II</b> Bezirkskonferenz Berlin <b>Erledigt durch Antrag B 082</b>	235
<b>B 093</b>	<b>Beitritt zur Bündnisplattform für monatlich 500,00 Euro Eckregelsatz bei Hartz-IV-Leistungsbezug nach SGB II und XII und Mindestlohn von 10,00 Euro Brutto Arbeitsentgelt pro Stunde</b> Landesbezirkskonferenz Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen <b>Erledigt durch Antrag B 082</b>	237
<b>B 094</b>	<b>Hauptschwerpunkte der Gewerkschaftsarbeit für Erwerbslose</b> Landesbezirkskonferenz Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen <b>Erledigt durch Antrag B 082</b>	239
<b>B 095</b>	<b>Gegen die Sparbeschlüsse der Bundesregierung</b> Bundesarbeitslosenkonferenz <b>Annahme mit Änderungen: In Zeile 35 wird das Wort "Elterngeldes" ersetzt durch "Elterngeldbasisbetrages in Höhe von 300,00 Euro "</b>  <b>Dadurch erledigt folgende Anträge B 096, B 097, B 098, B 099</b>	241
<b>B 096</b>	<b>Gegen die geplanten Sparbeschlüsse der Bundesregierung</b> Landesbezirkskonferenz Berlin-Brandenburg <b>Erledigt durch Antrag B 095</b>	247
<b>B 097</b>	<b>Rücknahme des Sparbeschlusses – Wegnahme des Elterngeldes bei Hartz-IV-Empfängerinnen/-Empfängern</b> Bezirkskonferenz Nordhessen <b>Erledigt durch Antrag B 095</b>	253

---

## Antragsverzeichnis nach Sachgebieten

---

**Adressat Bundeskongress 2011**

---

**Sachgebiet B Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik  
Hartz IV**

---

Antragsnr.	Thema/Antragsteller/Empfehlung der AK	Seite
<b>B 098</b>	<b>Streichung des Elterngeldes für „Hartz-IV“-Bezieherinnen/- Bezieher rückgängig machen!</b> Bezirkskonferenz Herford-Minden-Lippe <b>Erledigt durch Antrag B 095</b>	255
<b>B 099</b>	<b>Keine Kürzungen im Sozialbereich</b> Landesbezirkskonferenz Berlin-Brandenburg <b>Erledigt durch Anträge B 095, B 118</b>	257
<b>B 100</b>	<b>Hartz-IV-Übernahme der Fahrtkosten zum Besuch weiterführender Schulen (über das Ende der Schulpflicht hinaus)</b> Bezirkskonferenz Nordhessen <b>Erledigt durch Änderung des SGB II § 28 Absatz 4</b>	259
<b>B 101</b>	<b>Mietnebenkosten</b> Landesbezirkskonferenz Nordrhein-Westfalen <b>Nichtbefassung</b>	261
<b>B 102</b>	<b>Eine bessere Existenzsicherung – statt Verarmung, Vertafelung und prekäre Arbeitsmärkte</b> Bundesarbeitslosen Ausschuss <b>Annahme</b>	263
<b>B 103</b>	<b>Ein Teil der Gesellschaft statt Ausgrenzung und Diskriminierung</b> Bundesarbeitslosen Ausschuss <b>Annahme</b>	267
<b>B 104</b>	<b>Mindestlohn statt Kombilohn ! Bedarfsgerechte Existenzsicherung in unterschiedlichen Lebenslagen statt Pauschalierung !</b> Bundesarbeitslosen Ausschuss <b>Annahme</b>	269
<b>B 105</b>	<b>"Breite Diskussion über Grundsicherung der Zukunft"</b> Landesbezirksfachbereichskonferenz 13 Hessen <b>Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 104</b>	275
<b>B 106</b>	<b>Arbeitsgruppe Grundeinkommen</b> Landesbezirkskonferenz Baden-Württemberg <b>Ablehnung</b>	277
	<b>Dadurch erledigt folgende Anträge B 107, B 108, B 109, B 110, B 111, B 112, B 113, B 114</b>	

---

## Antragsverzeichnis nach Sachgebieten

---

**Adressat** Bundeskongress 2011

---

**Sachgebiet B** Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik  
Hartz IV

---

Antragsnr.	Thema/Antragsteller/Empfehlung der AK	Seite
<b>B 107</b>	<b>Existenzsicherndes bedingungsloses Grundeinkommen</b> Landesbezirksfachbereichskonferenz 1 Baden-Württemberg <b>Erledigt durch Antrag B 106</b>	281
<b>B 108</b>	<b>Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich intensiv mit den Vor- und Nachteilen eines existenzsichernden bedingungslosen Grundeinkommens (ebGE) beschäftigt.</b> Bezirkskonferenz Sachsen-Anhalt-Süd <b>Erledigt durch Antrag B 106</b>	285
<b>B 109</b>	<b>Bildung einer Arbeitsgruppe zum existenzsichernden bedingungslosen Grundeinkommen (ebGE)</b> Landesbezirkskonferenz Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen <b>Erledigt durch Antrag B 106</b>	289
<b>B 110</b>	<b>Bildung einer Arbeitsgruppe zum existenzsichernden bedingungslosen Grundeinkommen</b> Bundesfachbereichskonferenz 9 <b>Erledigt durch Antrag B 106</b>	293
<b>B 111</b>	<b>Grundeinkommen</b> Landesbezirkskonferenz Rheinland-Pfalz <b>Erledigt durch Antrag B 106</b>	297
<b>B 112</b>	<b>Für ein bedingungsloses Grundeinkommen</b> Landesbezirkskonferenz Nordrhein-Westfalen <b>Erledigt durch Antrag B 106</b>	299
<b>B 113</b>	<b>Bedingungsloses Grundeinkommen</b> Bezirkskonferenz Herford-Minden-Lippe <b>Erledigt durch Antrag B 106</b>	303
<b>B 114</b>	<b>Gewerkschaftliche Studie zum bedingungslosen Grundeinkommen</b> Landesbezirksfachbereichskonferenz 13 Hessen <b>Erledigt durch Antrag B 106</b>	305
<b>B 115</b>	<b>Eigenständigkeit und Gemeinsamkeit fördern – Bedarfsgemeinschaft des SGB II auflösen</b> Bundesarbeitslosen Ausschuss <b>Annahme</b>  <b>Dadurch erledigt folgender Antrag B 116</b>	307

---

## **Antragsverzeichnis nach Sachgebieten**

---

**Adressat Bundeskongress 2011**

---

**Sachgebiet B Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik  
Hartz IV**

---

<b>Antragsnr.</b>	<b>Thema/Antragsteller/Empfehlung der AK</b>	<b>Seite</b>
<b>B 116</b>	<b>Die Bedarfsgemeinschaft im SGB II muss abgeschafft werden</b> Landesbezirkskonferenz Hessen <b>Erledigt durch Anträge B 115 und B 001</b>	<b>313</b>
<b>B 117</b>	<b>„Kundenkarte“ für ALG-II-Empfängerinnen/-Empfänger</b> Bezirkskonferenz Nordhessen <b>Nichtbefassung</b>	<b>319</b>

---



## Antragsverzeichnis nach Sachgebieten

---

**Adressat** Bundeskongress 2011

---

**Sachgebiet B** Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik  
Aktive Arbeitsmarktpolitik

---

Antragsnr.	Thema/Antragsteller/Empfehlung der AK	Seite
<b>B 118</b>	<b>Umkehr in der Arbeitsmarktpolitik - für sichere Arbeit und nachhaltige Bildung</b> Gewerkschaftsrat <b>Annahme</b>	321
	<b>Dadurch erledigt folgende Anträge B 099, B 123, B 124, B 125, B 126</b>	
<b>B 119</b>	<b>Aktive Arbeitsmarktpolitik</b> <b>Thesen und Forderungen</b> Bundeserwerbslosenkonferenz <b>Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 118</b>	329
<b>B 120</b>	<b>Gute arbeits- und tarifrechtliche Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Hartz-IV-Verwaltung</b> Landesbezirkskonferenz Rheinland-Pfalz <b>Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 118</b>	333
<b>B 121</b>	<b>Weiterbildung und Ausbildungsmöglichkeiten für ältere Beschäftigte und altersgerechte Arbeitsplätze</b> Bundesarbeiter/innenkonferenz <b>Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 118</b>	335
<b>B 122</b>	<b>Rechtsansprüche auf berufliche Weiterbildung (wieder herstellen!</b> Bundesfachbereichskonferenz 5 <b>Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B118</b>	337
<b>B 123</b>	<b>Keine Kürzungen in der beruflichen Weiterbildung</b> Landesbezirkskonferenz Rheinland-Pfalz <b>Erledigt durch Antrag B 118</b>	339
<b>B 124</b>	<b>Qualifizierung von Ungelernten</b> Landesbezirkfachbereichskonferenz 3 Hessen <b>Erledigt durch Antrag B 118</b>	341
<b>B 125</b>	<b>Vorrang für längerfristige Qualifizierungen</b> Bezirkskonferenz Nordhessen <b>Erledigt durch Antrag B 118</b>	343
<b>B 126</b>	<b>Vorrang für längerfristige Qualifizierungen</b> Landesbezirkfachbereichskonferenz 5 Hessen <b>Erledigt durch Antrag B 118</b>	345

---

## Antragsverzeichnis nach Sachgebieten

---

**Adressat Bundeskongress 2011**

---

**Sachgebiet B Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik**  
Aktive Arbeitsmarktpolitik

---

Antragsnr.	Thema/Antragsteller/Empfehlung der AK	Seite
<b>B 127</b>	<b>Öffentlich geförderte Beschäftigung existenzsichernd gestalten – Arbeitsmarktneutralität beachten und Verdrängung entgegenwirken</b> Bundesarbeitslosen Ausschuss <b>Annahme</b>  Dadurch erledigt folgende Anträge B 130, B 131, B 132, B 133, B 134, B 135, B 136, B 137, B 138, B 139	347
<b>B 128</b>	<b>Fehlende Zivildienstleistende werden durch Hartz-IV-Empfängerinnen/-Empfänger ersetzt</b> Bundesjugendkonferenz <b>Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 127</b>	353
<b>B 129</b>	<b>Recht auf Arbeit und Ersetzen der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Ein-Euro-Jobs) durch existenzsichernde, voll sozialversicherungspflichtige (kranken-, renten- und arbeitslosenversicherte) Arbeitsplätze</b> Landesbezirkskonferenz Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen <b>Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 127</b>	355
<b>B 130</b>	<b>„Bürgerarbeit“</b> Bezirkskonferenz Nordhessen <b>Erledigt durch Antrag B 127</b>	359
<b>B 131</b>	<b>Bürgerarbeit verhindern – Tarife sichern</b> Landesbezirkskonferenz Hessen <b>Erledigt durch Antrag B 127</b>	361
<b>B 132</b>	<b>Bürgerarbeit abschaffen</b> Landesbezirkskonferenz Nordrhein-Westfalen <b>Erledigt durch Antrag B 127</b>	363
<b>B 133</b>	<b>Abschaffung der Ein-Euro-Jobs</b> Bundesfachbereichskonferenz 5 <b>Erledigt durch Antrag B 127</b>	365
<b>B 134</b>	<b>Abschaffung der Ein-Euro-Jobs</b> Bezirksfachbereichskonferenz 5 Mittelbaden-Nordschwarzwald <b>Erledigt durch Antrag B 127</b>	367
<b>B 135</b>	<b>Abschaffung der "Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung" (Ein-Euro-Jobs)</b> Bundesfachbereichskonferenz 3 <b>Erledigt durch Antrag B 127</b>	369

## Antragsverzeichnis nach Sachgebieten

---

**Adressat** Bundeskongress 2011

---

**Sachgebiet B** Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik  
Aktive Arbeitsmarktpolitik

---

Antragsnr.	Thema/Antragsteller/Empfehlung der AK	Seite
<b>B 136</b>	<b>Abschaffung der „Ein-EURO-Jobs“</b> Bundesfachbereichskonferenz 13 Erledigt durch Antrag B127	371
<b>B 137</b>	<b>Boykott für 1,00 Euro Job-Träger</b> Landesbezirkskonferenz Niedersachsen-Bremen Erledigt durch Anträge B 001 und B 127	373
<b>B 138</b>	<b>ver.di wird die Bürgerarbeit auf allen Ebenen entschieden ablehnen und aktiv bekämpfen</b> Bezirkskonferenz Berlin Erledigt durch Antrag B 127	375
<b>B 139</b>	<b>Bürgerarbeit abschaffen</b> Bezirkskonferenz Herford-Minden-Lippe Erledigt durch Antrag B 127	377
<b>B 140</b>	<b>Kampagne zur Abschaffung der "Ein-EURO-Jobs"</b> Bezirksfachbereichskonferenz 8 Mittelbaden-Nordschwarzwald <b>Annahme als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand</b>  Dadurch erledigt folgender Antrag B 141	379
<b>B 141</b>	<b>Kampagne zur Abschaffung der "Ein-EURO-Jobs"</b> Landesbezirkskonferenz Baden-Württemberg Erledigt durch Antrag B 140	381
<b>B 142</b>	<b>Arbeitsmarktpolitik und öffentlich rechtliche Arbeitsverwaltung</b> Bundesfachbereichskonferenz 4 Erledigt durch GR-Beschluss - GR 797 vom 17./18. März 2010	383
<b>B 143</b>	<b>Arbeitsmarktpolitik und öffentlich rechtliche Arbeitsverwaltung</b> Landesbezirksfachbereichskonferenz 4 Berlin-Brandenburg Erledigt durch GR-Beschluss - GR 797 vom 17./18. März 2010	385
<b>B 144</b>	<b>Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Zusammenhang mit der Neuorganisation des SGB II</b> Landesbezirksfachbereichskonferenz 7 Hessen Erledigt durch GR-Beschluss - GR 797 vom 17./18. März 2010	387

---

## Antragsverzeichnis nach Sachgebieten

---

**Adressat** Bundeskongress 2011

---

**Sachgebiet B** Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik  
Aktive Arbeitsmarktpolitik

---

Antragsnr.	Thema/Antragsteller/Empfehlung der AK	Seite
<b>B 145</b>	<b>Sparbeschlüsse der Bundesregierung stellen die arbeitsmarktpolitische Realität und Notwendigkeit auf den Kopf - Gerecht geht anders</b> Bezirkskonferenz Bochum-Herne <b>Nichtbefassung</b>	391
<b>B 146</b>	<b>Gegen Missbrauch des Ehrenamtes zum Abbau des Sozialstaates</b> Landesbezirkskonferenz Berlin-Brandenburg <b>Annahme</b>  Dadurch erledigt folgender Antrag B 147	395
<b>B 147</b>	<b>Gegen Missbrauch des Ehrenamtes zum Abbau des Sozialstaates</b> Bezirkskonferenz Berlin <b>Erledigt durch Antrag B 146</b>	397

---



## **Für sichere Arbeit und den gesetzlichen Mindestlohn**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Angesichts

- 5 • des wachsenden Anteils prekärer Beschäftigungsverhältnisse auf aktuell 30 Prozent aller Beschäftigungsverhältnisse in abhängiger Erwerbsarbeit (laut Institut Arbeit und Qualifikation Duisburg – Essen);
- 10 • der fast fünf Millionen Erwerbstätigten, die ausschließlich in geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen arbeiten;
- der wachsenden Zahl ausgebildeter Fachkräfte, die in sogenannten Praktika gleiche Leistungen erbringen wie die im regulären Arbeitsverhältnis Eingestellten;
- 15 • der zunehmenden sachgrundlosen Befristung der Arbeitsverträge, die fast jedes zweite neu abgeschlossene Beschäftigungsverhältnis betrifft;
- der wachsenden Zahl und Dauer befristeter Beschäftigungsverhältnisse mit sachlichem Grund;
- 20 • des von mehr als einem Viertel der in sozialversicherter Teilzeit Beschäftigten geäußerten Wunsches in Vollzeit weiter beschäftigt zu werden;
- 25 • der extremen Konjunkturabhängigkeit, großen Unsicherheit und im Vergleich zur Stammebelegschaft deutlich unterbezahlten Leiharbeit;
- der Umgehung regulärer Beschäftigung durch Verlagerung auf Sub-
- 30 unternehmen bzw. - oftmals faktisch scheinselfständig beschäftigte - Werkvertragsunternehmer/-innen.

**fordert ver.di die umfassende Reregulierung des Arbeitsmarktes.**

35

Unsere Ziele:

**Leitbild: Dauerarbeitsverhältnis:**

- 40 Das arbeits- und sozialrechtlich gesicherte Dauerarbeitsverhältnis muss  
wieder als Leitbild für die Beschäftigungsverhältnisse aller Erwerbstätigen  
gelten. Abweichungen von diesem Leitbild dürfen nur auf Grund strenger  
gesetzlicher Regelungen und mit Zustimmung der betrieblichen Interes-  
sensvertretung zugelassen werden. Soloselbstständigkeit muss umfassend  
45 sozial abgesichert werden.

Auf diesem Wege kann die ökonomische und soziale Eigenständigkeit aller  
Erwerbstätigen, insbesondere der Frauen gesichert und die Abkehr vom  
(weiblichen) Hinzuverdiener Modell, welches das (männliche) Hauptein-  
50 kommen ergänzt, ermöglicht werden. Nur so können weitere strukturelle  
Einnahmeausfälle in der sozialen Sicherung verhindert und nachhaltig die  
Sozialsysteme aufrecht erhalten und geschützt werden. Ein sicheres  
Arbeitsverhältnis schützt die Beschäftigten am besten vor Willkür der  
Arbeitgeber und ist eine wichtige Voraussetzung für eine aktive Vertretung  
55 ihrer Interessen, für Mitbestimmung und Beteiligung. Durch sichere Arbeits-  
verhältnisse wird Arbeit zu einer würdigen Arbeit und entspricht der Euro-  
päischen Grundrechte Charta (Art.31).

**Gesetzlicher Mindestlohn für alle Beschäftigungsverhältnisse:**

- 60 Millionen Menschen müssen in Deutschland für Löhne arbeiten, die unter  
sieben Euro in der Stunde liegen. Viele prekär Beschäftigte in Vollzeit,  
Leiharbeit, Teilzeit und insbesondere in Minijobs der staatlichen Grundsi-  
cherung bedürfen oder eine „Versorgung“ und die soziale Absicherung in  
der Ehe (drei Viertel der MinijobberInnen mit einem Arbeitsverhältnis sind  
65 verheiratet) oder Bedarfsgemeinschaft nach SGB II in Anspruch nehmen  
müssen. Dies legt der Gesellschaft und den Sozialkassen hohe volkwirt-  
schaftliche Kosten auf, während Arbeitgeber durch vorenthaltene Lohn-Ge-  
rechtigkeit und Sozialabgaben hohe Gewinne einfahren. Diese Ungleich-  
verteilung ist zu beenden. Darum fordert ver.di den allgemeinen gesetzli-  
70 chen **Mindestlohn** von zurzeit 8,50 Euro für alle Beschäftigungsverhält-  
nisse, als Mindestreferenzentgelt für Praktika (außer Schülerpraktika und  
studienbegleitende Praktika) sowie branchenspezifischer **Mindestentgelte**  
oberhalb von 8,50 Euro. Selbstständige Tätigkeiten müssen angemessen  
vergütet werden.

75

### **Abschaffung der geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse**

Die Zahl Menschen, die nur geringfügig entlohnt beschäftigt sind, ist auf fast sieben Millionen angestiegen (14,4 Prozent aller Beschäftigten davon  
80 mehr als 63 Prozent Frauen). Fast fünf Millionen Beschäftigte sind ausschließlich auf den Verdienst eines Minijobs angewiesen. Viele Beschäftigte suchen reguläre Arbeit oder aber sozial gesicherte Teilzeit. Geringfügige Beschäftigung wird meist mit niedrigen Löhnen entgolten. Der daraus resultierende geringe Rentenversicherungsbeitrag führt für sie in  
85 die Altersarmut. Der geringe Beitrag zur Gesetzlichen Krankenversicherung belastet die Krankenversicherung. Zusätzlich zu diesen Kosten für die Aufstockung niedriger Löhne subventioniert der Steuerzahler Minijobs mit fast vier Milliarden Euro, der Sozialversicherung gehen zwischen 2,2 und 2,4 Milliarden Euro verloren und die öffentlichen Haushalte verzichten durch  
90 Steuerausfälle auf mindestens eine bis 1,3 Milliarden.

Minijobs sind vor allem für immer mehr Frauen die alleinige Verdienquelle. Dies spiegelt sich auch in der Verteilung der inzwischen erhöhten Erwerbsbeteiligung deutlich wider, denn das Arbeitszeitvolumen der weiblichen Erwerbstätigen wurde bei steigender Erwerbstätigen-Anzahl nicht erhöht.  
95 Dadurch ist eine zu hohe Anzahl von Arbeitnehmerinnen aber nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert und auch in der Gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung nicht eigenständig abgesichert. Folge davon ist eine dauerhafte existenzielle Abhängigkeit von der Partnerin/dem Partner bzw. von staatlichen Transferleistungen, in der Erwerbsphase und im Alter.  
100 Um diese mittelbare Benachteiligung zu beenden, ist auch die Einbeziehung kleiner Teilzeiten (unter 20 Stunden wöchentliche Arbeitszeit) und geringer Verdienste in die Sozialversicherung erforderlich.

105 Die geringfügig entlohnte Beschäftigung wird in der Regel mit anderen prekären Beschäftigungsmerkmalen verknüpft. Obwohl für sie die gleichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen wie für andere Beschäftigte gelten, werden Urlaub, Urlaubsgeld, Lohnfortzahlung und die Festlegung einer Arbeitszeit vorenthalten. Oft liegt kein Arbeitsvertrag vor, so dass eine Geltendmachung zusätzlich erschwert wird. Geläufig ist die Kombination mit  
110 einer Befristung. Dies ist besonders schwerwiegend, weil sie dazu führt, dass Beschäftigte die ihnen entgangenen Leistungen nicht einfordern. Minijobberinnen/Minijobber können so zwar dauerhaft beschäftigt sein, jedoch ohne die Sicherheit eines unbefristeten Arbeitsvertrages. Weil keine Wo-



115 chenarbeitszeit eingehalten wird und diese sogar bis zur Vollzeitgrenze und darüber hinaus ausgedehnt werden kann, sinken die durchschnittlichen Stundenlöhne auf unter fünf Euro. Missbrauch von Transferleistungen liegt zudem vor, wenn aufgrund der Zuverdienstregelungen im Sozialgesetzbuch II weiterer Lohn vorenthalten wird.

120 In Übereinstimmung mit dem Sachverständigen-Gutachten zum Gleichstellungsbericht der Bundesregierung 2011 fordert ver.di, die geringfügige Beschäftigung abzuschaffen und vorhandene Beschäftigungsverhältnisse in sozialversicherte Teilzeitbeschäftigung umzuwandeln.

125 **Strikte Begrenzung von Praktika und gesetzlicher Mindestlohn**

In zunehmendem Maße werden junge ausgebildete Fachkräfte als Praktikantinnen und Praktikanten eingestellt. Sie haben die notwendige berufliche Qualifikation und übernehmen Aufgaben von regulär Beschäftigten. 130 Vielfach erhalten sie jedoch kein oder nur ein geringes Entgelt. Zudem haben sie keinen Anspruch auf Festanstellung oder sonstige Arbeitnehmerrechte. Darum müssen sich Praktika auf die Zeit der Ausbildung beschränken.

135 Falls Praktika zum Erwerb weiterer Qualifikationen zugelassen werden sollen, müssen sie in der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns oder des Branchenmindestentgelt entgolten und nach einer Einarbeitungszeit entsprechend dem Entgelt der regulär Beschäftigten bezahlt werden. Facharbeit zum Nulltarif ist unwürdig.

140 **Streichung der sachgrundlosen Befristung**

Beschäftigungsverhältnisse mit sachgrundloser Befristung sind auf fast zehn Prozent aller Beschäftigungsverhältnisse angestiegen. Waren 2001 noch 32 Prozent aller neu abgeschlossenen Arbeitsverträge befristet, so ist 145 ihr Anteil 2010 auf 46 Prozent angestiegen. Besonders betroffen sind junge Ausgebildete. Nur noch jede/r Zweite erhält einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Auch wenn sachgrundlose Befristung auf einen Zeitraum von zwei Jahren begrenzt ist und Kettenverträge verboten sind, so münden dennoch nur 15 Prozent aller befristeten Beschäftigungen in ein unbefristetes 150 Arbeitsverhältnis. Das Gesetz erlaubt es sogar, dass sich an ein sachgrundlos befristetes Beschäftigungsverhältnis eine Befristung mit Sachgrund anschließt.

155 Sachgrundlose Befristung führt daher nur in einem sehr geringen Maße zur unbefristeten Beschäftigung. Sie wird von den Unternehmen überwiegend angewandt, um den Kündigungsschutz zu umgehen.

Darum fordert ver.di sachgrundlose Befristung abzuschaffen.

160 **Verschärfung der Befristung aus sachlichem Grund**

Die im Teilzeit- und Befristungsgesetz genannten nicht abschließenden acht Gründe für eine Befristung mit Sachgrund haben vielfach zu einer unbegrenzten Mehrfachbefristung geführt. So werden Beschäftigte über Jahre hinweg in befristeten Projektstellen beschäftigt, auf Grund von unbestimmten Begriffen (in der Person liegenden Gründen, der Art der Arbeitsleistung entsprechend usw.) haben befristet Beschäftigte kaum Möglichkeiten auf eine unbefristete Beschäftigung.

170 Daher fordert ver.di die sachlichen Gründe für eine Befristung auf bestimmte Tatbestände zu beschränken wie eine Befristung im Anschluss an eine Ausbildung, zur Vertretung anderer Beschäftigter sowie auf die Bindung der Haushaltsmittel für die Stelle an einen bestimmten Zeitraum.

175 Zudem müssen befristet Beschäftigte bei frei werden einer unbefristeten Stelle als erste berücksichtigt werden.

**Recht auf Teilzeit als Option und Anspruch auf den Übergang in Vollzeit**

180 Über 8,1 Millionen Menschen arbeiteten 2008 in sozialversicherter Teilzeitarbeit. Vor allem Frauen machen von dieser Möglichkeit, Beruf und Familie zu vereinbaren Gebrauch (83 Prozent aller Teilzeitbeschäftigten). Sie haben den Rechtsanspruch des Teilzeit- und Befristungsgesetzes, der in Betrieben ab 15 Beschäftigten gilt, genutzt. Den Chancen auf eine individuelle Gestaltung von Arbeit und Lebenszeit, auf geringere gesundheitliche Belastung und neue Optionen in der Lebensgestaltung stehen die Risiken einer ungenügenden sozialen Sicherung im Alter, der Gefahr der Diskriminierung bei der Weiterbildung oder im beruflichen Aufstieg gegenüber. Vor allem die Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung, die von vielen Frauen gewünscht wird, ist im Gesetz völlig unzureichend geregelt.

190

Darum fordert ver.di dieses Recht auf Vollzeit im Gesetz zu verankern, so wie dies heute schon im Bereich des öffentlichen Dienstes möglich ist.

195

### **Rückkehr zur strikt regulierten Leiharbeit**

Die Deregulierung der Leiharbeit seit der Hartz-Gesetzgebung hat nur in sehr geringem Maße zur Anstellung im entleihenden Betrieb geführt. Nach neuesten Statistiken der BA sind es gerade einmal sieben Prozent aller in Leiharbeit Beschäftigten. Die Aufhebung des Synchronisationsverbotes hat jedoch zu einer Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses von fast der Hälfte aller Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter in den ersten drei Monaten und eines weiteren Drittels in den ersten sechs Monaten geführt. Die Abweichung vom Grundsatz des Equal Pay hat dem Lohndumping Tür und Tor geöffnet. In der Regel bekommen Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter ein Drittel weniger Geld als die Stammbeslegschaft. Die Abschaffung der Höchstüberlassungsdauer hat für einen Teil qualifizierter Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter zum dauerenden Einsatz neben oder als Ersatz für die Stammbeslegschaft zu niedrigerem Lohn und höherem Risiko geführt. Unternehmen sind zudem mehr und mehr dazu übergegangen, Beschäftigte zu entlassen und zu schlechteren Arbeitsbedingungen in Konzerneigenen Verleihfirmen einzustellen. Dem hat die Bundesregierung auch auf Initiative und Druck der ver.di einen Riegel vorgeschoben sowie eine gesetzliche Lohnuntergrenze festgelegt.

205  
210  
215

Dennoch wird der Missbrauch der Leiharbeit nur beendet werden können, wenn Leiharbeit wieder strikter reguliert wird:

- Gleicher Lohn für gleiche Arbeit vom ersten Tage an und ein Risikozuschlag von zehn Prozent;
- gleiche Behandlung wie die Stammbeslegschaft,
- Verbot des Einsatzes als Streikbrecher,
- arbeitsplatzbezogene Höchstüberlassungsdauer (max. von zwölf Monaten),
- erleichterter Zugang zur Weiterbildung über einen Weiterbildungsfonds, der von den Arbeitgebern zu finanzieren ist,

220  
225  
230

- Synchronisationsverbot,
- wirksame Überwachung sowie wirksame Mitbestimmungsrechte der betrieblichen Interessensvertretungen der entleihenden Unternehmen.

Diese Forderungen entsprechen in weiten Teilen der neuen europäischen Leiharbeitsrichtlinie.

### **Erweiterung der Kriterien für Scheinselbstständigkeit auf Werkvertragsunternehmen**

Neben der Leiharbeit haben einige Unternehmen den Werkvertrag „entdeckt“. Mit dieser Methode werden Menschen ausgebeutet und diesen sogar der Status als Beschäftigte entzogen. Damit reagieren Unternehmen auch darauf, dass Leiharbeit durch uns immer mehr als prekäres Beschäftigungsverhältnis aufgedeckt wird. Insbesondere im Handel (zum Beispiel zur Auffüllung von Regalen im Einzelhandel) und im Bildungs- und Kulturbereich findet sich dieses Phänomen. Diese Personen arbeiten in den Räumen des Auftraggebers, sind in deren Arbeitsabläufe eingegliedert, so dass die klassischen Merkmale des Werkvertrages - unabhängig von Weisungen des Auftragsgebers hinsichtlich Art, Ort und Zeit sowie selbstständiger Organisation der Arbeit - gar nicht erfüllt sind. Die Betroffenen erhalten oft nur Niedriglöhne oder werden bei Unternehmen aus dem Ausland nach den Löhnen im Herkunftsland bezahlt. Überdies tragen sie die gesamte Last der Sozialversicherung allein. Daher fordert ver.di eine klare Abgrenzung von Leiharbeit und dem Einsatz von Werkvertragsunternehmen sowie eine Ermittlungspflicht für die Rentenversicherung, um zu überprüfen, ob es sich beim Einsatz von Beschäftigten über Werkvertragsunternehmen oder ähnlichen Konstruktionen nicht um illegale Leiharbeit oder Scheinselbstständigkeit handelt.

### **Risiken prekärer Beschäftigung ausgleichen - Diskriminierung verhindern**

Auch wenn bestimmte Gruppen prekär Beschäftigter durch ein hohes Einkommen und eine qualifizierte Tätigkeit sowie ihre soziale Sicherung, Soloselbstständigkeit und Teilzeit als Chance auf Zeitsouveränität und Autonomie wahrnehmen, so überwiegen für die große Mehrheit der prekär Beschäftigten die Risiken:

- Mit Ausnahme der in unbefristeter und sozial gesicherter Teilzeit Beschäftigten haben sie ein deutlich höheres Risiko, ihre Arbeit zu verlieren. Fast die Hälfte kennt Phasen der Arbeitslosigkeit zwischen den einzelnen Beschäftigungen.
- 275
- Die Hartz-Gesetze haben zudem die Zumutbarkeit für die Aufnahme einer Arbeit deutlich verschärft und so den Druck auf Arbeit suchende, prekäre Arbeit annehmen zu müssen. Durch Hinzuverdienstregelungen werden zudem prekäre Beschäftigungsverhältnisse im Sinne von Kombilöhnen subventioniert und so ein zusätzlicher Anreiz für Arbeitgeber geschaffen, prekäre Beschäftigungsverhältnisse anzubieten.
- 280
- Zudem haben sich für die meisten prekär Beschäftigten alle Versprechungen der Politik als falsch erwiesen: Deregulierung des Arbeitsmarktes ist weder Einstieg noch Brücke in unbefristete Beschäftigung und gute Arbeit. Beschäftigte in Leiharbeit finden überwiegend wieder Leiharbeit, Minijobber wieder Minijobs, auf Befristungen folgen Befristungen auf Teilzeit folgt Teilzeit. Prekäre Beschäftigung führt nicht zu mehr Mobilität, sondern zementiert die Spaltungen in der Arbeitswelt und auf dem Arbeitsmarkt. In diesem Sinne ist das Flexicurity Konzept der EU und deutscher Arbeitsmarktreformer gescheitert.
- 285
- Prekär Beschäftigte verdienen zudem weniger als die regulär Beschäftigten, obwohl sie häufiger mehr leisten. Sie empfinden – so der DGB-Index Gute Arbeit – ihre Arbeitsbedingungen als schlecht. Sie üben oft körperlich belastende Tätigkeiten aus, stehen außerhalb der innerbetrieblichen Arbeitsabläufe, haben weniger Zugang zu guter Arbeit und werden auch bei der Weiterbildung diskriminiert. Die dauernde Unsicherheit und Abhängigkeit vom Arbeitgeber bedeutet für viele zusätzliche gesundheitliche Belastungen. Aus Angst um ihre Zukunft unterwerfen sie sich den Herrschafts- und Leistungsansprüchen der Vorgesetzten.
- 290
- Prekär Beschäftigte verdienen zudem weniger als die regulär Beschäftigten, obwohl sie häufiger mehr leisten. Sie empfinden – so der DGB-Index Gute Arbeit – ihre Arbeitsbedingungen als schlecht. Sie üben oft körperlich belastende Tätigkeiten aus, stehen außerhalb der innerbetrieblichen Arbeitsabläufe, haben weniger Zugang zu guter Arbeit und werden auch bei der Weiterbildung diskriminiert. Die dauernde Unsicherheit und Abhängigkeit vom Arbeitgeber bedeutet für viele zusätzliche gesundheitliche Belastungen. Aus Angst um ihre Zukunft unterwerfen sie sich den Herrschafts- und Leistungsansprüchen der Vorgesetzten.
- 295
- Prekär Beschäftigte verdienen zudem weniger als die regulär Beschäftigten, obwohl sie häufiger mehr leisten. Sie empfinden – so der DGB-Index Gute Arbeit – ihre Arbeitsbedingungen als schlecht. Sie üben oft körperlich belastende Tätigkeiten aus, stehen außerhalb der innerbetrieblichen Arbeitsabläufe, haben weniger Zugang zu guter Arbeit und werden auch bei der Weiterbildung diskriminiert. Die dauernde Unsicherheit und Abhängigkeit vom Arbeitgeber bedeutet für viele zusätzliche gesundheitliche Belastungen. Aus Angst um ihre Zukunft unterwerfen sie sich den Herrschafts- und Leistungsansprüchen der Vorgesetzten.
- 300
- Prekär Beschäftigte verdienen zudem weniger als die regulär Beschäftigten, obwohl sie häufiger mehr leisten. Sie empfinden – so der DGB-Index Gute Arbeit – ihre Arbeitsbedingungen als schlecht. Sie üben oft körperlich belastende Tätigkeiten aus, stehen außerhalb der innerbetrieblichen Arbeitsabläufe, haben weniger Zugang zu guter Arbeit und werden auch bei der Weiterbildung diskriminiert. Die dauernde Unsicherheit und Abhängigkeit vom Arbeitgeber bedeutet für viele zusätzliche gesundheitliche Belastungen. Aus Angst um ihre Zukunft unterwerfen sie sich den Herrschafts- und Leistungsansprüchen der Vorgesetzten.
- 305
- Darum engagiert sich ver.di für die gesetzliche Reregulierung [s.o.] von heute prekärer Beschäftigung und für eine deutliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch Tarifverträge. Dazu gehören:

- 310 • Die Definition der Zumutbarkeit (§ 10 SGB II) zu verändern: Zumutbar darf nur die Arbeit sein, für die mindestens ein tariflicher oder gesetzlicher Mindestlohn gezahlt wird. Dies ist unter anderem auch durch die Begrenzung bzw. Kontrolle der Arbeitsstunden sicher zu stellen.
- 315 • Ein Risikoaufschlag für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter.
- Die grundsätzlich gleiche Behandlung wie die Stammelegschaft und die Beseitigung jeder Diskriminierung im Zugang zu guter Arbeit;
- 320 • Einen Rechtsanspruch auf Weiterbildung in Zeiten der Beschäftigungslosigkeit auch ohne Vorliegen einer Lohnersatzleistung;
- Eine bessere Verknüpfung der Phasen von Vollzeit- und Teilzeitarbeit, von Weiterbildung und Zeiten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

325

330

335

340

345

350 Empfehlung der Antragskommission

---

Annahme mit Änderungen:

Die Zeilen 61 (ab „Viele..“) bis 66 (bis „müssen“.) erhalten folgende  
Fassung: „Viele prekär Beschäftigte in Vollzeit, Leiharbeit, Teilzeit und  
355 insbesondere in Minijobs bedürfen der staatlichen Grundsicherung oder  
einer ‚Versorgung‘ bzw. der sozialen Absicherung in der Ehe (drei Viertel  
der Minijobberinnen/Minijobber mit einem Arbeitsverhältnis sind verheiratet)  
oder in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß SGB II.“

360 In Zeile 80 wird das Wort „Beschäftigte“ durch die Worte „dieser  
Beschäftigten“ ersetzt.

Die Zeilen 169 bis 172 erhalten folgende Fassung: „Daher fordert ver.di,  
die sachlichen Gründe für eine Befristung zu beschränken, wie zum  
365 Beispiel die Vertretung anderer Beschäftigter.“

In Zeile 232 wird hinter dem Wort „Synchronisationsverbot“ in Klammern  
eingefügt: „(Verbot der Gleichheit zwischen der Dauer des Arbeitsvertrages  
und des Einsatzes im Entleihbetrieb)“

370 Dadurch erledigt folgende Anträge B 019, B 020, B 021, B 022, B 023,  
B 024, B 025, B 026, B 027, B 028, B 029, B 030, B 116, B 137

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

375  wie Empfehlung  abweichend von Empfehlung

## Equal Pay

### 1 Der Bundeskongress beschließt

Im Rahmen der EU-Kampagne für Equal Pay für Frauen und Männer und in Fortsetzung der gewerkschaftlichen Politik zu gleichem Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit, setzt ver.di insbesondere folgende Schwerpunkte:

- verstärkte Thematisierung des Themas „Entgeltungleichheit“ in den Fachbereichen und Ausbildung der Tariffkommissionsmitglieder (Männer und Frauen) unter Nutzung des Instruments des Gender Mainstreamings. Ziel ist die Entwicklung von Tarifforderungen und Aktionen, die in Richtung Entgeltgleichheit weisen;
- Aus- und Weiterbildung der Betriebsräte und Betriebsrätinnen über ihre Mitbestimmungsrechte bei Ein-, Um- und Höhergruppierung sowie zu den Pflichten des Arbeitgebers unter anderem § 42 Abs. 2 BetrVG (Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers über die Gleichstellung von Frauen und Männern); zusätzliche Sensibilisierung der BR/PR-Ausbilder und -Ausbilderinnen und Thematisierung in den entsprechenden BR/PR-Schulungen und Fortbildungen;
- neben rechtlicher, insbesondere auch „moralische“ Unterstützung und gezielte Betreuung von Kolleginnen und Kollegen, die eine Eingruppierungs- oder Diskriminierungsklage wagen;
- Entwicklung von Instrumenten und Methoden zum „Empowerment“ von Frauen, sich auch persönlich um Ein- und Fortkommen zu kümmern. Diese sollten insbesondere von den Frauenräten im Bezirk und den Frauenvorständen in den Fachbereichen angeboten und durchgeführt werden;
- Weiterentwicklung des Engagements von ver.di rund um den Equal Pay Day, selbstständig und in Kooperation mit dem bundesweiten und europäischen Equal-Pay-Bündnis. Dabei ist Lohngleichheit nicht nur als Frage von Gerechtigkeit zu formulieren, sondern darüber hinaus ist auch der direkte Nutzen für Frauen und besonders für Männer darzulegen.



## **Begründung**

Nachdem es durch vielfältige Aktionen, insbesondere gewerkschaftliche, im Zeitraum zwischen 1980 bis ca. Mitte der 90er Jahre gelungen war, die Lohn disparität zwischen Männern und Frauen von *durchschnittlich* 33 Prozent auf rund 23 Prozent zu senken, öffnet sich nunmehr wieder die Schere. Gleichzeitig verschleiert der Durchschnitt die tatsächlichen Missstände, wenn man zum Beispiel die Einkommensdifferenz von 34 Prozent (!) bei „freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ betrachtet. Sie ist umgekehrt dort am geringsten, wo kaum Frauen tätig sind, wie im Bergbau oder bei Abwasser- und Abfallentsorgung. Einzig in den neuen Bundesländern ist es gelungen, die Lohnungleichheit zwischen Männern und Frauen bei rund fünf Prozent zu halten.

Für den Zeitraum zwischen 1980 und Mitte der 90er Jahre lässt sich belegen, dass Fortschritte im Ringen um mehr Einkommensgerechtigkeit immer dann erzielt werden konnten, wenn Frauen und Männer gemeinsam handelten. Berühmtestes Einzelbeispiel ist der Erfolg der Heintze-Frauen, die ihren Prozess nicht zuletzt deshalb gewinnen konnten, weil ihre Kollegen ihnen ihre Löhne offenlegten. Erfolgreich nach oben bewegten sich die Einkommen auch immer dort, wo es in Tarifikämpfen gelang, unterste (Frauen-)Lohngruppen zu beseitigen, oder zum Beispiel Mindestforderungen bzw. Sockel- und Prozentforderungen durchzusetzen. 2009 hat ver.di diesen Faden wieder aufgegriffen, als es um die Aufwertung der Tätigkeiten von Erzieherinnen ging. Diesen Weg je nach Tarifsituation fortzusetzen und betriebliche Akteure/Akteurinnen (Betriebsrätinnen/Betriebsräte) zu stärken, könnte ein erfolgversprechender Weg sein.

Wie eine jüngere Umfrage des DIW belegt und innergewerkschaftliche Erfahrungen bestätigen, muss sich ergänzend zu tariflichen und betrieblichen Maßnahmen auch einiges in den Köpfen von Frauen und Männern ändern, um gleiche Bezahlung für gleiche und gleichwertige Arbeit voranzubringen. Frauen müssen lernen, ihre sprichwörtliche Bescheidenheit abzulegen und sich deutlich machen, dass sie immer häufiger Haushaltsvorstand und damit verantwortlich für die Familie sind. Umgekehrt würden Männer aus einer Lohnungleichheit einen großen Nutzen ziehen, wenn sie nicht mehr überwiegend für das Haushaltseinkommen verantwortlich und vor Unwägbarkeiten im Leben besser geschützt werden. Denn Arbeitslo-

75

sigkeit, längerdauernde Erkrankungen oder auch Scheidungen rufen häufig Situationen hervor, in denen es finanziell sehr schnell eng werden kann.

80 Deshalb ist es notwendig, das Thema Entgeltgleichheit über den Aspekt der Gerechtigkeit hinaus mit den „Widrigkeiten“ des Lebens zu unterfüttern und besonders auch Frauen zu motivieren, ihr persönliches Ein- und Fortkommen zu thematisieren, insbesondere von den Frauenräten und -vorständen.

85 

---

**Empfehlung der Antragskommission**

---

**Annahme**

---

90 **Entscheidung des Bundeskongresses**

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Prekäre Arbeit zurückdrängen – prekär Beschäftigte schützen!**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di wird sich dafür einsetzen, prekäre Beschäftigungsformen in allen Be-  
reichen zurückzudrängen. Es ist von zentraler Bedeutung, prekär Beschäftig-  
5 tigten faire Perspektiven zum Übergang in dauerhafte und existenzsichern-  
de Erwerbsarbeit zu geben. Kurzfristige Beschäftigungsrisiken müssen  
durch soziale Sicherungssysteme abgefedert werden. Es liegt nicht im ge-  
sellschaftlichen Interesse, die Produktivität, die eigene Lebensgestaltung  
und die soziale, politischen, materielle und kulturelle Teilhabe von Millionen  
10 Menschen durch ständige Verunsicherung nachhaltig zu schädigen. Dies  
wird langfristig auch denen schaden, die sich als kurzfristige Gewinner der  
Prekarisierung fühlen. ver.di wird sich mit allen Kräften gegen die Umwand-  
lung von unbefristeter, sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung  
in Leiharbeit und gegen erzwungene Teilzeit oder erzwungene Befristun-  
15 gen stellen sowie den Kampf ansagen, gegen die Umwandlung von sozi-  
alversicherungspflichtiger Beschäftigung in sozialversicherungsfreie sowie  
gegen die Ausweitung des Niedriglohnsektors.

Wir fordern die Politik und Tarifvertragsparteien auf, gesetzliche und tarifli-  
20 che Möglichkeiten der Befristung von Beschäftigungsverhältnissen deutlich  
einzuschränken.

### **Begründung**

25 In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts brachte Lohnarbeit für den  
Großteil der Beschäftigten ein Mindestmaß an Sicherheit und gesellschaftli-  
cher Teilhabe. Das so genannte Normalarbeitsverhältnis beinhaltete dauer-  
hafte Beschäftigung sowie soziale Schutz- und Partizipationsrechte, die ein  
Mindestmaß an biographischer Planbarkeit mit sich brachten, wenn auch  
30 vor allem für Männer. Diese Konstellation löst sich gegenwärtig zusehends  
auf. Lohnarbeit wird im Gegenteil für einen wachsenden Prozentsatz von  
Beschäftigten zur Quelle von Unsicherheit und Gefährdung. Unter dem  
Stichwort Prekarisierung kann man dabei verschiedene Beschäftigungsfor-  
men und sozialen Prozesse zusammengefasst, denen eines gemeinsam  
35 ist: Sie sichern nicht dauerhaft die Existenz oberhalb eines kulturellen Mi-  
nimums. So waren 6,5 Millionen Beschäftigte 2008 im Niedriglohnsektor tä-

40 tig. Das sind mehr als 20 Prozent aller Erwerbstätigen. Über eine Million Menschen verdiente laut einer Studie des Instituts für Arbeit und Qualifikation (IAQ) im selben Zeitraum weniger als 5,00 Euro brutto pro Stunde. In keinem vergleichbaren europäischen Land ist der Niedriglohnsektor in den letzten Jahren so stark gewachsen.

Ähnlich ist das Bild bei anderen Aspekten prekärer Erwerbsarbeit:

- 45 • Im ersten Halbjahr 2009 wurden nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit (BA) 47 Prozent aller Neueinstellungen nur befristet vorgenommen.
- 50 • Im ersten Halbjahr 2010 waren mehr als 7,1 Millionen Personen geringfügig beschäftigt, davon 4,8 Millionen ausschließlich in geringfügiger Beschäftigung. Zwei Drittel von ihnen waren Frauen.
- 55 • Die Zahl der Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter hat im September 2010 mit 926.000 einen neuen historischen Höchststand erreicht, nachdem noch zwei Jahre zuvor hunderttausende Leihbeschäftigte im Rahmen der Weltwirtschaftskrise auf die Straße gesetzt wurden.

60 Diese Zahlen illustrieren, dass prekäre Arbeit längst kein Randphänomen mehr ist. In der Mitte der Gesellschaft bildet sich zwischen der Zone der Integrierten mit Normalarbeitsverhältnis und der Zone der Abgehängten, die dauerhaft ausgeschlossen werden eine dritte Zone heraus: die der Prekariisierung. Hier hält sich eine Gruppe auf, die inzwischen nach Millionen zählt und sich in einer belastenden Schwebelage befindet: Zum einen sind ständige Anstrengungen nötig, um das Ziel, die Zone der Integration vielleicht  
65 doch noch zu erreichen. Zum anderen besteht bei jedem Nachlassen die Gefahr nach unten zu den Abgehängten abzurutschen. Auf dieser Basis lässt sich kein selbstbestimmtes Leben gestalten.

70 Die Auswirkungen prekärer Arbeit sind jedoch nicht auf die Prekarierten/Prekärer beschränkt. „Prekariisierung ist überall“, wie der Soziologe Pierre Bourdieu sagte, auch tief in der Zone der Integration und Normalarbeit. Die beständige Drohung, selbst in die Zone der Prekariisierung abzurutschen, zu sehen am „Beispiel“ der zeitarbeitenden Kollegin oder des zeitarbeitenden Kollegen ein paar Meter entfernt, lässt die Dauerbeschäftigten Kompromisse eingehen, die sie zuvor nicht akzeptiert hätten. So geraten  
75

soziale Schutzrechte und Errungenschaften, existenzsichernde Löhne und Mitbestimmung auf breiter Front in Gefahr.

80 Schließlich trifft die Unsicherheit, wie das Beispiel der geringfügigen Beschäftigung zeigt, jene Gruppen am Stärksten, die schon im alten Modell benachteiligt waren: Frauen, Migrantinnen/Migranten, Behinderte. Sie finden sich am ehesten bei den Prekarierinnen/Prekariern wieder und haben ein deutlich höheres Risiko gänzlich abgehängt zu werden.

85 Die Politik hat diese Prozesse in den vergangenen Jahren nicht nur stillschweigend geduldet, sondern oft genug aktiv befördert, sei es ganz offen im Interesse der Arbeitgeber, sei es in der irrigen Hoffnung auf den „Klebeffekt“ prekärer Beschäftigung. Die Entsicherung der Arbeit beschäftigt jedoch weit über diejenigen hinaus, die direkt betroffen sind, den sozialen Zusammenhalt und die demokratische Kultur, sowie das Gerechtigkeitsempfinden weiter Teile der Bevölkerung. Auf einer solchen Basis ist eine faire, offene und solidarische Gesellschaft nicht möglich. Genau für diese Werte stehen jedoch die Gewerkschaften. ver.di wird sich also in allen Branchen und auf allen Ebenen für eine Entprekarisierung der Arbeitswelt stark machen.

90

95

---

Empfehlung der Antragskommission

---

100 Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Keine sachgrundlose Befristung von Arbeitsverhältnissen - unbefristete Arbeitsverhältnisse als Regelarbeitsverhältnisse**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di lehnt die im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und FDP vereinbarte Erleichterung befristeter Arbeitsverhältnisse ohne Sachgrund ab und  
5 fordert die ersatzlose Streichung des § 14 Abs. 2, 2a und Abs. 3 Teilzeit und Befristungsgesetz (TzBfG).

### **Begründung**

10 Fast jedes zweite im Jahr 2009 abgeschlossene Arbeitsverhältnis ist nur befristet. Seit 2001 stieg der Anteil der befristeten Neuverträge von 32 auf 47 Prozent an. Damit steigt der Anteil der Zeitarbeitsverhältnisse auf 8,9 Prozent aller Erwerbstätigen. Im Jahr 1991 lag die Quote noch bei 5,7 Prozent. Im öffentlichen Dienst liegt der Anteil befristet Beschäftigter sogar  
15 deutlich über zehn Prozent.

Die Möglichkeit, befristete Arbeitsverträge ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes abzuschließen, wurde erst 1996 durch das „Beschäftigungsförderungsgesetz“ geschaffen. Schon der Name des damaligen Gesetzes war irreführend, denn zusätzliche Arbeitsplätze sind dadurch nicht entstanden.  
20 Stattdessen wird das Beschäftigungsrisiko einseitig auf die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer verlagert. Befristungen ohne Sachgrund bedeuten nichts anderes als eine Verlängerung der Probezeit auf zwei Jahre und die Umgehung des Kündigungsschutzes!

25 Deshalb fordert ver.di die ersatzlose Streichung des § 14 Abs. 2 TzBfG!

30

35



---

Empfehlung der Antragskommission

---

Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001

40

Dadurch erledigt folgender Antrag B 005

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

45

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Keine sachgrundlose Befristung von Arbeitsverhältnissen - unbefristete Arbeitsverhältnisse als Regelarbeitsverhältnisse**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di lehnt die im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und FDP vereinbarte Erleichterung befristeter Arbeitsverhältnisse ohne Sachgrund ab und  
5 fordert die ersatzlose Streichung des § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG).

### **Begründung**

10 Fast jedes zweite im Jahr 2009 abgeschlossene Arbeitsverhältnis ist nur befristet. Seit 2001 stieg der Anteil der befristeten Neuverträge von 32 auf 47 Prozent an. Damit steigt der Anteil der Zeitarbeitsverhältnisse auf 8,9 Prozent aller Erwerbstätigen. Im Jahr 1991 lag die Quote noch bei 5,7 Prozent. Im öffentlichen Dienst liegt der Anteil befristet Beschäftigter sogar  
15 deutlich über zehn Prozent.

Die Möglichkeit, befristete Arbeitsverträge ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes abzuschließen, wurde erst 1996 durch das „Beschäftigungsförderungsgesetz“ geschaffen. Schon der Name des damaligen Gesetzes war irreführend, denn zusätzliche Arbeitsplätze sind dadurch nicht entstanden.  
20 Stattdessen wird das Beschäftigungsrisiko einseitig auf die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer verlagert. Befristungen ohne Sachgrund bedeuten nichts anderes als eine Verlängerung der Probezeit auf zwei Jahre und die Umgehung des Kündigungsschutzes!

25 Deshalb fordert ver.di die ersatzlose Streichung des § 14 Abs. 2 TzBfG!

---

Empfehlung der Antragskommission

---

30 Erledigt durch Antrag B 004

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

35  wie Empfehlung  abweichend von Empfehlung

**Wortgleicher Antrag liegt vor von:** Bundesfachbereichskonferenz 6



## **Keine Befristungen ohne Sachgrund**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Der Bundesvorstand wird aufgefordert, sich umgehend für einen Gesetzesentwurf einzusetzen, der Befristungen ohne sachlichen Grund ausschließt.

5 In Tarifverträgen, die im Zuständigkeitsbereich von ver.di abgeschlossen werden, sollen ebenfalls Befristungen ohne sachlichen Grund ausgeschlossen sein.

### **10 Begründung**

Befristete Arbeitsverträge führen zu Unsicherheiten bei den Beschäftigten in der Lebensplanung und im Verhalten im Betrieb. Insbesondere bei Themen die in unterschiedlicher Interessenslage zwischen Arbeitgeber und  
15 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer liegen, wird das Engagement der Beschäftigten durch befristete Arbeitsverträge eingeschränkt.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

20 Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

25  wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Förderung unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di setzt sich für eine Änderung des Sozialgesetzbuches dahingehend ein, dass künftig bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen der Arbeitnehmeranteil an der Arbeitslosenversicherung durch den Arbeitgeber zu übernehmen ist.

### **Begründung**

Die bestehende Rechtslage hat zu einer dramatischen Ausweitung befristeter Beschäftigungsverhältnisse mit all ihren bekannten negativen Folgen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geführt.

Darüber hinaus belasten Arbeitgeber, die von den Befristungsmöglichkeiten Gebrauch machen, die Sozialkassen weit stärker, weil die Kosten der sozialen Absicherung in Phasen der Arbeitslosigkeit von der Allgemeinheit getragen werden.

Arbeitgeber, die unbefristete Verträge vereinbaren, vermeiden Entlassungen und nehmen damit die Sozialkassen weit weniger in Anspruch.

Mit dieser Änderung kann in höherem Maße eine verursachungsgerechte Zuordnung der sozialen Folgekosten erreicht werden.

Des Weiteren bietet dieses Verfahren einen betriebswirtschaftlichen Anreiz zu Entfristungen bestehender befristeter Verträge, weil damit eine Senkung der Sozialversicherungsbeiträge erreicht werden kann, da ab dem Zeitpunkt der Entfristung die bestehenden Regelungen zur Verteilung der Kosten wieder greifen.

Betriebliche Flexibilität ist weiterhin möglich. Die Kosten werden jedoch nicht mehr undifferenziert der Allgemeinheit in Rechnung gestellt.

Es werden spürbare Anreize für eine Änderung der betrieblichen Einstellungs- und Befristungspolitik geschaffen.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

40 Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG)**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di setzt aktiv dafür ein, dass im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) maßgebliche Veränderungen vorgenommen werden, um die darin zum Teil  
5 enthaltene Ungleichbehandlung von Arbeitnehmenden aufzuheben, und um der ebenfalls beinhalteten Förderung von prekären Beschäftigungsverhältnissen Einhalt zu gebieten.

ver.di spricht sich deutlich gegen Altersdiskriminierung und sachgrundlose  
10 Befristung bei Arbeitsverhältnissen aus; diese Grundsätze müssen auch bei der Änderung des TzBfG zur Anwendung kommen.

### **Begründung**

15 Die Negativentscheidung zur Änderung des TzBfG nach der Anhörung[1] im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales Anfang Oktober 2010 veranlasst zum Handeln, das ver.di aktiv und maßgeblich einleiten wird.

[1] geladen waren „Expertinnen/Experten“: unter anderem Vertreter von  
20 Wirtschaftsverbänden und vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag.

Nach deutscher und europäischer Rechtsprechung besteht ein grundsätzliches Benachteiligungs- und Diskriminierungsverbot. Auch wenn es in der  
25 Praxis eher unwahrscheinlich ist, dass sachliche Gründe, welche Diskriminierung Teilzeitbeschäftigter oder befristet Beschäftigter rechtfertigen als zulässig anerkannt werden, so suggeriert die Formulierung in § 4 („[...] es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen.“), dass dies möglich ist. Bestenfalls ist die Formulierung überflüssig und eine Streichung schon aus diesem Grund geboten.  
30

Es mag so sein, dass die Befristungsregelungen, die nicht mit einem unter § 14 Absatz 1 aufgeführten Sachgrund getroffen werden, zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen. Dennoch ist hier ein Einfallstor geschaffen worden, welches dazu geeignet ist, reguläre Arbeitsverhältnisse  
35 zugunsten kurzzeitig Befristeter zu vernichten. Die sachgrundlose Befris-



40 tung in § 14 Abs. 2 und vor allem die Diskriminierung älterer Beschäftigter in Abs. 3 muss gestrichen werden. Häufig zahlen die betroffenen Beschäftigten einen hohen Preis, indem sie insbesondere auf wichtige Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmerschutzrechte verzichten müssen. Nur wenn den Arbeitgebern diese Möglichkeit genommen wird, kann der Druck auf Schaffung regulärer Arbeitsverhältnisse erhöht werden.

---

45 Empfehlung der Antragskommission

---

Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001

Dadurch erledigt folgender Antrag B 009

50 Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG)**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di setzt sich aktiv dafür ein, dass im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) maßgebliche Veränderungen vorgenommen werden, um die darin zum Teil enthaltene Ungleichbehandlung von Arbeitnehmenden aufzuheben, und um der ebenfalls beinhalteten Förderung von prekären Beschäftigungsverhältnissen Einhalt zu gebieten.

ver.di spricht sich deutlich gegen Altersdiskriminierung und sachgrundlose Befristung bei Arbeitsverhältnissen aus; diese Grundsätze müssen auch bei der Änderung des TzBfG zur Anwendung kommen.

Die Negativentscheidung zur Änderung des TzBfG nach der Anhörung[1] im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales Anfang Oktober 2010 veranlasst zum Handeln, das ver.di aktiv und maßgeblich einleiten wird.

[1] geladen waren „Expertinnen/Experten“: unter anderem Vertreter von Wirtschaftsverbänden und vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag

### **Begründung**

Nach deutscher und europäischer Rechtsprechung besteht ein grundsätzliches Benachteiligungs- und Diskriminierungsverbot. Auch wenn es in der Praxis eher unwahrscheinlich ist, dass sachliche Gründe, welche Diskriminierung Teilzeitbeschäftigter oder befristet Beschäftigter rechtfertigen als zulässig anerkannt werden, so suggeriert die Formulierung in § 4 („[...] es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen.“), dass dies möglich ist. Bestenfalls ist die Formulierung überflüssig und eine Streichung schon aus diesem Grund geboten.

Es mag so sein, dass die Befristungsregelungen, die nicht mit einem unter § 14 Absatz 1 aufgeführten Sachgrund getroffen werden, zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen. Dennoch ist hier ein Einfallstor geschaffen worden, welches dazu geeignet ist, reguläre Arbeitsverhältnisse zugunsten kurzzeitig Befristeter zu vernichten. Die sachgrundlose Befris-

40 tung in §14 Abs. 2 und vor allem die Diskriminierung älterer Beschäftigter in Abs. 3 muss gestrichen werden. Häufig zahlen die betroffenen Beschäftigten einen hohen Preis, indem sie insbesondere auf wichtige Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmerschutzrechte verzichten müssen. Nur wenn den Arbeitgebern diese Möglichkeit genommen wird, kann der Druck auf Schaffung regulärer Arbeitsverhältnisse erhöht werden.

---

45 Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 008

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

50  wie Empfehlung  abweichend von Empfehlung

## **Eingrenzung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen**

### 1 **Der Bundeskongress beschließt**

ver.di wird aufgefordert, sich für eine Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes dergestalt einzusetzen, dass bei einer Aneinanderreihung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen (gegebenenfalls auch mit Unterbrechungen) beim gleichen Arbeitgeber Anspruch auf ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis besteht.

### **Begründung**

10 Auch im Schulbereich ist eine Zunahme von befristeten Beschäftigungsverhältnissen feststellbar. Um für die betroffenen Beschäftigten eine planbare und verlässliche Existenzgrundlage herzustellen und um bereits erworbene Kompetenzen im Beschäftigungsbereich weiterhin nutzen zu können, ist die Entfristung von Beschäftigungsverhältnissen nach mehrfachem Einsatz  
15 beim gleichen Arbeitgeber anzustreben.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

20 Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

25  wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Änderung des § 14 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG)**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di setzt sich für eine Änderung des §14 TzBfG in der Form ein, dass die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes unzulässig ist.

Die Befristung mit Sachgrund ist auf Tatbestände zu reduzieren, wenn

- die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer zur Vertretung einer anderen Arbeitnehmerin/eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird,
- die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er entsprechend beschäftigt wird oder
- die Befristung auf einem gerichtlichen Vergleich beruht,
- die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer als Aushilfe oder Saisonarbeiter beschäftigt ist.

### **Begründung**

Die aktuelle Anwendung und Umsetzung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) hat in den letzten Jahren zur massiven Ausnutzung geführt. Noch nie war der Anteil an befristeten Arbeitsverhältnissen so hoch wie heute.

Das Ziel der letzten Neufassungen zum Beispiel zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen vom 19. April 2007, wird gnadenlos ausgenutzt. Dabei ist keine Branche ausgenommen.

Um als Betriebs- und Personalräte wieder sicher agieren zu können, bedarf es einer Gesetzesänderung in diesem Paragraphen, der die Zulässigkeit von Befristungen stärker reglementiert und begrenzt.

Nur so ist es möglich, die derzeit herrschende Unsicherheit unter den Beschäftigten zu beseitigen und auch gewerkschaftlich wieder argumentati-

onsstärker zu werden.

---

40 Empfehlung der Antragskommission

---

Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

45  wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetz**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Der Bundesvorstand setzt sich für die Novellierung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes mit dem Ziel der Begrenzung der Befristung von Arbeitsverträgen aus sachlichem Grund auf maximal zwei Jahre ein und ergreift dafür alle dazu erforderlichen Maßnahmen.

### **Begründung**

10 Die Begrenzung der befristeten Arbeitsverträge einerseits ohne sachlichen Grund auf zwei Jahre und andererseits die unbefristete Begrenzung von Arbeitsverträgen mit sachlichem Grund führt dazu, dass fast ausschließlich die Einstellung von neuen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nur noch befristet erfolgt.

15 Dies steht unbefristeten Arbeitsverträgen entgegen und hebt den Schutz durch das Kündigungsschutzgesetz aus. Darüber hinaus drängen Arbeitgeber Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund nach Ablauf der zulässigen zweijährigen Befristung  
20 persönliche Anträge zu unterzeichnen für einen befristeten Arbeitsvertrag für ein Jahr.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

25 Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

30  wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung





## **Wissenschaftszeitvertragsgesetz abschaffen**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di setzt sich dafür ein, dass das Wissenschaftszeitvertragsgesetz in seiner jetzigen Form und Fassung abgeschafft und durch bundesweite gesetzliche Regelungen ersetzt wird, deren Fokus die Gewährleistung von Schutzrechten und guten Arbeitsbedingungen an den Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen ist und die unter anderem den Rahmen für tarifvertragliche Übereinkünfte vorgeben. Es sind folgende Punkte gesetzlich zu fixieren:

- 10 • Die Zahl der Befristungen in der jeweiligen Einrichtung ist auf maximal 20 Prozent der Gesamtzahl aller Arbeitsverhältnisse bezogen auf Vollzeitäquivalente zu beschränken.
- 15 • Für Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Doktorandinnen/Doktoranden in Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind Mindestvertragslaufzeiten von drei Jahren zu vereinbaren.
- Befristungen müssen grundsätzlich mitbestimmungspflichtig werden.
- 20 • Eine Ungleichbehandlung der Beschäftigten nach Art der Finanzierung (Dritt- oder Haushaltsmittel) darf nur in begründeten und mitbestimmungspflichtigen Ausnahmefällen erfolgen.

### **25 Begründung**

Das „Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft“ (Wiss-ZeitVG) ist gescheitert. Jedenfalls wenn man die propagierte Intention des Gesetzgebers ernst nimmt, den „Wissenschaftsstandort Deutschland“ zu stärken. Statt endlich attraktive Jobs für junge Forscher zu schaffen, wurde ein gesetzliches Fundament für willkürliche Befristungen gelegt. Die Arbeitgeber nutzten dies für Einsparungen auf Kosten der privaten und beruflichen Lebensplanung der Beschäftigten in einer Welle der Befristungswut. Langfristige berufliche Perspektiven in Forschung und Wissenschaft sind in Deutschland rar geworden: So arbeiten mittlerweile 75 Prozent der wissenschaftlichen Mitarbeiter in befristeten Jobs. Und das obwohl die

Arbeitgeber wiederholt beteuerten, „eine verantwortungsbewusste Handhabung der Befristungen im Wissenschaftsbereich“ anzustreben[1]. Die wenig überraschende Folge ist eine weitere Abwanderung qualifizierter Kräfte in die Wirtschaft oder ins Ausland.

Der vorliegende Antrag beabsichtigt, an die Wurzeln dieses „Brain Drains“ zu gehen und durch Beschränkung der Befristungswut auch ein angemessenes Kräftegleichgewicht der Tarifparteien herzustellen, da die jetzige Gesetzeslage das Wohlergehen der Beschäftigten de facto erzwingt. Langfristig soll erreicht werden, dass die unbefristete Vollzeitstelle zum Normalarbeitsverhältnis in Wissenschaft und Forschung wird, um dem Grundsatz gerecht zu werden, dass permanent anfallende Aufgaben in unbefristeten Arbeitsverhältnissen erledigt werden müssen. Es ist unsere Aufgabe als Gewerkschaft, gute Arbeitsbedingungen und eine verlässliche berufliche Perspektive auch für die Beschäftigten in Wissenschaft und Forschung zu erkämpfen. Ein erster Schritt besteht in der Einigung auf eindeutige Forderungen.

[1] vgl. Niederschriftserklärung zum TV-L vom 01.03.2009 zu § 40.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Befristungsirrsinn in Hochschule und Forschung**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Dem Befristungsirrsinn in Hochschule und Forschung sind durch gesetzliche als auch tarifliche Lösungen enge Grenzen zu setzen:

5 Die Zahl der Befristungen in den wissenschaftlichen Einrichtungen/Dienststellen darf maximal 20 Prozent der Gesamtzahl aller Arbeitsverhältnisse bezogen auf Vollzeitäquivalente der jeweiligen Einrichtung betragen.

10 Für Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Doktorandinnen/Doktoranden, in Hochschulen auf Haushaltsstellen sowie in Forschungseinrichtungen in der Grundlagenforschung, soll eine Mindestlaufzeit von drei bis fünf Jahren vereinbart werden.

15 Die in Drittmitteln und Projekten zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und zeitlichen Rahmen sind bei der Arbeitsvertragslaufzeit voll auszuschöpfen.

20 Die Befristung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in Technik, Verwaltung und Service soll ausschließlich aus sachlichem Grund erfolgen. Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) § 2 Abs. 2 ist zu streichen.

Befristungsgründe müssen mitbestimmungspflichtig werden.

25 ver.di setzt sich dafür ein, die Auswirkungen des WissZeitVG auf die Beschäftigten in Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen - zusätzlich zur HIS-Studie – kontinuierlich zu evaluieren.

### **Begründung**

30 **Befristungen in der Wissenschaft wieder zur Ausnahme machen!**

Qualitätsverluste in der Wissenschaft, Unterminierung der Wissenschaftsfreiheit und Verlust von Lebens- wie Familienplanung sind die Quintessenz des Befristungsirrsinns. Wir wollen eine gesellschaftliche Debatte über diesen Irrsinn von befristeten Arbeitsverhältnissen insbesondere in der Wissenschaft anstoßen.

35

Unser Ziel heißt: gute Arbeit und gute Wissenschaft. Wir wollen gesetzliche wie auch tarifliche Lösungen.

- 40 Die Evaluierung des WissZeitVG sollte von Seiten der Gewerkschaften initiiert werden, da davon auszugehen ist, dass die HIS-Auswertung den Fokus nicht auf die Lebens- und Arbeitsumstände der Beschäftigten richtet. Eine geeignete Evaluierung wäre über den DGB Index Gute Arbeit möglich. Dazu sollten auch die Erfahrungen anderer Länder in die gesellschaftliche
- 45 Debatte eingeführt werden.

Der alte Beschluss des Bundeskongresses [R. Tarifpolitik 2007 R 54] ist nicht zielsicher. Er lautet im Kern: „befristete Arbeitsverhältnisse ohne sachlichen Grund [sind] ausgeschlossen“, sowohl tariflich als auch gesetz-

50 lich.

Es gibt mindestens zwei sachliche Befristungsgründe die das Ziel besser erreichen: Das Teilzeit- und Befristungsgesetz kennt als sachlichen Grund § 14 TzBfG Abs. 1 Satz 2: a) Nr. 1 „der Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht“ (Arbeitgeber ziehen diesen Paragraphen gerne für

55 sämtliche „Projekte“ heran) wie auch b) Nr. 4 „Eigenart der Arbeitsleistung“ (etwa zur Sicherung der Rundfunkfreiheit gegenüber programmgestaltenden Rundfunkbeschäftigten; damit soll die grundgesetzliche Konkurrenz der Berufsfreiheit und hier der Rundfunkfreiheit zugunsten der

60 Rundfunkfreiheit aufgehoben werden; dieser Passus gilt sinngemäß auch auf die Wissenschaftsfreiheit).

Sachliche Gründe gibt es also zuhauf. Und sie werden bestehen bleiben. Daher setzen wir uns besonders für zwei tarifliche Instrumente gerade in

65 der Wissenschaft ein:

1. Die Quotierung (von etwa 20 Prozent) befristeter Arbeitsverträge.
2. Eine Mindestlaufzeit für Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Doktorandinnen/Doktoranden, in Hochschulen auf Haushaltsstellen

70 sowie in Forschungseinrichtungen in der Grundlagenforschung von drei bis fünf Jahren.

75

## **Kontrolle**

80 Befristungsgründe müssen mitbestimmungspflichtig werden. Betriebs- und Personalräte müssen über die Gründe Kenntnis erhalten und mitentscheiden können. Nur so ist eine wirkliche Richtigkeitskontrolle möglich. Wo keine betriebliche Interessenvertretung existiert, muss eine außerbetriebliche „fachliche Stelle“ (Agentur, Behörde; Audit Beruf und Familie) mit Sanktionsbefugnis diese Aufgabe erhalten.

85 Der Bundeskongress 2007 hat dazu beschlossen.

---

### Empfehlung der Antragskommission

---

90 Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001

---

### Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Eindämmung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Auf der inhaltlichen Grundlage der Grundsatzerklärung vom 18. März 2010 wird ver.di eine Kampagne zur Eindämmung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen durchführen.

Eine befristete Beschäftigung bedarf immer eines sachlichen Grundes und darf nur die Ausnahme sein!!

### **10 Begründung**

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ist derzeit jede zweite Neuanstellung befristet. Das Nürnberger Institut für Arbeitsforschung berichtete, dass der Anteil der befristeten Neuanstellungen im ersten Halbjahr 2009 im Schnitt bei 47 Prozent gelegen habe. In den ostdeutschen Bundesländern waren es 53 Prozent, in den westdeutschen 45 Prozent.

Das Arbeitsministerium plant eine weitere Erleichterung bei der Vergabe von befristeten Arbeitsverhältnissen. Im schwarz-gelben Koalitionsvertrag wurde vereinbart, dass künftig nach einer Wartezeit von einem Jahr Befristungen auch ohne einen sachlichen Grund möglich sein sollen. Zudem sollen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auch ohne Sachgrund bei einem Arbeitgeber befristet angestellt werden können, wenn sie vorher einen unbefristeten Vertrag hatten. Bislang gilt eine 2001 im Teilzeit- und Befristungsgesetz festgeschriebene Regelung, mit der "Befristungsketten" verhindert werden sollten. Die Koalition will auch diese Regelung schleifen. Sie argumentiert, mit dem Aussetzen dieser Regelung, würden Berufseinsteigern Steine aus dem Weg geräumt und insgesamt Beschäftigung gefördert.

Sollten diese Planungen umgesetzt werden, würden sich Lebens- und Arbeitsbedingungen vieler Beschäftigter nochmals erheblich verschlechtern. Das bestätigte auch der, für die als Begründung angeführte Beschäftigungsförderung zuständige Vorstandschef der Bundesanstalt für Arbeit, Frank-Jürgen Weise, in einem Zeitungsinterview am 20. März 2010. Er sagte wörtlich: "Wenn dies zum Standard wird, ist das für die Entwicklung



40 unserer Gesellschaft verheerend. .... Die Menschen wollen und sollen aber ihr Leben planen können. Firmen sollten daran interessiert sein, qualifizierte Kräfte zu halten. Auf Dauer ist die Zunahme bei den befristeten Beschäftigungen keine gute Entwicklung.“

45 Aus der betrieblichen Wahrnehmung von Betriebsräten und Vertrauensleuten heraus ergibt sich ein weiterer Grund, der gegen befristete Beschäftigung spricht. Beschäftigte, die auf eine unbefristete Stelle hofften, scheuen sich oft, ihre Arbeitnehmerrechte wahrzunehmen. In diesem Verhalten ist eine steigende Tendenz festzustellen.

50 Den Planungen der schwarz-gelben Koalition ist deshalb auf allen gewerkschaftlichen Ebenen und mit allen unseren Möglichkeiten entschieden entgegenzutreten. Ziel muss es sein, nicht die gesetzlichen Regelungen zu lockern, sondern noch kräftiger zu reglementieren und damit befristete Beschäftigung einzudämmen.

---

55 Empfehlung der Antragskommission

---

Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

60  wie Empfehlung  abweichend von Empfehlung

## **Befristungen eindämmen**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Befristung wird als Problem angesehen und daher wird versucht sie einzudämmen.

5

(I) Es wird versucht, Befristung gesetzlich einzudämmen

a) Verbot von sachgrundloser Befristung

b) Einschränkung der Sachgründe.

10 Weg mit den Ziffern 2 und 5 des §14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetzes:

- (2.) „die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium erfolgt, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern“,
- (5.) „die Befristung zur Erprobung erfolgt“,

15

20 Dazu wird ver.di als Gesamtorganisation aufgefordert, politischen Druck auszuüben.

(II) Es wird versucht, auf betrieblicher Ebene vorgeschobene Sachgründe zu entlarven. Insbesondere in größeren Unternehmen ist nicht einzusehen, warum Beschäftigte befristet beschäftigt werden, anstatt unbefristet und nach einem Projekt oder einer Vertretung woanders eingesetzt werden können.

25

Um das zu realisieren, müssen die betrieblichen InteressenvertreterInnen für die Problematik sensibilisiert und geschult werden.

30

### **Begründung**

Bedeutung von Befristung wächst.

35

Die Bedeutung von Befristungen für unsere Arbeit nimmt zu, weil immer mehr Verträge befristet werden. Laut einer Studie des IAB ist der Anteil be-

fristeter Arbeitsverhältnisse bei Neueinstellungen im Jahr 2009 auf 47 Prozent gestiegen (2001: 32 Prozent).

40 Jugendliche sind besonders betroffen.

Die Zunahme befristeter Verträge trifft junge Beschäftigte besonders. 2009 waren 39 Prozent der Berufseinsteigerinnen/Berufseinsteiger (bis 24 Jahre) befristet beschäftigt, bei den über 35-jährigen waren es nur acht Prozent (Studie der IG Metall 2009).

Ein Grund dafür ist, dass es als anerkannter Sachgrund für eine Befristung gilt, wenn sie „im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium erfolgt, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern“ (§ 14 Abs. 1 (2) des Teilzeit- und Befristungsgesetzes).

- Auszubildende sind also betroffen. Sie werden nach der Abschlussprüfung immer öfter in befristete Verträge übernommen (zum Teil tarifvertraglich vereinbart). Laut DGB-Ausbildungsreport 2010 haben von den Auszubildenden mit Übernahmezusage nur 38 Prozent die Zusage unbefristet übernommen zu werden (S. 40).

- Studierende sind ebenso betroffen.

60 Da ein weiterer Sachgrund ist, dass „die Befristung zur Erprobung erfolgt“, ist für alle Neulinge im Betrieb Befristung möglich und deshalb besonders für Jugendliche, da sie ja gerade erst ins Arbeitsleben einsteigen.

Dazu kommt, dass Unternehmen häufiger als früher projektförmig arbeiten und damit argumentieren können, dass sie die Beschäftigte oder den Beschäftigten nur für eine begrenzte Zeit brauchen. So kommt es, dass sich viele junge Beschäftigte von einem zum nächsten befristeten Vertrag hangeln.

70 Auch Erwerbslose betrifft das Thema, weil viele von ihnen vor der Erwerbslosigkeit befristet beschäftigt waren und viele nur befristete Stellen angeboten bekommen, obwohl sie lieber eine unbefristete Stelle hätten. Mit Auszubildenden, Studierenden, jungen Beschäftigten und jungen Erwerbslosen ist also unsere gesamte Zielgruppe betroffen.

75 Befristung senkt Lebensqualität.

Ein befristeter Vertrag bringt Unsicherheit mit sich. Private Planungssicherheit ist kaum mehr gegeben, wenn man nicht weiß, in welcher Stadt man die nächste Stelle antreten wird und wie lange man davor vielleicht erwerbslos ist. Oftmals werden befristet Beschäftigten von Banken auch Kredite verwehrt, weil das Einkommen nicht dauerhaft gesichert ist.

Um unseren jungen Mitgliedern bei einem ernstem Problem weiterhelfen zu können, müssen wir uns dem Thema Befristung also annehmen. Befristung macht gefügig.

Studien des Jenaer Arbeitssoziologen Klaus Dörre weisen nach, dass befristete Kräfte viel öfter zu Überstunden „bereit“ sind, seltener im Krankheitsfall zum Arzt gehen und viel eher Schikanen durch Vorgesetzte über sich ergehen lassen, um eine Weiterbeschäftigung nicht zu gefährden.

Für Gewerkschaften ist es ungleich viel schwieriger, befristete Kräfte zu organisieren oder sie gar zu Arbeitskämpfen zu mobilisieren, da die permanente Angst, den Arbeitsplatz zu verlieren einen großen Disziplinierungseffekt hat. Außerdem ist es schwieriger, Menschen in kontinuierliche Gremienarbeit einzubinden, wenn sie ständig den Ort oder die Branche wechseln.

Wenn wir also nicht wollen, dass eine Generation für gewerkschaftliche Arbeit quasi verloren geht, müssen wir zum einen Befristungen eindämmen und zum anderen Mittel und Wege finden, befristet Beschäftigten realistische Handlungsoptionen zu bieten.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Gegen prekäre Beschäftigungsverhältnisse**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Der Bundesvorstand wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, die prekären Arbeitsverhältnisse wie

- 5 • Befristete Beschäftigung
- Kettenarbeitsverträge
- 10 • Leiharbeit
- Ein-Euro-Job
- Niedriglohnempfängerinnen/-empfänger und Hartz-IV-Aufstockerinnen/-  
15 Aufstocker
- Praktikantinnen/Praktikanten

durch gesetzliche Regelungen sozial zu gestalten oder abzuschaffen.

20 Befristete Beschäftigte dürfen nur eingestellt werden, um kurzfristige Personalausfälle auszugleichen.

Kettenarbeitsverträge (mehr als ein Anschlussvertrag) werden verboten.

25 Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter erhalten den gleichen (tariflichen) Lohn, wie die anderen Beschäftigten des Betriebes in dem sie eingesetzt werden.

30 Die unter den Hartz-Gesetzen eingeführten Ein-Euro-Jobs sind in normale versicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse umzuwandeln. Ihnen wird der tarifvertragliche Lohn gezahlt.

35 Praktikantinnen/Praktikanten sind völlig rechtlos und werden schamlos von den Arbeitgebern ausgenutzt. Die Zeit eines Praktikums wird auf drei Monate begrenzt. Danach wird die Praktikantin/der Praktikant fest eingestellt und erhält den tarifvertraglichen Lohn.

Voraussetzung zur Eindämmung prekärer Beschäftigungsverhältnisse ist die Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes, wie ihn die Gewerkschaften fordern.

40

### **Begründung**

In den letzten Jahren sind die prekären Beschäftigungsverhältnisse enorm gestiegen. Rund drei Millionen Zeitarbeiterinnen/Zeitarbeiter und befristete Beschäftigte gab es zu Beginn der Krise in der Bundesrepublik Deutschland, darunter überproportional junge Menschen und geringer Qualifizierte. Nun zählen sie zu den ersten Verlierern in der Krise. Verschiedene Studien zeigen: Schon vor der Krise trugen sie ein besonders hohes Risiko, ihren Job zu verlieren. Und wenn das passiert, landen viele von ihnen übergangslos im Hartz-IV-Bezug, weil sie vorher wenig verdient haben und oft nur kurzzeitig beschäftigt waren.

45

50

Stammebelegschaften werden aufgelöst und kommen als schlechter bezahlte Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter durch die Hintertür wieder in die Betriebe.

55

Niedriglohnpfängerinnen/-empfänger können nur existieren, weil sie mehrere Niedriglohnjobs ausführen oder durch Aufstockungsbeträge nach Hartz IV unterstützt werden. Arbeitgeber, die Niedriglohnjobs anbieten, profitieren davon erheblich zu Lasten der Sozialkassen und der Steuerzahler.

60

Damit Unternehmen nicht durch das schlechte Beispiel anderer Konkurrenzunternehmen gezwungen werden, diese schlechten Arbeitsplätze als Regelarbeitsplätze anzubieten, sind sie **gesetzlich sozial zu regeln**.

65

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 001

70

Dadurch erledigt folgender Antrag B 018

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

75

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Gegen prekäre Beschäftigungsverhältnisse**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Die prekären Arbeitsverhältnisse wie

- 5 • befristete Beschäftigung
- Leiharbeit
- Ein-Euro-Job
- 10 • Niedriglohneempfängerinnen/-empfänger und Hartz-IV-Aufstockerinnen/  
Aufstocker
- Praktikantinnen/Praktikanten

15 **sind durch gesetzliche Regelungen sozial zu gestalten oder abzuschaffen.**

20 Befristete Beschäftigte dürfen nur eingestellt werden, um kurzfristige Personalausfälle auszugleichen oder wenn ein sachlicher Grund vorliegt.

ver.di setzt sich für eine Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes ein.

25 Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter erhalten den gleichen (tariflichen) Lohn, wie die anderen Beschäftigten des Betriebes, in dem sie eingesetzt werden.

30 Die unter den Hartz-Gesetzen eingeführten Ein-Euro-Jobs sind in normale versicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse umzuwandeln. Ihnen wird der tarifvertragliche Lohn gezahlt.

35 Voraussetzung zur Eindämmung prekärer Beschäftigungsverhältnisse ist unter anderem, die Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes, wie ihn die Gewerkschaften fordern.



## **Begründung**

In den letzten Jahren sind die prekären Beschäftigungsverhältnisse enorm  
gestiegen. Rund drei Millionen Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter und be-  
fristete Beschäftigte gab es zu Beginn der Krise in der Bundesrepublik  
Deutschland, darunter überproportional junge Menschen und geringer  
Qualifizierte. Nun zählen sie zu den ersten Verlierern in der Krise. Ver-  
schiebene Studien zeigen: Schon vor der Krise trugen sie ein besonders  
hohes Risiko, ihren Job zu verlieren. Und wenn das passiert, landen viele  
von ihnen übergangslos im Hartz-IV-Bezug, weil sie vorher wenig verdient  
haben und oft nur kurzzeitig beschäftigt waren.

Stammebelegschaften werden aufgelöst und kommen als schlechter be-  
zahlte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter durch die Hintertür wieder in die  
Betriebe.

Niedriglohnempfängerinnen und Niedriglohnempfänger können nur existie-  
ren, weil sie mehrere Niedriglohnjobs ausführen oder durch Aufstockungs-  
beträge nach Hartz IV unterstützt werden. Arbeitgeber, die Niedriglohnjobs  
anbieten, profitieren davon erheblich zu Lasten der Sozialkassen und der  
Steuerzahler.

Damit Unternehmen nicht durch das schlechte Beispiel anderer Konkur-  
renzunternehmen gezwungen werden, diese schlechten Arbeitsplätze als  
Regelarbeitsplätze anzubieten, sind sie gesetzlich sozial zu regeln.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 017

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Änderung des § 14 des Teilzeitbefristungsgesetzes (TzBfG)**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di setzt sich für eine Änderung des § 14 TzBfG in der Form ein, dass es zu einer deutlichen Begrenzung der Zulässigkeit der Befristungen kommt.

### **5 Begründung**

Die aktuelle Anwendung und Umsetzung des TzBfG hat in den letzten Jahren zur massiven Ausnutzung geführt. Noch nie war der Anteil an befristeten Arbeitsverhältnissen so hoch wie heute.

Das Ziel der letzten Neufassungen, zum Beispiel zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen vom 19. April 2007, wird gnadenlos ausgenutzt. Dabei ist keine Branche ausgenommen.

Um als Betriebs- und Personalräte wieder sicher agieren zu können, bedarf es einer Gesetzesänderung in diesem Paragraphen, der die Zulässigkeit von Befristungen stärker reglementiert und begrenzt.

Nur so ist es möglich, die derzeit herrschende Unsicherheit unter den Beschäftigten zu beseitigen und auch gewerkschaftlich wieder argumentationsstärker zu werden.

---

### **25 Empfehlung der Antragskommission**

---

Erledigt durch Antrag B 001

---

### **Entscheidung des Bundeskongresses**

---

30  wie Empfehlung  abweichend von Empfehlung



## **Keine Befristung ohne Sachgrund**

### 1 **Der Bundeskongress beschließt**

ver.di möge auf allen Ebenen darauf hinwirken, dass Befristungen ohne sachlichen Grund ausgeschlossen werden.

5

### **Begründung**

Befristete Arbeitsverträge führen zu Unsicherheiten bei den Beschäftigten in der Lebensplanung und im Verhalten im Betrieb. Insbesondere bei Themen, die in unterschiedlicher Interessenlage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer liegen, wird das Engagement der Beschäftigten durch befristete Arbeitsverträge eingeschränkt.

---

15 Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 001

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

20

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Equal Pay – gleiches Geld und gleiche Arbeitsbedingungen für gleichwertige Arbeit – auch bei Leiharbeitsverhältnissen!**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) muss sicherstellen, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter mit den im Entleihbetrieb Beschäftigten gleichgestellt werden.

Dies gilt für Entgelt und Arbeitsbedingungen vom ersten Tag an.

Es ist sicher zu stellen, dass diese gesetzliche Vorschrift durch tarifliche Regelungen künftig nicht mehr unterschritten werden darf.

Um Leiharbeitsbeschäftigte in Zukunft besser zu schützen, ist im AÜG das Synchronisierungsverbot (Verbot der Gleichheit zwischen der Dauer des Arbeitsvertrags und des Einsatzes im Entleihbetrieb) wieder einzuführen.

### **Begründung**

Beschäftigte in Leiharbeit verdienen 30 bis 50 Prozent weniger als Beschäftigte mit „normalem“ Arbeitsvertrag. Die Zahl der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter hat sich in Hessen von 2001 bis 2008 mehr als verdoppelt, die Zahl der geringfügig Beschäftigten bei den Leiharbeitskräften hat sich im gleichen Zeitraum sogar verfünffacht. (Quelle: Hessischer Landtag, DS 18/1619 v. 11. Januar 2010). Die Zahl prekärer Arbeitsverhältnisse hat sich drastisch erhöht. Reguläre Arbeitsverhältnisse sind somit noch stärker durch Lohndumping bedroht.

Die Bundesregierung ist derzeit in der Pflicht, die oben genannte EG-Richtlinie in deutsches Recht umzusetzen – eine gute Gelegenheit, gleiche Bezahlung für gleichwertige Arbeit gesetzlich zu verankern.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 001

---

40

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Prekäre Arbeit zurückdrängen – prekär Beschäftigte schützen**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di wird sich mit allen Kräften gegen die Umwandlung von unbefristeter, sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung in Leiharbeit und  
5 gegen erzwungene Teilzeit oder erzwungene Befristungen stellen sowie den Kampf ansagen, gegen die Umwandlung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in sozialversicherungsfreie sowie gegen die Ausweitung des Niedriglohnssektors.

### **10 Begründung**

ver.di wird sich dafür einsetzen, prekäre Beschäftigungsformen in allen Bereichen zurückzudrängen. Es ist von zentraler Bedeutung, prekär Beschäftigten faire Perspektiven zum Übergang in dauerhafte und existenzsichernde Erwerbsarbeit zu geben. Kurzfristige Beschäftigungsrisiken müssen durch soziale Sicherungssysteme abgefedert werden. Es liegt nicht im gesellschaftlichen Interesse, die Produktivität, die eigene Lebensgestaltung und die soziale, politische, materielle und kulturelle Teilhabe von Millionen Menschen durch ständige Verunsicherung nachhaltig zu schädigen. Dies  
15 wird langfristig auch denen schaden, die sich als kurzfristige Gewinner der Prekarisierung fühlen.

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts brachte Lohnarbeit für den Großteil der Beschäftigten ein Mindestmaß an Sicherheit und gesellschaftlicher Teilhabe. Das so genannte Normalarbeitsverhältnis beinhaltete dauerhafte Beschäftigung sowie soziale Schutz- und Partizipationsrechte, die ein Mindestmaß an biographischer Planbarkeit mit sich brachten, wenn auch vor allem für Männer. Diese Konstellation löst sich gegenwärtig zusehends auf. Lohnarbeit wird im Gegenteil für einen wachsenden Prozentsatz von  
25 Beschäftigten zur Quelle von Unsicherheit und Gefährdung. Unter dem Stichwort Prekarisierung kann man dabei verschiedene Beschäftigungsformen und sozialen Prozesse zusammenfassen, denen eines gemeinsam ist: Sie sichern nicht dauerhaft die Existenz oberhalb eines kulturellen Minimums. So waren 6,5 Millionen Beschäftigte 2008 im Niedriglohnssektor tätig. Das sind mehr als 20 Prozent aller Erwerbstätigen. Über eine Million  
30 Menschen verdienten laut einer Studie des Instituts für Arbeit und Quali-



fikation (IAQ) im selben Zeitraum weniger als 5,00 Euro brutto pro Stunde. In keinem vergleichbaren europäischen Land ist der Niedriglohnsektor in den letzten Jahren so stark gewachsen.

40

Ähnlich ist das Bild bei anderen Aspekten prekärer Erwerbsarbeit:

- Im ersten Halbjahr 2009 wurden nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit (BA) 47 Prozent aller Neueinstellungen nur befristet vorgenommen.
- Im ersten Halbjahr 2010 waren mehr als 7,1 Millionen Personen geringfügig beschäftigt, davon 4,8 Millionen ausschließlich in geringfügiger Beschäftigung. Zwei Drittel von ihnen waren Frauen.
- Die Zahl der Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter hat im September 2010 mit 926.000 einen neuen historischen Höchststand erreicht, nachdem noch zwei Jahre zuvor hunderttausende Leihbeschäftigte im Rahmen der Weltwirtschaftskrise auf die Straße gesetzt wurden.

45

50

55

Diese Zahlen illustrieren, dass prekäre Arbeit längst kein Randphänomen mehr ist. In der Mitte der Gesellschaft bildet sich zwischen der Zone der Integrierten mit Normalarbeitsverhältnis und der Zone der Abgehängten, die dauerhaft ausgeschlossen werden, eine dritte Zone heraus: Die der Prekarisierung. Hier hält sich eine Gruppe auf, die inzwischen nach Millionen zählt und sich in einer belastenden Schwebelage befindet: Zum einen sind ständige Anstrengungen nötig, um das Ziel, die Zone der Integration vielleicht doch noch zu erreichen. Zum anderen besteht bei jedem Nachlassen die Gefahr, nach unten zu den Abgehängten abzurutschen. Auf dieser Basis lässt sich kein selbstbestimmtes Leben gestalten.

60

65

Die Auswirkungen prekärer Arbeit sind jedoch nicht auf die Prekarierinnen/Prekarier beschränkt. „Prekarisierung ist überall“, wie der Soziologe Pierre Bourdieu sagte, auch tief in der Zone der Integration und Normalarbeit. Die beständige Drohung, selbst in die Zone der Prekarisierung abzurutschen, zu sehen am „Beispiel“ der zeitarbeitenden Kollegin/des zeitarbeitenden Kollegen ein paar Meter entfernt, lässt die Dauerbeschäftigten Kompromisse eingehen, die sie zuvor nicht akzeptiert hätten. So geraten so-

70

75

ziale Schutzrechte und Errungenschaften, existenzsichernde Löhne und Mitbestimmung auf breiter Front in Gefahr.

80 Schließlich trifft die Unsicherheit, wie das Beispiel der geringfügigen Beschäftigung zeigt, jene Gruppen am stärksten, die schon im alten Modell benachteiligt waren: Frauen, Migrantinnen/Migranten, Behinderte. Sie finden sich am ehesten bei den Prekarierinnen/Prekariern wieder und haben ein deutlich höheres Risiko gänzlich abgehängt zu werden.

85 Die Politik hat diese Prozesse in den vergangenen Jahren nicht nur stillschweigend geduldet, sondern oft genug aktiv befördert, sei es ganz offen im Interesse der Arbeitgeber, sei es in der irrigen Hoffnung auf den „Klebeffekt“ prekärer Beschäftigung. Die Entsicherung der Arbeit beschäftigt jedoch weit über diejenigen hinaus, die direkt betroffen sind, den sozialen Zusammenhalt und die demokratische Kultur, sowie das Gerechtigkeitsempfinden weiter Teile der Bevölkerung. Auf einer solchen Basis ist  
90 eine faire, offene und solidarische Gesellschaft nicht möglich.

95 Genau für diese Werte stehen jedoch die Gewerkschaften. ver.di wird sich also in allen Branchen und auf allen Ebenen für eine Entprekarisierung der Arbeitswelt stark machen.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

100

Erledigt durch Antrag B 001

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

105

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Engagement gegen Lohndumping, gegen Aushöhlung der Mitbestimmung und für equal pay bei der Leiharbeit**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di verstärkt seinen Einsatz und sein Engagement gegen Lohndumping, gegen Aushöhlung der Mitbestimmung und für equal pay bei der Leiharbeit.

5

### **Begründung**

Gemeint ist damit, dass Dienstleister zum Beispiel in der Call-Center Branche mit Billigstlöhnen, ohne Tarifverträge und ohne Mitbestimmung Arbeitsplätze in tarifierten und mitbestimmten Betrieben verdrängen. Ebenso missbrauchen die Unternehmen das Instrument der Leiharbeit, ohne die Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter equal pay zu vergüten.

---

15 Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 001

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

20

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Zurückdrängung prekärer Beschäftigungsverhältnisse**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di nutzt alle betrieblichen und politischen Handlungsmöglichkeiten, um prekäre Beschäftigungsverhältnisse zurückzudrängen.

5

### **Begründung**

Die steigende Anzahl prekärer Beschäftigungsverhältnisse, wie zum Beispiel Leiharbeit, befristete Beschäftigung, Teilzeitarbeit oder Minijobs, welche in der Regel von solchen Faktoren geprägt sind, wie:

10

- Risiko des Arbeitsplatzverlustes,
- schwache oder keine Schutzbestimmungen,
- keine existenzsichernde Vergütung bzw.
- die Lage oder Länge der Arbeitszeit,

15

20 muss mehr der Kampf angesagt werden als bisher.

Gerade auch im Fachbereich Besondere Dienstleistungen sind solche Beschäftigungsverhältnisse keine Ausnahme. Wir finden sie in vielen Bereichen, wie zum Beispiel in Call-Centern, dem Friseurgewerbe oder im Wach- und Sicherheitsbereich und Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter kommen in vielen Organisationsbereichen von ver.di zum Einsatz.

25

Es geht dabei um Gesetzesänderungen, um die Überprüfung und Veränderung von derzeitigen tariflichen Regelungen zu prekären Beschäftigungsverhältnissen genauso, wie um die Frage, wie wir es schaffen, solche Tarifverträge abschließen zu können, die eine existenzsichernde Vergütung ermöglichen.

30

35

**B 024** Landesbezirksfachbereichskonferenz 13 Sachsen/Sachsen-Anhalt/  
Thüringen

---

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 001

---

40

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Zurückdrängung prekärer Beschäftigungsverhältnisse**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Alle betrieblichen und politischen Handlungsmöglichkeiten werden genutzt, um prekäre Beschäftigungsverhältnisse zurückzudrängen.

5

### **Begründung**

Der steigenden Anzahl prekärer Beschäftigungsverhältnisse, wie zum Beispiel Leiharbeit, befristete Beschäftigung, Teilzeitarbeit oder Minijobs, welche in der Regel von solchen Faktoren geprägt sind, wie:

10

- Risiko des Arbeitsplatzverlustes;
- schwache oder keine Schutzbestimmungen;
- keine Existenz sichernde Vergütung bzw.
- die Lage oder Länge der Arbeitszeit

15

20 muss mehr der Kampf angesagt werden, als bisher.

Gerade auch im Fachbereich Besondere Dienstleistungen sind solche Beschäftigungsverhältnisse keine Ausnahme, wir finden sie in vielen Bereichen, wie zum Beispiel in Call-Centern, Friseurgewerbe oder im Wach- und Sicherheitsbereich und Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter kommen in vielen Bereichen in ver.di zum Einsatz.

25

Es geht dabei um Gesetzesänderungen, um die Überprüfung und Veränderung von derzeitigen tariflichen Regelungen zu prekären Beschäftigungsverhältnissen genauso wie um die Frage, wie wir es schaffen, solche Tarifverträge abschließen zu können, die eine existenzsichernde Vergütung sichern.

30

35



---

Empfehlung der Antragskommission

---

40 Erledigt durch Antrag B 001

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Prekäre Arbeitsverhältnisse**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Um der zunehmenden Aufweichung der Arbeitsbedingungen der abhängig Beschäftigten entgegenzuwirken, ist es erforderlich, dass das Teilzeit- und  
5 Befristungsgesetz eine Befristung nur noch bei einem sachlichen Grund, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nur Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer überlassen darf, wenn das auf einen Zeitraum von maximal sechs Monaten begrenzt ist und im SGB IV, Nr. 2 der § 8 (geringfügig Beschäftigte) ersatzlos gestrichen wird.

10

### **Begründung**

Der seit vielen Jahren anhaltende Trend zu prekären Arbeitsverhältnissen muss entschlossen durchbrochen werden. Die Einführung von Mindestlöhnen, die Begrenzung der Anzahl und Häufigkeit von Befristungen sowie die  
15 Verhinderung der Flucht aus Tarifbindung und sozialer Verantwortung durch massiven Missbrauch von Zeitarbeit muss durch gesetzgeberische Maßnahmen unterstützt werden, um einer weiteren Aushöhlung der sozialen Marktwirtschaft und dem zunehmenden sozialen Abstieg der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zu verhindern.

20

Prekäre Arbeitsverhältnisse verhindern eine konstruktive Lebensplanung und schädigen auf Dauer und bei einer weiteren Ausbreitung nachhaltig unser Wirtschaftssystem.

25

Tariffahrt und Dumpinglöhne tragen zu einer weiteren Aushöhlung der sozialen Marktwirtschaft bei und sind eine Hypothek auf die Zukunft, da weder ausreichende Altersvorsorge gewährleistet werden kann noch private  
Vorsorge überhaupt möglich ist und damit absehbar Altersarmut erzeugt  
30 wird.

35

Die durch prekäre Arbeitsverhältnisse stattfindende Umverteilung von vorhandenem Vermögen zu Lasten der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer provoziert die Gefahr von politischer Instabilität und die Flucht in Extremismus und Radikalisierung.

35

---

Empfehlung der Antragskommission

---

40 Erledigt durch Antrag B 001

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

**Gegen weitere Ausdehnung der Befristung und für Begrenzung der Befristungsmöglichkeiten**

1 **Der Bundeskongress beschließt**

Allen Anstrengungen die Möglichkeiten zur Befristung weiter auszudehnen ist entgegenzuwirken.

5 Das Teilzeit- und Befristungsgesetz muss geändert werden, so dass es die

- Begrenzung von befristeten Arbeitsverhältnissen ohne sachliche Begründung auf längstens sechs Monate beinhaltet und
- die weitere Befristungen von Arbeitsverhältnissen nur mit sachlichem Grund zulässt.

10

**Begründung**

15

Schon jetzt erhalten viele Beschäftigte nur noch befristete Arbeitsverhältnisse. Insbesondere Frauen sind häufig befristet beschäftigt. Dies führt zu großer Unsicherheit in Bezug auf die persönliche Planung und macht den Beschäftigten Angst ihre Rechte einzuklagen.

20

Sachgrundlose Befristungen sind eine zentrale Möglichkeit der Arbeitgeber den Kündigungsschutz zu umgehen und sollten die Ausnahme und nur für kurze Zeit zugelassen sein. Eine weitere Ausdehnung von Befristungsmöglichkeiten ist in diesem Sinne nicht zu akzeptieren.

25

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 001

30

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Gegen weitere Ausdehnung der Befristung und für Begrenzung der Befristungsmöglichkeiten**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Allen Anstrengungen die Möglichkeiten zur Befristung weiter auszudehnen ist entgegenzuwirken.

5 Das Teilzeit- und Befristungsgesetz muss geändert werden, so dass es die weitere Befristung von Arbeitsverhältnissen nur mit sachlichem Grund zulässt

### **10 Begründung**

Laut einer im März 2010 veröffentlichten Studie des IAB ist der Anteil der befristeten Arbeitsverhältnisse bei Neueinstellungen im Jahr 2009 auf 47 Prozent angestiegen (2001: 32 Prozent). Gemeinsam mit den anderen For-  
15 men der so genannten prekären Beschäftigung wie Leiharbeit, Minijobs und der erzwungenen Selbstständigkeit führt die Ausweitung der Befristung zu tiefgreifenden Veränderungen am Arbeitsmarkt, das so genannten Normalarbeitsverhältnis, eine unbefristete Vollzeitstelle, ist zur Ausnahmeerscheinung geworden.

20 Für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer hat die Befristung vielfältige ökonomische und soziale Auswirkungen. Neben der fehlenden privaten Planungssicherheit werden befristeten Kräften zum Beispiel oftmals Kredite durch Banken verweigert, weil das Einkommen nicht dauerhaft gesichert ist.

25 Studien des Jenaer Arbeitssoziologen Klaus Dörre weisen nach, dass befristete Kräfte viel öfter zu Überstunden "bereit" sind, seltener im Krankheitsfall zum Arzt gehen und viel eher Schikanen durch Vorgesetzte über sich ergehen lassen, um eine Weiterbeschäftigung nicht zu gefähr-  
30 den.

Für Gewerkschaften ist es ungleich viel schwieriger, befristete Kräfte zu organisieren oder sie gar zu Arbeitskämpfen zu mobilisieren, da die permanente Angst, den Arbeitsplatz zu verlieren einen großen Disziplinierungseffekt hat.  
35

Die gängigen Argumente der Unternehmer, befristete Beschäftigung sei notwendig, um in unsicherer Zeit die nötige Flexibilität des Personaleinsatzes zu haben, müssen als vorgeschoben gelten. Wiederum aus den Studien der Uniuersität Jena geht hervor, dass sich zahlreiche Arbeitneh-  
40 mer mitunter zehn und mehr Jahre auf demselben Arbeitsplatz und derselben Tätigkeit von Befristung zu Befristung gehandelt haben. Hier ist davon auszugehen, dass nicht die gewünschte Flexibilität, sondern gerade die Disziplinierung im Vordergrund steht.

---

45 Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 001

---

50 Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Zeitverträge**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di setzt sich für sozial abgesicherte Beschäftigungsverhältnisse ein. Das Dauerarbeitsverhältnis muss die Regel sein. Befristete Beschäftigung darf nur die Ausnahme sein und ist ohne sachlichen Grund tariflich auszuschließen. Außerdem wird ver.di bei allen einschlägigen gesetzlichen Regelungen, wie dem Teilzeit- und Befristungsgesetz und dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG), darauf hinwirken, dass auch das Dauerarbeitsverhältnis die Regel ist; befristete Arbeitsverhältnisse die Ausnahme und nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zulässig sind.

### **Begründung**

Befristete Verträge umgehen den Kündigungsschutz. Insbesondere bei Themen, die in unterschiedlichen Interessenlagen zwischen Arbeitgebern und Beschäftigten begründet sind, wird das Engagement, zum Beispiel konstruktive Kritik, der Beschäftigten durch befristete Verträge unter Umständen negativ beeinflusst. Auch negative Auswirkungen auf das demokratische Wirken im Betrieb ist nicht auszuschließen. Für uns ist gute Arbeit, mitbestimmte Arbeit, bei der die abhängig Beschäftigten das Recht haben, über ihre Arbeit mitzubestimmen und ihre Interessenvertretung zu wählen. Oft sind Zeitverträge nicht mal eine Wahlperiode der BR bzw. PR lang. 2009 wurden knapp 50 Prozent aller neuen Arbeitsverträge in der Bundesrepublik Deutschland befristet abgeschlossen.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 001

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung





## **Keine Verlängerung der Befristung über zwei Jahre hinaus, keine Kettenbefristungen**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di setzt sich für eine Veränderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes in der Form ein, dass Befristungen ohne sachlichen Grund auf längstens drei Monate begrenzt werden.

Anschließend entsteht ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

10 Befristungen aus sachlichem Grund dürfen innerhalb von zwei Jahren nur einmal verlängert werden und führen nach diesen zwei Jahren unmittelbar - ohne zusätzliche Vereinbarung - in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

### **Begründung**

15 Neueinstellungen erfolgen in den meisten Betrieben nur noch in Form von befristeten Arbeitsverhältnissen. Das führt zur Verunsicherung der Menschen in beinahe allen Lebenslagen.

20 Beispielsweise ist es außerordentlich schwierig, für Beschäftigte in befristeten Arbeitsverhältnissen, eine Wohnung zu bekommen, genauso einen Kredit oder auch nur einen Kaufvertrag auf Raten abzuschließen.

25 Das führt auch dazu, dass befristet Beschäftigte ständig in der Hoffnung leben, einen unbefristeten Arbeitsvertrag zu bekommen und deshalb im Betrieb nicht "unangenehm" auffallen wollen.

30 Diese Kolleginnen und Kollegen gewerkschaftlich zu organisieren oder gar in gewerkschaftliche Aktivitäten aller Art im Betrieb einzubinden, gelingt nur noch in den wenigsten Fällen. Dies schwächt zunehmend enorm die betriebliche Durchsetzungskraft von ver.di.

35

**Wortgleicher Antrag liegt vor von:** Bundesfachbereichskonferenz 8

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 001

---

40

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Existenzsichernde Beschäftigungsverhältnisse – keine weitere Prekarisierung unserer Arbeit**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di wird aufgefordert, sich für das Recht auf Arbeit einzusetzen, um den Menschen ein eigenständiges Leben zu sichern, insbesondere

- 5 • tariflich geregelt;
- sozialversichert ;
- 10 • arbeitsrechtlich geschützt;
- selbst- und mitbestimmt.

Flächentarifverträge müssen erhalten bleiben als Garant für stabile Bezahlung in der Branche.

### **Begründung**

Seit der „Agenda 2010-Reformen“ der früheren rot-grünen Bundesregierung hat die Zahl der Niedriglöhner, Minijobber und Menschen in unsicheren Arbeitsverhältnissen rapide zugenommen. Die Kluft zwischen Arm und Reich ist in den letzten zehn Jahren deutlich größer geworden und das Sparpaket der schwarz-gelben Bundesregierung wird diesen Trend noch beschleunigen. Nur 60 Prozent der Menschen gehören noch zur „Mittelschicht“ mit einem Nettoeinkommen zwischen 860,00 und 1.844,00 Euro (Quelle DIW Langzeit Studie), das mittlerweile den Lebensunterhalt für eine auch nur zweiköpfige Familie nicht mehr sichert. Prekariat definiert ungeschützte Beschäftigte und Arbeitslose. Betroffen sind einkommensschwache Selbstständige, freie Künstlerinnen und Künstler, Arbeiterinnen und Arbeiter und teilweise Angestellte auf Zeit, Praktikantinnen und Praktikanten, auch chronisch Erkrankte, Alleinerziehende, Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmer und Langzeitarbeitslose, zunehmend auch Angestellte aus wissenschaftlichen Arbeitsverhältnissen.

35

Nach Statistiken des DGB breitete sich 2007 die als „prekär“ bezeichnete Beschäftigung weiter aus: Verglichen mit 2003 gibt es doppelt so viele (650.000) Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter; 600.000 sind Ein-Euro-Jobber; 440.000 Vollzeitbeschäftigte auf Hartz IV angewiesen; 1,3 Mio. arbeitende so genannte „Aufstocker“.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

45 Annahme mit Änderungen: Zeilen 4 (nach "sichern") bis 12 erhalten folgende Fassung: "; Arbeit, die insbesondere

- tariflich geregelt,
- sozialversichert;
- 50 - arbeitsrechtlich geschützt;
- selbst- und mitbestimmt

ist."

55 Dadurch erledigt folgender Antrag B 032

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Recht auf Arbeit**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di fordert ein Recht auf Arbeit, die ein eigenständiges Leben sichert: Tariflich geregelt, sozialversichert, arbeitsrechtlich geschützt und mitbestimmt. Weiteres Betonieren schutzloser, entwerteter Arbeitsverhältnisse lehnt die Konferenz ab. ver.di muss den Kampf gegen diese Form der Beschäftigung noch deutlicher aufnehmen.

### **Begründung**

Seit der „Agenda 2010“-Reformen der früheren rot-grünen Bundesregierung hat die Zahl der Niedriglöhner, Minijobber und Menschen in unsicheren Arbeitsverhältnissen rapide zugenommen. Die Kluft zwischen Arm und Reich ist in den letzten zehn Jahren deutlich größer geworden und das Sparpaket der schwarz-gelben Bundesregierung wird diesen Trend noch beschleunigen. Nur 60 Prozent der Menschen gehören noch zur „Mittelschicht“ mit einem Nettoeinkommen zwischen 860,00 und 1844,00 Euro (Quelle DIW Langzeit Studie). Prekariat definiert ungeschützte Arbeitende und Arbeitslose. Betroffen sind einkommensschwache Selbstständige, Arbeiterinnen und Arbeiter und teilweise Angestellte auf Zeit, Praktikanten, auch chronisch Erkrankte, Alleinerziehende, Zeitarbeiterinnen Zeitarbeiter und Langzeitarbeitslose, zunehmend auch Angestellte aus wissenschaftlichen Arbeitsverhältnisse.

Nach Statistiken des DGB breitete sich 2007 die als „prekär“ bezeichnete Beschäftigung weiter aus: Verglichen mit 2003 gibt es doppelt so viele (650.000) Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter; 600.000 sind Ein-Euro-Jobber; 440.000 Vollzeittätige auf Hartz IV angewiesen; 1,3 Mio. arbeitende so genannte „Aufstocker“.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

40 Erledigt durch Antrag B 031

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Regulieren und Sicherheiten zurückerkämpfen – Junge Beschäftigte vor prekärer Arbeit schützen**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Die neoliberale Politik der vergangenen Jahre und Jahrzehnten hat zu einer immer weiter auseinanderdriftenden Vermögensverteilung, zu drastischem Sozialabbau und einer immer weiter auseinanderdriftenden Vermögensverteilung aufgrund deregulierter Arbeitsverhältnisse geführt. Prekäre Beschäftigung greift um sich, die Zahl der befristeten Arbeitsverhältnisse steigt, Arbeit garantiert die ökonomische Absicherung häufig nicht mehr und Lebensplanbarkeit schwindet. Junge Beschäftigte sind davon besonders stark betroffen. Hier muss endlich wieder gegengesteuert werden – Arbeit regulieren, Sicherheiten zurückerkämpfen.

### **Die Lebensrealität junger Menschen auf dem Arbeitsmarkt**

Junge Menschen sehen sich auf dem Arbeitsmarkt mit vielfältigen Problemen konfrontiert. Dies beginnt bereits bei der beruflichen Bildung. Noch immer stehen nicht genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung, 9.603 Bewerberinnen/Bewerber fanden 2009 keinen Ausbildungsplatz. Weitere 73.456 Jugendliche wurden in perspektivlosen Warteschleifen untergebracht. 1,5 Millionen Menschen zwischen 20 und 29 Jahren haben keine abgeschlossene Berufsausbildung.

Wenn eine/einer dann doch einen Ausbildungsplatz bekommen und die Ausbildung abgeschlossen hat, folgt die Hürde des Übergangs in die reguläre Erwerbsarbeit, denn die Übernahme im Ausbildungsbetrieb wird immer mehr zur Ausnahme: 40 Prozent der Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr hatten im Dezember keine Information darüber, ob sie nach Ende ihrer Ausbildung weiterbeschäftigt würden und hatten damit keinerlei Sicherheit für ihre Lebensplanung. Weitere 24 Prozent der Auszubildenden waren sich bereits sicher, nicht übernommen zu werden. Auch für junge Akademikerinnen/Akademiker wird der Berufseinstieg immer schwerer. Über 40 Prozent der Hochschulabsolventinnen/Hochschulabsolventen mussten bereits im Jahr 2007 nach dem Abschluss mindestens ein Praktikum absolvieren – Tendenz steigend. Die Hälfte von ihnen erhielten für ihre Arbeit keine Entlohnung, mehr als drei Viertel gab bei einer Befragung durch den DGB an, als reguläre Arbeitskräfte eingesetzt worden zu sein.



Nach hoffentlich erfolgtem Berufseinstieg folgen dann unsichere Beschäftigungsformen. 27 Prozent der unter 25-jährigen und 18 Prozent der 25- bis 30-jährigen waren 2007 befristet beschäftigt, in der Vergleichsgruppe der über 30-jährigen waren es „nur“ acht Prozent. Zudem sind junge Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer besonders stark von allen Formen atypischer Beschäftigung betroffen. 37,3 Prozent der 15- bis 24-jährigen war 2008 auf solche Arbeitsverhältnisse angewiesen.

Und: Ausbildungsplatzsuche und Berufseinstieg gelingen immer seltener. Junge Menschen sind in der Bundesrepublik Deutschland besonders stark von Arbeitslosigkeit betroffen. Mit 14,9 Prozent bei den 15- bis 24-jährigen ist die Quote in dieser Altersgruppe fast doppelt so hoch wie in der Gesamtbevölkerung. Die Jugendlichen, die davon (noch) nicht betroffen sind, fürchten sich zunehmend davor, ihren Arbeitsplatz zu verlieren oder keinen zu finden. Zwischen 2002 und 2006 stieg der Anteil derjenigen, die diese Angst äußerten, von 55 auf 69 Prozent.

Die mit diesen Tendenzen einhergehende Zunahme an Unsicherheit hat zu einer massiven Auswirkung auf die individuelle Lebensplanung und -gestaltung der Jugendlichen. Dies fördert eine gesellschaftliche Entsolidarisierung und die Abnahme gewerkschaftlicher Organisation. Insbesondere junge Menschen fühlen sich diesen Trends machtlos gegenüber. Unter Umständen wird auf der Basis dieser Verunsicherung der eigentlich gewünschte Ausbildungs- oder Studiengang nicht gewählt, das Freiwillige Soziale Jahr nicht gemacht oder gesellschaftliches Engagement „auf später verschoben“, muss doch der Lebenslauf stromlinienförmig und die Biographie ohne Brüche und Umwege sein.

### **Gegensteuern jetzt – Arbeit wieder regulieren, Sicherheiten schaffen**

Diese Entwicklungen sind für uns nicht hinnehmbar. Das neoliberale Dogma der Deregulierung muss ein Ende haben, gerade auch auf dem Arbeitsmarkt. Wir wollen gute Arbeit für alle, auch und gerade für junge Menschen.

#### **• Aktive Wirtschaftspolitik – Arbeit und Teilhabe für alle**

Die Annahme, dass das Problem der Arbeitslosigkeit dadurch bekämpft werden kann, Arbeitsverhältnisse zu deregulieren und „Lohnkosten“ zu senken, den Niedriglohnsektor auszubauen und Arbeitslosigkeit zu einem stigmatisierenden individuellen Problem zu machen, betrachten

75 wir als grundlegend falsch, gleichwohl ist sie leider immer noch gängige  
Praxis und gesellschaftlich mehrheitsfähig. Diese Politik muss durch  
eine aktive Wirtschaftspolitik ersetzt werden, die gesellschaftliche  
Handlungsmöglichkeiten nutzt, für Vollbeschäftigung, nachhaltiges  
Wirtschaftswachstum und Teilhabe für alle.

80

- **Betriebe in die Pflicht nehmen und eine vernünftige staatliche Säule schaffen – Ausbildungsnotstand beenden**

Die Forderung nach einer Ausbildungsplatzumlage ist und bleibt  
aktuell. Betriebe, die nicht ausbilden müssen zahlen. Mit der Umlage  
würden nicht nur vitale Anreize für Unternehmen geschaffen, endlich  
85 Ausbildungsplätze zu Verfügung zu stellen, auch könnte eine tatsäch-  
lich qualifizierende staatliche zweite Säule der beruflichen Bildung  
finanziert werden, die den Warteschleifen ein Ende setzt.

90

- **Praktika eindämmen – unbezahlte Arbeit verhindern**

Die Zumutung, nach einem Ausbildungs- oder Hochschulabschluss in  
Form eines Praktikums unbezahlt arbeiten zu müssen, muss beendet  
werden. Praktika sollen jungen Menschen während ihrer Ausbildung  
Einblicke in mögliche Arbeitsfelder ermöglichen. Auf diesen Zweck  
95 muss diese Beschäftigungsform auch endlich wieder reduziert werden.  
Wir fordern eine Mindestvergütung für Praktikantinnen/Praktikanten  
sowie eine Höchstdauer von Praktika. Darüber hinaus sollen Praktikan-  
tinnen/Praktikanten ab Beginn des dritten Praktikumsmonats analog zu  
den anderen Beschäftigten bezahlt werden.

100

- **Arbeitsversicherung einführen – Brüche in der Erwerbsbiographie absichern**

Das klassische männliche Normalarbeitsverhältnis entspricht heute  
nicht mehr der Lebensrealität, vor allem nicht von jungen Menschen.  
105 Für Frauen war es das noch nie. Eine zukunftsweisende Arbeitsmarkt-  
politik darf sich nicht der Illusion hingeben, diese Entwicklung aufhalten  
zu können, sondern muss die Herausforderung annehmen, eine geeig-  
nete Absicherung zu schaffen. Denn eine flexiblere Arbeitswelt schafft  
nicht nur Probleme, sondern kann auch Vorteile für Arbeitnehmerinnen/  
110 Arbeitnehmer haben, wenn die soziale Sicherheit nicht auf der Strecke  
bleibt. Wir halten deshalb an der Forderung der Einführung einer  
Arbeitsversicherung fest, die Brüche in der Erwerbsbiographie nicht  
problematisiert, sondern anerkennt und durch eine wirksame

Weiterbildungsarchitektur zu Chancen zur persönlichen Weiterentwicklung macht.

115

- **Leiharbeit regulieren – Aushebelung des Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmerschutzes verhindern**

Die Deregulierung von Leiharbeit sollte den Zweck erfüllen, Unternehmen zu ermöglichen, Auftragsspitzen aufzufangen und durch Klabeffekte zusätzliche Arbeitsplätze schaffen. Dieses Ziel wurde klar verfehlt. Stattdessen wurde Zeitarbeit zum Mittel des Lohndumpings und der Aushebelung von Mitbestimmung. Leiharbeit muss reguliert werden, um das wieder wirksam zu verhindern. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit, eine Gleichstellung der Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter mit der Stammbeslegschaft in den Betrieben und die Wiedereinführung des Synchronisationsverbots bleiben wichtige Forderungen, gerade für junge Beschäftigte, die auch von Leiharbeit weit stärker betroffen sind als ihre älteren Kolleginnen/Kollegen.

120

125

- **Dumpinglöhne verhindern – Mindestlohn einführen**

Die Entwicklung des Niedriglohnssektors hat deutlich gemacht, dass an einem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn kein Weg vorbei führt. Wir fordern die sofortige Einführung des branchenübergreifenden Mindestlohns in Höhe von 8,50 Euro. Die Höhe des Mindestlohns muss nach seiner Einführung regelmäßig überprüft und angepasst werden. Gerade junge Beschäftigte sind darauf angewiesen, dass dem Deregulierungswahn der letzten Jahre und Jahrzehnte ein Ende gemacht wird. Gute Arbeit schafft Sicherheit und Teilhabe – fördert Wirtschaftswachstum und regt die Binnenkonjunktur an. Auch und insbesondere vor dem Hintergrund der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise bleiben unsere arbeitsmarktpolitischen Forderungen deshalb aktuell, weiteres Zurückstecken wäre der falsche Weg.

130

135

140

145

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Annahme als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand

---

150

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Leiharbeit**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di stellt die Leiharbeit verstärkt in den Mittelpunkt der politischen Arbeit. Um unserem Prinzip "Gleiches Geld für gleiche Arbeit" gerecht zu werden und zur Vermeidung von "Zwei-Klassen-Arbeitsplätzen" fordern wir:

1. Verbesserung der Einkommenssituation. Equal Pay und Equal Treatment ab dem ersten Tag des ersten Einsatzes ohne tarifliche Abweichungsmöglichkeiten, sowie eine Flexibilitätszulage von zehn Prozent. Die Dauer des Arbeitsverhältnisses muss die Dauer des Einsatzes beim entleihenden Betrieb überschreiten.
2. Ein Mindestlohn bzw. eine Lohnuntergrenze ist auf der Grundlage des zwischen der DGB-Tarifgemeinschaft und den Arbeitgeberverbänden BZA und iGZ abgeschlossenen Mindestlohnvertrag zu vereinbaren.
3. Bei allen Schwellenwerten des BetrVG, des KSchG, des DrittelBG und des MitbestG sind Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter einzubeziehen bzw. zu berücksichtigen.
4. Konzerninterne Leiharbeit ist zu verbieten.
5. Bezogen auf die Anzahl der Stammbeschäftigten dürfen maximal zehn Prozent Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter beschäftigt werden.
6. Verstärkte Aufklärungsarbeit bei Betriebsräten in allen ver.di-Fachbereichen über Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten bei der Betreuung von Zeitarbeitkräften.
7. Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes als Teil der Verbesserung der Arbeitsbedingungen.
8. Stärkung der betrieblichen Interessenvertretung. Erzwingbare Mitbestimmung des Entleih-Betriebsrats über den Einsatz von Zeitarbeitkräften sowie die tarifliche Eingruppierung und Vergütung gemessen am Arbeitsplatz des Zeitarbeitnehmers im Entleih-Unternehmen.

9. Beim Einsatz von Zeitarbeiterinnen/Zeitarbeitnehmern ist eine Übernahmequote mit dem Betriebsrat zu vereinbaren, wenn die Anzahl höher als fünf Prozent der Gesamtbeschäftigten ist und/oder die Einsatzdauer mehr als drei Monate beträgt.

10. Das deutsche Recht muss an die Bestimmungen der EU-Richtlinie angepasst werden um den Schutz der Beschäftigten zu gewährleisten, insbesondere bei tariflichen Abweichungen vom Gleichbehandlungsgrundsatz.

### **Begründung**

Seit der Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in 2004 haben sich die Arbeitsbedingungen für Zeitarbeiterinnen/Zeitarbeitnehmer nicht, wie mit den Änderungen beabsichtigt, verbessert. Stattdessen haben sich die Bedingungen für Entleiher vereinfacht und, stetig zunehmend, zu unternehmerischen Missbrauch geführt. In vielen Unternehmen wurden firmeneigene Arbeitnehmerüberlassungen installiert, mit dem Ziel die eigenen Tarifverträge zu umgehen und ein Instrument der Niedriglohnstrategie zu implementieren. Dadurch werden systematisch Stammebelegschaften reduziert und zu wesentlich schlechteren Löhnen und Arbeitsbedingungen am selben Arbeitsplatz über die firmeneigene Zeitarbeitsfirma weiterbeschäftigt.

Lohndumping gegenüber den Stammbeschäftigten ist bei gleicher Arbeit ungerecht und nicht zu rechtfertigen.

Derartige Missstände können nur beseitigt werden, wenn Equal Pay und Equal Treatment (Gleichbehandlungsgrundsatz) ausnahmslos durchgesetzt und das deutsche Recht korrekt an die Bestimmungen der EU-Richtlinie angepasst werden würde.

Eine politisch beabsichtigte Lohnuntergrenze würde den in den Bestimmungen der EU-Richtlinie geforderten Gesamtschutz der Beschäftigten nicht gewähren, sondern weiterhin die Beschäftigungsrisiken und die Flexibilitätsrisiken vor allem auf die Leiharbeiterinnen/Leiharbeitnehmer abwälzen.

Leiharbeit wird nicht mehr dazu genutzt Personalengpässe oder Produktionsspitzen abzufangen, sondern zunehmend mehr strategisch als fester Bestandteil der Firmenpersonalpolitik dazu genutzt, den normalen Personalbedarf dauerhaft und unterhalb des Standards abzudecken.

80 Durch die Reduzierung der Stammbesetzung geraten deren Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen unter Druck und Betriebsratsfreistellungen werden verhindert.

85 Leiharbeit wird von deutschen Unternehmen, Politikern und deren so genannten Sachverständigen als Instrument für eine Niedriglohnstrategie und einer weiterführenden Deregulierung von Arbeitnehmerschutzrechten akzeptiert.

90 

---

**Empfehlung der Antragskommission**

---

**Annahme**

95 Dadurch erledigt folgende Anträge B 048, B 049, B 050, B 051, B 052, B 053, B 054, B 055, B 056, B 057, B 060, B 061, B 062, B 063, B 064, B 065, B 066, B 067

---

**Entscheidung des Bundeskongresses**

---

100  wie Empfehlung  abweichend von Empfehlung



## **Befristung und Gleichstellung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, die Bundesregierung aufzufordern, das Leiharbeitergesetz dahingehend zu ändern, dass der Einsatz  
5 von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern wieder zeitlich befristet sein muss und dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmer mit regulären Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern gleichzustellen sind.

### **Begründung**

10 Die derzeitige Regelung führt dazu, dass Unternehmen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter teilweise entlassen und über Leiharbeitsfirmen, die sie selbst gründen, wieder einstellen sowie zu einem Lohndumping. Der bisher  
15 schärfste Anschlag auf die Wirksamkeit der Tarifautonomie war die Aufhebung der zeitlichen Befristung von Leiharbeit durch die rot-grüne Bundesregierung 2004.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

20 Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 034

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

25  wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung





## **Leiharbeit**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Leiharbeit darf sich für die Arbeitgeber nicht mehr lohnen! Deswegen setzt sich ver.di dafür ein, dass Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter ab dem ersten Beschäftigungstag den gleichen Lohn und die gleichen Arbeitsbedingungen wie die Stammebelegschaften erhalten. ver.di nutzt ihre betrieblichen Strukturen, ver.di-Vertrauensleute, Betriebs- und Personalräte, um für das Thema zu sensibilisieren und unterstützt sie bei der betrieblichen Diskussion, aber auch beim Widerstand gegen Leiharbeitsverhältnisse. Den betrieblichen ver.di-Vertreterinnen/-Vertretern kommt hierbei eine Schlüsselrolle bei der Verhinderung bzw. beim Zurückdrängen der Leiharbeit zu.

### **Begründung**

Leiharbeitsverträge und andere prekäre Beschäftigungsverhältnisse wie Minijobs ersetzen zunehmend Normalarbeitsverhältnisse und damit die Lebensperspektiven für die abhängig Beschäftigten. Die Leiharbeit ist dabei ein Instrument der Lohnkostensenkung und ein Einfallstor für Lohn-dumping.

Auch für die Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter ergeben sich keine Perspektiven: weniger als 15 Prozent der Leiharbeitskräfte werden in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis übernommen. Stattdessen werden in vielen Betrieben Stammebelegschaften abgebaut und systematisch durch (teilweise hauseigene) Verleihfirmen ersetzt. Viele Beschäftigte werden erst entlassen, nur um direkt darauf vom gleichen Betrieb zu schlechtere Tarifbedingungen „ausgeliehen“ zu werden. Prominentes Beispiel hierfür ist Schlecker. Leihbeschäftigte müssen meist zahlreiche Abstriche gegenüber der Stammebelegschaft in Kauf nehmen. Die Vergütung liegt nicht selten zwischen 30 bis 50 Prozent unter Tariflöhnen. Die Belegschaften werden in Beschäftigte erster und zweiter Klasse geteilt.

In vielen Betrieben sehen die Stammebelegschaften die Gefahren durch Leiharbeit auch für den eigenen Arbeitsplatz und die eigenen Arbeitsbedingungen nicht. In Zeiten von Personalabbau und zunehmender Arbeitsbelastung werden die Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter von den

Kolleginnen und Kollegen, aber auch von Arbeitnehmervertretungen häufig nur unter dem Aspekt der eigenen Arbeitsentlastung betrachtet.

- 40 Deswegen ist neben dem Kampf für gleiche Lohn- und Arbeitsbedingungen für Leiharbeitsverhältnisse auch die betriebliche Sensibilisierung der Funktionsträgerinnen/Funktionsträger und der Belegschaften für das Thema unerlässlich. ver.di-Vertrauensleute, Betriebs- und Personalräte müssen sich hier ihrer Verantwortung sowohl für die Arbeitsbedingungen der Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter aber auch der Folgen für die eigenen Arbeitsplätze bewusst sein und sich gegen Leiharbeit in ihrem Betrieb wehren.
- 45

---

Empfehlung der Antragskommission

---

- 50 Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 034

Dadurch erledigt folgender Antrag B 037

---

- 55 Entscheidung des Bundeskongresses
- 

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Leiharbeit**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Leiharbeit darf sich für die Arbeitgeber nicht mehr lohnen! Deswegen setzt sich ver.di dafür ein, dass Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter den gleichen Lohn und die gleichen Arbeitsbedingungen wie die Stammebelegschaften erhalten. ver.di nutzt ihre betrieblichen Strukturen, ver.di-Vertrauensleute, Betriebs- und Personalräte, um für das Thema zu sensibilisieren und unterstützt sie bei der betrieblichen Diskussion, aber auch beim Widerstand gegen Leiharbeitsverhältnisse. Den betrieblichen ver.di-Vertretern kommt hierbei eine Schlüsselrolle bei der Verhinderung bzw. beim Zurückdrängen der Leiharbeit zu.

### **Begründung**

Leiharbeitsverträge und andere prekäre Beschäftigungsverhältnisse wie Minijobs ersetzen zunehmend Normalarbeitsverhältnisse und damit die Lebensperspektiven für die abhängig Beschäftigten. Die Leiharbeit ist dabei ein Instrument der Lohnkostensenkung und ein Einfallstor für Lohndumping.

Auch für die Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter ergeben sich keine Perspektiven: weniger als 15 Prozent der Leiharbeitskräfte werden in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis übernommen. Stattdessen werden in vielen Betrieben Stammebelegschaften abgebaut und systematisch durch (teilweise hauseigene) Verleihfirmen ersetzt. Viele Beschäftigte werden erst entlassen, nur um direkt darauf vom gleichen Betrieb zu schlechtere Tarifbedingungen „ausgeliehen“ zu werden. Prominentes Beispiel hierfür ist Schlecker. Leihbeschäftigte müssen meist zahlreiche Abstriche gegenüber der Stammebelegschaft in Kauf nehmen. Die Vergütung liegt nicht selten zwischen 30 bis 50 Prozent unter Tariflöhnen. Die Belegschaften werden in Beschäftigte erster und zweiter Klasse geteilt.

In vielen Betrieben sehen die Stammebelegschaften die Gefahren durch Leiharbeit auch für den eigenen Arbeitsplatz und die eigenen Arbeitsbedingungen nicht. In Zeiten von Personalabbau und zunehmender Arbeitsbelastung werden die Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter von den

Kolleginnen und Kollegen, aber auch von Arbeitnehmervertretungen häufig nur unter dem Aspekt der eigenen Arbeitsentlastung betrachtet.

- 40 Deswegen ist neben dem Kampf für gleiche Lohn- und Arbeitsbedingungen für Leiharbeitsverhältnisse auch die betriebliche Sensibilisierung der Funktionsträgerinnen/Funktionsträger und der Belegschaften für das Thema unerlässlich. ver.di Vertrauensleute, Betriebs- und Personalräte müssen sich hier ihrer Verantwortung sowohl für die Arbeitsbedingungen der Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter aber auch der Folgen für die eigenen Arbeitsplätze bewusst sein und sich gegen Leiharbeit in ihrem Betrieb wehren.
- 45

---

Empfehlung der Antragskommission

---

- 50 Erledigt durch Antrag B 036

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

- 55  wie Empfehlung  abweichend von Empfehlung

## **Leiharbeit strikt begrenzen – gleicher Lohn für gleiche Arbeit**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Der Bundeskongress wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass Leiharbeit strikt begrenzt wird:

5

#### - Gleicher Lohn für gleiche Arbeit:

Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter müssen ab dem ersten Einsatztag in einem entleihenden Unternehmen den gleichen Lohn wie Stammbeschäftigte erhalten, ohne dass ein Tarifvertrag schlechtere Bedingungen vorsehen darf. Hierdurch und durch eine zusätzliche Flexibilitätsvergütung soll Leiharbeit zurückgedrängt werden.

10

#### - Begrenzung der Überlassungshöchstdauer und Anzahl der Leiharbeiter im Verhältnis zur Stammbesellschaft:

15

Die Dauer, für die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter an ein und dasselbe Unternehmen verliehen werden können, darf drei Monate nicht überschreiten, danach tritt eine Festanstellung in Kraft. Die Anzahl darf höchstens zehn Prozent der Gesamtbesetzung umfassen.

20

#### - Ausweitung der Mitbestimmung:

Betriebsräte müssen über den Einsatz von Leiharbeit mitbestimmen können.

25

#### - Verbot von Leiharbeit in bestreikten Betrieben:

Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter dürfen nicht als Streikbrecher missbraucht werden.

30

#### - Verbot der Synchronisation von Arbeitsverträgen und Ausleihzeiten:

Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter dürfen von den Leiharbeitsfirmen nicht nur für die Dauer ihres Verleihs an ein bestimmtes Unternehmen beschäftigt werden.

35

Für den Fall, dass die aufgelisteten Forderungen von der „Tarifgemeinschaft des DGB für die Tarifverträge zur Zeitarbeit“ nicht anerkannt und verfolgt werden sollten, steigt ver.di aus dieser Tarifgemeinschaft des DGB für die Tarifverträge zur Zeitarbeit aus und verfolgt die aufgelisteten Forderungen aus eigener Kraft.

### **Begründung**

Innerhalb von zehn Jahren hatte sich die Zahl der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter auf rund 800 000 im Sommer 2008 verdreifacht. Viele Unternehmen haben Stammarbeitsplätze in Leiharbeitsverhältnisse umgewandelt. Sie haben keine zusätzlichen Arbeitsplätze geschaffen, sondern sich der billigeren und flexibel einsetzbaren Leiharbeit bedient. Die Löhne liegen bis zu 50 Prozent unter dem, was Festangestellte für die gleiche Arbeit bekommen. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter haben kaum berufliche Perspektiven, da sie nur selten in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen werden.

Der sogenannte "Klebeffekt" tritt nicht ein. Zukunftsplanung ist somit ein Fremdwort. Die aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise zeigt: Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter werden als erste entlassen.

Sie genießen kaum einen Kündigungsschutz und Betriebsräte haben nur wenige Mitbestimmungsrechte. Im März 2009 waren in dieser Branche nur noch 520 000 Menschen beschäftigt. Der Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ muss ohne Einschränkung gelten. Leiharbeiter und Leiharbeiterinnen dürfen nicht zu Beschäftigten zweiter Klasse gemacht werden. Leiharbeit in ihrer jetzigen Form trägt zur Prekarisierung des Arbeitsmarktes bei.

So werden Belegschaften gespalten und geschwächt. Die beiden vergangenen Bundesregierungen haben diese Missstände zu verantworten. Rot-Grün hat jede zeitliche Beschränkung für die Beschäftigung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern abgeschafft. Dank ihrer Politik dürfen Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter schlechter bezahlt werden als Festangestellte. Die regierende schwarz-gelbe Koalition zeigt kein Interesse daran etwas zu ändern.

75

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 034

80

Dadurch erledigt folgender Antrag B 039

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

85

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung





## **Leiharbeit strikt begrenzen – gleicher Lohn für gleiche Arbeit**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Der Bundeskongress wird aufgefordert sich dafür einzusetzen, dass Leiharbeit strikt begrenzt wird:

5

- Gleicher Lohn für gleiche Arbeit:

10

Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter müssen ab dem ersten Einsatztag in einem entleihenden Unternehmen den gleichen Lohn wie Stammbeschäftigte erhalten, ohne dass ein Tarifvertrag schlechtere Bedingungen vorsehen darf. Hierdurch und durch eine zusätzliche Flexibilitätsvergütung soll Leiharbeit zurückgedrängt werden.

15

- Begrenzung der Überlassungshöchstdauer und Anzahl der Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter im Verhältnis zur Stammbeslegschaft:

20

Die Dauer, für die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter an ein und dasselbe Unternehmen verliehen werden können, darf drei Monate nicht überschreiten, danach tritt eine Festanstellung in Kraft. Die Anzahl darf höchstens zehn Prozent der Gesamtbelegschaft umfassen.

25

- Ausweitung der Mitbestimmung:

Betriebsräte müssen über den Einsatz von Leiharbeit mitbestimmen können.

30

- Verbot von Leiharbeit in bestreikten Betrieben:

Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter dürfen nicht als Streikbrecher missbraucht werden.

35

- Verbot der Synchronisation von Arbeitsverträgen und Ausleihzeiten:

Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter dürfen von den Leiharbeitsfirmen nicht nur für die Dauer ihres Verleihs an ein bestimmtes Unternehmen beschäftigt werden.

## **Begründung**

Innerhalb von zehn Jahren hatte sich die Zahl der Leiharbeiterinnen und  
40 Leiharbeiter auf rund 800 Tausend im Sommer 2008 verdreifacht. Viele Un-  
ternehmen haben Stammarbeitsplätze in Leiharbeitsverhältnisse umge-  
wandelt. Sie haben keine zusätzlichen Arbeitsplätze geschaffen, sondern  
sich der billigeren und flexibel einsetzbaren Leiharbeit bedient. Die Löhne  
liegen bis zu 50 Prozent unter dem, was Festangestellte für die gleiche  
45 Arbeit bekommen. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter haben kaum berufli-  
che Perspektiven, da sie nur selten in ein festes Arbeitsverhältnis übernom-  
men werden.

Der so genannte "Klebeffekt" tritt nicht ein. Zukunftsplanung ist somit ein  
50 Fremdwort. Die aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise zeigt: Leiharbeiterin-  
nen und Leiharbeiter werden als erste entlassen.

Sie genießen kaum einen Kündigungsschutz und Betriebsräte haben nur  
wenige Mitbestimmungsrechte. Im März 2009 waren in dieser Branche nur  
55 noch 520 000 Menschen beschäftigt. Der Grundsatz „Gleicher Lohn für  
gleiche Arbeit“ muss ohne Einschränkung gelten. Leiharbeiter und Leih-  
arbeiterinnen dürfen nicht zu Beschäftigten zweiter Klasse gemacht wer-  
den. Leiharbeit in ihrer jetzigen Form trägt zur Prekarisierung des Arbeits-  
marktes bei.

60 So werden Belegschaften gespalten und geschwächt. Die beiden vergan-  
genen Bundesregierungen haben diese Missstände zu verantworten. Rot-  
Grün hat jede zeitliche Beschränkung für die Beschäftigung von Leih-  
arbeiterinnen und Leiharbeitern abgeschafft. Dank ihrer Politik dürfen Leih-  
65 arbeiterinnen und Leiharbeiter schlechter bezahlt werden als Festange-  
stellte. Die regierende schwarz-gelbe Koalition zeigt kein Interesse daran  
etwas zu ändern.

70

75

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 038

---

80

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Leiharbeit reduzieren**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di muss ihren Einfluss geltend machen, dass das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) auf den Stand von 2002 zurückgeführt wird. Die darin geregelte Höchsteinsatzdauer darf ohne sachlichen Grund drei Monate nicht überschreiten. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter müssen vom ersten Tag an nach den jeweils geltenden Tarifregelungen bezahlt werden. Es muss weiterhin eine Höchstgrenze für die Anzahl von Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Verhältnis zur Stammbeschäftigung (zum Beispiel maximal fünf Prozent) festgelegt werden.

### **Begründung**

Mit der Änderung des AÜG im Jahr 2002 ist die Leiharbeit erheblich ausgeweitet worden. Durch den ständig wachsenden Anteil der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter in Industrie und Wirtschaft fallen viele Festanstellungen weg. Insgesamt wird folgende Entwicklung festgestellt:

- Dauerarbeitsplätze – auch befristete Einstellung von Fachkräften – werden von Leiharbeiterinnen und Leihararbeitern verdrängt.
- Zunehmend bilden sich Zeitarbeitsfirmen heraus, die sich spezialisieren und nicht nur Hilfskräfte vermitteln, sondern auch hochqualifizierte Facharbeiterinnen und Facharbeiter sowie Angestellte. Manche Betriebe haben bereits ihre eigene Leiharbeitsfirma gegründet.
- Durch die Billigtarife der Zeitarbeitsfirmen arbeiten die Beschäftigten zu völlig unterschiedlichen Bedingungen nebeneinander.
- Die Betriebsräte haben keine Handhabe, die Zustimmung zu verweigern oder die Gleichbehandlung zu fordern.
- In Tarifauseinandersetzungen kommt es – trotz anders lautender Rechtsprechung – zum Streikbruch durch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter.

- Aufgrund ihrer "doppelten" Abhängigkeit machen Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter Ansprüche aus ihrem Arbeitsverhältnis nicht geltend.

40 Die arbeitsmarktpolitische Begründung, mit der das AÜG aufgeweicht wurde, ist nicht eingetreten. Es hat lediglich eine Verschiebung zugunsten von prekären Arbeitsverhältnissen gegeben. Ähnlich wie die Kampagne zum Mindestlohn muss dieser Entwicklung entgegengesteuert werden.

45

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 034

50

Dadurch erledigt folgende Anträge B 041, B 042

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

55  wie Empfehlung  abweichend von Empfehlung

## **Entlohnung von Leiharbeit**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di setzt sich weiterhin auf allen politischen Ebenen dafür ein, dass Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter die gleiche Entlohnung wie die Stammbesellschaft erhalten.

Darüber hinaus setzt ver.di sich dafür ein, dass die Möglichkeit der Beschäftigung von Leiharbeiterinnen/Leihararbeitern auf die Grundlage des bis 31. Dezember 2002 geltenden Rechts zurückgeführt wird.

### **Begründung**

Die Zahl der Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter hat sich auch in den vergangenen Jahren wieder massiv vergrößert. Arbeitgeber argumentieren, dass für den atmenden Betrieb Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter zur Abdeckung von Arbeitsspitzen und zum Herunterfahren bei Auftragsrückgängen unbedingt notwendig wären. Die Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter tragen alle Beschäftigungsrisiken. Sie verlieren in Krisensituationen wie im vergangenen Jahr als erste ihre Arbeitsplätze. Von ihnen wird eine sehr große Flexibilität verlangt. Der Einsatz in unterschiedlichen Betrieben und zu ungünstigen Zeiten je nach Bedarf ist an der Tagesordnung. Durch eine gerechtere Bezahlung der Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter würde der Druck auf die Löhne der Stammbeschäftigten vermindert, wobei beide Seiten davon profitieren. Arbeitgeber nutzen die Situation heute aus, um Stammbeschäftigte und Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter gegeneinander auszuspielen.

---

30 Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 040

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

35  wie Empfehlung  abweichend von Empfehlung





## **Entlohnung von Leiharbeit**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di wird aufgefordert, sich weiterhin auf allen politischen Ebenen dafür einzusetzen, dass LeiharbeiterInnen/Leiharbeiter die gleiche Entlohnung wie die Stammbeschäftigte erhalten.

Darüber hinaus setzt ver.di sich dafür ein, dass die Möglichkeit der Beschäftigung von LeiharbeiterInnen/Leiharbeitern auf die Grundlage des bis 31. Dezember 2002 geltenden Rechts zurückgeführt wird.

### **Begründung**

Die Zahl der LeiharbeiterInnen/Leiharbeiter hat sich auch in den vergangenen Jahren wieder massiv vergrößert. Arbeitgeber argumentieren, dass für den atmenden Betrieb LeiharbeiterInnen/Leiharbeiter zur Abdeckung von Arbeitsspitzen und zum Herunterfahren bei Auftragsrückgängen unbedingt notwendig wären. Die LeiharbeiterInnen/Leiharbeiter tragen alle Beschäftigungsrisiken. Sie verlieren in Krisensituationen wie im vergangenen Jahr als erste ihre Arbeitsplätze. Von ihnen wird eine sehr große Flexibilität verlangt. Der Einsatz in unterschiedlichen Betrieben und zu ungünstigen Zeiten je nach Bedarf ist an der Tagesordnung. Durch eine gerechtere Bezahlung der LeiharbeiterInnen/Leiharbeiter würde der Druck auf die Löhne der Stammbeschäftigten vermindert, wobei beide Seiten davon profitieren. Arbeitgeber nutzen die Situation heute aus, um Stammbeschäftigte und LeiharbeiterInnen/Leiharbeiter gegeneinander auszuspielen.

---

30 Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 040

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

35  wie Empfehlung  abweichend von Empfehlung



## **Leiharbeit bekämpfen!**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Das Hartz-I-Gesetz ist zurückzunehmen. Dem Grundsatz der EG-Richtlinie zur Leiharbeit

5  
„Die wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Leiharbeitnehmer entsprechen während der Dauer ihrer Überlassung an ein entleihendes Unternehmen mindestens denjenigen, die für sie gelten würden, wenn sie von jenem genannten Unternehmen unmittelbar für den gleichen Arbeitsplatz eingestellt worden wären“

ist Geltung zu verschaffen und insbesondere die Unterlaufung dieses Grundsatzes durch Tarifvertrag aufgrund des offensichtlichen Missbrauches abzuschaffen.

15  
Bis dahin ergreifen die Gewerkschaften ihre Möglichkeiten durch Tarifvertrag und unterstützen Betriebsräte darin, ihre Möglichkeiten zu nutzen, um gleichen Lohn für gleiche Arbeit im jeweiligen Bereich durchzusetzen.

20 ver.di setzt sich in diesem Sinne für eine Positionierung des DGB ein.

### **Begründung**

Leiharbeit unterläuft die Tarifverträge und dient der Spaltung der Beschäftigten. Private Leiharbeit war in diesem Land schon einmal defacto verboten, genauer gesagt: Leiharbeit war nur für die Bundesanstalt für Arbeit zulässig. Dies wurde durch das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1967 gekippt. 1972 wurde das erste Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verabschiedet, damals noch mit der Intention Leiharbeit zu beschränken und als absolute Ausnahme zu belassen. Dann folgten zahlreiche Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, die alle dem gleichen Ziel dienten, die Leiharbeit auszudehnen. So wurde die zulässige Höchstdauer einer Überlassung laufend erhöht, von ursprünglich drei Monate auf zwei Jahre.

35

Der radikalste Einschnitt erfolgte dann Ende 2002 mit dem „Ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ Hartz I, wo die Leiharbeit zum Instrument zur Verringerung der Arbeitslosigkeit erklärt wurde und  
40 sämtliche bisherige Reglementierungen abgeschafft wurden. Seitdem kann jemand ein komplettes Arbeitsleben lang bei einer Firma als Leiharbeiterin/Leiharbeiter eingesetzt werden.

Inzwischen hat die Leiharbeit dramatisch zugenommen, aktuell ist jede/  
45 jeder dritte Neu-Eingestellte Leiharbeiterin/Leiharbeiter. Die Duldung des Leiharbeiterverhältnisses als quasi-Regelarbeitsverhältnis trägt damit zur Verdrängung von Normal-Arbeitsplätzen bei.

---

50 Empfehlung der Antragskommission

---

Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 34

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

55  wie Empfehlung  abweichend von Empfehlung

**Begrenzung des Anteils der Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter der Gesamtbeschäftigtenzahl eines Betriebes**

**1 Der Bundeskongress beschließt**

Leiharbeit soll grundsätzlich vermieden werden. Sie ist nur bei kurzfristigem Personalbedarf zum Abbau von Arbeitsspitzen und Arbeitsausfällen in dem Umfang zulässig, indem dieser Bedarf nicht durch Stammebelegschaften abgedeckt werden kann.

Es soll auf die politischen Gremien eingewirkt werden, gesetzlich zu regeln, den Anteil der Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter auf höchstens zehn Prozent der Beschäftigtenzahl eines Betriebes/Unternehmens einzugrenzen, höchstens 200 Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter.

**Begründung**

Auch im Bereich der Speditionen und Logistik werden vermehrt Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter eingesetzt. Diese Zahl beträgt zum Teil bis zu 70 Prozent des gesamten Personals eines Betriebes. In der Krise sind diese Beschäftigten die ersten gewesen, deren Arbeitsverhältnis gekündigt wurde. Dies kann aus Sicht unserer Gewerkschaft nicht hinnehmbar sein. Eine Eingrenzung auf höchstens zehn Prozent würde zwangsläufig zu vermehrten Einstellungen von „Stamm“-Personal führen und würde aber den Arbeitgebern noch die Möglichkeit lassen, auf Spitzen variabel reagieren zu können.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 034

Dadurch erledigt folgende Anträge B 045

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Begrenzung des Anteils der Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter der Gesamtbeschäftigtenzahl eines Betriebes**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

- Es soll auf die politischen Gremien eingewirkt werden, gesetzlich zu regeln, den Anteil der Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter auf höchstens
- 5 zehn Prozent der Beschäftigtenzahl eines Betriebes einzugrenzen, höchstens 200 Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter.

### **Begründung**

- 10 Auch im Bereich der Speditionen und Logistik werden vermehrt Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter eingesetzt. Diese Zahl beträgt zum Teil bis zu 70 Prozent des gesamten Personals eines Betriebes. In der Krise sind diese Beschäftigten die ersten gewesen, deren Arbeitsverhältnis gekündigt wurde. Dies kann aus Sicht unserer Gewerkschaft nicht hinnehmbar sein.
- 15 Eine Eingrenzung auf höchstens zehn Prozent würde zwangsläufig zu vermehrten Einstellungen von „Stamm“-Personal führen und würde aber den Arbeitgebern noch die Möglichkeit lassen, auf Spitzen variabel reagieren zu können.

20 

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 044

25 

---

Entscheidung des Bundeskongresses

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung





## **Lohndumping verhindern - Leiharbeit strikt begrenzen**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di wird aufgefordert, Tarifverhandlungen zum Abschluss eines TV zu den Einkommensbedingungen der Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter abzuschließen.

Ab dem ersten Einsatztag erhalten Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter den gleichen Lohn und die gleichen Arbeitsbedingungen wie Festangestellte im Entleihbetrieb.

Zusätzlich wird zwingend eine Flexibilitätsprämie vorgeschrieben. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter bekommen zusätzlich zu ihrem Lohn eine Prämie in Höhe von zehn Prozent ihres Bruttolohnes. Die Überlassungshöchstdauer wird auf drei Monate begrenzt.

Im Rahmen des Bundespersonalvertretungsgesetzes, der Landespersonalvertretungsgesetze und des Betriebsverfassungsgesetzes erhalten Betriebsräte und Personalräte im Entleihbetrieb ein zwingendes Mitbestimmungsrecht über den Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern.

Kommt keine Einigung mit dem Arbeitgeber zustande, entscheidet die Einigungsstelle. Bis zur Entscheidung der Einigungsstelle dürfen keine Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter eingesetzt werden.

### **Begründung**

Leiharbeit wird in vielen Unternehmen mit dem Ziel eingesetzt, die Löhne zu drücken. Lohndumping durch Leiharbeit geht auf Kosten der Beschäftigten, der Solidargemeinschaft und der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

Personalpraktiken, wie sie zum Beispiel die Firma Schlecker betreibt, muss Einhaltung geboten werden. Leiharbeit muss – wenn sie schon nicht ganz verhindert werden kann – zu einem Personalinstrument gemacht werden, wo es eng gesteckte Rahmen gibt.

Leiharbeit darf nur für die Abfederung von Auftragsspitzen oder kurzfristigen Personalengpässen genutzt werden. Damit dies in der Realität auch

greift, ist die Leiharbeit in Kosten und Regelungen so unattraktiv wie möglich zu gestalten.

40 

---

---

Empfehlung der Antragskommission

Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 034

---

45 

---

---

Entscheidung des Bundeskongresses

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Leiharbeit**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Der Bundesvorstand wird aufgefordert, auf die Bundesregierung und die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien mit dem Ziel einzuwirken, die  
5 gesetzlichen Grundlagen zur Leiharbeit und befristeten Beschäftigungen so zu ändern, dass der bisher praktizierte Gesetzesmissbrauch zukünftig ausgeschlossen ist.

Insbesondere bedarf es einer klaren Regelung, dass ein Leiharbeitereinsatz  
10 nur befristet, maximal drei Monate und nur mit Zustimmung des Betriebsrates erfolgen darf.

Die Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmer sind bei Bezahlung und Arbeitsbedingungen den betriebsüblichen Bezahlungs- und Arbeits-  
15 bedingungen gleichzustellen.

Das Teilzeit- und Befristungsgesetz ist dahingehend zu ändern, dass die Befristung ohne sachlichen Grund gemäß § 14 (2) ersatzlos aus dem Teilzeit- und Befristungsgesetz gestrichen wird.  
20

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 034

---

25 Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Für eine gesetzliche Regelung gegen den Missbrauch der Zeitarbeit zum Lohndumping**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Es ist eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die den Missbrauch von Lohndumping zum Austausch von Stammebelegschaften verbietet. Bei  
5 konzerninterner Leiharbeit muss die gleiche Bezahlung von Stammebelegschaften und Zeitarbeiterinnen/Zeitarbeitern gelten.

### **Begründung**

10 Die DGB-Tarifgemeinschaft und der Bundesverband Zeitarbeit (BZA) haben zwar zwischenzeitlich eine entsprechende Zusatzvereinbarung zum Tarifvertrag abgeschlossen, aber außerhalb dieses Tarifgebietes ist der Missbrauch weiterhin möglich. Hier muss der Gesetzgeber eindeutige  
15 Regelungen treffen. Das Modell „Schlecker“ darf nicht mehr möglich sein.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 034

---

20 Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Für eine gesetzliche Regelung gegen den Missbrauch der Zeitarbeit zum Lohndumping**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Es ist eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die den Missbrauch der Zeitarbeit zum Lohndumping und zum Austausch von Stammebelegschaften verbietet. Bei Leiharbeit muss die gleiche Bezahlung von Stammebelegschaften und Zeitarbeiterinnen/Zeitarbeiter gelten. Zeitarbeit ist grundsätzlich auf drei Monate zu begrenzen.

Konzerninterne Leiharbeit ist zu unterbinden.

10

### **Begründung**

Die DGB-Tarifgemeinschaft und der Bundesverband Zeitarbeit (BZA) haben zwar zwischenzeitlich eine entsprechende Zusatzvereinbarung zum Tarifvertrag abgeschlossen, aber außerhalb dieses Tarifgebietes ist der Missbrauch weiterhin möglich. Hier muss der Gesetzgeber eindeutige Regelungen treffen. Das Modell "Schlecker" darf nicht mehr möglich sein.

---

### **20 Empfehlung der Antragskommission**

---

Erledigt durch Antrag B 034

---

### **Entscheidung des Bundeskongresses**

---

25

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung





## **Leiharbeit – Gleicher Lohn für gleiche Arbeit**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Jede Leiharbeiterin/jeder Leiharbeiter muss mindestens den gleichen Lohn erhalten, wie ihr/sein, in dem sie/ihn ausleihenden Unternehmen, fest beschäftigte Kollegin/beschäftigter Kollege. Auf ihren/seinen Lohn sollten die Unternehmen einen festzulegenden Aufschlag bezahlen, der dann als Provision an die Leiharbeitsfirma zu entrichten wäre. Diese müssten so hoch sein, dass die Leiharbeitsfirmen in Zeiten der Nichtbeschäftigung ihren Leiharbeitern weiter Tariflohn zahlen können und müssen. Leiharbeit ist wieder auf ein sozialverträgliches Maß zurückzuführen. Hierzu müssen zukünftig Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter für die Unternehmen mindestens so teuer sein, wie die Beschäftigten der ausleihenden Firmen.

### **15 Begründung**

Es gibt kaum ein großes Entsorgungsunternehmen das nicht eine eigene Leiharbeitsfirma gegründet hat, um bei den dort Beschäftigten Niedriglöhne und Sozialdumping durchzusetzen. Dadurch ist auch eine mörderische Wettbewerbssituation entstanden, so, dass Entsorgungsunternehmen die einen Branchentarif zahlen, kaum noch Chancen haben, Ausschreibungen zu gewinnen. Breit bekannt geworden ist auch der Fall Schlecker, wo Filialen geschlossen wurden und die entlassenen Verkäuferinnen von der eigenen Leiharbeitsfirma an die neu eröffnete Filiale um die Ecke, zu wesentlich niedrigerem Lohn und schlechteren Sozialbedingungen, wieder eingestellt wurden.

Diese Praxis ist in der Kombination mit Hartz IV zu der Keule von Arbeitgebern geworden, Lohnniveau und das ganze Sozialsystem in der Bundesrepublik Deutschland abzusenken. Mit der Angst vor dem Abstieg in Hartz IV wurden die lohnabhängig Beschäftigten dazu gebracht, jede Arbeit zu jeder Bedingung anzunehmen.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

40 Erledigt durch Antrag B 034

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Leiharbeit neu regulieren**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di setzt sich dafür ein, dass die Leiharbeit neu reguliert wird und unverzüglich die Umsetzung des EU-Rechts zur Leiharbeit und die Rückführung der Leiharbeit auf den Zweck, für den sie ursprünglich gedacht war, erfolgt.

### **Begründung**

Das seit 2004 bestehende System ist gescheitert und europarechtswidrig. Leiharbeitsbeschäftigte ersetzen zunehmend Stammebelegschaften. Die Entgelt Differenz bei Hilfsarbeiten zu den Stammebelegschaften liegt bei 45 Prozent, bei qualifizierten Tätigkeiten bei ca. 35 Prozent. Leiharbeit bietet kaum eine Brücke in das Normalarbeitsverhältnis, unter 15 Prozent ist die Übernahmequote. Die Hälfte der Arbeitsverhältnisse dauert weniger als drei Monate. Leiharbeit wird dazu benutzt, Arbeitsbedingungen von Stammebelegschaften abzusenken. Die Deutsche Leiharbeitsgesetzgebung ist bis heute nicht europarechtskonform. Gerade jetzt ist es wichtig, dass bei wirtschaftlicher Erholung kein Aufschwung der Leiharbeit, wie sie jetzt geregelt ist, noch mehr "working poor" ermöglicht werden darf. Das deutsche Recht muss umgehend angepasst werden. Umsetzungsschwerpunkte sind:

- Höchstüberlassungsdauer
- gleiche Arbeitsbedingungen
- Equal Pay bei befristeten Arbeitsverhältnissen Gleichbehandlungsgrundsatz ab 1.Tag
- keine unkonditionierte tarifliche Öffnungsklausel
- angemessenes Schutzniveau

---

Empfehlung der Antragskommission

---

40 Erledigt durch Antrag B 034

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Leiharbeit neu regulieren**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di setzt sich dafür ein, dass die Leiharbeit neu reguliert wird und unverzüglich die Umsetzung des EU-Rechts zur Leiharbeit unter der Bedingung erfolgt, dass die jeweils günstigeren Regelungen für Verleiher/Entleiher in Anwendung kommen und die Rückführung der Leiharbeit auf den Zweck, für den sie ursprünglich gedacht war, erfolgt.

### **Begründung**

Das seit 2004 bestehende System ist gescheitert und europarechtswidrig. Leiharbeitsbeschäftigte ersetzen zunehmend Stammebelegschaften. Die Entgelt Differenz bei Hilfsarbeiten zu den Stammebelegschaften liegt bei 45 Prozent, bei qualifizierten Tätigkeiten bei ca. 35 Prozent. Leiharbeit bietet kaum eine Brücke in das Normalarbeitsverhältnis, unter 15 Prozent ist die Übernahmequote. Die Hälfte der Arbeitsverhältnisse dauert weniger als drei Monate. Leiharbeit wird dazu benutzt, Arbeitsbedingungen von Stammebelegschaften abzusenken. Die Deutsche Leiharbeitsgesetzgebung ist bis heute nicht europarechtskonform. Gerade jetzt ist es wichtig, dass bei wirtschaftlicher Erholung kein Aufschwung der Leiharbeit, wie sie jetzt geregelt ist, noch mehr „working poor“ ermöglicht werden darf. Das deutsche Recht muss umgehend angepasst werden. Umsetzungsschwerpunkte sind:

- Höchstüberlassungsdauer
- gleiche Arbeitsbedingungen
- Equal Pay bei befristeten Arbeitsverhältnissen - Gleichbehandlungsgrundsatz ab 1.Tag
- keine unkonditionierte tarifliche Öffnungsklausel
- angemessenes Schutzniveau

**B 052** Landesbezirksfachbereichskonferenz 13 Sachsen/Sachsen-Anhalt/  
Thüringen

---

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 034

---

40

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Leiharbeit abschaffen - Kampfkraft stärken**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di nutzt alle Mittel, um Leiharbeit für Unternehmen mittelfristig finanziell unattraktiv zu machen und langfristig Leiharbeit abzuschaffen.

5 ver.di setzt sich mit allen Mitteln für folgende gesetzgeberischen Maßnahmen ein:

#### **1. Gleiches Geld für gleiche Arbeit:**

10 Es muss der „Equal-Pay-Grundsatz“ von Leiharbeitskräften zu Stammbeslegschaften gelten. Darüber hinaus muss ein gesetzlicher Mindestlohn von mindestens 12,00 Euro gelten, um in verleihfreien Zeiten ein auskömmliches Einkommen zu sichern.

#### **15 2. Synchronisationsverbot:**

Das Arbeitsverhältnis einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers mit einer Leiharbeitsfirma darf nicht mit der Einsatzzeit in einer Entleiherfirma gekoppelt sein. Befristungen der Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer und Leiharbeitsfirma sind nicht zulässig.

#### **20 3. Mitbestimmung für betriebliche Interessensvertretungen (BR, PR, (J)AV, SchwbV u.a.):**

25 Derzeit haben betriebliche Interessensvertreter unwirksame Mitbestimmungsrechte im Bezug auf die Ausgestaltung von Leiharbeitsverhältnissen. Beschäftigte von Leiharbeitsfirmen müssen voll durch die betrieblichen Interessensvertreter der Entleihfirmen vertreten werden.

#### **4. Maximaler Einsatz von 6 Monaten:**

30 Nach maximal sechs Monaten muss das Leiharbeits- in ein reguläres Arbeitsverhältnis umgewandelt werden.

#### **5. Arbeitskampf und Tarif:**

35 ver.di macht das Thema Leiharbeit zum Gegenstand von Tarifauseinandersetzungen. Ähnlich wie in der Stahlindustrie müssen tarifliche Regelungen zum „Equal-Pay-Grundsatz“ flächendeckend durchgesetzt werden. Die Entleihbetriebe müssen hierbei die Differenz zum Lohn der



Stammebelegschaft bezahlen. Zudem müssen die tariflichen Regelungen durch gesetzliche ergänzt und für allgemeinverbindlich erklärt werden.

40 Langfristig müssen alle Mittel genutzt werden, um Leiharbeit europaweit abzuschaffen.

### **Begründung**

45 Durch das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) wollte der Gesetzgeber ein Instrument schaffen, um wirksam Arbeitsspitzen in Starkzeiten bewältigen zu können. Mittlerweile wurde das AÜG zu einem Instrument, das reguläre in prekäre Beschäftigungsverhältnisse umwandelt. Leiharbeit schafft  
50 in den Betrieben Beschäftigte zweiter Klasse. Beschäftigte aus Leiharbeitsfirmen werden in der Regel deutlich schlechter bezahlt als Stammebelegschaften. Zudem sind sie im Regelfall die ersten, die bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Entleihbetriebes entlassen werden.

55 Leiharbeit ersetzt reguläre Beschäftigung. Nach einer Studie der Hans-Böckler-Stiftung ersetzt Leiharbeit in über 25 Prozent der mittleren und großen Betriebe reguläre Beschäftigungsverhältnisse. Fast jeder zweite Betrieb nutzt Leiharbeit. Diese prekäre Form der Beschäftigung gehört  
60 längst zum Alltag in den Betrieben unseres Organisationsbereichs. Leiharbeit untergräbt neben der Gerechtigkeit auch die Streik- und Durchsetzungsfähigkeit von ver.di. In der Tarifrunde 2007/2008 im Einzelhandel wurden Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter gezielt eingesetzt, um unsere Arbeitsk Kampfmaßnahmen ins Leere laufen zu lassen. Auch aus diesen  
65 Gründen muss Leiharbeit bekämpft werden.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 034

---

70 Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Leiharbeit abschaffen - Kampfkraft stärken**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di nutzt alle Mittel, um Leiharbeit für Unternehmen mittelfristig finanziell unattraktiv zu machen und langfristig Leiharbeit abzuschaffen.

5 ver.di setzt sich mit allen Mitteln für folgende gesetzgeberischen Maßnahmen ein:

#### **1. Gleiches Geld für gleiche Arbeit:**

10 Es muss der „Equal-Pay-Grundsatz“ von Leiharbeitskräften zu Stammbeschaften gelten. Darüber hinaus muss ein gesetzlicher Mindestlohn von derzeit mindestens 10,00 Euro gelten, um in verleihtfreien Zeiten ein auskömmliches Einkommen zu sichern. Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter müssen einen Zuschlag erhalten, der zum Beispiel höhere Anfahrts- und Unterbringungskosten kompensiert. Das bedeutet gleicher Lohn für gleiche Arbeit.

#### **2. Mitbestimmung für betriebliche Interessensvertretungen (BR, PR, (J)AV, SchwbV u.a.):**

20 Derzeit haben betriebliche Interessensvertreter unwirksame Mitbestimmungsrechte im Bezug auf die Ausgestaltung von Leiharbeitsverhältnissen. Beschäftigte von Leiharbeitsfirmen müssen voll durch die betrieblichen Interessensvertreter der Entleihfirmen vertreten werden.

#### **3. Maximaler Einsatz von 6 Monaten:**

25 Nach maximal sechs Wochen muss das Leiharbeits- in ein reguläres Arbeitsverhältnis umgewandelt werden.

#### **4. Arbeitskampf und Tarif:**

30 ver.di macht das Thema Leiharbeit zum Gegenstand von Tarifauseinandersetzungen. Ähnlich wie in der Stahlindustrie, müssen tarifliche Regelungen zum „Equal-Pay-Grundsatz“ flächendeckend durchgesetzt werden. Die Entleihbetriebe müssen hierbei die Differenz zum Lohn der Stammbeschaft bezahlen. Zudem müssen die tariflichen Regelungen durch gesetzliche ergänzt und für allgemeinverbindlich erklärt wer-

35

den.

Langfristig ist es unser Ziel, Leiharbeit europaweit abzuschaffen.

40

### **Begründung**

Durch das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) wollte der Gesetzgeber ein Instrument schaffen, um wirksam Arbeitsspitzen in Starkzeiten bewältigen zu können. Mittlerweile wurde das AÜG zu einem Instrument, das reguläre in prekäre Beschäftigungsverhältnisse umwandelt. Leiharbeit schafft in den Betrieben Beschäftigte zweiter Klasse. Beschäftigte aus Leiharbeitsfirmen werden in der Regel deutlich schlechter bezahlt als Stamm-belegschaften. Zudem sind sie im Regelfall die ersten, die bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Entleihbetriebes entlassen werden.

Leiharbeit ersetzt reguläre Beschäftigung. Nach einer Studie der Hans Böckler Stiftung ersetzt Leiharbeit in über 25 Prozent der mittleren und großen Betriebe reguläre Beschäftigungsverhältnisse. Fast jeder zweite Betrieb nutzt Leiharbeit. Diese prekäre Form der Beschäftigung gehört längst zum Alltag in den Betrieben unseres Organisationsbereichs. Leiharbeit untergräbt neben der Gerechtigkeit auch die Streik- und Durchsetzungsfähigkeit von ver.di. In der Tarifrunde 2007/2008 im Einzelhandel wurden Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter gezielt eingesetzt, um unsere Arbeitskämpfmaßnahmen ins Leere laufen zu lassen. Auch aus diesen Gründen muss Leiharbeit bekämpft werden.

65

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 034

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

70

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

**Gleiche Bezahlung und gleiche Rechte für gleiche Arbeit ab dem ersten Tag in der Leih- und Zeitarbeit sowie Arbeitnehmerüberlassung**

1 **Der Bundeskongress beschließt**

ver.di soll tarifvertragliche Regelungen aufnehmen, dass gleiche Bezahlung und gleiche Rechte ab dem ersten Tag des Einsatzes für Leih- und Zeitarbeit sowie bei Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) einsetzen.

**Begründung**

10 Die Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) aus dem Jahr 2004 haben eine rapide Verschlechterung der Arbeitsbedingungen in Leih- und Zeitarbeit herbeigeführt, und zudem für Druck auf Tarifstandards der Stammbegschaft gesorgt. Unterschiedliche Bewertung gleicher Arbeit ist sittenwidrig, fördert Lohndumping und ist gegen "Gute Arbeit".

15 

---

**Empfehlung der Antragskommission**

---

Erledigt durch Antrag B 034

---

20 **Entscheidung des Bundeskongresses**

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Einheitliche Bezahlung der Zeit- und Leiharbeit gegenüber der Stammbesellschaft**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Die gewerkschaftliche Grundforderung nach gleichem Lohn für gleiche Arbeit (Equal Pay) soll umgesetzt werden!

5 Zeit- und Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter müssen die gleiche Bezahlung wie die Stammbesellschaft erhalten.

Zusätzlich soll der Mehraufwand für Zeit- und Leiharbeit zeitnah entlohnt  
10 werden.

### **Begründung**

Es geht nicht an, dass prekär Beschäftigte die Unkosten für kurzfristige Be-  
15 schäftigung selber zu tragen haben, eventuell vereinbarte Entlohnungen einklagen müssen, wenn Zahlungen ausbleiben oder wesentlich später erfolgen.

Die Verlagerung der unternehmerischen Risiken zu Lasten der prekär Be-  
20 schäftigten kann nur durch die Übernahme der Unkosten durch die Leiharbeitsfirmen und den leihenden Firmen eingegrenzt werden.

Zusätzlich sind die Praktizierung von Sanktionen wegen mangelnder Mit-  
25 wirkung der ALG-II-Bezieher/Aufstocker ein zusätzliches Risiko für prekär Beschäftigte.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

30 Erledigt durch Antrag B 034

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Verdrängung und Ersetzung von Stammebelegschaften durch Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

- Der Bundesvorstand wird aufgefordert sich dafür einzusetzen, dass die Gesetzeslücken im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz geschlossen werden, damit die Verdrängung und Ersetzung von Stammebelegschaften durch die Beschäftigung von deutlich schlechter bezahlten Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter nicht mehr umgesetzt werden kann. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit!
- 10 Dafür muss auch zukünftig gesetzlich sichergestellt werden, dass die konzerninterne Arbeitnehmerüberlassung durch eigene Leiharbeitsfirmen „wie zum Beispiel Fall Schlecker“ nur begrenzt möglich ist.

### **Begründung**

- 15 Eine weitere Verdrängung oder Ersetzung von Stammebelegschaften durch die Beschäftigung von Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter führt zu einer weiteren starken Zunahme von Beschäftigten im Niedriglohnbereich, einer massiven Verschlechterung von Arbeitsbedingungen und zur Spaltung von Belegschaften.
- 20

---

Empfehlung der Antragskommission

---

- 25 Erledigt durch Antrag B 034

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung





## **Kampagne zum Verbot der Leiharbeit und Abschaffung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di führt in allen Zuständigkeitsbereichen eine langfristig ausgerichtete Kampagne mit dem Ziel durch, das Verbot der Leiharbeit und die Abschaffung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zu erreichen. ver.di schließt keine Tarifverträge mehr ab, die dem Prinzip "Gleicher Lohn für gleiche (gleichwertige) Arbeit" entgegenstehen.

### **Begründung**

Europaweit gilt das Prinzip "Gleicher Lohn für gleiche Arbeit" (Equal pay). Im Jahr 2002 hat die EU-Kommission eine Richtlinie verabschiedet, die vorsieht, dass für alle Zeitarbeiterinnen/Zeitarbeiter der gleiche Lohn und andere Regelungen wie Urlaub etc. gelten müssen, wie für die Kolleginnen/Kollegen der Betriebe in denen Zeitarbeiterinnen/Zeitarbeiter zum Einsatz kommen.

Daraufhin wurde 2003 unter Rot/Grün das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz geändert und eine Öffnungsklausel eingeführt, die besagt, dass wenn ein Tarifvertrag gilt, kann vom Prinzip abgewichen werden.

Die Erfahrung mit dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes hat gezeigt, dass Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter häufig unter unzumutbaren Arbeitsbedingungen und zu Dumpinglöhnen beschäftigt werden. Sie bekommen oft 30 Prozent bis 40 Prozent weniger Lohn als Kolleginnen/Kollegen in vergleichbaren Tätigkeiten – auch mit Tarifvertrag.

Im Windschatten der so genannten „Bankenkrise“ wurden Hunderttausende Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter entlassen, mit allen den damit für sie und ihre Familien verbundenen sozialen Folgen. Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter haben in der Regel Schwierigkeiten betriebliche Interessensvertretungen zu bilden. In den Fällen wo dies versucht wird, stoßen sie oft auf erheblichen Widerstand der Verleihunternehmer und sind all zu oft von Kündigung bedroht.

35

Arbeitsverhältnisse bei Firmen die Arbeitnehmerüberlassung betreiben, führen zu Unsicherheiten bei den Beschäftigten in der Lebensplanung und im Verhalten im Betrieb. Insbesondere bei Themen die in unterschiedlicher Interessenslage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer liegen, wird das Engagement der Beschäftigten dadurch deutlich eingeschränkt.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 034

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Leiharbeit begrenzen – Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ändern Equal payment – equal treatment! Gleiche Arbeit – gleiches Geld**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Der Bundeskongress fordert eine deutliche Veränderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und eine Gleichbehandlung von Leiharbeiterinnen/Leiharbeitnehmer im Vergleich zu Stammbeschäftigten.

Wer gleiche Arbeit, bei gleicher Qualifikation leistet, muss auch gleich behandelt und bezahlt werden (equal payment und equal treatment).

Die Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes – ohne Ausnahmen, die zu Lasten von Leiharbeiterinnen/Leiharbeitnehmern gehen.

Einführung einer arbeitsplatzbezogenen Höchstüberlassungsdauer.

Die Dauer des Arbeitsverhältnisses muss die Dauer des Einsatzes beim entleihenden Betrieb überschreiten, das heißt das Synchronisationsgebot muss wieder eingeführt werden.

Die Stärkung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates im Entleiherbetrieb.

Aufnahme der Leiharbeitsbranche in das Entsendegesetz, um einen Mindestlohn für die Branche zu vereinbaren.

Berücksichtigung von Leiharbeitnehmer und Leiharbeiterinnen bei den Schwellenwerten des BetrVG.

### **Begründung**

#### **30 Was ist das Problem?**

Leiharbeit expandiert dynamischer als die Gesamtbeschäftigung. Zwischen 2002 und 2009 hat sich die Zahl der in Leiharbeit Beschäftigten nahezu verdreifacht.

35 So zeigte sich zwar auch in den Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise, dass gerade die in diesem Sektor Beschäftigten, zuerst ihren Arbeitsplatz verloren, aber ein zaghafte, einsetzender Beschäftigungszuwachs gerade im Bereich der Leiharbeit spürbar wird. (Nahezu jede zweite Vermittlung der Arbeitsagenturen, ist eine Vermittlung in die Leiharbeit.)

40 Zudem hat die Leiharbeit einen deutlichen Funktionswandel erfahren.

Diente sie ursprünglich dazu, einen kurzfristigen situativen Personalbedarf zu decken, so führt die Leiharbeit heute im starken Masse dazu, dass flexi-  
45 ble Rand- oder Parallelbelegschaften gebildet werden, die im Wesentlichen schlechter gestellt sind, als Stammebelegschaften und oftmals eine „Unterwanderung“ des betriebs-, branchenüblichen Tarifvertrages darstellen.

Ohne diese qualitative Eigenschaft, ist der quantitative Anstieg der Leih-  
50 arbeit nicht zu erklären.

Die bewusste Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes führte unter anderem dazu, dass eine unbegrenzte Überlassungsdauer ermöglicht wurde und eine Befristung für die Laufzeit des ersten Einsatzes geschaffen  
55 wurde (Aufhebung des Synchronisierungsverbotes).

Gerade diese Eigenschaften stellt für Unternehmen die Leiharbeit als Flexibilisierungsalternative in ihrer betrieblichen Anpassungsstrategie dar.

60 So werden oftmals Stammebelegschaften abgebaut und durch Leiharbeitskräfte ersetzt – oftmals sind es sogar die gleichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, denen der Arbeitsplatz unter geänderten, wesentlich schlechteren Bedingungen angeboten wird.

### 65 **Was sind die Folgen?**

Im wachsenden Bereich der Leiharbeit haben wir zunehmend schlechtere Bedingungen der Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter im Vergleich zu den Stammbeschäftigten – zwar geht das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz  
70 von einer grundsätzlichen Gleichbehandlung aus, es kann aber unter Anwendung eines Tarifvertrages davon abgewichen werden. So haben wir einen Zustand, dass Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter bis zu 30 Prozent weni-

75 ger verdienen als vergleichbare Stammbeschäftigte und zudem wesentlich schlechtere Sozialleistungen haben.

Durch den Wegfall der Höchstüberlassungsdauer werden Stammbesellschaften zunehmend abgebaut und durch Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter ersetzt.

80 Im zunehmenden Maße gründen Betriebe/Unternehmen eigene Leiharbeitsfirmen und unterlaufen so geltende Tarifverträge. (Beispiele sind bekannt im Handel [Schlecker], im Gesundheitsbereich, aber sogar auch bei Energieversorgern und im Bäderbereich).

85 Der Druck auf Stammbesellschaften wächst, wenn ihnen ihre Ersetzbarkeit täglich vor Augen gehalten wird.

90 Leiharbeitnehmerinnen/Leiharbeiter arbeiten nicht nur unter schlechteren Arbeitsbedingungen, sondern müssen ständig flexibel sein, sind durch gekoppelte Befristungen von Arbeitslosigkeit bedroht und arbeiten unter dem Eindruck Beschäftigte 2. Klasse zu sein.

95 Ein ursprünglich angedachter „Klebeffekt“, eine Übernahme in ein Vollbeschäftigungsarbeitsverhältnis beim Entleiher bleibt oftmals aus.

Zudem besitzen Leiharbeitnehmerinnen/Leiharbeitnehmer kein passives Wahlrecht im Entleihbetrieb und werden bei der Schwellenberechnung des Betriebsrates nicht berücksichtigt.

100

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 034

---

105

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Leiharbeit begrenzen – Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ändern Equal payment – equal treatment!**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di fordert eine deutliche Veränderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und eine Gleichbehandlung von Leiharbeiterinnen/Leiharbeitern im Vergleich zu Stammbeschäftigten.

Wer gleiche Arbeit bei gleicher Qualifikation leistet, muss auch gleich behandelt und bezahlt werden (equal payment und equal treatment).

10 Darum fordern wir:

Die Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes – ohne Ausnahmen zu Lasten von Leiharbeiterinnen/Leiharbeitern.

15 Einführung einer arbeitsplatzbezogenen Höchstüberlassungsdauer.

Die Dauer des Arbeitsverhältnisses muss die Dauer des Einsatzes beim entleihenden Betrieb überschreiten.

20 Die Stärkung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates im Entleiherbetrieb, um Leiharbeit zu begrenzen und zu gestalten.

Aufnahme der Leiharbeitsbranche in das Entsendegesetz, um einen Mindestlohn für die Branche zu vereinbaren. Hierbei soll auf Dauer der Verdienst höher sein, als bei den Stammbeschäftigten.

Berücksichtigung von Leiharbeiterinnen/Leiharbeitern bei den Schwellenwerten des BetrVG

30

35



## **Begründung**

### **Was ist das Problem?**

40 Leiharbeit expandiert dynamischer als die Gesamtbeschäftigung. Zwischen 2002 und 2009 hat sich die Zahl der in Leiharbeit Beschäftigten nahezu verdreifacht.

So zeigte sich zwar auch in den Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise,  
45 dass gerade die in diesem Sektor Beschäftigten zuerst ihren Arbeitsplatz verloren, aber ein zaghaft einsetzender Beschäftigungszuwachs gerade im Bereich der Leiharbeit spürbar wird. (Nahezu jede zweite Vermittlung der Arbeitsagenturen ist eine Vermittlung in die Leiharbeit).

50 Zudem hat die Leiharbeit einen deutlichen Funktionswandel erfahren. Diente sie ursprünglich dazu, einen kurzfristigen situativen Personalbedarf zu decken, so führt die Leiharbeit heute im starken Masse dazu, dass flexible Rand- oder Parallelbelegschaften gebildet werden, die im wesentlichen schlechter gestellt sind als Stammebelegschaften und oftmals eine „Un-  
55 terwanderung“ des betriebs-, branchenüblichen Tarifvertrages darstellen.

Ohne diese qualitative Eigenschaft ist der quantitative Anstieg der Leiharbeit nicht zu erklären.

60 Die bewusste Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes führte unter anderem dazu, dass eine unbegrenzte Überlassungsdauer ermöglicht und eine Befristung für die Laufzeit des ersten Einsatzes geschaffen wurde (Aufhebung des Synchronisierungsverbotes).

65 Gerade diese Eigenschaften stellen für Unternehmen die Leiharbeit als Flexibilisierungsalternative in ihrer betrieblichen Anpassungsstrategie dar.

So werden oftmals Stammebelegschaften abgebaut und durch Leiharbeitskräfte ersetzt – oftmals sind es sogar die gleichen MitarbeiterInnen, denen  
70 der Arbeitsplatz unter geänderten, wesentlich schlechteren Bedingungen angeboten wird.

75 **Was sind die Folgen?**

Im wachsenden Bereich der Leiharbeit haben wir zunehmend schlechtere Bedingungen der Leiharbeiterinnen/Leiharbeitern im Vergleich zu den Stammbeschäftigten – zwar geht das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz  
80 von einer grundsätzlichen Gleichbehandlung aus, es kann aber unter Anwendung eines Tarifvertrages davon abgewichen werden. So haben wir einen Zustand, dass Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter bis zu 30 Prozent weniger verdienen als vergleichbare Stammbeschäftigte und zudem wesentlich schlechtere Sozialleistungen haben.

85 Durch den Wegfall der Höchstüberlassungsdauer werden Stammbesellschaften zunehmend abgebaut und durch Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter ersetzt.

90 Im zunehmenden Masse gründen Betriebe/Unternehmen eigene Leiharbeitsfirmen und unterlaufen so geltende Tarifverträge. (Beispiele sind bekannt im Handel (Schlecker), im Gesundheitsbereich, aber sogar auch bei Energieversorgern und im Bäderbereich).

95 Der Druck auf Stammbesellschaften wächst, wenn ihnen ihre Ersetzbarkeit täglich vor Augen gehalten wird.

Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter arbeiten nicht nur unter schlechteren Arbeitsbedingungen, sondern müssen ständig flexibel sein, sind  
100 durch gekoppelte Befristungen von Arbeitslosigkeit bedroht und arbeiten unter dem Eindruck Beschäftigte 2. Klasse zu sein.

Ein ursprünglich angedachter „Klebeffekt“, eine Übernahme in ein Vollbeschäftigungsverhältnis beim Entleiher, bleibt oftmals aus.

105 Zudem besitzen Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter kein passives Wahlrecht im Entleihetrieb und werden bei der Schwellenberechnung des Betriebsrates nicht berücksichtigt.

110

115 Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 034

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

120

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Verbot von Leiharbeit und befristeter Beschäftigung**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di fordert von der Bundesregierung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln ein Verbot von Leiharbeit und befristeten Beschäftigungen, mindestens  
5 aber deren Ausweitung zu unterlassen.

### **Begründung**

Bereits heute haben Leiharbeit und befristete Beschäftigungen unzumutbar  
10 negative soziale und wirtschaftliche Auswirkungen auf die betroffenen Kolleginnen und Kollegen und folglich auch auf ihre Familien. Sie leben in permanenter Sorge um den Fortbestand ihrer Arbeitsverhältnisse. Beim Abschluss von Mietverträgen und der Beantragung von Krediten sind sie gegenüber unbefristet Beschäftigten benachteiligt. Wenn sie die allen  
15 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zustehenden Schutzrechte gegen ihre Arbeitgeber in Anspruch nehmen, müssen sie stets damit rechnen, dass im Gegenzug das Arbeitsverhältnis mit ihnen nicht verlängert wird. Gleiches gilt, wenn sie kollektive Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmerrechte in Anspruch nehmen. Sie können sich also faktisch weder an Arbeits-  
20 kämpfen beteiligen noch bei Wahlen zu Betriebs- und Personalräten kandidieren, ohne im Gegenzug damit rechnen zu müssen, dass ihre Arbeitsverhältnisse nicht verlängert werden. Dies bereitet bereits heute in einigen Betrieben zum Beispiel in der Branche der alternativen Briefzustelldienste (zum Beispiel citipost Bremen und andere) erhebliche Schwierigkeiten, Betriebsräte zu wählen, weil ein großer Teil der Kolleginnen und Kollegen fak-  
25 tisch nicht kandidieren können.

Viele Arbeitgeber nutzen die vom Gesetzgeber eingeräumten Befristungsmöglichkeiten und die Möglichkeiten der Leiharbeit skrupellos aus, um  
30 routinemäßig das Unterlaufen des gesetzlichen Kündigungsschutzes zu erreichen (Stil und Originalzitat: Ein guter Kaufmann muss solche Möglichkeiten einfach nutzen, weil man als Arbeitgeber ja nie wisse, was die Zukunft bringen würde, und sonst womöglich im Falle von Entlassungen zusätzliche Kosten habe.).

35

**Wortgleicher Antrag liegt vor von:** Bezirkskonferenz Weser-Ems

- Wenn die schwarz-gelbe Koalition jetzt eine Ausweitung von Befristungsmöglichkeiten fordert, ist das gleichzeitig ein endgültiger Angriff auf die kollektiven Rechte aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, auf Tarifverträge und Mitbestimmung und damit auch eine existentielle Bedrohung für den Fortbestand der Gewerkschaften, ohne dass dies auf den ersten Blick offenkundig und öffentlich diskutiert wird: In vielen Betrieben wird es Arbeitskämpfe nur noch geben, wenn den Kolleginnen und Kollegen das Wasser bereits bis zum Hals steht. In vielen Betrieben, in denen 2010 noch Betriebsräte gewählt werden, wird es 2014 nicht mehr genügend gewerkschaftlich organisierte unbefristet Beschäftigte geben, die tatsächlich für eine komplette Amtsperiode kandidieren können und auch danach in ihrem Beschäftigungsverhältnis bleiben können.
- Dieses Ziel der jetzigen Bundesregierung, kollektive Interessenvertretungen aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer endgültig in die Knie zu zwingen, und dies möglichst still und leise, ohne viel Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zu erregen, muss mit allen Mitteln verhindert werden und sollte auch über den DGB als zentrales Thema etabliert werden und ein gemeinsamer Wille aller Einzelgewerkschaften sein!

---

Empfehlung der Antragskommission

---

- 60 Erledigt durch Antrag B 034
- 

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Verbot der Leiharbeit**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Die Leiharbeit muss verboten werden.

### **5 Begründung**

Die Zeitarbeitsbranche boomt. Die regulären Arbeitsplätze werden, nicht nur in der privaten Wirtschaft, sondern auch im öffentlichen Dienst, mit ungesicherten Arbeitsverhältnissen besetzt. Somit bleibt der Druck auf die Stammebelegschaften, um weiter die Löhne zu drücken und mehr Flexibilität zu fordern, bestehen. Die Zahl der Beschäftigten in dieser Branche ist, bei Menschen mit Migrationshintergrund, prozentual größer als bei Einheimischen.

Nur ein Bruchteil der Menschen in prekären Arbeitsverhältnissen ist gewerkschaftlich organisiert. Die unsicheren Arbeitsverhältnisse bedeuten für viele Leiharbeiter weiterhin Angst vor Arbeitslosigkeit und vor der Zukunft. Sie lassen sich nicht organisieren, weil sie nicht sicher sind, ob sie weiter beschäftigt werden oder nicht. Da sie auch keine Interessenvertretungen in den Betrieben haben, werden sie den rechtlosen Verhältnissen ausgesetzt. Die Spaltung der Belegschaften bleibt weiterhin bestehen.

Außerdem ist der so genannte Klebeeffekt der Leiharbeit, sprich der Übergang in reguläre und entsprechend besser bezahlte Arbeitsplätze, eher ein Mythos als wissenschaftlich belegt. Ein sehr kleiner Prozentsatz der Kolleginnen und Kollegen werden vom Entleiher übernommen. Die Regel ist, dass die Kolleginnen und Kollegen in kurzer Zeit wieder in die Arbeitslosigkeit entlassen werden.

„*Gleicher Lohn für gleiche Arbeit ab dem ersten Tag*“ und „*ein gesetzlicher Mindestlohn nicht unter 10,00 Euro*“ sind die zwei wichtigsten Forderungen. Wir müssen aber unseren Forderungskatalog mit dem „*Verbot der Leiharbeit*“ erweitern, um den Druck auf die Unternehmen zu erhöhen. Nur so können wir verhindern, dass das Instrument „*Leiharbeit*“ missbraucht wird, um die Arbeitsintensivität zu steigern, die Löhne zu drücken, rechtlose Zustände zu schaffen!

---

Empfehlung der Antragskommission

---

40 Erledigt durch Antrag B 034

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Gegen den Einsatz von Leiharbeit zur Umgehung von Branchentarifen**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di verstärkt sowohl als Tarifvertragspartei wie auch als Gesprächspartner der Politik ihren Kampf gegen den Einsatz der Leiharbeit zur Umgehung der Branchentarife.

In allen Tarifverhandlungen, an denen ver.di beteiligt ist, muss das Prinzip „Gleiches Geld für gleiche Arbeit“ (Equal Pay) ab dem ersten Tag als Tarifforderung zur Gleichstellung der Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter eingebracht und vorangetrieben werden.

Zugleich wirkt ver.di verstärkt auf den Gesetzgeber ein, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz so zu ändern, dass Leiharbeit nicht mehr als Instrument zur Unterschreitung der Branchentarife genutzt werden kann. Dazu gehören Forderungen nach Equal Pay und Equal Treatment sowie die zeitliche Begrenzung der Ausleihdauer, deren Abschaffung dazu geführt hat, dass Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter vielfach und zunehmend auf Dauerarbeitsplätzen eingesetzt werden.

### **20 Begründung**

Schon die Bezeichnung Zeitarbeit und Leiharbeit beinhalten, dass die Arbeitnehmerüberlassung dazu dient, Beschäftigte von Verleihern "zeitweise" bzw. "leihweise", also vorübergehend, im Entleihbetrieb einzusetzen. Tatsächlich wird Arbeitnehmerüberlassung aber in vielen Bereichen der Medienbranche dazu missbraucht, Beschäftigte zu schlechteren als den Branchentarifbedingungen dauerhaft auf Stammarbeitsplätze einzusetzen. Begünstigt wird dieses Verfahren durch das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), das den Arbeitgebern erlaubt, vom equal-pay-Prinzip nach unten abzuweichen - und dies dauerhaft, da die zeitliche Begrenzung der Ausleihdauer aus dem AÜG gestrichen wurde. Damit wird Zeitarbeit zu einem Instrument der Flucht aus den Branchentarifen.

ver.di ist aber nicht nur in ihrer Rolle als eine auf den Gesetzgeber einwirkende Organisation zuständig für den Kampf gegen diesen



Missbrauch. ver.di trägt auch als Tarifvertragspartei Verantwortung für seine Beseitigung. Die Gleichstellung von Leiharbeiterinnen/Leiharbeitern muss Bestandteil jedes Branchentarifvertrags sein. Dieses Prinzip macht in  
40 Tarifaueinandersetzungen die LeiharbeiterInnen der jeweiligen Branchen zu Beteiligten des Konflikts, stärkt also die Kampfkraft. ver.di wird sowohl von echten Zeitarbeiterinnen/Zeitarbeitern als auch von dauerhaft beschäftigten, also eigentlich Schein-Leiharbeiterinnen/-Leiharbeitern, als attraktive  
45 Gewerkschaft wahrgenommen, in der es sich lohnt, Mitglied zu werden bzw. zu bleiben.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

50 Erledigt durch Antrag B 034

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Kündigung der DGB-Tarifverträge mit dem Bundesverband Zeitarbeit**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di fordert den DGB dazu auf seine Tarifverträge mit dem BZA (Bundesverband Zeitarbeit) zu kündigen.

5

### **Begründung**

Das Arbeitsgericht Berlin hat in einem Urteil im April 2009 festgestellt, dass die CGZP (Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personal-Service-Agenturen) nicht tariffähig ist.

Dagegen eingereichte Rechtsbeschwerden hat der erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. Dezember 2010 zurückgewiesen (Az: 1 ABR 19/10; Somit sind die Tarifverträge des CGZP rückwirkend ab dem Jahr 2006 ungültig.

Dadurch gilt für ca. 280.000 Leiharbeiter der im AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) im §9 Abs. 2 und §10 Abs. 4 AÜG festgelegte "Equal Pay" Grundsatz, wonach in Leiharbeitsverhältnissen gleicher Lohn für gleiche Arbeit bezahlt werden muss.

Dies gilt aber leider nicht für die ca. 500.000 Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter für die der DGB Tarifverträge abgeschlossen hat. Diese Tarifverträge sind zudem nicht viel besser als die der CGZP: niedrigster Stundenlohn CGZP: 6,40 Euro (Ost), 7,60 Euro (West) niedrigster Stundenlohn DGB: 7,01 Euro (Ost), 7,50 Euro (West).

Damit auch Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter, die im Moment über den DGB tariflich gebunden sind Anspruch auf Equal Pay haben, müssen die Tarifverträge des DGB umgehend gekündigt werden.

35

---

Empfehlung der Antragskommission

---

40 Annahme als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand

Dadurch erledigt folgende Anträge B 065, B 066, B 067

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

45

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Kündigung der DGB-Tarifverträge für den Bereich Leiharbeit**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di wirkt innerhalb des DGB darauf hin, dass die bestehenden Tarifverträge für den Bereich Leiharbeit zum nächstmöglichen Termin gekündigt werden. Equal Pay muss Grundlage jedes künftigen Leiharbeitstarifvertrages sein.

### **Begründung**

- 10 Auf dem Bundeskongress 2007 wurde schon einmal über diese Frage beschlossen. Damals hat die Versammlung entschieden, die relativ schlechten DGB-Tarifverträge in der Leiharbeitsbranche aufrecht zu halten. Begründet wurde diese Position unter anderem damit, dass man die Arbeitgeber nicht in die Arme der sogenannten christlichen Gewerkschaft
- 15 CGZP treiben wolle. Diese „Briefkastengewerkschaft“ hat mit dem Arbeitgeberverband Mittelständischer Personaldienstleister AMP einen Dumping-Tarifvertrag abgeschlossen, unter dem auch die Kolleginnen und Kollegen der Uniklinikstochter RMPS zu leiden haben.
- 20 Mittlerweile hat sich Situation verändert. ver.di und das Land Berlin haben bislang erfolgreich in zwei Instanzen gegen die Tariffähigkeit der CGZP geklagt. Wenn das Bundesarbeitsgericht diese Urteile bestätigt, sind die Tarifverträge mit der CGZP unwirksam. Es können von uns nun endlich Tarifverträge ausgehandelt werden, die einen solchen Namen auch verdienen.
- 25

Leiharbeit soll kein Mittel mehr für Dumpinglöhne sein. In anderen europäischen Ländern dürfen die Löhne von Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter zum Teil nicht niedriger sein als bei den Entleiherfirmen. Die internen Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter, fast immer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zweiter Klasse mit schlechteren Löhnen, brauchen die ganze Kraft und Solidarität unserer Gewerkschaft.

30

35

---

Empfehlung der Antragskommission

---

40 Erledigt durch Antrag B 064

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Kampagne zum Verbot der Leiharbeit und Abschaffung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di führt in allen Zuständigkeitsbereichen eine langfristig ausgerichtete Kampagne mit dem Ziel durch, das Verbot der Leiharbeit und die Abschaffung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zu erreichen. ver.di schließt keine Tarifverträge mehr ab, die dem Prinzip "Gleicher Lohn für gleiche (gleichwertige) Arbeit" entgegenstehen. ver.di tritt aus der Tarifgemeinschaft des DGB für die Tarifverträge zur Zeitarbeit aus und schließt nur noch Tarifverträge mit dem Ergebnis "gleicher Lohn für gleiche Arbeit" ab.

### **Begründung**

Europaweit gilt das Prinzip "Gleicher Lohn für gleiche Arbeit" (Equal pay). Im Jahr 2002 hat die EU Kommission eine Richtlinie verabschiedet, die vorsieht, dass für alle Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter der gleiche Lohn und andere Regelungen wie Urlaub etc. gelten müssen, wie für die Kolleginnen und Kollegen der Betriebe in denen Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter zum Einsatz kommen.

Daraufhin wurde 2003 unter Rot/Grün das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz geändert und eine Öffnungsklausel eingeführt, die besagt, dass, wenn ein Tarifvertrag gilt, vom Prinzip abgewichen werden kann.

Die Erfahrung mit dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz hat gezeigt, dass Leiharbeiter/innen häufig unter unzumutbaren Arbeitsbedingungen und zu Dumpinglöhnen beschäftigt werden. Sie bekommen oft 30 Prozent bis 40 Prozent weniger Lohn als Kolleginnen und Kollegen in vergleichbaren Tätigkeiten – auch mit Tarifvertrag.

Im Windschatten der so genannten „Bankenkrise“ wurden Hunderttausende entlassen, mit allen den damit für sie und ihre Familien verbundenen sozialen Folgen. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter haben in der Regel Schwierigkeiten betriebliche Interessensvertretungen zu

bilden. In den Fällen, wo dies versucht wird, stoßen sie oft auf erheblichen Widerstand der Verleihunternehmer und sind all zu oft von Kündigung bedroht.

- 40 Arbeitsverhältnisse bei Firmen die Arbeitnehmerüberlassung betreiben, führen zu Unsicherheiten bei den Beschäftigten in der Lebensplanung und im Verhalten im Betrieb. Insbesondere bei Themen die in unterschiedlicher Interessenslage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer liegen, wird das Engagement der Beschäftigten dadurch deutlich eingeschränkt.

45

---

Empfehlung der Antragskommission

---

- 50 Erledigt durch Anträge B 034 und B 064

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Generelles Verbot von Leiharbeit / Keine Tarifverträge zu Zeitarbeit**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di setzt sich für ein generelles Verbot der Leiharbeit ein, um Lohn-  
dumping und das Unterlaufen von Tarifverträgen zu verhindern und Men-  
schen vor prekären Arbeitsverhältnissen zu schützen.

Bis zur Durchsetzung eines Verbotes der Leiharbeit setzt sich ver.di in der  
Tarifgemeinschaft des DGB für die Tarifverträge zur Zeitarbeit dafür ein,  
dass nur noch Tarifverträge mit dem Ergebnis "gleicher Lohn für gleiche  
Arbeit" abgeschlossen werden.

### **Begründung**

In immer mehr Betrieben werden Vollzeitverhältnisse durch Leih-  
arbeit ersetzt.

Gleichzeitig wird immer deutlicher, dass Leiharbeit die Gefahr in sich birgt,  
unsere Tarifverträge auszuheben.

Offensichtlich ist auch, dass die Einkommen aus Leiharbeitsverhältnissen  
nicht ausreichen, so dass die betroffenen Beschäftigten dennoch auf Hartz  
IV angewiesen sind - mit allen Folgen von Hartz-IV-Maßnahmen.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Anträge B 034 und B 064

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung  abweichend von Empfehlung





## **Die Ausnahmebestimmung im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) bei der Bezahlung für Erwerbslose in Leiharbeit muss abgeschafft werden**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di setzt sich dafür ein, dass Erwerbstätige, die aus der Erwerbslosigkeit in die Leiharbeit gehen, genauso bezahlt werden wie Erwerbstätige, die vor dem Eintritt in die Leiharbeit nicht erwerbslos gemeldet waren. ver.di verurteilt die Ausnahmeregelungen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (§ 3 Abs.1 Nr. 3 und § 9 Nr. 2), die es Leiharbeitsfirmen erlaubt, Leiharbeiterinnen/Leiharbeitern, die vor Vertragsbeginn erwerbslos waren, in den ersten sechs Wochen der Erwerbstätigkeit nur ein Nettogehalt in Höhe der zuletzt bezogenen Arbeitslosenunterstützung zu zahlen. ver.di vertritt den Grundsatz, dass sich das Arbeitsentgelt ausschließlich an der geleisteten Arbeit und nicht am vorherigen Status der Erwerbstätigen zu orientieren hat.

### **Begründung**

Widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz wird für Erwerbslose in Leiharbeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 9 Nr. 2 AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) ausgeschlossen.

**§ 3 Abs. 1 Nr. 3 AÜG:** „(1) Die Erlaubnis (zur Arbeitnehmerüberlassung) ... ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller (Leiharbeitsfirma) dem Leiharbeitnehmer für die Zeit der Überlassung an einen Entleiher schlechtere als die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgeltes vorsehen, es sei denn, der Verleiher gewährt dem zuvor arbeitslosen Leiharbeitnehmer für die Überlassung an einen Entleiher für die Dauer von insgesamt höchstens sechs Wochen mindestens ein Nettoarbeitsentgelt in Höhe des Betrages, den der Leiharbeitnehmer zuletzt als Arbeitslosengeld erhalten hat; Letzteres gilt nicht, wenn mit demselben Verleiher bereits ein Leiharbeitsverhältnis bestanden hat. Ein Tarifvertrag kann abweichende Regelungen zulassen. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifge-

**Wortgleiche Anträge liegen vor von:** Bundeserwerbslosenkonferenz, Landesbezirkskonferenz Berlin-Brandenburg

35 bundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung der tariflichen  
Regelungen vereinbaren.“

**§ 9 Nr. 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz:** „Unwirksam sind: (...) Ver-  
einbarungen, die für den Leiharbeiter für die Zeit der Überlassung an  
40 einen Entleiher schlechtere als die im Betrieb des Entleihers für einen ver-  
gleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeits-  
bedingungen einschließlich des Arbeitsentgeltes vorsehen, es sei denn,  
der Verleiher gewährt dem zuvor arbeitslosen Leiharbeiter für  
die Überlassung an einen Entleiher für die Dauer von insgesamt höchstens  
45 sechs Wochen mindestens ein Nettoarbeitsentgelt in Höhe des Betrages,  
den der Leiharbeiter zuletzt als Arbeitslosengeld erhalten hat; ...“

---

Empfehlung der Antragskommission

---

50 Erledigt durch Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

55  wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Verbot der unbezahlten Probearbeit**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Die weitverbreitete unbezahlte Probearbeit, als Einfühlungsverhältnis bezeichnet, ist durch eine gesetzliche Regelung zu verbieten.

5

### **Begründung**

Das bei Bewerbungen für ein bis zwei Stunden „in den Betrieb reinschnuppern“ wird in der Praxis oft zur unbezahlten Probearbeit für einen oder mehrere Tage bis Wochen ausgeweitet.

10

Sobald wirtschaftlich verwertbare Arbeit für den Arbeitgeber erbracht wird, der Arbeitgeber eine Anwesenheit während fester Arbeitszeiten verlangt und bereits Aufgaben verbindlich zuteilt, wird der Rahmen des „in den Betrieb hineinschnuppern“, „den Betrieb kennenlernen und sich alles anschauen“ überschritten. De facto wurde dann durch die zeitweise Beschäftigung - auch ohne schriftlichen Vertrag - ein unbefristeter Arbeitsvertrag geschlossen. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer kann die Weiterbeschäftigung und Bezahlung fordern.

15

In der Praxis werden Friseurinnen, Floristinnen, Verkäuferinnen im Einzelhandel, Restaurantfachkräfte sowie Helferinnen in Arzt- und Zahnarztpraxen und Anwaltskanzleien bei Bewerbungen damit konfrontiert, dass die Arbeitgeber fordern, ihr Geschick für ein paar Stunden, Tage und Wochen unbezahlt ohne Versicherungsschutz unter Beweis zu stellen.

20

Durch die Bundesagentur für Arbeit wird diese Praxis der Arbeitgeber noch gefördert, in dem für bis zu vier Wochen die Arbeitsagentur die Lohn-, Fahrt- und Kinderbetreuungskosten übernehmen kann. Der Arbeitgeber selbst hat dann keine Kosten.

25

Die betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer wehren sich in der Regel nicht gegen die unbezahlte Probearbeit. Dabei geht nicht nur den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern Entgelt verloren, sondern den Sozialversicherungskassen die Sozialbeiträge und dem Staat die Lohnsteuer.

30

Weil die Grenze zwischen „den Betrieb kennenlernen“ und der unbezahlten Probearbeit nicht klar zu ziehen ist, ist die unbezahlte Probearbeit zu verbieten. Dies schließt nicht aus, dass dem Arbeitgeber die Lohnkosten eines Arbeitssuchenden, der von der Agentur für Arbeit vermittelt wurde, für einen begrenzten Zeitraum als Zuschuss erstattet werden.

Mit den Regelungen im Kündigungsschutzgesetz und den kurzen Kündigungsfristen bei Neueingestellten Beschäftigten haben die Arbeitgeber genügend Spielraum, die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis „auszuprobieren“, ohne dass gleich ein unkündbares Arbeitsverhältnis entsteht.

---

50 Empfehlung der Antragskommission

---

Annahme

Dadurch erledigt folgende Anträge B 070, B 071

55 Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Verbot der unbezahlten Probearbeit**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Die weitverbreitete unbezahlte Probearbeit, als Einfühlungsverhältnis bezeichnet, ist durch eine gesetzliche Regelung zu verbieten.

5 In der Praxis werden Friseurinnen, Floristinnen, Verkäuferinnen im Einzelhandel, Restaurantfachkräfte sowie Helferinnen in Arzt- und Zahnarztpraxen und Anwaltskanzleien bei Bewerbungen damit konfrontiert, dass die Arbeitgeber fordern, ihr Geschick für ein paar Stunden, Tage und Wochen  
10 unbezahlt ohne Versicherungsschutz unter Beweis zu stellen.

Durch die Bundesagentur für Arbeit wird diese Praxis der Arbeitgeber noch befördert, in dem für bis zu vier Wochen die Arbeitsagentur die Lohn-,  
15 Fahrt- und Kinderbetreuungskosten übernehmen kann. Der Arbeitgeber selbst hat dann keine Kosten.

Die betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer wehren sich in der Regel nicht gegen die unbezahlte Probearbeit. Dabei geht nicht nur den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern Entgelt verloren, sondern den Sozialversicherungskassen die Sozialbeiträge und dem Staat die Lohnsteuer.  
20

Das bei Bewerbungen für ein bis zwei Stunden „in den Betrieb reinschnuppern“ wird in der Praxis oft zur unbezahlten Probearbeit für einen oder mehrere Tage bis Wochen ausgeweitet.

25 Sobald wirtschaftlich verwertbare Arbeit für den Arbeitgeber erbracht wird, der Arbeitgeber eine Anwesenheit während fester Arbeitszeiten verlangt und bereits Aufgaben verbindlich zuteilt, wird der Rahmen des „in den Betrieb hinein schnuppern“ und „den Betrieb kennenlernen und sich alles anschauen“ überschritten. De facto wurde dann durch die zeitweise Beschäftigung - auch ohne schriftlichen Vertrag - ein unbefristeter Arbeitsvertrag  
30 geschlossen. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer kann die Weiterbeschäftigung und Bezahlung fordern.

35 Mit den Regelungen im Kündigungsschutzgesetz und den kurzen Kündigungsfristen bei neueingestellten Beschäftigten haben die Arbeitgeber

genügend Spielraum, den Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis „auszuprobieren“ ohne dass gleich ein unkündbares Arbeitsverhältnis entsteht.

40 

---

 Empfehlung der Antragskommission 

---

Erledigt durch Antrag B 069

---

45 

---

 Entscheidung des Bundeskongresses 

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Verbot der unbezahlten Probearbeit**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Die weitverbreitete unbezahlte Probearbeit, als Einfühlungsverhältnis bezeichnet, ist durch eine gesetzliche Regelung zu verbieten.

5 Durch die Bundesagentur für Arbeit wird diese Praxis der Arbeitgeber noch befördert, indem für bis zu vier Wochen die Arbeitsagentur die Lohn-, Fahrt- und Kinderbetreuungskosten übernehmen kann. Der Arbeitgeber selbst hat dann keine Kosten.

10 Die betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer wehren sich in der Regel nicht gegen die unbezahlte Probearbeit. Dabei geht nicht nur den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern Entgelt verloren, sondern den Sozialversicherungskassen die Sozialbeiträge und dem Staat die Lohnsteuer.

### **15 Begründung**

20 Das bei Bewerbungen für ein bis zwei Stunden „in den Betrieb reinschnuppern“ wird in der Praxis oft zur unbezahlten Probearbeit für einen oder mehrere Tage bis Wochen ausgeweitet.

25 Sobald wirtschaftlich verwertbare Arbeit für den Arbeitgeber erbracht wird, der Arbeitgeber eine Anwesenheit während fester Arbeitszeiten verlangt und bereits Aufgaben verbindlich zuteilt, wird der Rahmen des „in den Betrieb Hineinschnuppern“ und „den Betrieb kennenlernen und sich alles anschauen“ überschritten. De facto wurde dann durch die zeitweise Beschäftigung - auch ohne schriftlichen Vertrag - ein unbefristeter Arbeitsvertrag geschlossen. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer kann die Weiterbeschäftigung und Bezahlung fordern.

30 In der Praxis werden Friseurinnen, Floristinnen, Verkäuferinnen im Einzelhandel, Restaurantfachkräfte sowie Helferinnen in Arzt- und Zahnarztpraxen und Anwaltskanzleien bei Bewerbungen damit konfrontiert, dass die Arbeitgeber fordern, ihr Geschick für ein paar Stunden, Tage und Wochen  
35 unbezahlt ohne Versicherungsschutz unter Beweis zu stellen.



Weil die Grenze zwischen „den Betrieb kennenlernen“ und der unbezahlten Probearbeit nicht klar zu ziehen ist, ist die unbezahlte Probearbeit zu verbieten. Dies schließt nicht aus, dass dem Arbeitgeber die Lohnkosten eines Arbeitssuchenden, der von der Agentur für Arbeit vermittelt wurde, für einen begrenzten Zeitraum als Zuschuss erstattet werden.

Mit den Regelungen im Kündigungsschutzgesetz und den kurzen Kündigungsfristen bei neu eingestellten Beschäftigten haben die Arbeitgeber genügend Spielraum, den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern im Arbeitsverhältnis „auszuprobieren“, ohne dass gleich ein unkündbares Arbeitsverhältnis entsteht.

---

50 Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 069

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

55  wie Empfehlung  abweichend von Empfehlung

## **Volle Sozialversicherungspflicht für alle Beschäftigungsverhältnisse Geringfügige Beschäftigung abschaffen**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Der Bundeskongress tritt dafür ein, die Geringfügigkeitsgrenze (so genannte Minijobs) abzuschaffen und für alle Arbeitsverhältnisse die Sozialversicherungspflicht ab dem ersten Euro einzuführen. ver.di soll dieses politische Ziel gegenüber Politik und Parteien verstärkt deutlich machen und mit Bündnispartnerinnen und Bündnispartnern an deren Umsetzung arbeiten.

Dazu sehen wir die Notwendigkeit, in den ver.di-Publikationen, insbesondere in der ver.di-PUBLIK und dem Internet, zu sensibilisieren und aufzuklären.

Das Ausmaß der geringfügigen Beschäftigung gerade in einigen Dienstleistungsbranchen ist skandalös. Unternehmen, die mit einem großen Anteil geringfügig Beschäftigter arbeiten, verschaffen sich meist einen zusätzlichen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Unternehmen, weil sie den Beschäftigten insbesondere die tarifliche Eingruppierung, Zuschläge und anteilige Leistungen vorenthalten und gesetzliche Regelungen, zum Beispiel zur Arbeitszeit, missachten. Beschäftigte nehmen dies häufig aus Unkenntnis hin. Andere wehren sich nicht, weil Unterstützung fehlt.

Der Bundeskongress nimmt eine solche rechtswidrige Praxis nicht mehr hin. Die Delegierten treten dafür ein und verpflichten sich selbst – auch in ihrer Funktion als ver.di-Betriebsrätinnen und -Betriebsräte – insbesondere

- die Möglichkeiten des Betriebsverfassungsgesetzes und anderer rechtlicher Regelungen auszuschöpfen, um geringfügige Beschäftigung zu begrenzen,
- Transparenz in die betriebliche Praxis mit dem Einsatz geringfügiger Beschäftigung zu schaffen (Anteile, Bezahlung, tarifliche Eingruppierung, Einhaltung Arbeitszeit ...),

- geringfügig Beschäftigte zu sensibilisieren für die Risiken dieser Beschäftigungsform,
- Beschäftigte zu unterstützen, damit sie tarifgerecht eingruppiert und anteilige tarifliche Leistungen erhalten.

Ziel dieser Aktivitäten ist es, deutlich zu machen, dass die in den Betrieben übliche Praxis mit der geringfügigen Beschäftigung von ver.di-Aktiven und ver.di-Betriebsräten nicht weiter toleriert wird. Gleichzeitig ist es Ziel, Beschäftigte als Mitglied für ver.di zu gewinnen und ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen.

### **Begründung**

Geringfügige Beschäftigung – inzwischen auf ein Ausmaß mit ca. sieben Millionen – angestiegen und hat zu deutlichen Fehlentwicklungen geführt: Sie diskriminiert Frauen in vielfältigster Weise. Ebenso sind die gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen nicht länger hinnehmbar. Dem Staat gehen erhebliche Einnahmen verloren, durch die geringen Einkommen fallen in der Regel keine Steuern an. Altersarmut ist vorprogrammiert, die soziale Absicherung bei Arbeitslosigkeit fehlt und in der Kranken- und Rentenversicherung erfolgt keine eigenständige Absicherung, was existenzielle Abhängigkeit vom Partner bzw. von staatlichen Transferleistungen bedeutet. Die Tatsache, dass geringfügig Beschäftigten üblicherweise arbeitsrechtliche Mindeststandards vorenthalten werden und sie ihre Arbeitsleistung zu wesentlich schlechteren Bedingungen als andere Beschäftigte erbringen müssen, macht diese Beschäftigungsgruppe zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zweiter Klasse. Zudem hat diese Entwicklung über die vielen Jahre zur Erosion des Vollzeitmarktes und Lohndumping geführt.

Solange der Gesetzgeber diese Arbeitsform direkt ermöglicht und die Rahmenbedingungen belässt, wird sie von Unternehmen genutzt, mit den oben beschriebenen Folgen. Aus diesem Grund ist die gewerkschaftliche Forderung nach Abschaffung der Geringfügigkeitsgrenze so aktuell wie nie. Mit dem einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung des Deutschen Frauenrats im November 2010 haben sich die Chancen erhöht, politisch Einfluss nehmen zu können.

75

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Annahme

80

Dadurch erledigt folgende Anträge B 075, B 076, B 077

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Überstundenzuschläge auch für Teilzeitbeschäftigte**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di setzt sich dafür ein, dass Teilzeitbeschäftigte ab der ersten Stunde, die über ihre arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgeht, Überstundenzuschläge erhalten.

### **Begründung**

Überstundenzuschläge werden erst gezahlt, wenn mehr als die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit geleistet werden. Für Teilzeitbeschäftigte bedeutet dies eine Benachteiligung gegenüber den Vollzeitbeschäftigten. Alle Arbeitsstunden, die über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet werden, müssen mit Überstundenzuschlägen vergütet werden. Ohne Teilzeitbeschäftigte, die anfallende Mehrarbeit/Überstunden leisten, ist der Betrieb kaum aufrechtzuerhalten.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

20 Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 072

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Aufstockungsmöglichkeiten für Teilzeitbeschäftigte**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di setzt sich mit dem Problem der unfreiwilligen nicht existenzsichernden Teilzeitarbeitsumfänge grundsätzlich auseinander. Ziel sind verbindliche Aufstockungsmöglichkeiten für Teilzeitbeschäftigte und die Verteuerung der Teilzeitarbeit für die Teilzeitarbeitgeber.

### **Begründung**

Wir stellen fest, dass die unfreiwillige Teilzeitbeschäftigung ständig zunimmt. Die Entwicklung geht dahin, dass immer mehr Vollzeitarbeitsplätze in Teilzeitarbeitsplätze zerstückelt werden. Dies vernichtet bisher existenzsichernde Arbeitsplätze. Hinzu kommt, dass die Arbeitgeber durch die Umwandlung von Vollzeit- in Teilzeitarbeitsplätze einen nicht tariflich vergüteten Produktivitätszuwachs erzielen. Vorteile der Arbeitgeber durch Teilzeitarbeit sind zum Beispiel:

- Überstunden werden nicht durch höhere Zuschläge vergütet;
- Teilzeitarbeitskräfte sind flexibler einsetzbar;
- Durch einen kürzeren Arbeitstag ist eine höhere Leistungsdichte möglich.

Damit soll eine weitere Zersplitterung von Vollzeitarbeitsplätzen in Teilzeitarbeitsplätze unterhalb der Existenzsicherung verhindert werden.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 072

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung





## **Abschaffung der Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Alle ver.di-Gremien werden aufgefordert, auf alle notwendigen politischen Ebenen einzuwirken mit dem Ziel der Abschaffung der Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung.

### **Begründung**

Langfristig ist das Ziel zu verfolgen, jede Beschäftigung unter die Sozialversicherungspflicht zu stellen, um Missbrauch auszuschließen.

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen stützen die Sozialversicherungssysteme leisten einen Beitrag zur eigenständigen existenzsichernden Rente.

15

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 072

---

20

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Sozialversicherungspflicht für alle Beschäftigungsverhältnisse ab dem ersten Euro**

### 1 **Der Bundeskongress beschließt**

ver.di setzt sich für die Sozialversicherungspflicht in allen Beschäftigungsverhältnissen ab dem ersten Euro ein und macht diese Forderung publik.

5

### **Begründung**

Die Einführung der so genannten Minijobs hat zu einer Inflation von geringfügigen Arbeitsverhältnissen geführt und betrug am 31. Dezember 2008  
10 rund 6,8 Millionen. Damit entgehen nicht nur der Sozialversicherung Millionen Euro Beitragseinnahmen. Gleichzeitig steigt insbesondere das Risiko der Altersarmut durch fehlende Lücken in der Altersvorsorge.

Die Abschaffung der Sozialversicherungsfreiheit ist auch unter gleichstellungspolitischen Aspekten dringend erforderlich, denn etwa 70 Prozent der  
15 Betroffenen sind Frauen.

---

Empfehlung der Antragskommission

20

---

Erledigt durch Antrag B 072

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

25  wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



**Sozialversicherungspflicht für alle Beschäftigungsverhältnisse ab dem ersten Euro**

1 **Der Bundeskongress beschließt**

Die ver.di Gliederungen werden aufgefordert sich für die Sozialversicherungspflicht für alle Beschäftigungsverhältnisse ab dem ersten Euro einzusetzen und diese Forderung publik zu machen.

**Begründung**

- Die Einführung der so genannten Minijobs hat zu einer Inflation von geringfügigen Arbeitsverhältnissen geführt. Im März 2009 betragen sie 7, 2 Millionen. Damit entgehen nicht nur der Sozialversicherung Millionen Euro Beitragseinnahmen. Gleichzeitig steigt insbesondere das Risiko der Altersarmut durch fehlende Lücken in der Altersvorsorge.
- Die Abschaffung der Sozialversicherungsfreiheit ist auch unter gleichstellungspolitischen Aspekten dringend erforderlich, denn etwa 70 Prozent der Betroffenen sind Frauen.

---

20 **Empfehlung der Antragskommission**

---

Erledigt durch Antrag B 072

---

**Entscheidung des Bundeskongresses**

---

- 25  wie Empfehlung  abweichend von Empfehlung



## **Absicherung geringfügiger Beschäftigung kampagnenfähig machen**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di wird wissenschaftlich unterstützte Strategieworkshops zum Thema geringfügige Beschäftigung mit folgenden Zielen durchführen:

- 5 • Untersuchung der Auswirkungen von geringfügiger Beschäftigung auf die Arbeits- und Lohnbedingungen in ausgewählten von ver.di vertretenen Branchen;
- 10 • Entwicklung von Forderungen, die von der Mehrheit der Betroffenen mitgetragen werden können;
- Entwicklung einer Kampagne, mit dem Ziel, geringfügig Beschäftigte sozial abzusichern und Lohndumping zu verhindern.

15

### **Begründung**

Die Forderung „Versicherung ab dem ersten Euro“ ist zwar richtig, ist aber kurz- und mittelfristig nicht durchsetzbar. Sie ist auch deshalb nicht durchsetzbar, weil die geringfügig Beschäftigten selbst den Eindruck haben, durch Abgabefreiheit Vorteile zu genießen, die ihnen bei einer Reform verloren gehen.

25 Mittlerweile sind aber über sieben Millionen Beschäftigte in der Bundesrepublik Deutschland geringfügig beschäftigt, viele davon unfreiwillig. Geringfügig Beschäftigte sind gewerkschaftlich schlecht organisiert, erhalten niedrige Löhne und haben in der Regel schlechte Arbeitsbedingungen.

Die Folge: Mit der wachsenden Zahl solcher Arbeitsplätze werden Lohnsenkungen und Verschlechterungen bei den Arbeitsbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland ganz allgemein gesellschaftsfähig und akzeptabel gemacht. Durch die systematische Unterschreitung tariflicher und ortsüblicher Arbeitsbedingungen und Löhne bei geringfügig Beschäftigten, erhöht sich der Druck auf Löhne und Gehälter von Kernbelegschaften und setzt eine Abwärtsspirale in Gang.

35



---

Empfehlung der Antragskommission

---

40 Annahme als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand

Dadurch erledigt folgender Antrag B 079

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

45  wie Empfehlung  abweichend von Empfehlung

## **Haushaltsnahe Dienstleistungen in den Fokus von ver.di**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di rückt prekäre Beschäftigung, zu denen auch haushaltsnahe Dienstleistungen gehören, in den Fokus und macht Beratungsangebote für Beschäftigte. Zur Fokusbildung startet ver.di alsbald eine Kampagne, an der sich der Bundesmigrationsausschuss aktiv beteiligt.

### **Begründung**

10 Wir erleben einen tiefgreifenden Wandel der Arbeitswelt. Der Strukturwandel hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft, der mit einer steigenden Frauenerwerbsquote einhergeht bedingt auf der anderen Seite eine zunehmende Nachfrage nach haushaltsnahen Dienstleistungen.

15 Besonders ausgeprägt ist der Bedarf in den Bereichen der Pflege sowie Betreuung; und Bildung Menschen (überwiegend Frauen) pflegen alte Menschen, betreuen und bilden Kinder und Jugendliche. Sie ermöglichen Eltern (meist Müttern) die Rückkehr in den Beruf.

20 Die Politik stiehlt sich aus der Verantwortung: Obwohl diese qualifizierten Dienstleistungen im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge institutionalisiert werden müssen, für gute Ausbildung, gute Arbeitsbedingungen und angemessene Vergütung zu sorgen ist, wird solche Arbeit mit großer Verantwortung für schutzbedürftige und oft hilflose Personen immer häufiger zu inakzeptablen Konditionen und unter isolierten Bedingungen erbracht.

Diese Beschäftigtengruppe gehört zu den besonders schlecht Geschützten. Hier sind Mindestsicherungen wie klare Mindeststandards für Arbeitszeiten, 30 Ruhezeiten, Urlaub, soziale Sicherung und eine allgemeiner flächendeckender Mindestlohn besonders wichtig. Deren Durchsetzung muss im Wege der Verbandsklage erfolgen können.

Besondere Sorge bereitet insbesondere die Zunahme von Beschäftigung ausländischer Haushaltshilfen in Pflegehaushalten. Immer mehr Frauen 35 aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten und Osteuropa sowie Armutsflücht-

linge aus der Dritten Welt arbeiten zu inakzeptablen Bedingungen in deutschen Haushalten: 700,00 Euro für Dienste rund um die Uhr. Viele arbeiten illegal. Durch ihre Isolation sind sie ihren Arbeitgebern ausgeliefert und  
40 kennen weder ihre Rechte noch können sie sie durchsetzen. Auch sexuelle Übergriffe sind keine Seltenheit. Angebote an diese Beschäftigten-  
gruppe stellen Beratende vor besondere Anforderungen. Dazu zählen nicht nur Fragen rund um das Beschäftigungsverhältnis, sondern auch Probleme mit dem Aufenthaltsstatus, der gesundheitlichen Versorgung und Schutz  
45 bei sexueller Belästigung.

Bei der Betreuung von Kindern wird vermehrt auf Tagespflegepersonen (häufig selbst Mütter) gesetzt, die ihre Leistungen zu einem Pflegegeld aus öffentlichen Mitteln von 4,60 Euro/Stunde erbringen sollen, das wirtschaftliche  
50 Ausfallrisiko bei Krankheit, Urlaub oder Kinderwechsel selbst tragen, für Kranken- und Rentenversicherung selbst sorgen und diese zum Teil auch bezahlen müssen.

ver.di unterstützt die Forderung des 68. Deutschen Juristentags zur Abschaffung der abgabenrechtlichen Privilegierung der Minijobs auch deshalb, weil in solchen Beschäftigungsverhältnissen die Schutzstandards nicht gewährleistet werden und es an einer eigenständigen sozialen Sicherung fehlt.  
55

60 Damit kann der verbreiteten Schwarzarbeit in diesem Bereich zum Nutzen der Beschäftigten entgegengewirkt werden.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

65 Erledigt durch Antrag B 078

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

70  wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Hände weg vom Jugendarbeitsschutzgesetz**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Die von der Bundesregierung diskutierten Lockerungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) dürfen nicht umgesetzt werden.

5 Gleichzeitig muss eine Anwendung des JArbSchG branchenübergreifend ohne Ausnahmeregelungen erfolgen. Für die Verbesserung des JArbSchG setzen sich ver.di und die ver.di-Jugend aktiv durch eine öffentliche Thematisierung, durch Einwirkung auf politischer Ebene und in Tarifverhandlungen ein.

### **Begründung**

Seit 2006 diskutiert eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Bund und  
15 Ländern verschiedene Vorschläge einer Novellierung des JArbSchG. Dabei geht es vor allem um die geschützten Arbeitszeiten. Hier sollte das Gesetz im Sinne einer "Annäherung an das veränderte Freizeitverhalten von Jugendlichen und der Anpassung an betriebliche Erfordernisse" geändert werden wie es in einem Arbeitspapier heißt. Unter anderem wird vorge-  
20 schlagen, die Höchstarbeitszeiten für die Gewährung von Ruhezeiten anzuheben, die Beschäftigungsverbote für Jugendliche zu bestimmten Tageszeiten und damit ihr Recht auf Nachtruhe drastisch einzuschränken sowie das Züchtigungsverbot für Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber gegenüber Jugendlichen nicht länger im JArbSchG zu regeln.

25 Diese geforderten Änderungen sind nicht hinnehmbar, verschlechtern sie doch massiv die Bedingungen für jugendliche Auszubildende. Dies zeigt alleine schon das Gastronomiegewerbe welches zu den lautstärksten Verfechtern der Verschlechterungen zählt, gleichzeitig aber schon jetzt aufgrund der Bedingungen die höchsten Abbrecherquoten und zahlreiche un-  
30 besetzte Ausbildungsplätze besitzt.

Das JArbSchG muss in seiner jetzigen Form erhalten bleiben, damit  
jugendliche Auszubildende nicht noch weiter als billige Hilfskräfte ausge-  
35 nutzt werden.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

40 Annahme

Dadurch erledigt folgender Antrag B 081

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

45

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Hände weg vom Jugendarbeitsschutzgesetz**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Die von der Bundesregierung diskutierten Lockerungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) dürfen nicht umgesetzt werden. Gleichzeitig  
5 muss eine Anwendung des JArbSchG branchenübergreifend ohne Ausnahmeregelungen erfolgen. Hierfür setzen sich ver.di und die ver.di-Jugend aktiv durch eine öffentliche Thematisierung und ein Einwirken auf politischer Ebene ein.

### **10 Begründung**

Seit 2006 diskutiert eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Bund und Ländern verschiedene Vorschläge einer Novellierung des JArbSchG. Dabei geht es vor allem um die geschützten Arbeitszeiten. Hier sollte das Gesetz  
15 im Sinne einer "Annäherung an das veränderte Freizeitverhalten von Jugendlichen und der Anpassung an betriebliche Erfordernisse" geändert werden, wie es in einem Arbeitspapier heißt. Unter anderem wird vorgeschlagen, die Höchstarbeitszeiten für die Gewährung von Ruhezeiten anzuheben, die Beschäftigungsverbote für Jugendliche zu bestimmten Tageszeiten und damit ihr Recht auf Nachtruhe drastisch einzuschränken  
20 sowie das Züchtigungsverbot für Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern gegenüber Jugendlichen nicht länger im JArbSchG zu regeln.

Diese geforderten Änderungen sind nicht hinnehmbar, verschlechtern sie  
25 doch massiv die Bedingungen für jugendliche Auszubildende. Dies zeigt alleine schon das Gastronomiegewerbe, welches zu den lautstärksten Verfechtern der Verschlechterungen zählt, gleichzeitig aber schon jetzt aufgrund der Bedingungen die höchsten Abbrecherquoten und zahlreiche unbesetzte Ausbildungsplätze hat.

30 Das JArbSchG muss in seiner jetzigen Form erhalten bleiben, damit jugendliche Auszubildende nicht noch weiter als billige Hilfskräfte genutzt werden.

35

---

Empfehlung der Antragskommission

---

40 Erledigt durch Antrag B 080

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Existenzsicherung mit und ohne Arbeit umfassend verbessern!**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di tritt dafür ein, die Existenzsicherung mit und ohne Erwerbsarbeit gleichermaßen in einem umfassenden Sinne zu verbessern. Zum einen müssen die Löhne durch einen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn für alle Erwerbstätigen auf ein existenzsicherndes Niveau gebracht werden, damit ergänzende soziale Leistungen für Alleinstehende nur in besonderen Fällen notwendig werden. Zum anderen müssen die vorgelagerten sozialgesetzlichen Versicherungssysteme (Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung, usw.), die Menschen in einem besseren Ausmaß schützen und sie vor einem Abrutschen in die Grundsicherung bewahren. Zudem muss die Grundsicherung zu einer umfassenden sozialen Mindestsicherung ausgestaltet werden, die den unterschiedlichen Lebenslagen von Alleinstehenden sowie von Eltern und Kindern differenziert gerecht wird.

Ein Anstieg der Löhne fördert die Leistungsfähigkeit der Sozialversicherungen ebenso wie das Niveau der Grundsicherung. Eine Verschlechterung der sozialen Mindestsicherung trägt zur Senkung von Sozialleistungen und zur Verschlechterung von Löhnen bei. Besonders betroffen sind die so genannten Aufstockerinnen und Aufstocker bzw. die prekär Beschäftigten. Eine Absenkung des Existenzsicherungsniveaus im SGB II / SGB XII trifft nicht nur die Aufstockerinnen und Aufstocker, sondern – über die reale Senkung des steuerfreien Existenzminimums – auch alle Beschäftigten.

Zu einer umfassenden sozialen Mindestsicherung gehören:

- bedarfsdeckende Regelsätze für Kinder und Erwachsene;
- einzelfallgerechte Mehrbedarfe;
- eine umfassende Berücksichtigung der tatsächlichen Wohnkosten;
- eine allgemein zugängliche, gute Gesundheitsversorgung;
- eine umfassende, allgemein zugängliche, gute Daseinsvorsorge;
- Altersübergänge ohne erzwingbare Rentenabschläge und eine armutsfeste soziale Mindestsicherung im Alter;
- ein Schutz vor Willkür und ein tatsächlicher Zugang zum Rechtsstaat;



- die Abschaffung existenzvernichtender Sanktionen;
- bürgerfreundlich, sozial- und rechtsstaatlich handelnde Job-Center;
- ein Recht auf existenzsichernde, gute Arbeit anstelle eines Zwangs zu Workfare und Hungerlöhnen.

### **Mindestlohn, Regelsatz, Wohnkosten, Gesundheitsversorgung und Daseinsvorsorge**

Damit alle Erwerbstätigen von ihrer Arbeit leben können, muss in erster Linie ein gesetzlicher Mindestlohn von zurzeit 8,50 Euro pro Stunde eingeführt werden. Eine alleinstehende Person muss in der Regel mit ihrem Erwerbseinkommen – gegebenenfalls plus Wohngeld – über die Runden kommen können, ohne auf Hartz IV angewiesen zu sein.

Für alle, die nur in geringfügiger oder kurzer Teilzeit erwerbstätig sein können oder keine Erwerbsarbeit haben, muss die soziale Mindestsicherung das sozio-kulturelle Existenzminimum umfassend abdecken: insbesondere den Lebensunterhalt (Regelsatz und Mehrbedarfe), die Wohnkosten und die Gesundheitsversorgung. Zur Mindestsicherung gehört auch eine umfassende gute öffentliche Daseinsvorsorge (Bildung, Mobilität, Ver- und Entsorgung, u.a.m.).

Die soziale Mindestsicherung muss differenziert sein und lokal/regional unterschiedliche Wohnkosten, diverse Mehrbedarfe, weitgehende Härtefallregelungen und die verschiedenen besonderen Lebenslagen von Kindern berücksichtigen – einen einzigen Pauschalbetrag lehnt ver.di ebenso ab wie entsprechende Verschlechterungen bei den sozialen Leistungen und den Sozialversicherungen.

Der Regelsatz muss dringlich um weit mehr als fünf Euro oder acht Euro angehoben werden. An Stelle von realen Kürzungen ist in einem ersten Schritt zunächst eine Erhöhung des Eckregelsatzes um rund 20 Prozent bzw. 80 Euro auf wenigstens 445 Euro pro Monat erforderlich. Weitere Schritte bzw. Erhöhungen müssen folgen. Die statistische Referenzgruppe muss wieder auf die unteren 20 Prozent Bezug nehmen und verdeckte Armut, das heißt verfügbare Einkommen unterhalb von 700 Euro monatlich, von vornherein nicht in Betracht ziehen. Einzelne ermittelte Bedarfe müssen in einer Gegenprobe mit dem Warenkorbmodell auf Existenzsicherung geprüft werden. Der Regelsatz muss auf ein bedarfsdeckendes Niveau angehoben werden. Die Mehrbedarfe sind für Kinder und Erwach-

sene umfassend abzudecken und nicht nur auf sehr eng bemessene spezielle Härtefälle zu beschränken, wie dies bei der jetzigen Gesetzeslage der Fall ist.

80 Die Mindestsicherung der Kinder muss auf ganz neue FüÙe gestellt werden. Als Referenzgruppe für die Regelbedarfe müssen weit mehr als die unteren 20 Prozent als Vergleichsgruppe altersdifferenziert herangezogen werden, damit Chancengleichheit annähernd gewährleistet werden kann und statistisch hinreichende Fallzahlen ermittelt werden können. Alle einzelnen ermittelten Bedarfe müssen in einer Gegenprobe mit dem Warenkorbmodell auf Existenzsicherung, Chancengleichheit und Teilhabegerechtigkeit geprüft werden. Dabei sind altersgemäß differenzierte Regelleistungen zu ermitteln, die die unterschiedlichen Altersstufen besser berücksichtigen. Bei den Wohnkosten sind die regional sehr unterschiedlichen Mietpreise auszugleichen. Ferner sind für die Kommunen (Kitas usw.) und Länder (Schulen usw.) verbindliche Ausgaben pro Kind für Bildung und Teilhabe festzulegen. Außerdem ist bei der Grundsicherung der Kinder die Existenzsicherung der gesamten Familie in Betracht zu ziehen; keineswegs darf die Mindestsicherung der Kinder und Jugendlichen isoliert betrachtet werden. Der Kinderzuschlag muss altersgemäß differenziert und verbessert werden, damit die Kinder ihre erwerbstätigen Eltern nicht zu Hartz-IV-Empfängerinnen/-Empfänger werden lassen.

Die Wohnkosten müssen nach bundesweit einheitlichen Rahmenbedingungen geprüft und erstattet werden; sie dürfen nicht der Pauschalierung durch die Kommunen und Länder ausgeliefert werden. Angemessene Mieten müssen sich nach lokal und regional differenzierten Mietspiegeln richten und sich an den Durchschnittsmieten orientieren. Bei einem Umzug müssen sie sich an den tatsächlich für ALG-II-Empfängerinnen/-Empfänger erhältlichen Wohnungen ausrichten. Berechnungsmethoden zur Verzerrung und Verschleierung der tatsächlichen Mieten bzw. zur Unterdeckung der Mindestsicherung bei den Wohnkosten müssen bundesweit ausgeschlossen werden. Dazu gehören auch die Heizkosten, da billige Wohnungen zumeist sehr schlecht isoliert sind. Bund, Länder und Kommunen müssen wieder eine sozialstaatliche orientierte Wohnungspolitik betreiben und damit aufhören, die Wohnungsmärkte den Immobilien- und Börsenfonds für ihre spekulativen Finanzgeschäfte zuzuführen.

- 115 Einkommensarme Menschen sind in ganz besonderem Maße auf eine umfassende Krankenversicherung und eine gute Gesundheitsversorgung angewiesen. Die Einführung der Kopfpauschale über die so genannten Zusatzbeiträge muss wieder rückgängig gemacht werden. Das Krankenversicherungssystem muss durch eine Bürgerversicherung finanziert werden, in  
120 die alle entsprechend ihren gesamten Einkommen einzahlen. Wir benötigen eine gute Gesundheitsversorgung für alle Bürgerinnen und Bürger anstelle einer Drei-Klassen-Medizin. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung müssen für alle Kassen, sozialgesetzliche wie privat-rechtliche, so gestaltet sein, dass sie die Regelleistung der sozialen Grund-  
125 sicherung weder direkt noch indirekt absenken. Die Beiträge sind für alle in gleicher Höhe auszuführen; einzelne Kassenarten dürfen bei der sozialen Grundversicherung keine höheren Beiträge erhalten als andere; der Sozialausgleich ist innerhalb der jeweiligen Kassen durchzuführen.
- 130 Zeiten des Bezugs der sozialen Mindestsicherung müssen – zumal angesichts der mehrheitlich vielfältigen sozialen und bürgerschaftlichen Betätigungen bei Menschen, die Arbeitslosengeld II beziehen – bei der Rentenversicherung wieder mit Beitragszahlungen berücksichtigt werden. Die Erzwingbarkeit von Rentenabschlägen und einer vorgezogenen Altersrente  
135 muss dringend aufgehoben werden, was das das neue Gesetz versäumt hat. Statt Armutsrenten benötigen wir eine Existenz sichernde Mindestrente.

### **Zugang zum Rechtsstaat und zur Existenzsicherung**

- 140 Der Zugang zum Rechtsstaat kann Menschen mit geringen Einkommen nicht durch Kostenbarrieren verstellt werden. Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe müssen für alle einkommensarmen Menschen kostenfrei zugänglich sein, Sozialgerichtskosten dürfen von ihnen nicht erhoben werden. Von einer Klageflut kann bei der Belastung der Sozialgerichte keine  
145 Rede sein: Wenn man die Anzahl der Bescheide mit denen bei anderen Sozialgesetzbüchern (RV, KV, PV, UV) vergleicht, ergibt sich für das SGB II (ALG II) eine in etwa gleich hohe Klagequote. Es sind weniger die existenziell in die Enge getriebenen Menschen, die zu einer hohen Belastung der Sozialgerichtsbarkeit mit großteils erfolgreichen Verfahren führen. Viel-  
150 mehr sind es die von politischen Signalen ermunterten Verwaltungen und deren Widerspruchsstellen, die ihre Fälle viel zu oft auch bei offensichtlicher Rechtswidrigkeit an die Sozialgerichte weiterreichen und damit vielzählige überflüssige Klageverfahren verursachen. Verfahren, die zudem

155 zuvor zu großen Teilen bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit angesiedelt waren. Erforderlich ist eine Gleichstellung der SGB-II-Verwaltung bei den Verfahrens- und Kostenregelungen mit denen bei den anderen Sozialgesetzbüchern.

160 Die soziale Mindestsicherung ist – wie das Bundesverfassungsgericht am 9. Februar 2010 festgestellt hat – ein Menschenrecht und ein Gebot des Sozialstaats. Sie ist eine den anderen sozialen Sicherungssystemen nachgelagerte Existenzsicherung der letzten Instanz. Auf die soziale Grund-  
165 sicherung sind nahezu eineinhalb Millionen Erwerbstätige (so genannte Aufstocker) und ihre Familienangehörigen angewiesen. Es ist nicht akzeptabel, wenn die Existenz von Familien bedroht ist, die nur wegen ihrer Kinder  
170 ergänzendes Arbeitslosengeld II beziehen müssen. Rund zehn Prozent der Bevölkerung sind vom Arbeitslosengeld II abhängig. Es ist nicht hinnehmbar, wenn einkommensarme Personen durch Sanktionen in Löhne weit unter Tarifniveau hineingezwungen werden und damit zur Verdrängung regulärer, existenzsichernder Arbeit eingesetzt werden.

Existenzvernichtende Sanktionen lehnt ver.di von daher ab. Ein unverbrüchliches Existenzminimum, wozu auch das Recht auf Ernährung, Kleidung und Wohnen gehört, kann niemandem genommen werden.

175

### **Zugang zu existenzsichernder Arbeit**

Statt Diskriminierung und Drangsalierung benötigen einkommensarme Menschen gute Beratung und kompetente Unterstützung sowie ein umfassendes Verständnis von Arbeitsmärkten bei den Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter  
180 in den Job-Centern. Im Grunde brauchen wir für alle genügend existenzsichernde und gute Arbeit, statt einem Zwang zu Workfare-Maßnahmen, Hungerlöhnen und prekärer Arbeit. Eine entsprechende Überarbeitung der so genannten Zumutbarkeitskriterien, zum Beispiel die Koppelung der Zumutbarkeit an existenzsichernde Löhne, wurde bei dem neuen Gesetz  
185 versäumt.

Mehr als die Hälfte der Erwerbsfähigen, die Arbeitslosengeld II beziehen, gehen einer Arbeit nach oder sind in prekärer Weise sozial und bürgerschaftlich engagiert. Vor diesem Hintergrund ist es verfehlt, bei Hartz IV  
190 von einer klassischen Langzeitarbeitslosigkeit zu sprechen.

## **Eine bessere Existenzsicherung statt Mogelpackungen und Kürzungen**

195 Die von Bundestag und Bundesrat am 25. Februar 2011 verabschiedeten  
Neuregelungen zur Grundsicherung gemäß SGB II und SGB XII stellen für  
Erwachsene und Kinder eine deutliche Verschlechterung dar. Die neuen  
Regelsätze und andere Bestimmungen sichern die Existenz schlechter als  
zuvor und die Diskriminierung von Leiharbeiterinnen/Leiharbeitern  
200 gegenüber den Stammebelegschaften hält an. In der gleichen Zeit werden  
Verluste von Großbanken und Finanzfonds beim Boni-Banking refinanziert  
und die in der Finanzkrise ausgebliebenen Steuereinnahmen kompensiert.

Die neuen Regelsätze gleichen noch nicht einmal die Inflation seit 2005  
205 aus. Die statistische Vergleichsgruppe wurde um rund fünf Prozent abge-  
senkt, die Vergleichseinkommen um rund zehn Prozent verringert. Die  
Regelsätze der Kinder wurden gekürzt, was durch die einstweilige Beibe-  
haltung der alten nominellen Beträge, die bis auf weiteres nicht mehr er-  
höht werden, verdeckt wird. Durch die neuen Wohnkosten-Regelungen  
210 wird den Betroffenen je nach Kommune viel Geld entzogen, was auch zur  
indirekten Kürzung der Regelsätze führen wird. Weitere Verschlechterun-  
gen kommen bei Sanktionen, Aufrechnungen, Fristen, Rückzahlungen, u.a.  
m. hinzu. Mit den anhaltend prekären Beschäftigungsformen und unzuläng-  
lichen Qualifikationsniveaus viel zu vieler Beschäftigter in der Arbeits- und  
215 Sozialverwaltung, mit der Schwächung der Rechtsstaatlichkeit in örtlichen  
Kontexten und insbesondere mit einschlägigen Zielvorgaben werden im  
Verwaltungsalltag Leistungen teilweise rechtswidrig vorenthalten. Im  
Ergebnis wird das Niveau des Arbeitslosengelds II mit der Neuregelung  
mittelfristig inflationsbereinigt um mehr als zehn Prozent abgesenkt.

220 Kinder und Jugendliche bzw. ihre Familien bekommen mit den neuen Ge-  
setzen unter dem Strich erheblich weniger: Sie zahlen ihr Bildungs-  
päckchen aus der Streichung des Elterngeldes und aus der realen Ab-  
senkung der Regelsätze selbst. Die tatsächlichen Bedarfslagen der Kinder  
225 wurden weitreichend unzulänglich und lückenhaft ermittelt. Zudem wurde  
ihnen Chancengerechtigkeit nur in den Grenzen der unteren 20 Prozent  
der Armutsbevölkerung zugestanden. Verpflichtende Mindestausgaben pro  
Kopf für Bildung und Teilhabe (Kitas, Schulen, außerschulische Bildung  
und Freizeit, usw.) stehen weder bei den Ländern noch bei den Kommunen  
230 zur Debatte – im Gegenteil: einige Länder, wie zum Beispiel Baden-Würt-

temberg, fordern drastische Kürzungen von anderen Bundesländern, die mehr für Kinder tun als sie selbst.

- 235 Unter der Pauschalierung und Kommunalisierung der Wohn- und Heizkosten werden Kinder wie Erwachsene zu leiden haben: Im Ergebnis stehen Kürzungen ins Haus, die indirekt auf den Regelsatz zugreifen und diesen deutlich absenken werden. Das trifft Familien ebenso wie Alleinstehende. Die Ghettoisierung in den Städten und die Verarmung in der Landbevölkerung werden zunehmen.
- 240

- Die Bundesregierung kann durch ihre Zielvorgaben zu den zu erbringenden Sanktionsquoten der Bundesagentur für Arbeit bzw. den Ländern und damit den jeweiligen Job-Centern zukünftig ungehinderter ein Quantum auferlegen und die Beschäftigten im Verwaltungsalltag einfacher zu mehr Willkür bewegen – auch das wird sich bei den Einkommen zum Auskommen für Millionen Menschen und ihre Familien deutlich bemerkbar machen.
- 245

---

250 **Empfehlung der Antragskommission**

---

Annahme mit Änderungen:

In Zeile 47 werden die Worte „gegebenenfalls plus Wohngeld“ gestrichen.

- 255 In Zeile 128 wird das Wort „Kassen“ durch „Kassenarten“ ersetzt.

In Zeile 174 wird das Wort „kann“ durch „darf“ ersetzt.

- 260 Dadurch erledigt folgende Anträge B 091, B 092, B 093, B 094

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Hartz-IV-Verbesserung**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

- ver.di setzt sich in der Öffentlichkeit konstant gegen die Diskriminierung Erwerbsloser und deren Familien ein. Diese Diskriminierung eines Großteiles unserer Bevölkerung vertieft die Spaltung innerhalb der Bevölkerung und verhindert Solidarisierung. Solidarisierung der Arbeitenden und der Erwerbslosen ist in unserer Gesellschaft jedoch dringend erforderlich. Nur so können alte gewerkschaftliche Ziele, wie Arbeitsplatzsicherheit, die Forderung nach angemessener Gesundheitsversorgung, angemessener Rente und einem auskömmlichen Lohn wieder erreicht werden.
- ver.di beteiligt sich aktiv daran, dass der Regelbedarf, der ALG-II-Berechtigten zusteht, ausreicht, um ein menschenwürdiges Leben zu führen. Das gilt insbesondere auch für den Regelbedarf für Kinder. Dabei sollen die Berechnungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes für ein soziokulturelles Existenzminimum zugrunde liegen. Dies wirkt der von der Politik geschürten Neiddebatte entgegen, mit der Menschen mit geringem Einkommen und Erwerbslose gegeneinander ausgespielt werden sollen und trägt zum Verständnis der Situation Erwerbsloser bei.
- ver.di fordert den Gesetzgeber auf, eine bedarfsgerechte Neuberechnung der ALG-II-Regelleistung vorzunehmen. Die Referenzgruppe, auf die bei der Berechnung des Regelsatzes Bezug genommen wird, darf nicht - wie geschehen - künstlich herabgesetzt werden und von vorne herein im Armutsbereich liegen.
- Im vorliegenden Gesetzentwurf wird nicht nur die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Neuregelung der Regelsätze formuliert. Durch die Hintertür werden weitere politisch motivierte Veränderungen zu Ungunsten der Hartz-IV-Empfängerinnen/-Empfänger geregelt (zum Beispiel Streichung des Elterngeldes, Wegfall der Rentenversicherungsbeiträge). ver.di fordert die Bundesregierung auf, diese geplanten Neuregelungen zurückzunehmen.

35



- Im dem Fall, dass der Gesetzentwurf durch den Bundesrat akzeptiert wird, tritt ver.di an die Oppositionsparteien heran und fordert diese zu einer gemeinsamen Normenkontrollklage auf. Der jetzige Gesetzesentwurf würde einer neuerlichen Prüfung des Bundesverfassungsgerichts nicht standhalten. Der Klageweg einzelner Betroffener bis zum Bundesverfassungsgericht wird wieder fünf Jahre oder längere dauern und damit extreme Belastungen für Millionen von Menschen bedeuten. Eine Normenkontrollklage könnte bereits nach 1,5 Jahren die Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes bescheinigen und damit viel Leid verhindern.

## **Begründung**

### **Hintergrund:**

Die jetzige Gesetzwidrigkeit der Bundesregierung zu den Änderungen des zweiten und zwölften Sozialgesetzbuches verstärkt die bereits vorhandene Spaltung der Gesellschaft und ist damit Ursache für eine zunehmende Unzufriedenheit und Unruhen. In vielen Familien - unabhängig ob diese von Arbeitslosengeld II leben oder nicht - werden Existenzängste geschürt.

Gleichzeitig begünstigt dieser Gesetzesentwurf die weitere Politikverdrossenheit in der Bevölkerung, die sich nicht einmal mehr darauf verlassen kann, dass sich die Regierenden an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts halten. Das Bundesverfassungsgericht berücksichtigt die in der Verfassung verankerten Grundrechte.

Mit der wachsenden Frustration der Bürgerinnen/Bürger und der daraus resultierenden Politikverdrossenheit in der Bevölkerung wächst die Gefahr des Rufes „nach einer starken führenden Hand“. Dem Rechtsextremismus wird mit dieser Politik der Boden bereitet.

### **Erläuterung:**

Am 9. Februar 2010 hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil festgestellt:

*„Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen*

Voraussetzungen zu, die für seine **physische Existenz** und für ein **Mindestmaß an Teilhabe** am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind. [...] Zur Ermittlung des Anspruchsumfangs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem **transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht** sowie **nachvollziehbar** auf der Grundlage **verlässlicher Zahlen** und **schlüssiger Berechnungsverfahren** zu bemessen.“

(Quelle: [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/Is20100209\\_1bvl000109.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/Is20100209_1bvl000109.html))

Die jetzigen Vorschläge der Bundesregierung sind nicht verfassungskonform: Das angewandte Verfahren zur Ermittlung der Regelbedarfe ist weder nachvollziehbar, noch sach- oder realitätsgerecht. Die so ermittelten Regelsätze verhindern für Hartz-IV-Empfängerinnen/-Empfänger die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und gefährden ihre physische Existenz durch Mangelernährung und unerschwinglicher Zuzahlungen im Gesundheitswesen.

Nur mit höheren und bedarfsgerechten Hartz-IV-Regelsätzen lassen sich Lohnforderungen durchsetzen, die ein von Transferleistungen unabhängiges Leben gewährleisten.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 082

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Streichung der Sanktionsparagrafen im SGB II und SGB III**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di setzt sich für die Streichung der Sanktionsparagrafen im SGB II und SGB III ein.

5

### **Begründung**

Jeden Monat wird in diesem Land zigtausenden Erwerbslosen mit Sanktionen das Existenzminimum gekürzt oder sogar gestrichen, weil sie Forderungen der Arbeitsverwaltung nicht erfüllt haben oder weil ihnen dies unterstellt wird. 2008 wurden im Bundesgebiet 780.000 Sanktionen ausgesprochen. Im Bereich des ALG I ist es den Ämtern gelungen, die Sperrzeiten um 300.000 von 2006 auf 843.000 im Jahre 2009 hochzutreiben diese Zunahme kam beinahe ausschließlich bei der verspäteten Arbeitslosmeldung und bei Meldeversäumnissen zustande. Bei Hartz IV sprechen die ALG-II-Behörden seit 2007 monatlich durchschnittlich 60.000 Sanktionen aus. Gleichzeitig sind, auch Jahre nach Einführung von Hartz IV, gravierende Missstände in den ARGEn und Jobcentern zu beklagen. Fehlerhafte Entscheidungen sind immer noch an der Tagesordnung. Eine Beratung, die den von Erwerbslosigkeit betroffenen Menschen weiterhilft, findet kaum statt. Bei Problemen sind die verantwortlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Regel nicht bzw. nicht direkt erreichbar.

Von den Sanktionen beim ALG I und beim ALG II sind in hohem Maße junge Leute betroffen. Im Durchschnitt schleppen zehn Prozent aller Arbeitslosen von 15 bis 25 Jahren eine Sanktion mit sich herum.

Führen diese Missstände bereits im normalen Hartz-IV-Alltag zu Problemen, so wirken sie sich im Fall von Sanktionen besonders gravierend aus: Da werden zum Beispiel Anhörungen, die zur Aufklärung von Sachverhalten vorgesehen sind, nicht durchgeführt und willkürlich das Existenzminimum gekürzt oder gleich ganz gestrichen. Ist schon der rigide Sanktionsparagraf mehr als problematisch, so führt die katastrophale Personalsituation in den Jobcentern dazu, dass die Sanktionspraxis von Rechtswidrigkeit und Willkür geprägt ist. Allein von den 2008 eingelegten Widersprüchen gegen Sanktionen waren 41 Prozent ganz oder teilweise erfolgreich, von

den eingereichten Klagen 65 Prozent. Das Wohl und Wehe der Erwerbslosen liegt in den Händen von überlastetem Personal, das zum Großteil unzureichend geschult ist und oft nur über dürftige Rechtskenntnisse verfügt. Hinzu kommt, dass ein hoher Anteil befristet eingestellt ist und, weil oft fachfremd, über geringe Beratungskompetenz verfügt. Der Arbeitsmarkt in seiner gegenwärtigen Verfassung bietet schon lange nicht mehr genügend existenzsichernde Arbeitsplätze. Mit dem Sanktionsregime wird so getan, als hätten die Erwerbslosen ihre Lage verursacht, als gäbe es keine Pleiten, keine unternehmerischen Fehlentscheidungen. Es geht hier nicht um Leistungsmisbrauch, sondern um Menschen, die auf die niedrigen Hartz-IV-Leistungen angewiesen sind und denen man irgendein Fehlverhalten vorwirft. In den wenigsten Fällen ist dies die Ablehnung einer als zumutbar geltenden Arbeit. Die meisten Sanktionen werden verhängt wegen Konflikten um Meldetermine, um die Anzahl von Bewerbungen, um Ein-Euro-„Jobs“ und andere Maßnahmen wie zum Beispiel Bewerbungstrainings und Praktika. Wir halten Sanktionen, mit denen eine Leistung gekürzt wird, die die Existenz und gesellschaftliche Mindestteilhabe sichern soll, in jedem Falle für eine Grundrechtsverletzung. Ethisch und sozialpolitisch lässt sich nicht rechtfertigen, dass eine Gesellschaft, erst recht eine reiche wie die Bundesrepublik Deutschland, Menschen das vorenthält, was sie zu einem menschenwürdigen Leben benötigen. Warum Sanktionen vor allem im SGB II-Bereich nicht länger zumutbar sind:

1. Die Auswirkungen von Sanktionen werden dadurch verschärft, dass Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben, das heißt die Menschen müssen, auch wenn sie letztlich nach gerichtlicher Kontrolle Recht bekommen, bis dahin unter den Sanktionen leiden. Über das schwierige Verfahren, aufschiebende Wirkung ausnahmsweise herzustellen, wird man vom Jobcenter nicht aufgeklärt, und ohne Anwalt ist es kaum möglich. Angesichts dieser rechtlichen und tatsächlichen Lage ist es zynisch, wenn Behörden leichtfertig Sanktionen verhängen und sagen, wer sich falsch behandelt fühle, könne ja klagen.
2. Laut Gesetz müssen Sanktionen, anders als noch in der Sozialhilfe, auch dann fortgesetzt werden, wenn die Sanktionierten eingelenkt haben und tun, was die Arbeitsverwaltung von ihnen verlangt.
3. Schon bei harmlosen Fehlritten sieht das Gesetz unverhältnismäßige Sanktionen vor: Mit einer dreimonatigen Leistungskürzung werden

Erwerbslose bestraft wenn sie etwa statt der geforderten zum Beispiel 20 Bewerbungen im Monat nur 18 vorlegen können oder zu spät zu einem Termin beim Jobcenter oder in der ARGE erscheinen.

- 80 4. Sanktioniert werden auch Handlungen und Weigerungen, die begründet und nachvollziehbar sind und die bei korrekter Rechtsanwendung nicht sanktioniert werden dürften.
- 85 5. Besonders hart und unverhältnismäßig werden unter 25-jährige bestraft. Ihnen wird bereits beim ersten Pflichtverstoß, außer bei Meldepflichtverletzungen, der gesamte Regelsatz gestrichen. In der Zeit zahlt das Jobcenter nur noch die angemessenen Kosten der Unterkunft an den Vermieter.
- 90 6. Die Sanktionen bedeuten Sippenhaft. Spätestens wenn der Regelsatz oder sogar die Wohnkosten eines Familienmitgliedes, das im selben Haushalt lebt, gestrichen werden, trifft das die ganze Familie. Dann müssen zum Beispiel sanktionierte Eltern von den Regelsätzen ihrer Kinder leben.
- 95 7. Die Sanktionen aktivieren nicht, sie lähmen eher. Sanktionierte brauchen ihre ganze Kraft, mit der Sanktion klar zu kommen und die entstandene Versorgungslücke zu schließen. Bewerbungsaktivitäten und erst recht die Entwicklung von Eigeninitiative bleiben auf der Strecke.
- 100 8. Die Sanktionen sollen alle Erwerbsabhängigen einschüchtern. Mit der Sanktionsdrohung werden Erwerbslose in miese Arbeits- und schlechte Vertragsbedingungen gedrängt, zum Beispiel in schlecht bezahlte Leiharbeit. Der Umgang mit Erwerbslosen wirkt als Drohkulisse auf alle Erwerbsabhängigen, senkt ihre Ansprüche bezüglich Entlohnung und Arbeitszeit. Die Folge: Tarifliche Standards werden ausgehöhlt, der Unterbietungswettbewerb verstärkt und Entsolidarisierung befördert.
- 105 9. Die Sanktionen sind Strafen ohne Gerichtsverhandlung. Offiziell gelten sie als sozialrechtliche Maßnahmen, nicht als Strafe. Strafen gehört zum Strafrecht, und dort gibt es ordentliche Gerichtsverfahren mit dem Gelten der Unschuldsvermutung bis zur letzten Instanz. Der Sanktionierte hingegen wird durch bloßen Entscheid eines Angestellten mit Geldkürzungen bis hin zum völligen Entzug des Existenzminimums be-
- 110

- 115       straft. Nicht Richter verhängen die Sanktion, sondern Jobcenter-Ange-  
stellte, wohlmeinende und autoritäre, Beschäftigte mit Aufstiegswüns-  
chen und befristet Beschäftigte mit Angst vor Jobverlust, viele nur mit  
einem Crashkurs im Sozialrecht ausgestattet.
- 120   10. Die Sanktionierten sind endgültig nicht mehr Rechtssubjekte, sie wer-  
den zu Bittstellern gemacht bei der Arbeitsverwaltung um Lebensmittel-  
gutscheine, bei Familie und Freunden, sofern diese aushelfen können  
und wollen, bei den „Tafeln“, der Armenspeisung der Moderne.
- 125   11. Sanktionen drängen bestimmte Gruppen aus dem Leistungsbezug: Sol-  
che, die ungeübt im Umgang mit Behörden sind, schaffen es nicht, ihre  
Leistungsansprüche zu verteidigen. Andere treibt die bevormundende  
Art der Behörden womöglich in die Kriminalität (Diebstahl, Schwarz-  
arbeit, ...). Verdrängung aus dem Leistungsbezug - womöglich in die  
130   Obdachlosigkeit - ist kein sozialer oder arbeitsmarktpolitischer Erfolg.
12. Auch wenn nur ein vermeintlich kleiner Teil der Millionen von Hartz-IV-  
Beziehenden sanktioniert wird, müssen alle unter der ständigen Bedro-  
hung leben. Der Alltag ist geprägt von der Angst vor der Behörde und  
135   der Angst, irgendetwas falsch zu machen.
13. Die Sanktionen werden auch vor dem Hintergrund von Sparvorgaben  
verhängt, welche das Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
(BMAS) über die Bundesagentur für Arbeit (BA) den Jobcentern aufer-  
140   legt. Für das Abschwungjahr 2009 wurde das „ehrgeizige“ Ziel gesetzt,  
die Existenz sichernden Leistungen um drei Prozent zu senken und die  
Vermittlungsquote in den erwartbar enger werdenden Arbeitsmarkt zu  
erhöhen.
- 145   Vielfach sehen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nur durch verstärkte Sanktio-  
nen die Möglichkeit, diese Zielvorgaben zu erfüllen. Die Vermittlungsquote  
kann ohnehin nur durch Zwang, ausbeuterische Beschäftigungsverhält-  
nisse anzunehmen, erreicht werden.

150

**B 084** Bezirkskonferenz Nordhessen

---

155 Empfehlung der Antragskommission

---

Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 082

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

160

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung





## "Live fast. die young. stay pretty"

### 1 Der Bundeskongress beschließt

5 Sozialhilfeempfänger und Sozialhilfeempfängerinnen nach SGB XII haben keine Lobby: ver.di soll aktiv gegenüber dem Gesetzgeber sich für eine Erhöhung des geschützten Geldvermögens bei SGB XII auf denjenigen von ALG II (Grundfreibetrag von 150,00 Euro je vollendetem Lebensjahr, mindestens 3.100,00 Euro) einsetzen!

### Begründung

10 Laut VO zur Durchführung von § 90 SGB XII steht Hilfesuchenden nach SGB XII 1.600,00 Euro geschütztes Geldvermögen zu, bei den über 60-jährigen oder voll erwerbsgeminderten Hilfesuchenden 2.600,00 Euro. Dies ist ein extrem geringer Betrag, der den altersspezifischen Belastungen, bei erhöhten gesundheitlichen Risiken im Alter, nicht gerecht wird. Es muss zur Kenntnis genommen werden, dass die Zahl der auf Sozialhilfe im Rentenalter angewiesenen ehemaligen Arbeitnehmer kräftig steigt, da durch langanhaltende Massenarbeitslosigkeit, prekäre Arbeits-, Lohn- und Lebensverhältnisse, nicht mehr die existenzsichernde Renteneinzahlquote erreicht werden kann. Dieser Anteil der Lohnabhängigen dürfte bei fortlaufendem Trend zu ungesicherten Arbeitsverhältnissen und unbefristeter Beschäftigungsdauer, bei sich zugleich auflösendem Normalarbeitsverhältnis, weiter zunehmen.

25 So meinte doch der Nachfolger des gar nicht so milden Sozialministers Clement (Ex-SPD), Franz Müntefering (SPD), man könne die Fälle schon absehen, bei denen dies so käme. Dieser scheinbare Weitblick - zitierte ohne bezifferte Zahlen - birgt Tiefen. Die 50-plus-Gruppe ist die quantitativ größte unter den Erwerbslosen (vgl. Statistik der BA, IAB-Kurzbericht 16/2009), und ist Gegenstand soziologischer Hege- und Aktivierungsstrategien der staatlichen Bürokratien, die Armut verwalten.

AWO-Bundesvorsitzender Rainer Brückers bei der Vorstellung des "Sozialberichts 2009":

35

"Erhebliche Teile der Bevölkerung fühlten sich 'abhängig und ausgegrenzt', in großen Teilen der Mittelschichten machten sich Abstiegsängste breit. Millionen Menschen müssten 'in Mini-Teilzeit'- und Leiharbeitsverhältnissen  
40 arbeiten, die nur durch die Aufstockung mit Sozialleistungen das Existenzminimum sichern", so der AWO-Chef. "Lohnarmut führt zu Kinderarmut und mündet in Altersarmut."

Letztere sei bereits ein gegenwärtiges Problem, trotz der oft kolportierten  
45 "Mär von den reichen Alten", heißt es im Bericht. "Sie wird belegt mit statistischen Durchschnittszahlen, die zeigen, dass sich ein erheblicher Teil des Volksvermögens in den Händen der älteren Generation befindet." Dies würde jedoch "wenig" beweisen: "Die Statistikinterpreten übersehen, dass im Alter die Unterschiede in den materiellen und psychischen Lebens-  
50 bedingungen nicht kleiner, sondern größer werden", heißt es weiter.

Nach den aktuellsten, den Berichterstattern vorliegenden Daten (Mai 2008) sind 13 Prozent der Rentnerinnen und Rentner von Armut betroffen - dies entspricht den Angaben zufolge auch dem Durchschnitt der Gesamtbevöl-  
55 kerung. Allerdings zeichnet sich ein deutlicher Trend ab: So erhielten derzeit knapp 30.000 Berlinerinnen und Berliner über 65 Jahre und 20.000 Erwerbsunfähige eine Grundsicherung, weil ihre Rentenbezüge unter dem Sozialhilfeniveau liegen. Seit der Einführung der Grundsicherung im Jahre 2003 habe sich die Zahl der Anspruchsberechtigten in der Hauptstadt da-  
60 mit vervierfacht. Bundesweit hätten Ende 2007 rund 733.000 Menschen Leistungen der Grundsicherung bezogen. Allerdings habe sich die Zahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger seit 2003 bereits um etwa zwei Drittel erhöht".

65 Generell wachse das Armutsrisiko im Alter, durch die zunehmende "Entsicherung des sozialen Lebens durch befristete Beschäftigung, Minijobs, Dauerpraktika, Tagelöhnerwesen". Kurzum: Aus "prekären Arbeitsverhältnissen resultieren prekäre Existenzweisen". So sei die "unterste Einkommensschicht" seit 2000 um knapp sieben Prozent gewachsen und habe  
70 2006 bereits "ein Viertel der gesamten Bevölkerung" umfasst, schreiben die Autoren unter Verweis auf das Sozioökonomische Panel (SOEP) des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin). Dies sei nicht zuletzt deshalb bedrohlich, weil einer OECD-Studie von 2007 zufolge Geringverdiener in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich mit anderen  
75 Industriestaaten "besonders niedrige Renten" erhalten - nämlich im

Schnitt "weniger als ein Viertel des Durchschnittsverdienstes" (Quelle: Joern Boewe, "Abgehängt und Ausgegrenzt", Junge Welt, 11. Dezember 2009, S. 5).

80 Fazit:

Verglichen mit den unterschiedlichen Beträgen geschützten Geldvermögens von ALG II zu SGB XII "haben Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger keine Lobby", wie ein leitender Justiziar einer Sozialverwaltung formulierte, und den Autoren dieses Antrags thematisch aufmerksam machte.

85

---

Empfehlung der Antragskommission

---

90 Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 082

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Eine bessere Existenzsicherung – statt Kürzungen an allen Enden!**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Die Erwerbslosen protestieren gegen die reale Absenkung der „neuen“ Regelsätze und die weiteren Verschlechterungen der Grundsicherung, die Bundestag und Bundesrat am 25. Februar 2011 verabschiedet haben. Bundesregierung und Ländermehrheit haben sich auf eine Kürzung der Existenzsicherung von Millionen einkommensarmer Menschen verständigt, um die Verluste der Großbanken und Spekulationsfonds beim Boni-Banking zu refinanzieren und die ausgebliebenen Steuereinnahmen zu kompensieren. Mit der Neuberechnung und anderen Regelungen wird die Existenzsicherung von Erwachsenen und Kindern deutlich verschlechtert.

Die Erwerbslosen lehnen das Existenz gefährdende Gesetzespaket rund um die neuen Regelsätzen ab und fordern:

#### 1.) Transparenz statt Manipulation

Das geltende Arbeitslosengeld II (Hartz IV) war und ist verfassungswidrig. Es musste gründlich renoviert werden. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat der regierenden CDU/CSU/FDP Koalition dafür am 9. Februar 2010 deutliche Auflagen erteilt:

- Jedem Menschen, der Anspruch auf ALG II hat, ist gemäß Artikel 1 und Artikel 20 Grundgesetz ein Leben zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Dafür müssen ihm ausreichend materielle Mittel zur Verfügung stehen. Deren Umfang der Gesetzgeber nicht - wie in der Vergangenheit - nach Kassenlage oder gar „ins Blaue“ hinein oder nach anderen zweifelhaften Kriterien (Lohnabstandsgebot, etc.) festlegen kann.
- Die Berechnungen dessen, was ein Mensch unbedingt zum Leben benötigt, also der notwendige Bedarf, müssen nachvollziehbar sein.
- Der notwendige Bedarf hat nicht nur die physische Existenz zu sichern, sondern muss die Teilhabe am kulturellen gesellschaftlichen und politischen Leben ermöglichen.

Die neuen Regelsätze sind vor diesem Hintergrund ein Hohn, denn die statistische Vergleichsgruppe wurde um mehr als fünf Prozent abgesenkt, die Vergleichseinkommen um rund zehn Prozent verringert. Nach Alternativberechnungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes müsste der Bedarfsatz für Erwachsene 445,00 Euro betragen, wenn die bisherige statistische Datengrundlage von 20 Prozent der unteren Einkommen beibehalten wird.

Erwachsene haben unter dem Strich weniger: mit dem Zuwachs von acht Euro beim Eckregelsatz wurde nicht einmal das Kaufkraftniveau von 2005, dem ersten Hartz-IV-Jahr, wieder erreicht.

Neben dem „so genannten Sparprogramm“ wird jetzt insbesondere im Eckregelsatz gekürzt und das mit üblen Tricks.

Verbrauchsgegenstände und Dienstleistungen die von Menschen der unteren Einkommen gekauft werden und für den täglichen Lebensunterhalt notwendig sind, streicht die Bundesregierung für Arbeitssuchende, Sozialhilfebezieherinnen/Sozialhilfebezieher und die Alters- und Behinderten-Grundsicherung mit der Behauptung diese seien nicht existenzsichernd, oder für den Regelsatz nicht relevant.

Dazu gehören die Ausgaben für:

- Chemische Reinigung von Kleidung, Waschen, Bügeln, Färben,
- Gartengeräte, Instandhaltung eines Gartens,
- fremde Reparaturen von Heimtextilien,
- Reparatur teurer Werkzeuge,
- Ausgaben für einen PKW,
- Ausgaben für Urlaubsreiseverkehr, Camping etc.,
- Schnittblumen und Zierpflanzen,
- Ausgaben für Haustiere,

- auswärtige Verpflegung im Restaurant,
- Zigaretten und alkoholische Getränke, wie Bier oder Wein.

80 Für andere Verbrauchsgegenstände und Dienstleistungen sind so niedrige Preise vorgesehen die der Realität des Marktes nicht entsprechen und somit werden Erwerbslose und Sozialhilfebezieherinnen/Sozialhilfebezieher indirekt ausgegrenzt.

85 Im Monat sind vorgesehen für

Verkehrsleistungen: 22,78 Euro

(ein Sozialticket in Berlin kostet 33,50 Euro)

Besuch von Kulturveranstaltungen: 4,52 Euro

90 Gebühren für Bildungskurse: 1,39 Euro

Mitgliedschaft in Vereinen: 1,34 Euro

Im Ergebnis wird das Niveau des Arbeitslosengeldes II mit der Neuregelung mittelfristig inflationsbereinigt um mehr als zehn Prozent abgesenkt.

95 Die Absenkung des Existenzsicherungsniveaus im SGB II trifft nicht nur die Erwerbslosen, Rentnerinnen/Rentner und Aufstockerinnen/Aufstocker, sondern – über die reale Senkung des steuerfreien Existenzminimums – auch alle Beschäftigten.

100

## 2.) Erhöhung der Regelleistung

Der Regelsatz muss angehoben werden und darf nicht politisch je nach Kassenlage konstruiert werden. Die Erwerbslosen in ver.di fordern in einem  
105 ersten Schritt eine Erhöhung des Eckregelsatzes um rund 20 Prozent bzw. 80,00 Euro auf wenigstens 445,00 Euro pro Monat. Weitere Schritte bzw. Erhöhungen müssen folgen. Die statistische Referenzgruppe muss wieder auf die unteren 20 Prozent oder 30 Prozent Bezug nehmen und verdeckte Armut, das heißt verfügbare Einkommen unterhalb von 700,00 Euro monatlich von vornherein nicht in Betracht ziehen. Einzelne ermittelte Bedarfe  
110 müssen in einer Gegenprobe mit dem Warenkorbmodell auf Existenzsicherung geprüft werden. Der Regelsatz muss auf ein bedarfsdeckendes Niveau angehoben werden. Erwerbslosen muss ein menschenwürdiges Le-



115 ben ohne Ausgrenzung aus der Gesellschaft (zum Beispiel Gewerkschafts-  
mitgliedschaft, Mobilität, Bildung) möglich werden.

Die Mehrbedarfe sind für Kinder und Erwachsene umfassend abzudecken  
und nicht nur auf ganz besonders eklatante Spezialfälle, so genannte un-  
120 abweisbare Härtefälle, zu beschränken, was mit dem neuen Gesetz kei-  
neswegs gewährleistet ist.

Statt immer neuer Kürzungsrunden fordern wir eine bedarfsgerechte so-  
ziale Mindestsicherung, existenzsichernde Mindestlöhne und eine umfas-  
125 sende, existenzsichernde öffentliche Infrastruktur für die Daseinsvorsorge.

### 3.) Gesetzlicher Mindestlohn

Damit jede/r von ihrer/seiner Erwerbsarbeit leben kann, muss endlich ein  
130 gesetzlicher Mindestlohn von zunächst wenigstens 8,50 Euro pro Stunde  
überhaupt erst einmal endlich eingeführt werden. Weitere allgemeinver-  
bindliche Branchenmindestlöhne müssen folgen und die realen Lohnver-  
luste in den unteren Vergütungsgruppen müssen gestoppt werden. Der  
Mindestlohn soll mittelfristig, insbesondere bei den Tariflöhnen, schrittweise  
135 weiter zügig angehoben werden und mittelfristig ein Niveau von 10,00 Euro  
und mehr erreichen. Eine alleinstehende Person muss mit ihrem Lohn,  
gegebenenfalls plus Wohngeld, über die Runden kommen können, ohne  
auf Hartz IV angewiesen zu sein.

140 Für alle, die keine Erwerbsarbeit haben oder nur in Teilzeit erwerbstätig  
sind, muss es eine soziale Mindestsicherung geben, die die Lebenshal-  
tungskosten umfassend abdeckt – insbesondere den Lebensunterhalt  
(Regelsatz), die Wohnkosten (KdU) und die Gesundheitsversorgung. Zur  
Mindestsicherung gehört auch eine gute öffentliche Daseinsvorsorge  
145 (Bildung, Mobilität, Ver- und Entsorgung usw.). Differenzierte monatliche  
Regelleistungen und Wohnkosten, Mehrbedarfe in besonderen Fällen und  
eine gute, umfassende soziale Sicherung inklusive einer guten Infrastruktur  
für die Daseinsvorsorge müssen zusammen verbessert werden, statt real  
ständig an allen Ecken und Enden zu pauschalieren und zu kürzen.

150

#### 4.) Kinderarmut ist nicht von der Elternarmut zu trennen

155 Insbesondere haben Kinder und Jugendliche bzw. ihre Eltern mit den  
neuen Gesetzen unter dem Strich weniger: Sie zahlen ihr Bildungs-  
päckchen aus der Streichung des Elterngeldes und aus der realen Ab-  
senkung der Regelsätze selbst. Während mit dem Elterngeld die Eltern  
160 noch selbst bestimmen konnten, welche und ob Nachhilfe für das Kind  
möglich oder notwendig gewesen wäre, bestimmt jetzt der Fallmanager,  
beeinflusst vom Wirtschaftlichkeitsdenken und der Finanzlage, über den IQ  
des Kindes. Die tatsächlichen Bedarfslagen der Kinder wurden statistisch  
völlig unzulänglich ermittelt. Zudem wurde ihnen Chancengerechtigkeit nur  
165 in den Grenzen der unteren 15 Prozent der Armutsbevölkerung zugestan-  
den. Verpflichtende Mindestausgaben pro Kopf für Bildung und Teilhabe  
(Kitas, Schulen, außerschulische Bildung und Freizeit, usw.) stehen weder  
bei den Ländern noch bei den Kommunen zur Debatte – im Gegenteil: ei-  
nige Länder, wie zum Beispiel Baden-Württemberg, fordern drastische  
170 Kürzungen von anderen Bundesländern, die mehr für Kinder tun als sie  
selbst.

#### 5.) Eine Mindestsicherung für Kinder

175 Die Mindestsicherung der Kinder muss auf ganz neue Füße gestellt wer-  
den. Als Referenzgruppe für die Regelbedarfe müssen die unteren 50 Pro-  
zent als Vergleichsgruppe herangezogen werden, damit Chancengleichheit  
annähernd gewährleistet werden kann und statistisch hinreichende Fallzah-  
len ermittelt werden können. Alle einzelnen ermittelten Bedarfe müssen in  
180 einer Gegenprobe mit dem Warenkorbmodell auf Existenzsicherung, Chan-  
cengleichheit und Teilhabegerechtigkeit geprüft werden. Dabei sind  
altersgerecht differenzierte Regelleistungen zu ermitteln, die die unter-  
schiedlichen Altersstufen besser berücksichtigen. Bei der Berechnung  
dürfen keine Erwachsenen Ausgaben untergemischt werden. Ferner sind für  
185 die Kommunen (Kitas usw.) und Länder (Schulen usw.) verbindliche Aus-  
gaben pro Kind für Bildung und Teilhabe festzulegen. Außerdem ist bei der  
Grundsicherung der Kinder die Existenzsicherung der gesamten Familie in  
Betracht zu ziehen; keineswegs darf die Mindestsicherung der Kinder und  
Jugendlichen isoliert betrachtet und von den Erwachsenen losgelöst wer-  
190 den: Elternarmut ist Kinderarmut!

### 6.) Keine Pauschalierung der Wohn- und Heizkosten

195 Durch die neuen KdU-Regelungen wird den Betroffenen je nach Kommune  
unterschiedlich viel Geld entzogen, was auch eine indirekte Kürzung der  
Regelsätze bedeutet. Unter der Pauschalierung und Kommunalisierung der  
Wohn- und Heizkosten werden Kinder wie Erwachsene zu leiden haben: Im  
Ergebnis stehen Kürzungen ins Haus, die indirekt auf den Regelsatz zu-  
200 greifen und diesen deutlich absenken werden. Das trifft Familien ebenso  
wie Alleinstehende. Die Ghettoisierung in den Städten und die Verarmung  
in der Landbevölkerung werden zunehmen.

### 7.) Eine soziale Wohnungspolitik

205 Die Wohnkosten müssen nach bundesweit einheitlichen Rahmenbedingun-  
gen geprüft und erstattet werden; sie dürfen nicht der Pauschalierung  
durch die Kommunen und Länder ausgeliefert werden. Angemessene Mie-  
ten müssen sich nach sauber erhobenen Mietspiegeln richten und an den  
210 Durchschnittsmieten orientieren. Bei einem Umzug müssen sie sich an den  
tatsächlich für ALG-II-Empfängerinnen/-Empfänger erhältlichen Wohnun-  
gen ausrichten.

Berechnungsmethoden zur Verzerrung und Verschleierung der tatsächli-  
215 chen Mieten bzw. zur Unterdeckung der Mindestsicherung bei den Wohn-  
kosten müssen bundesweit ausgeschlossen werden. Dazu gehören auch  
die Heizkosten, da billige Wohnungen zumeist sehr schlecht isoliert sind.  
Bund, Länder und Kommunen müssen wieder eine sozialstaatliche orien-  
tierte Wohnungspolitik betreiben und aufhören, die Wohnungsmärkte den  
220 Immobilien- und Börsenfonds für ihre spekulativen Finanzgeschäfte zuzu-  
führen.

### 8.) Keine existenzvernichtenden Sanktionen

225 Die Bundesregierung kann ihre Zielvorgaben zu den Sanktionsquoten der  
BA bzw. den Job-Centern zukünftig ungehinderter auferlegen und die Be-  
schäftigten im Verwaltungsalltag einfacher zu mehr Willkür zwingen – auch  
das wird sich bei den Einkommen zum Auskommen für Millionen Men-  
schen und ihre Familien deutlich bemerkbar machen.

230

Die soziale Mindestsicherung ist ein Menschenrecht und ein Gebot des Sozialstaates. Sie ist eine Existenzsicherung der letzten Instanz, die nicht weggenommen werden darf. Die teilweise erschreckenden Qualifizierungsdefizite einerseits sowie das System der vorgegebenen Sanktionsquoten mit der Drangsalierung und Belohnung für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Arbeits- und Sozialverwaltung andererseits führen zu vielen Willkür- und Fehlentscheidungen sowie zur Diskriminierung einkommensarmer Menschen. Um existenzvernichtende Sanktionen abzuschaffen, muss in einem ersten Schritt dringend ein Sanktionsmoratorium erreicht werden. Die Job-Center müssen sich an rechts- und sozialstaatlichem Handeln ausrichten und nicht an den von den Regierungen und Ministerien auferlegten „Dezimierungsquoten“, bei denen am Ende vor Ort nur noch flexibel über die verschiedenen Methoden der Ausgrenzung entschieden werden kann. Mit der Einführung unbestimmter Tatbestände als Voraussetzung für einfachere Sanktionierungen geht die neue Rechtslage genau in die falsche Richtung.

Statt Diskriminierung, Drangsalierung und Bevormundung benötigen einkommensarme Menschen gute Beratung und kompetente Unterstützung sowie ein umfassendes Verständnis von Arbeitsmärkten bei den Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den Job-Centern. Im Grunde brauchen wir ein Recht auf existenzsichernde gute Arbeit, statt dem Zwang zu und von Workfare-Maßnahmen, Hungerlöhnen und prekärer Arbeit. Eine entsprechende Überarbeitung der so genannten Zumutbarkeitskriterien, zum Beispiel die Koppelung der Zumutbarkeit an existenzsichernde Löhne, wurde bei dem neuen Gesetz versäumt.

---

260 Empfehlung der Antragskommission

---

Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 082

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

265  wie Empfehlung  abweichend von Empfehlung



## **Erhöhung des "ALG-II-Eck-Regelsatz" auf 500,00 Euro zuzüglich der tatsächlichen Wohnkosten**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di fordert einen "armutsfesten ALG-II-Eck-Regelsatz" von mindestens 500,00 Euro monatlich, zuzüglich der tatsächlichen Wohnkosten. Der Be-  
dürftigen/dem Bedürftigen muss sanktionsfrei ein individueller Rechtsan-  
spruch auf das Arbeitslosengeld II zustehen.

ver.di unterstützt sozialpolitische Aktivitäten zur Durchsetzung dieser Forderungen.

10

### **Begründung**

Seit der Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe (2005), ha-  
ben sich die Lebensbedingungen von Erwerbslosen noch weiter ver-  
schlechtert. Zudem hat der Lohndruck auf die noch Beschäftigten weiter  
zugenommen. Die Preissteigerungen und Mehrwertsteuererhöhung haben  
weder zu entsprechenden Lohnerhöhungen noch zur Erhöhung des ALG-  
II-Eck-Regelsatzes geführt.

Alleinstehende müssen mit 359,00 Euro Eck-Regelsatz plus der als ange-  
messenen betrachteten Warmmiete monatlich auskommen, im Schnitt zu-  
sammen mit etwa 670,00 Euro - je nach Wohngebiet. Davon müssen alle  
Ausgaben Miete, Heizung, Strom, Gesundheitskosten, Kleidung, Telefon,  
Essen, Haushaltsbedarf, Mobilität, etc. bestritten werden.

Oft werden die tatsächliche Miet- und Heizkosten nicht anerkannt. Auch  
Bewerbungskosten werden nicht im vollen Umfang übernommen.

Verschiedenen Untersuchungen zu Folge kann sich ein Erwachsener von  
dem für Essen und Getränke veranschlagten Betrag von 132,48 Euro allen-  
falls 20 Tage im Monat ausgewogen ernähren.

Die Berechnung des Regelsatzes beruht auf dem Ausgabeverhalten der  
unteren 20 Prozent der Einpersonenhaushalte, diese bestehen überwie-

35

**Wortgleicher Antrag liegt vor von:** Landesbezirkskonferenz Baden-Württemberg

gend aus Rentnerinnen, die über 70 Jahre alt sind. Ihr Ausgabeverhalten beruht aus der niederen Rente (Armut ist weiblich!) und kann nicht Maßstab für das Bedürfnisniveau von Erwerbslosen sein. Deshalb muss der Regelsatz für ALG-II- Bezieherinnen/-Bezieher auf mindestens 500,00 Euro angehoben werden.

Einen individuellen Rechtsanspruch auf den Regelsatz ist Voraussetzung für eine eigenständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die Anrechnung des Einkommens von Lebenspartnerinnen/Lebenspartner schafft wirtschaftliche Abhängigkeit in Beziehungen.

Davon sind vor allem Frauen und junge Menschen unter 25 Jahren (die sogenannten U 25) betroffen.

Zudem schafft es Armut und ist auch eine Enteignung der Personen, die in "Bedarfs- und/oder Haushaltsgemeinschaften", ein Einkommen durch Arbeit erwirtschaften.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 082

Dadurch erledigt folgende Anträge B 088, B 089, B 090

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Erhöhung des "ALG-II-Eck-Regelsatz" auf 500,00 Euro zuzüglich der tatsächlichen Wohnkosten**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di fordert einen "armutsfesten ALG-II-Eck-Regelsatz" von mindestens 500,00 Euro monatlich, zuzüglich der tatsächlichen Kosten für angemessene Unterkunft. Der/dem Bedürftigen muss sanktionsfrei ein individueller Rechtsanspruch auf das Arbeitslosengeld II zustehen.

ver.di unterstützt sozialpolitische Aktivitäten zur Durchsetzung dieser Forderungen.

10

### **Begründung**

Seit der Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe (2005), haben sich die Lebensbedingungen von Erwerbslosen noch weiter verschlechtert. Zudem hat der Lohndruck auf die noch Beschäftigten weiter zugenommen. Die Preissteigerungen und Mehrwertsteuererhöhung haben weder zu entsprechenden Lohnerhöhungen noch zur Erhöhung des ALG-II-Eck-Regelsatzes geführt.

Alleinstehende müssen mit 359,00 Euro ALG-II-Eck-Regelsatz plus der als angemessen betrachteten Warmmiete monatlich auskommen, im Schnitt zusammen mit etwa 670,00 Euro - je nach Wohngebiet. Davon müssen alle Ausgaben Miete, Heizung, Strom, Gesundheitskosten, Kleidung, Telefon, Essen, Haushaltsbedarf, Mobilität, etc. bestritten werden.

Oft werden die tatsächliche Miet- und Heizkosten nicht anerkannt. Auch Bewerbungskosten werden nicht im vollen Umfang übernommen.

Verschiedenen Untersuchungen zu Folge kann sich ein Erwachsener von dem für Essen und Getränke veranschlagten Betrag von 132,48 Euro allenfalls 20 Tage im Monat ausgewogen ernähren.

Die Berechnung des Regelsatzes beruht auf dem Ausgabeverhalten der unteren 20 Prozent der Einpersonenhaushalte, diese bestehen überwiegend aus Rentnerinnen, die über 70 Jahre alt sind. Ihr Ausgabeverhal-



ten beruht aus der niederen Rente (Armut ist weiblich!) und kann nicht Maßstab für das Bedürfnisniveau von Erwerbslosen sein. Deshalb muss der Regelsatz für ALG-II-Bezieherinnen/-Bezieher auf mindestens 500,00 Euro angehoben werden.

40 Einen individuellen Rechtsanspruch auf den Regelsatz ist Voraussetzung für eine eigenständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die Anrechnung des Einkommens von Lebenspartner/innen schafft wirtschaftliche Abhängigkeit in Beziehungen.

45 Davon sind vor allem Frauen und junge Menschen unter 25 Jahren (die sogenannten U 25) betroffen.

50 Zudem schafft es Armut und ist auch eine Enteignung der Personen, die in "Bedarfs- und/oder Haushaltsgemeinschaften", ein Einkommen durch Arbeit erwirtschaften.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

55 Erledigt durch Antrag B 087

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

60  wie Empfehlung  abweichend von Empfehlung

## **Erhöhung des ALG-II-Geldes**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Der Regelsatz des ALG II soll von 359,00 Euro auf 500,00 Euro erhöht werden.

5

### **Begründung**

Der derzeitige Regelsatz von 359,00 Euro ist viel zu niedrig und gewährleistet kein menschenwürdiges Dasein. Eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ist nicht möglich. Ansparungen für Reparaturen und Neuanschaffungen sind ebenfalls nicht möglich. Auch die bisherige Forderung i.H. von 435,00 Euro ist noch nicht ausreichend.

Eine Erhöhung des Regelsatzes auf 450,00 Euro wäre zudem in Verbindung mit einem gesetzlichen Mindestlohn eine Hilfe im Kampf gegen Dumpinglöhne.

Des Weiteren entspricht die Kaufkraft des gegenwärtigen Regelsatzes nicht mehr der des Regelsatzes bei Einführung des ALG II Anfang 2005.

20

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 087

25

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Erhöhung des Alg II-Eckregelsatzes auf 500 €**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di fordert die Erhöhung des Eckregelsatzes auf 500,00 Euro für alle alleinstehenden Alg-II-Bezieherinnen/Bezieher.

5

### **Begründung**

1. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Regelsätzen im SGB II zeigt, dass der Eckregelsatz von zur Zeit 359,00 Euro und die ihm zugrunde liegenden Bedarfe für das Existenzminimum willkürlich festgesetzt wurden.

10

Dass die Höhe des derzeitigen Regelsatzes zur Sicherung des „soziokulturellen Existenzminimums“ nicht ausreicht, zeigen die Erfahrungen der Betroffenen seit fünf Jahren Hartz IV.

15

Die Erhöhung des Eckregelsatzes ist dringend notwendig.

20

2008 forderte der Paritätische Wohlfahrtsverband für Alleinstehende einen Regelsatz von 435,00 Euro statt der damals 351,00 Euro. Für Verkehrsmittel sollte es mehr geben als die damaligen 48 Cent am Tag, für Gaststätten/Cafébesuche mehr als 27 Cent am Tag, für Strom mehr als 22,11 Euro monatlich usw. Die Beträge sollen mit den Preissteigerungen fortgeschrieben werden. Der Betrag von 3,85 Euro für Essen und Trinken wurde grundsätzlich akzeptiert und nur mit den Preissteigerungen auf 4,26 Euro fortgeschrieben. Das ist nicht akzeptabel, denn es bedeutet Mangelernährung.

25

Erhebungen des Forschungsinstituts für Kinderernährung in Dortmund ergaben für Juli 2008, dass ein Mensch 2,56 Euro pro 1.000 Kcal braucht, um sich gesund zu ernähren.

30

2. Die Sozialhilfe und deren andere Form, das ALG II, definieren das offizielle Existenzminimum und damit eine Art Mindestlohn.

35

Es liegt damit auch im Interesse der noch Erwerbstätigen, für ein ausreichendes Existenzminimum der Erwerbslosen einzutreten und das bedeutet:

40 **Gemeinsam gegen Lohndumping!**  
**Gemeinsam gegen die Spaltung in "Arbeitsplatzbesitzer" und Erwerbslose!**

45 Dagegen:

**Wer die Sozialhilfe beziehungsweise das ALG II kürzt, senkt auch die Löhne.**

50 

---

**Empfehlung der Antragskommission**

---

Erledigt durch Antrag B 087

---

55 **Entscheidung des Bundeskongresses**

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## Hartz IV

### 1 Der Bundeskongress beschließt

Der Bundeskongress schließt sich der Forderung breiter Teile der Gewerkschaften und sozialen Bewegungen an, die Hartz-IV-Regelungen abzuschaffen. Stattdessen müssen existenzsichernde staatliche Unterhaltsleistungen für Erwerbslose in menschenwürdiger Höhe eingeführt werden. Diese Leistungen sind ohne bürokratische Hürden und Demütigungen zu gewähren. Die notwendigen Kosten sind durch eine gerechte Steuerpolitik zu finanzieren.

10

### Begründung

Mit den "Hartz"-Gesetzen haben die verantwortlichen Bundesregierungen bewusst begonnen, flächendeckende Armut in der Bundesrepublik Deutschland einzuführen.

15

Die Sozialverbände sind sich einig, dass die Höhe der Hartz-IV-Leistungen zu einem menschenwürdigen Leben nicht ausreicht. Bürokratische Hürden und Demütigungen der Antragstellerinnen/Antragsteller gehen einher mit Leistungen, die den Grundbedarf nicht sichern können. Auch das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die Unterhaltsleistungen für Hartz-IV-Bezieherinnen/-Bezieher willkürlich festgesetzt wurden.

20

Solange in der Bundesrepublik Deutschland nicht für alle arbeitsfähigen Menschen eine ausreichende Anzahl von qualifizierten und gerecht entlohnten Arbeitsplätzen zur Verfügung gestellt werden kann, sind die Verursacher dieses Mangels, die Industrie- und Dienstleistungsunternehmen, zur Finanzierung eines menschenwürdigen Lebens aller Erwerbslosen und geringverdiener heranzuziehen.

30

35

---

Empfehlung der Antragskommission

---

40 Erledigt durch Antrag B 082

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Aussetzung des Sanktionsparagrafen § 31 SGB II**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di wird sich in allen Ebenen aktiv für die schnellstmögliche Aussetzung mit dem Ziel der Abschaffung des Sanktionsparagrafen § 31 SGB II einsetzen.  
5

### **Begründung**

Sanktionen sind für die Betroffenen und ihre Familien eine ernsthafte Existenzbedrohung.  
10

Sanktionen werden häufig willkürlich und rechtswidrig verhängt.

Zur weiteren Begründung siehe die 13 Gründe im Aufruf des "Bündnisses für ein Sanktionsmoratorium" vom 13. August 2009.  
15

---

Empfehlung der Antragskommission

---

20 Erledigt durch Antrag B 082

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung





**Beitritt zur Bündnisplattform für monatlich 500,00 Euro Eckregelsatz bei Hartz-IV-Leistungsbezug nach SGB II und XII und Mindestlohn von 10,00 Euro Brutto Arbeitsentgelt pro Stunde**

**1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di wird der Bündnisplattform für einen 500,00 €-Eckregelsatz und einen Mindestlohn von 10,00 € brutto pro Stunde beitreten (Unterzeichner unter  
5 anderem Aktionsbündnis Sozialproteste und Erwerbslosen Forum Deutschland).

Sie fordert die Anhebung des Eckregelsatzes bei Leistungsbezug nach SGB II und XII bundeseinheitlich auf 500,00 Euro pro Monat.

10 ver.di soll künftig keine Zustimmung zu beschäftigungspolitischen Maßnahmen erteilen, bei denen weniger als 10,00 Euro Bruttoentgelt pro Stunde gezahlt werden.

**15 Begründung**

Zur Durchsetzung von Forderungen zugunsten sozial Benachteiligter und Beschäftigter im Niedriglohnbereich und prekären Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen ist ein breites Bündnis gesellschaftlicher Akteure notwendig.

20 Die bisherige Regelsatzhöhe ist nicht armutsfest. Insbesondere der für Nahrungsmittel vorgesehene Betrag (3,94 Euro pro Tag) ist für eine gesunde Ernährung unzureichend und führt zu Mangel- und Fehlernährung. Weit auseinander klafft zum Beispiel auch das Preisniveau öffentlicher Verkehrsleistungen und die Summe von insgesamt 16,06 Euro für die  
25 Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen (einschließlich zur Ansparung von Fahrrad, Ersatzteilen, Reparaturen), wovon 11,49 Euro für Ausgaben im öffentlichen Nahverkehr vorgesehen sind.

30 Ein Regelsatz von 500,00 Euro ist notwendig, um Armut und Ausgrenzung zu beseitigen bzw. zu verhindern und die gesellschaftliche Teilhabe der Betroffenen zu gewährleisten.

35 Zugleich werden damit die Konsumtionsmöglichkeiten einer beträchtlichen Anzahl von Bürgerinnen/Bürgern verbessert und der Wirtschaft positive Impulse gegeben.

40 500,00 Euro Eckregelsatz sind nötig, um ein weiteres Auseinanderdriften der Gesellschaft zu verhindern. Sie sind ein Gebot sozialer Gerechtigkeit. Menschen müssen von ihrer Arbeit eigenständig leben können! Es muss Schluss gemacht werden mit der Subventionierung von Armutslöhnen durch Steuergelder.

45 

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 082

50 

---

Entscheidung des Bundeskongresses

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Hauptschwerpunkte der Gewerkschaftsarbeit für Erwerbslose**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Folgende Hauptschwerpunkte der Gewerkschaftsarbeit in Übereinstimmung mit Forderungen des Aktionsbündnisses Sozialproteste (absp), sind  
5 in der folgenden Rangfolge:

1. 500,00 Euro Hartz-IV-Regelsatz, bei voller Übernahme der angemessenen Unterkunfts-kosten.
- 10 2. 30-Wochenstunden-Arbeitszeit bei vollem Lohn auf der Basis der Tarifverträge von Hartz-IV, also vor 2005, 10,00 Euro Mindestlohn flächendeckend in allen Branchen.
- 15 3. Sofortige Abschaffung der Zusatzbeiträge der Krankenkassen und keine weiteren Verschlechterungen im Gesundheits- und Rentensystem, insbesondere keine Kopfpauschale und andere Maßnahmen gegen das früher geltende Solidarprinzip.
- 20 4. Sofortige Einstellung jeglicher Unterstützung für die Finanzwirtschaft und sofortige verzinste Rückführung aller bisherigen Unterstützungen.

### **Begründung**

Geld wäre für die soziale Gerechtigkeit genug da, es wird nur von den  
25 Machthabern, Geldverwaltern und Spekulanten an die Stellen gelenkt, wo sie es für ihre Zwecke am zielführendsten einsetzen können.

Nur wenn die unterste soziale Schicht – die Erwerbslosen von heute und die weiteren Millionen von morgen – in einer materiellen Absicherung leben  
30 können, die ihnen neben dem Minimum an rein materieller Versorgung - wie mit dem derzeitigen Regelsatz und dies noch unter der Angst von erpresserischen Sanktionen – auch eine Teilnahme an sozialem Leben und kulturell-geistiger Bildung ermöglicht, werden alle anderen gewerkschaftlichen Anstrengungen und politischen Kämpfe überhaupt eine Chance auf  
35 Erfolg haben.

Unsere Gewerkschaft soll den Kampf der erwerbslosen Mitglieder unterstützen. Den Bestrebungen, Hartz IV weiter zu verschlimmern, muss Einhalt geboten werden. Dabei sind Bündnisse einzugehen.

40 Andernfalls wird sich die Polarisierung und Radikalisierung der Gesellschaft fortsetzen und von den entsprechenden Kreisen für ihre Ziele ausgenutzt.

45 Wir wollen gleichen Zugang zur notwendigen medizinischen Versorgung für alle. Das garantiert die Bürgerversicherung. Gesundheitsleistungen würden solidarisch finanziert und die Arbeitgeber wären mit im Boot. Die Kopfpauschale lehnen wir ab, weil sie gut Verdienende entlastet und die Armen belastet.

50 Wir wollen eine gute Rente, die vor Armut schützt und den erarbeiteten Lebensstandard sichert. Alle müssen schrittweise in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden. Das schützt Betroffenen und bringt Geld in die Rentenkasse.

55 Wir müssen verhindern, dass der Sozialstaat ruiniert wird, um die Reichen verschonen zu können. Vermögende, Personen mit hohem Einkommen und finanzstarke Unternehmen müssen wieder stärker zur Finanzierung des Gemeinwohls herangezogen werden.

60 **Wir wollen keine Umverteilung von unten nach oben.  
Wir sagen: „Gerecht geht anders!“**

---

65 Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 082

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

70  wie Empfehlung  abweichend von Empfehlung

## **Gegen die Sparbeschlüsse der Bundesregierung**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Die Erwerbslosen in ver.di lehnen die neoliberale Sparpolitik der Bundesregierung mit Nachdruck ab und setzen sich auf allen politischen Ebenen für einen existenzsichernden gesetzlichen Mindestlohn und eine Neugestaltung sowie eine sofortige Erhöhung der Regelleistung ein.

#### Regelleistungen

Die Regelleistungen für die Existenzsicherung müssen der Preisentwicklung fortlaufend angepasst werden. Nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 5. Februar 2010 kann man sich nicht mehr an dem Rentenwert orientieren, sondern es sind die tatsächlichen Preissteigerungen zu berücksichtigen.

Dass die Erwerbslosen und Armen in einem reichen Land nicht bloß vor dem Verhungern bewahrt werden und erheblich mehr als ein Dach über dem Kopf benötigen, ist ein verfassungsrechtlich geschützter Anspruch auf die Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums durch den Sozialstaat.

Im Oktober 2006 wurde im Bundestag [1] die jetzt gültige Regelsatzverordnung beschlossen, danach wurden die Beträge für Lebensmittel und Getränke, Strom, Renovierungskosten, Gesundheitspflege und Verkehr deutlich gesenkt. Besonders drastisch ist die Absenkung der Mittel für Verkehrsleistungen von 19,18 Euro um mehr als 18 Prozent auf 15,71 Euro. Die Gesamtausgaben der Referenzgruppe für Verkehrsleistungen betragen nach der statistischen Erhebung 59,36 Euro. Unerklärlich ist, dass Erwerbslosen davon nur 26 Prozent (15,71 Euro) zugebilligt wurden. Diese fiktiven Abschläge müssen nach dem oben angeführten Urteil neu und nachvollziehbar begründet werden und nicht hinter verschlossenen Türen mit dem Daumen geschätzt werden.

#### Elterngeld auch für ALG-II-Empfängerinnen/Empfänger

Besonders unsozial sind die angekündigten weiteren Einschnitte beim ALG II: Die Anrechnung des Elterngeldes für Hartz-IV-Empfängerinnen/-Empfänger verletzt die Gleichbehandlung von Kindern und Eltern. Eltern

mit Kleinkindern haben insbesondere in den ersten Lebensmonaten einen deutlich höheren Mehrbedarf. Das Elterngeld leistet zumindest im ersten Jahr einen Beitrag dazu, diesen Mehrbedarf zu decken. Die Anrechnung  
40 des Elterngeldes für ALG-II-Empfängerinnen/Empfänger zeigt, dass dieser Koalition die Kinder von Langzeitarbeitslosen deutlich weniger wert sind als Kinder anderer Bevölkerungsschichten. Wir kritisieren dieses Menschenbild, in dem Kinder von Erwerbslosen ausgegrenzt werden und fordern den Anspruch auf eine Grundsicherung die sich nach dem tatsächlichen Bedarf von Kindern richtet und nicht von Erwachsenen abgeleitet  
45 wird.

#### Rentenbeiträge im ALG-II-Bezug müssen erhöht werden

Die rentenrechtliche Absicherung von Erwerbslosen im ALG II war schon  
50 zuvor mangelhaft. Die Abschaffung des Zuschusses an die Rentenversicherung von ALG-II-Empfängerinnen/-Empfänger bedeutet für den Bund bis 2014 zwar Einsparungen in Höhe von gut sieben Milliarden Euro, belastet aber die Rentenversicherung in gleicher Höhe. Insofern haben wir es hier mit einem bloßen Verschiebeparkplatz zu Lasten der Versicherten-  
55 gemeinschaft zu tun.

Für die Betroffenen bedeutet die Abschaffung, dass sie den bisher aus der monatlichen Zahlung von rund 40,00 Euro abgeleiteten Rentenwert von etwa zwei Euro verlieren und Lücken in den Rentenversicherungszeiten  
60 entstehen. In Folge dessen wird die Altersarmut, ergänzt um einen weiteren Faktor, ansteigen. Damit werden auch die armutsfördernden Effekte von Zwangsabschlagsrenten beim ALG II verstärkt. Immer mehr Menschen werden im Ergebnis auf Grundsicherung im Alter angewiesen sein, deren Kosten letztlich die Kommunen tragen. Die beim Bund gestrichenen Kosten  
65 werden auf diese Weise langfristig auf die Kommunen und die von Niedriglöhnen Betroffenen verlagert.

Die Erwerbslosen in ver.di lehnen die Taschenspielertricks der Bundesregierung in ihren Sparbeschlüssen ab und fordern eine ausreichende Er-  
70 höhung der Rentenbeiträge im ALG II, damit die Altersarmut auch bei Erwerbslosigkeit vermieden werden kann.

Aufgabe der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) war seit 1957, den im Erwerbsleben erworbenen Lebensstandard annähernd zu sichern, um  
75 einen sozialen Absturz im Alter zu verhindern. Seit der Einführung der

„Riester-Rente“ 2001 wurde dieses Ziel aufgegeben, die Unternehmer- also die Kapitalseite- aus der Paritätischen Finanzierung entlassen. Der Einstieg in die Privatisierung des Altersrisikos bedeutet insbesondere für Frauen, Niedrigentlohnte und Langzeiterwerbslose, die sich eine private Vorsorge nicht leisten können, die zunehmende Altersarmut.

Arbeitslosengeld II: keine Kürzung des befristeten Zuschlags

Der Zuschlag beim Übergang vom Arbeitslosengeld (ALG I) zum Arbeitslosengeld II (ALG II) stellt eine recht begrenzte Kompensation der 2005 abgeschafften Arbeitslosenhilfe dar. Er soll diejenigen übergangsweise etwas besser absichern, die aus dem Arbeitslosengeld I in „Hartz IV“ abstürzen. Der „Armutsgewöhnungszuschlag“ beträgt zwei Drittel der Differenz zwischen dem festgestellten ALG-II-Bedarf und dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld plus Wohngeld, höchstens jedoch 160,00 Euro im ersten und 80,00 Euro im zweiten Jahr. Berechtigte erhalten zudem einen Zuschlag von 60,00 Euro pro Kind.

Wir lehnen die Streichung des Zuschlags ab, denn die Leidtragenden sind insbesondere Familien mit Kindern und ältere langjährig Beschäftigte, deren Gehälter bzw. Arbeitslosengeld (ALG I) hoch genug ist, um einen befristeten Zuschlag erhalten zu können.

Nach Abschaffung der Arbeitslosenhilfe droht auch für diejenigen, die lange in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, nach einem Jahr, spätestens aber nach 24 Monaten Arbeitslosigkeit, der ungebremsste Abstieg in die Armut der Grundsicherung.

Arbeitslosengeld I: keine weitere Streichung der aktiven Leistungen

Aktive Maßnahmen für Erwerbslose sollen durch eine vollständige Umwandlung von Pflichtleistungen in Ermessensleistungen (Kann-Leistungen) im SGB III noch weiter eingeschränkt werden. Das betrifft unter anderem das Kurzarbeitergeld, die berufliche Rehabilitation, den Gründungszuschuss für Selbstständige, die berufliche Orientierung und die Ausbildungsförderung für Jugendliche und Behinderte. Diese sollen zukünftig in die Beliebigkeit von Regierungen und Zielvorgaben für die Sachbearbeiter/innen gestellt werden. Die Folge ist eine Arbeitsmarktpolitik nach fiskalisch-politischen Gemengelagen, statt nach wirtschaftlichen und personenbezogenen Erfordernissen (zum Beispiel die Vordringlichkeit der Rettung von kranken



115 Banken und notleidenden Rentenwerten an den Kapitalmärkten; Arbeitsmarktprogramme als Marketing vor Wahlen usw.).

Zugleich soll auch „das System der Arbeitslosenversicherung“ in Gestalt der Bundesagentur für Arbeit unter der Parole „Autonomie“ dem Investmentbanking als Anlagemöglichkeit schrittweise zur Verfügung gestellt werden.  
120 den.

Die Streichung der Verbindlichkeit von notwendigen aktiven Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung, die Opferung der BA und das Stehlen aus der Verantwortung der Bundesregierung als maßgebliche Instanz für wirtschaftliche Rahmenbedingungen und sozialpolitischen Ausgleich ist zutiefst ungerecht – gerecht geht anders.  
125

Erweiterung des Sozialstaats statt Kürzung und Ausgrenzung aus dem gesellschaftlichen Leben.  
130

Das ALG II, die Sozialhilfe und andere Grundsicherungsleistungen sind real nicht mehr in der Lage, die Einkommensarmut zu vermeiden. Die Regelleistung ist auf ein Niveau herabgefahren, das gerade so ein Überleben ermöglicht, Menschen aber aus dem gesellschaftlichen Leben ausgrenzt und Erwerbslose als „erwerbsfähige Hilfebedürftige“ stigmatisiert.  
135

Die „Philosophie“, die dahintersteckt, ist so einfach wie falsch zugleich: Es wird suggeriert, die Erwerbslosen seien selbst Schuld an ihrer Arbeitslosigkeit. Sie macht aus Erwerbslosen Delinquenten, von denen Demut, Bescheidenheit verlangt wird, und der Verzicht auf ein Leben in Würde wird zum politischen Programm von manchen Parteien und Wissenschaftlern wie zum Beispiel Prof. W. Sinn. Sinn erklärt: „Jeder findet Arbeit, wenn man zulässt, dass der Lohn weit genug fällt, denn je weiter er fällt, desto attraktiver wird es für die Arbeitgeber, Arbeitsplätze zu schaffen, um die sich bietenden Gewinnchancen auszunutzen“ [2].  
140  
145

Die Senkung der Lohnnebenkosten sind Lohn- und Gehaltskürzungen, ebenso werden mit Arbeitszeitverlängerungen Reallöhne gekürzt.

150 Mit der Ausweitung von Niedrigstlöhnen wird dagegen die Verantwortung für die Existenzsicherung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zunehmend von den Arbeitgebern auf den Staat, das heißt die Lohn- und Verbrauchssteuern Zahlenden, verlagert.

155 Konzerne, Banken, Unternehmen müssen über die gleiche Beteiligung der  
paritätischen Sozialversicherung wieder an den Ausgaben des Sozialstaats  
beteiligt werden.

160 ver.di fordert zur Sanierung der öffentlichen Haushalte und des Bundes-  
haushaltes die Einführung einer Vermögenssteuer, die Reform der Erb-  
schaftssteuer, die Einführung einer Finanztransaktionssteuer, die Erhöhung  
des Spitzensteuersatzes und die Anhebung der Unternehmenssteuern.

165 Der Sozialstaat ist eine historische Errungenschaft der Gewerkschaftsbe-  
wegung, inzwischen mit ALG II und Riester-Rente durchlöchert wie ein  
Schweizer Käse. Die Pflege- und die Krankenversicherung sollen demon-  
tiert und privatisiert werden. Wir fordern die ver.di und andere DGB-  
Gewerkschaften auf, dass sie endlich systematisch gegen den neoliberalen  
Systemwechsel mobil machen und auch Erwerbslose in ihren Forderungen  
nach einer menschenwürdigen Grundsicherung aktiv unterstützen.

170 [1] Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache 16  
(11/286) v. 15. Juni 2006

[2] Prof. Hans Werner Sinn, Präsident des Instituts für Wirtschaftsfors-  
chung: Ist Deutschland noch zu retten? München 2003, S. 93 f

175

---

#### Empfehlung der Antragskommission

---

180 Annahme mit Änderungen: In Zeile 35 wird das Wort "Elterngeldes" ersetzt  
durch "Elterngeldbasisbetrages in Höhe von 300,00 Euro "

Dadurch erledigt folgende Anträge B 096, B 097, B 098, B 099

---

#### Entscheidung des Bundeskongresses

---

185

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Gegen die geplanten Sparbeschlüsse der Bundesregierung**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di lehnt die neoliberale Sparpolitik der Bundesregierung mit Nachdruck ab! Wir fordern einen existenzsichernden gesetzlichen Mindestlohn und  
5 eine Neugestaltung sowie eine sofortige Erhöhung der Regelleistung.

Die Regelleistungen für die Existenzsicherung müssen der Preisentwicklung fortlaufend angepasst werden. Nach dem Bundesverfassungsurteil vom 5. Februar 2010 kann man sich nicht mehr an dem Rentenwert orientieren, sondern es sind die tatsächlichen Preissteigerungen zu berücksichtigen.  
10

Dass die Erwerbslosen und Armen in einem reichen Land nicht bloß vor dem Verhungern bewahrt werden und erheblich mehr als ein Dach über  
15 dem Kopf benötigen, ist ein verfassungsrechtlich geschützter Anspruch auf die Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums durch den Sozialstaat.

Im Oktober 2006 wurde im Bundestag [1] die jetzt gültige Regelsatzverordnung beschlossen, danach wurden die Beträge für Lebensmittel und Getränke, Strom, Renovierungskosten, Gesundheitspflege und Verkehr deutlich gesenkt. Besonders drastisch ist die Absenkung der Mittel für Verkehrsleistungen von 19,18 Euro um mehr als 18 Prozent auf 15,71 Euro. Die Gesamtausgaben der Referenzgruppe für Verkehrsleistungen betragen  
20 nach der statistischen Erhebung 59,36 Euro. Unerklärlich ist, dass Erwerbslosen davon nur 26 Prozent (15,71 Euro) zugebilligt wurden. Diese fiktiven Abschläge müssen nach dem oben angeführten Urteil neu und nachvollziehbar begründet werden und nicht hinter verschlossenen Türen mit dem Daumen geschätzt werden.  
25

### Elterngeld auch für ALG-II Empfängerinnen und -Empfänger

Besonders unsozial sind die angekündigten weiteren Einschnitte beim ALG-II: Die Abschaffung des Elterngeldes für Hartz-IV-Empfängerinnen und -Empfänger verletzt die Gleichbehandlung von Kindern und Eltern.  
30 Eltern mit Kleinkindern haben insbesondere in den ersten Lebensmonaten einen deutlich höheren Mehrbedarf. Das Elterngeld leistet zumindest im  
35

ersten Jahr einen Beitrag dazu, diesen Mehrbedarf zu decken. Die Streichung des Elterngeldes für ALG-II-Empfängerinnen und -Empfänger zeigt, dass dieser Koalition die Kinder von Langzeitarbeitslosen deutlich weniger wert sind als Kinder anderer Bevölkerungsschichten. Wir kritisieren dieses Menschenbild, in dem Kinder von Erwerbslosen ausgegrenzt werden, und fordern den Anspruch auf eine Grundsicherung, die sich nach dem tatsächlichen Bedarf von Kindern richtet und nicht von Erwachsenen abgeleitet wird.

Rentenbeiträge im ALG-II-Bezug müssen erhöht werden

Die rentenrechtliche Absicherung von Erwerbslosen im ALG-II ist heute schon mehr als mangelhaft.

Die geplante Abschaffung des Zuschusses an die Rentenversicherung von ALG-II-Empfängerinnen und -Empfängern bedeutet für den Bund bis 2014 zwar Einsparungen in Höhe von gut sieben Milliarden Euro, belastet aber die Rentenversicherung in gleicher Höhe. Insofern haben wir es hier mit einem bloßen Verschiebeparkplatz zu Lasten der Versichertengemeinschaft zu tun.

Für die Betroffenen bedeutet die Abschaffung, dass sie den bisher aus der monatlichen Zahlung von 20,00 Euro abgeleiteten Rentenwert von etwa zwei Euro verlieren und Lücken in den Renten-Versicherungszeiten entstehen. In Folge dessen wird die Altersarmut, ergänzt um einen weiteren Faktor, ansteigen. Damit werden auch die armutsfördernden Effekte von Zwangsabschlagsrenten beim ALG II verstärkt. Immer mehr Menschen werden im Ergebnis auf Grundsicherung im Alter angewiesen sein, deren Kosten letztlich die Kommunen tragen. Die beim Bund gestrichenen Kosten werden auf diese Weise langfristig auf die Kommunen und die von Niedriglöhnen Betroffenen verlagert.

ver.di lehnt die Taschenspielertricks der Bundesregierung in ihren Sparbeschlüssen ab und fordert eine ausreichende Erhöhung der Rentenbeiträge im ALG II, damit die Altersarmut auch bei Erwerbslosigkeit vermieden werden kann.

Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) war seit 1957, den im Erwerbsleben erworbenen Lebensstandard annähernd zu sichern, um einen sozialen Absturz im Alter zu verhindern. Seit der Einführung der „Rieser-Rente“ 2001 wurde dieses Ziel aufgegeben, die Unternehmer - also die

Kapitalseite - aus der paritätischen Finanzierung entlassen. Der Einstieg in die Privatisierung des Altersrisikos bedeutet insbesondere für Frauen, Niedrigentlohnte und Langzeiterwerbslose, die sich eine private Vorsorge nicht leisten können, die zunehmende Altersarmut.

80

Arbeitslosengeld II: keine Kürzung des befristeten Zuschlags

Der Zuschlag beim Übergang vom Arbeitslosengeld (ALG I) zum Arbeitslosengeld II (ALG II) stellt eine recht begrenzte Kompensation der 2005 abgeschafften Arbeitslosenhilfe dar. Er soll diejenigen übergangsweise etwas besser absichern, die aus dem Arbeitslosengeld I in „Hartz IV“ abstrü-  
85 zen. Der „Armutsgewöhnungszuschlag“ beträgt zwei Drittel der Differenz zwischen dem festgestellten ALG-II-Bedarf und dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld plus Wohngeld, höchstens jedoch 160,00 Euro im ersten und 80,00 Euro im zweiten Jahr. Berechtigte erhalten zudem einen Zu-  
90 schlag von 60,00 Euro pro Kind.

Wir lehnen die Streichung des Zuschlags ab, denn die Leidtragenden sind insbesondere Familien mit Kindern und ältere langjährig Beschäftigte, deren Gehälter bzw. Arbeitslosengeld (ALG I) hoch genug ist, um einen be-  
95 fristeten Zuschlag erhalten zu können.

Nach Abschaffung der Arbeitslosenhilfe droht auch für diejenigen, die lange in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, nach einem Jahr, spä-  
testens aber nach 24 Monaten Arbeitslosigkeit, der ungebremsste Abstieg in  
100 die Armut der Grundsicherung.

Arbeitslosengeld I: keine weitere Streichung der aktiven Leistungen

Aktive Maßnahmen für Erwerbslose sollen durch eine vollständige Um-  
wandlung von Pflichtleistungen in Ermessensleistungen (Kann-Leistungen)  
105 im SGB III noch weiter eingeschränkt werden. Das betrifft unter anderem das Kurzarbeitergeld, die berufliche Rehabilitation, den Gründungszu-  
schuss für Selbstständige, die berufliche Orientierung und die Ausbildungsförderung für Jugendliche und Behinderte. Diese sollen zukünftig in die Be-  
liebigkeit von Regierungen und Zielvorgaben für die Sachbearbeiter/innen  
110 gestellt werden. Die Folge ist eine Arbeitsmarktpolitik nach fiskalisch-politischen Gemengelagen statt nach wirtschaftlichen und personenbezogenen Erfordernissen (zum Beispiel die Vordringlichkeit der Rettung von kranken Banken und notleidenden Rentenwerten an den Kapitalmärkten; Arbeitsmarktprogramme als Marketing vor Wahlen usw.).

115 Zugleich soll auch „das System der Arbeitslosenversicherung“ in Gestalt der Bundesagentur für Arbeit unter der Parole „Autonomie“ dem Investmentbanking als Anlagemöglichkeit schrittweise zur Verfügung gestellt werden.

120 Die Streichung der Verbindlichkeit von notwendigen aktiven Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung, die Opferung der Bundesagentur für Arbeit und das Stehlen aus der Verantwortung der Bundesregierung als maßgebliche Instanz für wirtschaftliche Rahmenbedingungen und sozialpolitischen Ausgleich ist zutiefst ungerecht – gerecht geht anders.

125 Erweiterung des Sozialstaats statt Kürzung und Ausgrenzung aus dem gesellschaftlichen Leben.

Das ALG II, die Sozialhilfe und andere Grundsicherungsleistungen sind real nicht mehr in der Lage, die Einkommensarmut zu vermeiden. Die Regelleistung ist auf ein Niveau herabgefahren, das gerade so ein Überleben ermöglicht, Menschen aber aus dem gesellschaftlichen Leben ausgrenzt und Erwerbslose als „erwerbsfähige Hilfebedürftige“ stigmatisiert.

Die „Philosophie“, die dahintersteckt, ist so einfach wie falsch zugleich: Es wird suggeriert, die Erwerbslosen seien selbst Schuld an ihrer Arbeitslosigkeit. Sie macht aus Erwerbslosen Delinquenten, von denen Demut, Bescheidenheit verlangt wird, und der Verzicht auf ein Leben in Würde wird zum politischen Programm von manchen Parteien und Wissenschaftlern wie zum Beispiel Prof. W. Sinn. Sinn erklärt: „Jeder findet Arbeit, wenn man zulässt, dass der Lohn weit genug fällt, denn je weiter er fällt, desto attraktiver wird es für die Arbeitgeber, Arbeitsplätze zu schaffen, um die sich bietenden Gewinnchancen auszunutzen“. [2]

Die Senkung der Lohnnebenkosten sind Lohn- und Gehaltskürzungen, ebenso werden mit Arbeitszeitverlängerungen Reallöhne gekürzt. Mit der Ausweitung von Niedrigstlöhnen wird dagegen die Verantwortung für die Existenzsicherung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zunehmend von den Arbeitgebern auf den Staat, das heißt die Lohn- und Verbrauchssteuern Zahlenden, verlagert.

150 Konzerne, Banken, Unternehmen müssen über die gleiche Beteiligung der paritätischen Sozialversicherung wieder an den Ausgaben des Sozialstaats beteiligt werden.

155 Der Sozialstaat ist eine historische Errungenschaft der Gewerkschaftsbe-  
160 wegung, inzwischen mit ALG II und Riesterreute durchlöchert wie ein  
Schweizer Käse. Die Pflege- und die Krankenversicherung sollen demon-  
tiert und privatisiert werden. Wir fordern ver.di und andere DGB-Gewerk-  
schaften auf, dass sie endlich systematisch gegen den neoliberalen Sys-  
temwechsel mobil machen und auch Erwerbslose in ihren Forderungen  
nach einer menschenwürdigen Grundsicherung aktiv unterstützen.

[1] Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache 16  
(11/286) v. 15. Juni 2006

165 [2] Prof. Hans Werner Sinn, Präsident des Instituts für Wirtschaftsför-  
schung: Ist Deutschland noch zu retten? München 2003, S. 93 f

---

Empfehlung der Antragskommission

---

170

Erledigt durch Antrag B 095

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

175

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung





## **Rücknahme des Sparbeschlusses – Wegnahme des Elterngeldes bei Hartz-IV-Empfängerinnen/-Empfängern**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di wird mit allen zulässigen Mitteln tätig, dass der Sparbeschluss der Bundesregierung, den Hartz-IV-Empfängerinnen/-Empfängern das Elterngeld zu entziehen, wieder rückgängig gemacht wird.

### **Begründung**

Es darf nicht geschehen, dass die Situation junger, arbeitsloser Eltern und insbesondere Alleinerziehenden sich massiv verschlechtert. Die Folgen der Kürzung sind fatal. Offensichtlich hat die Bundesregierung nicht begriffen, dass die wachsende Kinderarmut in der Bundesrepublik Deutschland das existenzielle Problem für alle künftigen Generationen ist. Anstatt endlich ein schlüssiges Konzept zur Vermeidung von Kinderarmut vorzulegen, verschärft die Bundesregierung die Situation. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht im Februar 2010 klar festgestellt, dass Kinder die von Sozialgeld leben, schon jetzt unter einer mangelnden sozialen Teilhabe leiden. Mit dem Sparvorhaben werde die soziale Schieflage deutlich verschärft.

Grundidee des 2005 eingeführten Kinderzuschlags ist: wer von seinem Arbeitseinkommen zwar sich selbst, aber nicht mehr seine Kinder ernähren kann, sollte nicht in den Hartz-IV-Bezug rutschen. Wenn der Bedarf einer Familie auch mit dem Kinderzuschlag nicht gedeckt werden kann, muss sie Hartz IV beantragen.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 095

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Streichung des Elterngeldes für „Hartz-IV“-Bezieherinnen/-Bezieher rückgängig machen!**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di wirkt auf den DGB hin, dass er sich in Verhandlungen mit der Bundesregierung für die Rückgängigmachung der Streichung des Elterngeldes für Hartz-IV-Bezieherinnen/-Bezieher einsetzt.

### **Begründung**

Die Streichung des Elterngeldes für „Hartz-IV“-Bezieherinnen/-Bezieher bedeutet im Prinzip die Aussage von Seiten des Staates: Nur Erwerbstätige und Reiche sollen Kinder bekommen; sie bekommen dafür auch alle möglichen Vergünstigungen. Hier wird das diskriminierende Denken der Machthaber besonders deutlich: „Kinder armer Menschen sind uns weniger (Förderung) wert“ – schließlich bekommen auch erwerbslose Elternteile und „Nur-Hausfrauen/-männer“ gut verdienender Partner das Elterngeld. Die Streichung des Elterngeldes für „Hartz-IV“-Bezieherinnen/-Bezieher ist ein Schlag ins Gesicht der Bedürftigen; sie trifft gerade diejenigen, die individuell eine Unterstützung am nötigsten haben.

---

20 Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 095

---

25 Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Keine Kürzungen im Sozialbereich**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di lehnt die mit dem Sparpaket der Bundesregierung vom Bundeskabinett vorgeschlagenen Kürzungen im Sozialbereich im Umfang von  
5 30 Milliarden Euro ab.

ver.di lehnt den Wegfall des Zuschlages zum ALG II beim Übergang vom ALG I ab.

10 ver.di lehnt die Streichung des Heizkostenzuschusses zum Wohngeld ab.

ver.di lehnt die Kürzung des Elterngeldes ab.

15 ver.di lehnt die Streichung des Elterngeldes bei Leistungsempfängerinnen/-empängern von ALG II ab.

ver.di lehnt die Streichung der Rentenbeitragszahlung bei Leistungsempfängerinnen/-empängern von ALG II ab.

20 ver.di lehnt die Kürzungen des Budgets für Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitslose ab.

ver.di lehnt die Pauschalisierung der Kosten der Unterkunft ab.

25 ver.di fordert stattdessen die Erhöhung des Regelsatzes nach SGB II auf mindestens 500,00 Euro (zuzüglich der Unterbringungskosten).

30 ver.di fordert zur Sanierung der öffentlichen Haushalte und des Bundeshaushaltes die Einführung einer Vermögenssteuer, die Reform der Erbschaftssteuer, die Einführung einer Finanztransaktionssteuer, die Erhöhung des Spitzensteuersatzes und die Anhebung der Unternehmenssteuern.

### **Begründung**

35 Die massiven Kürzungen im Sozialbereich sind sozial ungerecht und sozial unausgewogen. Das Sparpaket sieht Einsparungen (Kürzungen) im Um-

fang von 80 Milliarden Euro vor. Davon sollen alleine bei den Familien, Geringverdienern und Arbeitslosen 30 Milliarden Euro gekürzt werden. Auf die Unternehmen entfallen gerade einmal 20 Milliarden Euro. Dabei werden  
40 nicht einmal die Steuergeschenke für die Hoteliers rückgängig gemacht.

Mit der Wiedereinführung der Vermögenssteuer, der Reform der Erbschaftssteuer, der Einführung einer Finanztransaktionssteuer, der Erhöhung des Spitzensteuersatzes und der Anhebung der Unternehmenssteuern  
45 können genügend Mittel zur Finanzierung der Ausgaben für Sozialleistungen, Bildung, Kultur, Infrastruktur und Wissenschaft eingenommen werden.

---

50 Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Anträge B 095, B 118

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

55  wie Empfehlung  abweichend von Empfehlung

## **Hartz-IV-Übernahme der Fahrtkosten zum Besuch weiterführender Schulen (über das Ende der Schulpflicht hinaus)**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di fordert die Bundesregierung auf, umgehend die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, den Schülerinnen/Schülern von Hartz-IV-Familien und Familien mit geringem Einkommen die Fahrtkosten zum Besuch einer weiterführenden Schule (alle Schulen jenseits der Schulpflicht) zu erstatten.

### **Begründung**

10 Nach dem hessischen Schulgesetz werden die Fahrkarten für Schülerinnen/Schüler nur bis zum Abschluss der Mittelstufe bezahlt. Das trifft Hartz-IV-Familien finanziell besonders hart, da diese Kosten bei der Berechnung von Leistungen nicht berücksichtigt werden.

15 Der Besuch einer weiterführenden Schule und damit der Ausschluss von Bildung darf nicht daran scheitern, dass die Familien die Mittel für die Fahrkarte nicht aufbringen können.

20 

---

**Empfehlung der Antragskommission**

---

Erledigt durch Änderung des SGB II § 28 Absatz 4

---

25 **Entscheidung des Bundeskongresses**

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung





## **Mietnebenkosten**

### 1 **Der Bundeskongress beschließt**

Nach geltendem Recht müssen Strom- und Warmwasserkosten aus dem ALG-II-Regelsatz bezahlt werden.

5

### **Begründung**

Keine Wohnung kann ohne Strom- und ohne Wasserkosten vermietet werden. Deshalb sind sie zu erstattende Kosten der Wohnung. Sozialgerichte  
10 haben auch schon dem entsprechend entschieden.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

15 Nichtbefassung

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Eine bessere Existenzsicherung – statt Verarmung, Vertafelung und prekäre Arbeitsmärkte**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di fordert eine bessere Existenzsicherung, durch gute Löhne, schützende Sozialversicherungssysteme und eine umfassende soziale  
5 Mindestsicherung. Eine Aushöhlung der Existenzsicherung mit und ohne Arbeit und die Verweisung von arbeitenden und erwerbslosen Armen auf Almosen aus Armenspeisungen lehnt ver.di entschieden ab. Neoliberale  
Politiken zur Aushöhlung und Abschaffung des Sozialstaates bzw. der Absenkung und Abschaffung der sozialen Grundsicherung, mit dem Ziel der  
10 Rückkehr zu rudimentären Wohltätigkeitssystemen, wie sie vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert durchweg anzutreffen waren, lehnt ver.di nachdrücklich ab.

In den letzten 20 Jahren haben sich die Armenspeisungen, euphemistisch  
15 als „Tafeln“ bezeichnet, von einer Hilfe für Obdachlose zu einem Sinnbild der Verarmung in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt. Rund 250 Armenspeisungen und Lebensmittelausgaben wurden bereits 2000 in der Bundesrepublik Deutschland gezählt – auf dem Höhepunkt der seinerzeitigen  
Börsenblase. 2008, mitten im nächsten Börsen- und Boni-Boom, versorgten rund 800 Ausgabestellen fast eine Million Menschen in unserem  
20 reichen Land mit Mitteln zum Lebensunterhalt. Die Armenspeisungen, Kleiderkammern und Altmöbellager können schon rein strukturell nur einen sehr geringen Teil, nur rund zehn Prozent der Armutsbevölkerung (das heißt ein Prozent der Gesamtbevölkerung) erreichen.

25 Sehr zum Ärger liberaler Akteure hat das Bundesverfassungsgericht im Februar 2010 bekräftigt, dass der Staat eine menschenwürdige und sozialstaatliche Existenzsicherung selbst gewährleisten muss und diese Verpflichtung nicht abtreten kann. Auch für ver.di ist und bleibt es das Ziel, die  
30 Existenz aller Menschen zu sichern und sie weitgehend aus der Armut herauszuholen, statt einer Politik das Feld zu überlassen, die für immer mehr Menschen immer tiefere Armut – gepaart mit einer Diskriminierung und Entrechtung der von Armut betroffenen Bürgerinnen und Bürger - bedeutet.  
ver.di wird sich der geistigen und materiellen „Vertafelung“ der Gesell-

35

schaft entgegenstellen und gemeinsam mit den Sozialverbänden für mehr und bessere Arbeit, Mindestlöhne, einen starken Sozialstaat, belastbare Sozialversicherungen und eine bedarfsdeckende soziale Mindestsicherung eintreten.

40 Zur Besorgung der Armenspeisungen mit Produkten und ihrer Verteilung eröffnet das „Tafelwesen“ – zu großen Teilen für die gleiche Zielgruppe – einen weiteren, sehr prekären Arbeitsmarkt, dessen Arbeits- und Entlohnungsbedingungen sich weit unterhalb gewerkschaftlicher und tariflicher  
45 Vorstellungen befinden. Täglich arbeiten zehntausende Helferinnen und Helfer bei Armenspeisungen, Kleiderkammern und Altmöbellagern. Neue prekäre Arbeitsmärkte bilden sich dabei heraus: teils werden Aufwandsentschädigungen gezahlt, teils nicht; teils eine Pauschale von 175,00 Euro, teils weniger; teils werden Mini-Jobs eingesetzt, teils ergänzt mit der  
50 175,00-Euro-Aufwandspauschale; selten gibt es existenzsichernde, reguläre Beschäftigungsverhältnisse, noch seltener sind sie tariflich entlohnt. ver.di wird sich in den kommenden Jahren stärker mit diesen überaus prekären Arbeits- und Gütermärkten auseinandersetzen und die dort tätigen Mitglieder nachdrücklich schützen und vertreten.

55 **Begründung**

Armut ist auch in der Bundesrepublik Deutschland sichtbar und fortdauernd geworden. In den letzten zwanzig Jahren haben sich die Armutszahlen in  
60 der Bundesrepublik Deutschland verdoppelt. Unter den OECD-Staaten hat die Bundesrepublik Deutschland einen Negativrekord aufgestellt: in keinem anderen Industriestaat ist die Einkommensungleichheit so rasant gestiegen, hat die Armut in einem derartigen Ausmaß zugenommen. Die Bestandsaufnahme durch das so genannte Sozio-ökonomische Panel (SOEP)  
65 hat ergeben, dass 2005 bereits 18 Prozent der Bevölkerung zu den Armen zu zählen waren. Besonders betroffen sind Arbeitslose, Alleinerziehende, Migranten und Geringqualifizierte. Dem wurde jüngst mit statistischen Tricks (als Revision fehlerhafter Datenauswertungen bezeichnet) begegnet.

70 Die meisten Armen leben vom Arbeitslosengeld II. Im September 2008 erhielten fast fünf Millionen der 16- bis 64-jährigen Hilfsbedürftigen SGB-II-Leistungen. Hinzu kamen fast 1,9 Millionen Kinder unter 15 Jahren. Unter dem Strich sind fast sieben Millionen Menschen, also nahezu zehn Prozent der Bevölkerung, auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen.

75 Hinzu kommt, dass eigentlich viel mehr Menschen einen Anspruch auf die  
Hilfen des Sozialstaats haben. Eine Studie der Hans-Böckler-Stiftung aus  
dem Jahr 2006 hat ergeben, dass etwa 1,9 Millionen Geringverdienerinnen/  
Geringverdiener – und mit ihnen etwa eine Million Kinder – ihren Anspruch  
auf ergänzende ALG-II-Leistungen nicht wahrgenommen haben. Rund drei  
80 Millionen Bürgerinnen und Bürger leben folglich in Armut, ohne in den  
Hartz-IV-Statistiken aufzutauchen.

Die bedrückenden Zahlen lassen erahnen, warum nicht nur Wirtschaftslibe-  
rale die statistischen Indikatoren gern auf die eine oder andere Weise ver-  
85 wässern, entwerten und herunterrechnen möchten.

Nicht ohne Grund: Hatte der Wirtschaftsaufschwung von 1998 bis 2001  
noch ein Plus von rund 1,8 Millionen überwiegend regulären Arbeitsplätzen  
ergeben – so brachte der Aufschwung von 2004 bis 2007 nur 1,7 Millionen  
90 und zwar überwiegend prekäre Arbeitsplätze. Fünf Jahre Hartz-Agenda  
und Börsenboom ergaben ein Minus an 900.000 Normal-Arbeitsplätzen  
und ein Plus an 500.000 ausschließlichen Mini-Jobs, 400.000 Leiharbeits-  
rinnen/Leiharbeiter, 300.000 Ein-Euro-Jobs und 1,2 Millionen sonstiger  
Teilzeit. Und ein Plus an nicht existenzsichernder Selbstständigkeit und  
95 Scheinselbstständigkeit. Und mehr Niedriglöhne, mehr befristete Arbeits-  
verhältnisse. Eine Umwandlung von existenzsichernden Löhnen und Ge-  
hältern in prekäre Arbeitsverhältnisse – mitten im Wirtschaftsaufschwung.

Nicht umsonst: Von 2000 bis 2006 stiegen die Unternehmens- und Vermö-  
100 genszuwächse um 32 Prozent während die Einkommen der unteren 25  
Prozent der Beschäftigten, der Menschen im Niedriglohnbereich, real um  
13 Prozent sanken. Auch die mittleren Lohn- und Gehaltseinkommen un-  
terlagen dem Abwärtstrend – mitten im so genannten Aufschwung.

105 Nicht umsonst sind die Steuern auf höhere Einkommen und Vermögen in  
den letzten 20 Jahren erheblich gesenkt worden – soweit, dass die  
Bundesrepublik Deutschland in der EU und der OECD in der Schluss-  
gruppe, bei den Niedrigsteuerländern wiederzufinden ist. Mit gravierenden  
Konsequenzen für die Kommunen, den Sozialstaat und die Bildung – sowie  
110 letztlich für die Menschen.

Nicht ohne Grund wurde die Kaufkraft des Existenzminimums, des Sozi-  
alhilfesatzes, der 2005 zur Grundlage von Hartz IV wurde, im Lauf der ver-

115 gangenen 20 Jahre kontinuierlich abgesenkt. Schon lange hält der Regelsatz weder mit der allgemeinen noch mit der spezifischen Inflationsrate für lebenswichtige Grundausgaben Schritt.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

120

Annahme

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

125

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Ein Teil der Gesellschaft statt Ausgrenzung und Diskriminierung**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di setzt sich für eine Einbeziehung von Einkommensschwachen, prekär Beschäftigten und Erwerbslosen, gesundheitlich Beeinträchtigten und Behinderten als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft ein und stellt sich der Ausgrenzung und Diskriminierung von Menschen mit geringen Einkünften entgegen. Prekär Beschäftigte und Erwerbslose, die auf Hartz-IV-Leistungen angewiesen sind, dürfen nicht gegen die Erwerbstätigen ausgespielt werden, die (noch) ein existenzsicherndes Einkommen haben.

Das Hartz-IV-System ist schon lange kein Arbeitslosengeld- oder Sozialhilfesystem mehr. Vielmehr haben wir es mit einem Prekariatsystem zu tun, in dem die Leute mal weniger oder mal mehr, mal kürzer oder länger drin sind. Untersuchungen haben ergeben, dass weit mehr als die Hälfte der Leistungsbezieherinnen/Leistungsbezieher entweder erwerbstätig oder bürgerschaftlich engagiert sind. Bei den Inaktiven handelt es sich vorwiegend um gesundheitlich beeinträchtigte Ältere. Erwerbslose, kurzzeitig oder befristet Beschäftigte, geringfügig Verdienende und Aufstockerinnen/Aufstocker, Familien mit einfachen Einkommen: sie alle befinden sich immer öfter, immer wieder in den Mühlen des Hartz-IV-Systems, ohne dass es tatsächlich für die meisten von ihnen einen Ausweg in Richtung langjährige, existenzsichernde Beschäftigung gibt, weil so viele Arbeitsplätze gar nicht vorhanden sind.

Armutslöhne und niedrige Sozialleistungen missachten die Verfassungsgrundsätze der Sozialstaatlichkeit und sozialen Gerechtigkeit, außerdem verstoßen sie vielfach gegen das Gleichbehandlungsgebot. Armutseinkünfte sind in einem reichen Land menschenunwürdig. Menschen mit geringen Einkünften wird die Chance genommen, eine ihren individuellen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Stellung im gesellschaftlichen Leben einzunehmen. Die Sozialhilfe (SGB XII) und die auf gleichem Niveau mit dem „Hartz-IV-Gesetz“ geschaffene Grundsicherung für Erwerbsfähige (SGB II) sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) sind eine spezielle Form extrem niedriger Einkünfte.



Diskriminierung und Ausgrenzung haben viele Gesichter. Insbesondere in der Arbeits- und Sozialverwaltung muss ein neuer Kurs eingeschlagen werden. ver.di setzt sich für einen sozialstaatlichen Kurs ein, der die Betroffen-  
40 nen nicht mit sinnlosen Maßnahmen überzieht, sie entwertet, herabwürdigt, abschiebt, ausgrenzt und diskriminiert.

### **Begründung**

45 Das hartnäckige Vorurteil der Faulenzerei, wurde durch die "dekadente-Römer-Debatte" aufgefrischt. Die Wirklichkeit sieht anders aus: Die Zahl der Erwerbstätigen, die ihren Lohn mit Arbeitslosengeld II (ALG II) ergänzen müssen, ist 2010 auf nahezu 1,4 Millionen Personen angewachsen. Drei Jahre zuvor waren es noch rund 15 Prozent (160.000) weniger. Zwei Drittel  
50 der so genannten Aufstockerinnen/Aufstocker sind teilzeitbeschäftigt, über ein Drittel haben nur einen Mini-Job – eine fatale Auswirkung der Subventionierung der Mini-Jobs. Rund 311.000 Vollzeitbeschäftigte benötigen zusätzliches ALGII, insbesondere weil Kinder mit zu versorgen sind. Das sind immerhin über 20 Prozent aller Aufstockerinnen/Aufstocker.

55 Es ist unerträglich, wenn führende Vertreterinnen/Vertreter neoliberaler Parteien, alle Erwerbslosen bzw. Bezieherinnen/Bezieher von Hartz-IV-Sozialhilfe als dekadent und faul diffamieren. Untersuchungen haben ergeben, dass mehr als die Hälfte der Leistungsbezieherinnen/Leistungsbezie-  
60 her entweder erwerbstätig oder bürgerschaftlich engagiert sind. Durch die Hartz-IV-Agenda werden Löhne gesenkt und Beschäftigung abgebaut, und dies gerade von Vertretern neoliberaler Parteikreise.

---

65 Empfehlung der Antragskommission

---

Annahme

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

70  wie Empfehlung  abweichend von Empfehlung

**Mindestlohn statt Kombilohn !  
Bedarfsgerechte Existenzsicherung in unterschiedlichen Lebenslagen  
statt Pauschalierung !**

**1 Der Bundeskongress beschließt**

Mindestlohn

ver.di setzt sich für einen allgemeinen, flächendeckenden, gesetzlichen  
5 Mindestlohn ein, der die Existenz einer Person ohne ergänzende soziale  
Leistungen sichern kann – ein flächendeckendes Kombilohnsystem jedwe-  
der Art lehnt ver.di entschieden ab. ver.di arbeitet nachdrücklich sowohl für  
den gesetzlichen Mindestlohn als auch für bessere allgemeinverbindliche  
Branchenmindestlöhne und für bessere Tarifverträge. ver.di setzt sich für  
10 mehr und bessere Arbeit sowie für einen Zugang zu existenzsichernder  
Arbeit für Alle ein.

Konzeptionen und Politiken, die geeignet sind, Tariflöhne abzusenken und  
Branchenmindestlöhne auszuhöhlen, tritt ver.di entschieden entgegen.  
15 Kombilohnsystemen in ihren diversen Varianten wirkt ver.di nachdrücklich  
entgegen. Sie stellen – wie das Hartz-IV-Kombilohnsystem gezeigt hat –  
keineswegs eine Alternative zum Mindestlohn bzw. zu einer besseren Exis-  
tenzsicherung dar. Arbeit um jeden und zu jedem Preis lehnt ver.di ebenso  
ab wie Hungerlöhne und Workfare. Vielmehr fordert ver.di ein Recht auf  
20 existenzsichernde, gute Arbeit.

Eine bessere Existenzsicherung mit und ohne Arbeit kann tatsächlich nur  
über bessere Löhne und eine bessere soziale Sicherung für alle erreicht  
werden, nicht aber durch ein Unterlaufen von existenzsichernden Löhnen  
25 durch Kombilöhne. Kombilöhne und Hungerlöhne verschlechtern die so-  
ziale Existenzsicherung, da einerseits durch geringere Löhne auch nur ge-  
ringere Steuermittel erbracht werden können und andererseits durch immer  
mehr Hilfebedürftige bzw. Aufstockerinnen/Aufstocker immer höhere fiskali-  
sche Belastungen auflaufen. ver.di lehnt Kombilöhne in jeglicher Form – sei  
30 es als negative Einkommensteuer, Bürgergeld, bedingungsloses Grundein-  
kommen oder anderweitige Kombilohnvarianten – entschieden ab.

35 Sozialversicherungen

ver.di setzt sich nachdrücklich für bessere und existenzsichernde Sozialversicherungen ein (Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung, Arbeitslosengeld, Renten), die allgemein zugänglich sind und im Regelfall zusätzliche soziale Hilfen weitgehend erübrigen (sogen. vorgelagerte soziale Sicherung).

40 ver.di lehnt einen Abbau des Schutzes der Sozialversicherungen ab. Sei es durch die Privatisierung der sozialen Sicherung, die für eine gute soziokulturelle Existenzsicherung notwendig ist. Sei es durch Konzeptionen, die soziale Sicherungssysteme oder die soziale Mindestsicherung bzw. Teile von ihnen durch Pauschalierungen wegstreichen wollen.

Eine bessere Existenzsicherung kann effektiv nur über eine bessere soziale Sicherung und bessere Löhne erreicht werden, nicht aber durch Pauschalen oder eine Überfrachtung der sozialen Mindestsicherung, indem immer mehr Menschen in sie abgeschoben werden, weil Löhne gesenkt und Sozialversicherungen abgebaut werden – was am Ende zu einer Überlastung der Mindestsicherung und der Absenkung des Existenzsicherungsniveaus führt.

55 Daseinsvorsorge

ver.di setzt sich nachdrücklich für eine allgemein zugängliche, ausreichende öffentliche Daseinsvorsorge und ihre umfassende öffentliche Finanzierung ein. Öffentliche Infrastrukturen müssen die Existenzsicherung unterstützen bzw. gewährleisten, insbesondere bei der Bildung (Kindertagesstätten, Ganztagschulen, Hochschulen und anderen Ausbildungsgängen) und der Gesundheits- und Pflegeversorgung. Die Finanzierung der öffentlichen Daseinsvorsorge muss wesentlich stärker über Vermögenssteuern, Erbschaftssteuern und höhere Spitzensteuersätze, nicht aber über Umsatzsteuern, die insbesondere die kleinen Leute belasten, finanziert werden. Infrastrukturnetze müssen von der öffentlichen Hand bewirtschaftet werden, damit diese nicht Börsenspekulationen, Gewinnentnahmen, Verschlechterungen und übermäßigen Teuerungen unterworfen werden können und ihre Nutzung auch für kleine Leute bezahlbar bleibt.

70 ver.di tritt der Privatisierung öffentlicher Daseinsvorsorge nachdrücklich entgegen. Eine bessere Existenzsicherung mit und ohne Arbeit muss über eine allgemein zugängliche öffentliche Daseinsvorsorge fundiert werden.

75 Eine löchrige Daseinsvorsorge führt zur Belastung insbesondere niedriger  
Einkommen. Es entwertet sie, wenn aus dem Regelsatz und von den  
Hungerlöhnen auch noch für fehlende Daseinsvorsorgeleistungen bezahlt  
werden muss.

### Soziale Mindestsicherung

80 ver.di setzt sich für eine bedarfsgerecht differenzierte, sozio-kulturelle Min-  
destsicherung ein, die Bedarfslagen in ihrer Unterschiedlichkeit berücksich-  
tigt, eine gesellschaftliche Teilhabe in unterschiedlichen Kontexten ermög-  
licht und den grundgesetzlichen Geboten von Menschenwürde und Sozial-  
staatlichkeit umfassend Genüge tut. Eine teilweise ausschließende  
85 Pauschalierung kommt ebenso wenig in Betracht wie ein pauschaler Ge-  
samtbetrag, der eine differenzierte, bedarfsgerechte soziale Mindestsiche-  
rung ersetzt.

Die soziale Mindestsicherung muss den geografischen Unterschieden bei  
90 den Wohnkosten gerecht werden, unterschiedlichen und ganz spezifischen  
Bedarfen für Kinder unterschiedlichen Alters und in unterschiedlichen  
Lebenslagen umfänglich entsprechen, Mehrbedarfe und Härtefälle weitge-  
hend gewährleisten, den Teuerungsraten und veränderten Lebensumstän-  
den stetig angepasst werden, fehlende Elemente der öffentlichen Das-  
95 einsvorsorge adäquat ausgleichen und als sozialstaatliches Sicherungssys-  
tem der letzten Instanz allgemein und sanktionsfrei zugänglich sein. Eine  
umfassend zugängliche Gesundheits-, Pflege- und Unfallversorgung muss  
ebenso gewährleistet werden wie ein umfassender Zugang zur Bildung  
bzw. Weiterbildung. ver.di wird Konzeptionen zur Pauschalierung von Leis-  
100 tungen der sozialen Mindestsicherung entschieden entgegnet und sie  
auch nicht als Alternative zur differenzierten, bedarfsgerechten Mindestsi-  
cherung diskutieren. Je mehr Menschen in das Mindestsicherungssystem  
hineinbugsiert werden, desto geringer wird der Leistungsumfang für dieje-  
nigen, die tatsächlich Hilfe und Unterstützung brauchen.

105

### Existenzsicherung statt Pauschalierung

Akteuren, die auf Kombilöhne oder den Abbau der sozialen Sicherung oder  
die Pauschalierung der Existenzsicherung hinsteuern, tritt ver.di entgegen.  
Erst recht Akteuren, die in den vergangenen Jahren keinen belastbaren  
110 Beitrag zur Durchsetzung des gesetzlichen Mindestlohns und der  
Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen sowie zur weiteren Differenzie-

115 rung und konkreten Erhöhung der sozialen Mindestsicherung geleistet oder dies unterlaufen haben oder dem gar entgegenstehen.

115 Konzeptionen, die mit Pauschalierungen direkt oder indirekt, in Theorie oder in der Praxis die soziale Existenzsicherung in der Substanz verschlechtern oder in der Höhe absenken oder dies für andere Ziele billigend in Kauf nehmen, stellt sich ver.di entschieden entgegen. Das Bürgergeld, 120 die negative Einkommensteuer, die Kinder(geld)grundsicherung, das bedingungslose Grundeinkommen oder andere, neoliberale Pauschalierungs- und Kombilohnvarianten lehnt ver.di ab. Dementsprechend wird ver.di keinen Euro und keine Zeit dafür einsetzen, derartige Konzepte zu diskutieren bzw. einzuführen. Vielmehr wird ver.di die Mittel für eine besse- 125 sere Existenzsicherung mit und ohne Arbeit einsetzen, für Mindestlöhne und gegen Kombilöhne, für eine differenzierte, bedarfsgerechte soziale Mindestsicherung und gegen Pauschalierungen.

### **Begründung**

130 Mehr als fünf Jahre Hartz-IV-Kombilohnsystem haben gezeigt, wie weit insbesondere untere und mittlere Löhne gesunken sind und wie sich die Grundsicherung schrittweise verschlechtert hat. Wie sehr nach unten gedrückte Einkommen als Vorwand genutzt wurden, die soziale Existenzsicherung weiter zu verschlechtern. Wir verwahren uns dagegen, dass 135 prekäre Lebenslagen mit und ohne Arbeit für Konzeptionen missbraucht werden, die am Ende eine Absenkung der sozialen Mindestsicherung und der Mindest- und Tariflöhne bewirken, für Konzeptionen, die schöne einfache „Zauberlösungen“ vorgaukeln und kaum aber an konkreten substanziellen Schritten (Stichworte: Mindestlöhne, „Zumutbarkeit“, Workfare, Regelsatzerhöhung, KdU, Rechtsstaatlichkeit, Sanktionsmoratorium, und andere mehr) arbeiten. Eine bessere Existenzsicherung mit und ohne Arbeit kann 140 tatsächlich nur in konkreten Schritten über den Weg zu besseren Löhnen, zu besseren Sozialversicherungen und zu einer umfassend verbesserten sozialen Mindestsicherung für alle erreicht werden. Wir wollen nicht ewig 145 diskutieren, wir wollen das umfassend verbessern. Hungerlöhne dürfen nicht länger zumutbar sein.

Die Fragen der Löhne und der sozialen Mindestsicherung kann man nicht 150 von einander trennen. Bürgergeld, Kinder(geld)grundsicherung, bedingungsloses Grundeinkommen oder andere Pauschalierungs- und

155 Kombilohnvarianten sind keine Lösungen für Hungerlöhne, KdU-Pauschalierung, unterfinanzierte Regelsätze, fehlende Daseinsvorsorge, Umverteilung von unten nach oben, usw. – im Gegenteil, sie verstärken diese Tendenzen noch.

160 Ganz besonders empörend ist das Modell der Kinder(geld)grundsicherung, mit dem den besonders Hilfebedürftigen, den Kindern, alle Ansprüche auf Mehrbedarfe und soziale Leistungen gestrichen und wesentliche Teile der Existenzsicherung weggekürzt werden sollen. Das Modell wird als Kindergrundsicherung bezeichnet, womit unterstellt wird es gäbe noch keine Kindergrundsicherung, obwohl diese bereits mit dem SGB II und im SGB XII gewährleistet ist. Die quasi-Kindergrundsicherung ist nichts anderes als ein erhöhtes Kindergeld, mit dem die Streichung der Existenzsicherung für Kinder verbunden werden soll (Elterngeld, Wohngeld, Leistungen gemäß SGB II und SGB XII, usw.). Perfide ist die damit einhergehende gravierende Senkung der Existenzsicherung insbesondere für solche Kinder, die Hilfe am meisten benötigen.

170 Die Verteilung eines pauschalen Grundeinkommens auch auf Personen (zum Beispiel Kinder: siehe oben), die es gar nicht benötigen, führt automatisch zu hohen fiskalischen Mehrausgaben und zur Senkung des Existenzsicherungsniveaus für diejenigen, die ganz besonders der Unterstützung durch eine soziale Mindestsicherung und gute Daseinsvorsorge benötigen.

180 Wir lassen uns weder gegen die Mindestlöhne, noch gegen die vorgelagerte soziale Sicherung, noch gegen eine ausreichende öffentliche Daseinsvorsorge und auch nicht gegen eine bedarfsgerechte soziale Mindestsicherung stellen. Finanzielle Ressourcen für eine bessere soziale Mindestsicherung erschließen sich nur über bessere Löhne und bessere vorgelagerte Sozialversicherungsleistungen.

185

190

**B 104** Bundeserwerbslosenausschuss

---

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Annahme

195

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **"Breite Diskussion über Grundsicherung der Zukunft"**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Die Gesamtorganisation wird aufgefordert, eine sozialpolitische Diskussion zur „Grundsicherung der Zukunft“ in allen Gliederungen zu führen.

5

### **Begründung**

Nach der BuVerfGerichts-Entscheidung ist in diesem Land die Frage der Grundsicherung neu entbrannt. Die Hartz-Gesetze stehen mehr denn je auf dem Prüfstand und sind in Verruf. Es spielt keine Rolle, ob über eine Erhöhung der Hartz IV-Sätze oder gar eine Absenkung, ob in Sach- oder Geldleistung geleistet, ob über eine Verschärfung der Leistungsbedingungen diskutiert wird, grundsätzlich ist festzuhalten, dass die bisherigen Absicherungen nicht funktionieren:

15

- enormer Verwaltungsaufwand;
- gegeneinander Ausspielung der schon Marginalisierten (Geringverdiener und Hartz-IV-Bezieher);
- absurde Förderungen und Forderungen;
- Doppel-Last der Steuerzahlenden.

20

25 Die Erfahrung zeigt, dass das Zusammenlegen von Sozial- und Arbeitslosenhilfe die Situation nicht gebessert, sondern nur verschlimmert hat.

Es zeigt auch, dass Politik an ihrer eigenen Zielsetzung, Menschen in Arbeit zu vernünftigen Konditionen zu bringen gescheitert ist.

30

Entstanden sind, wenn überhaupt Niedriglohnarbeitsplätze, die mit Steuergeld aufgestockt werden müssen, damit die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ihre/seine Existenz mehr oder weniger sichern kann. Nebeneffekt ist, dass bislang gut bezahlte Jobs in einen Abwärtstrend geraten und somit das bisherige Lohn- und Gehaltsgefüge erodiert und darüber hinaus die öffentlichen Kassen noch mehr belastet.

35

**Wortgleiche Anträge liegen vor von:** Bundesfachbereichskonferenz 13, Landesbezirkskonferenz Hessen



Erkenntnis ist auch, dass eine Vollbeschäftigung unter guten Lohnbedingungen immer utopischer erscheint, wenn man den globalen Rahmen hinzuzieht. China, Indien und viele andere Staaten (auch kleinere  
40 Drittwelt-Staaten) wollen ebenfalls am Weltmarkt teilnehmen und treten auch auf dem weltweiten Arbeitsmarkt als Konkurrenten an, nicht mehr nur im Niedriglohnbereich, sondern auch bei hochqualifizierten Jobs und Bezahlungen.

45 Diese Arbeitnehmeinnen/Arbeitnehmer haben ebenfalls ein Recht am weltweiten Arbeitsmarkt partizipieren zu dürfen, was Auswirkungen auch auf unseren Teilmarkt hat und in Zukunft weiterhin haben wird. Die Fragen der Grundsicherung ist hier wie dort nicht befriedigend gelöst.

50 In Anbetracht dessen ist es notwendig in der Bundesrepublik Deutschland und auf europäischer Ebene eine offene Diskussion über die Grundsicherung der Zukunft zu führen. Dies kann wie oben beschrieben nicht der Politik und den Interessenvertretern der Wirtschaft überlassen bleiben. Die Gesellschaft muss die Oberhoheit in dieser Frage gewinnen.

55 Es geht grundsätzlich um die Frage: in welcher Gesellschaft wollen wir leben, was sind wir bereit für eine Grundabsicherung zu geben und umgekehrt, was erwarten wir von einer vernünftigen und humanen Absicherung.

60 Es ist Aufgabe von ver.di hierzu mit alternativen Modellen und Visionen in die politische Diskussion einzusteigen. Dazu ist innerhalb der Mitgliedschaft fernab irgendwelcher Ideologien eine offene Diskussion anzuregen, aus der Konzepte entwickelt und vertreten werden.

65 

---

**Empfehlung der Antragskommission**

---

Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 104

---

70 **Entscheidung des Bundeskongresses**

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Arbeitsgruppe Grundeinkommen**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Der Bundesvorstand wird aufgefordert, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die sich intensiv mit den Vor- und Nachteilen eines existenzsichernden bedingungslosen Grundeinkommens beschäftigen soll. Auf Basis der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe erfolgt eine breit angelegte Diskussion innerhalb der ver.di zum Grundeinkommen.

### **Begründung**

- 10 Einen Denk- und Diskussionsprozess zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens (bGE) hatte der letzte Bundeskongress 2007 mit der Antragsnummer B 100 diskutiert und beschlossen.
- 15 Der Meinungs- und Diskussionsprozess zu einem existenzsichernden bGE muss weitergehen und sich innerhalb der Gesellschaft entwickeln, weil:
1. Durch die anhaltende Massenarbeitslosigkeit, der Ausweitung von Billiglohnjobs und der sich vergrößernden Armut in der Bundesrepublik Deutschland, ist es an der Zeit, über ein existenzsicherndes bGE zu diskutieren. Deutschland ist eines der reichsten Länder der Welt und leistet sich trotzdem Kinderarmut und Suppenküchen. Durch Produktivitätsfortschritte werden auch zukünftig massenhaft Arbeitsplätze abgebaut. Einer weiteren Ausdehnung der Armut auf ganze Bevölkerungsschichten kann man nur begegnen, wenn zügig Konzepte erarbeitet werden, die den Arbeitsbegriff in unserer Gesellschaft neu definieren. (Familienarbeit, ehrenamtliche Arbeit etc.) und damit Einkommen auch ohne herkömmliche Erwerbsarbeit moralisch legitimieren.
  2. Derzeit wird nach einer kurzen Phase eines angemessenen Arbeitslosengeldes Hartz IV gezahlt. Die Zahlung erfolgt nach Bedürftigkeitsprüfung und die Höhe ist nicht existenzsichernd. Menschen werden zu Bittstellern abgestempelt und ausgegrenzt. Diese entwürdigende Umgehungsweise entspricht nicht der Grundeinstellung von Gewerkschafterinnen und Gewerkschaftern im Umgang mit Menschen.

3. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Land, welches auf Exporte angewiesen ist und den gesellschaftlichen Reichtum daraus weitgehend generiert. Dennoch liegen Zukunftsinnovationen brach, da es Menschen gibt, die aus Angst vor Armut einer bezahlten Arbeit nachgehen, die ihnen nicht liegt. Hier würde ein existenzsicherndes bedingungsloses Grundeinkommen für Sicherheit und Freiheit im Denken wie im späteren Handeln sorgen. Wir alle können davon profitieren.
4. Nunmehr, drei Jahre nach dem letzten Bundeskongress, müssen wir feststellen, dass neoliberale Politiker wie zum Beispiel Guido Westerwelle ein Grundeinkommen/Bürgergeld zur Durchsetzung ihrer wirtschaftlichen und politischen Ziele aufgegriffen haben. Das von ihnen definierte Grundeinkommen/Bürgergeld ist weder existenzsichernd noch bedingungslos. Es soll vielmehr dazu missbraucht werden, die vorhandenen Sozialversicherungssysteme abzuschaffen. Dem kann man nur mit einem eigenen Konzept entgegenwirken, welches wirklich zu einer verbesserten Lebenssituation der Menschen beiträgt.
5. Ein demokratisches System ist erst dann demokratisch, wenn ökonomische unabhängige Bürger alle vier Jahre zur Wahl gehen. Was hilft mir heute eine parlamentarische Demokratie, wenn ich morgen arbeitslos bin und mit meiner Familie in eine Suppenküche gehen muss und nicht weiß, wie ich die Grundbedürfnisse meiner Kinder befriedigen kann?
6. Die Gewerkschaften befinden sich in den letzten Jahren in Abwehrkämpfen gegenüber einer immer mächtiger werdenden Arbeitgeberfront. Aus Angst vor Verlagerung ihrer Arbeitsplätze - Arbeitgeber drohen zum Teil den Beschäftigten - trauen sich Einzelne nicht in Gewerkschaften einzutreten. Menschen arbeiten zu Dumpinglöhnen und leisten dennoch eine hervorragende Arbeit. Mit einem existenzsichernden bedingungslosen Grundeinkommen könnten diese Menschen auch NEIN sagen und könnten ohne Existenzangst Mitglied einer Gewerkschaft werden.
7. ver.di und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden auch nach der Einführung eines existenzsichernden bedingungslosen Grundeinkommens für die Mitglieder da sein. Ein existenzsicherndes bedingungsloses Grundeinkommen wird nicht zur gänzlichen Ab-

schaffung der Probleme eines kapitalistischen Systems führen. Es wird aber freier denkende/handelnde Bürger und damit potenzielle Gewerkschafter schaffen.

- 80 Aus den genannten Gründen ist eine inhaltvolle Debatte unserer Mitglieder auf Basis eines gut ausgearbeiteten Konzepts unumgänglich. Damit ver.di als Dienstleistungsgewerkschaft zukunftsfähig bleibt, sollten wir uns gemeinsam mit einem ebGE auseinandersetzen und die Einführung unterstützen. ver.di kann damit zum Motor einer Idee werden, deren Zeit gekommen ist. Die derzeitige Politik scheint damit überfordert zu sein.
- 85

---

Empfehlung der Antragskommission

---

- 90 Ablehnung

Dadurch erledigt folgende Anträge B 107, B 108, B 109, B 110, B 111, B 112, B 113, B 114

- 
- 95 Entscheidung des Bundeskongresses
- 

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Existenzsicherndes bedingungsloses Grundeinkommen**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Der Bundesvorstand wird aufgefordert, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die sich intensiv mit den Vor- und Nachteilen eines existenzsichernden bedingungslosen Grundeinkommens (ebGE) beschäftigen soll. Hier werden vorrangig moralische Gesichtspunkte aus Sicht der arbeitenden und nicht arbeitenden Menschen und die Finanzierbarkeit eines existenzsichernden bedingungslosen Grundeinkommens untersucht. Auf Basis der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe erfolgt eine breit angelegte Diskussion innerhalb der ver.di zur Einführung eines ebGE.

### **Begründung**

Einen Denk- und Diskussionsprozess zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens (bGE) hatte der letzte Bundeskongress 2007 mit der Antragsnummer B 100 diskutiert und beschlossen.

Der Meinungs- und Diskussionsprozess zu einem existenzsichernden bGE muss weitergehen und sich innerhalb der Gesellschaft entwickeln, weil

1. durch die anhaltende Massenarbeitslosigkeit, der Ausweitung von Billiglohnjobs und der sich vergrößernden Armut in der Bundesrepublik Deutschland, ist es an der Zeit, über ein existenzsicherndes bGE zu diskutieren. Die Bundesrepublik Deutschland ist eines der reichsten Länder der Welt und leistet sich trotzdem Kinderarmut und Suppenküchen. Durch Produktivitätsfortschritte werden auch zukünftig massenhaft Arbeitsplätze abgebaut. Einer weiteren Ausdehnung der Armut auf ganze Bevölkerungsschichten kann man nur begegnen, wenn zügig Konzepte erarbeitet werden, die den Arbeitsbegriff in unserer Gesellschaft neu definieren. (Familienarbeit, ehrenamtliche Arbeit etc.) und damit Einkommen auch ohne herkömmliche Erwerbsarbeit moralisch legitimieren.
2. Derzeit wird nach einer kurzen Phase eines angemessenen Arbeitslosengeldes Hartz IV gezahlt. Die Zahlung erfolgt nach Bedürftigkeitsprüfung und die Höhe ist nicht existenzsichernd. Menschen werden zu

Bittstellern abgestempelt und ausgegrenzt. Diese entwürdigende Umgehungsweise entspricht nicht der Grundeinstellung von Gewerkschafterinnen/Gewerkschaftern im Umgang mit Menschen.

- 40
3. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Land, welches auf Exporte angewiesen ist und den gesellschaftlichen Reichtum daraus weitgehend generiert. Dennoch liegen Zukunftsinnovationen brach, da es Menschen gibt, die aus Angst vor Armut einer bezahlten Arbeit nachgehen, die ihnen nicht liegt. Hier würde ein existenzsicherndes bedingungsloses Grundeinkommen für Sicherheit und Freiheit im Denken, wie im späteren Handeln, sorgen. Wir alle können davon profitieren.
- 45
4. Nunmehr, drei Jahre nach dem letzten Bundeskongress müssen wir feststellen, dass neoliberale Politiker wie zum Beispiel Guido Westerwelle ein Grundeinkommen/Bürgergeld zur Durchsetzung ihrer wirtschaftlichen und politischen Ziele aufgegriffen haben. Das von ihnen definierte Grundeinkommen/Bürgergeld ist weder existenzsichernd noch bedingungslos. Es soll vielmehr dazu missbraucht werden, die vorhandenen Sozialversicherungssysteme abzuschaffen. Dem kann man nur mit einem eigenen Konzept entgegenwirken, welches wirklich zu einer verbesserten Lebenssituation der Menschen beiträgt.
- 50
5. Ein demokratisches System ist erst dann demokratisch, wenn ökonomische unabhängige Bürgerinnen/Bürger alle vier Jahre zur Wahl gehen. Was hilft mir heute eine parlamentarische Demokratie, wenn ich morgen arbeitslos bin und mit meiner Familie in eine Suppenküche gehen muss und nicht weiß, wie ich die Grundbedürfnisse meiner Kinder befriedigen kann?
- 55
6. Die Gewerkschaften befinden sich in den letzten Jahren in Abwehrkämpfen gegenüber einer immer mächtiger werdenden Arbeitgeberfront. Aus Angst vor Verlagerung ihrer Arbeitsplätze, Arbeitgeber drohen zum Teil den Beschäftigten trauen sich Einzelne nicht in Gewerkschaften einzutreten. Menschen arbeiten zu Dumpinglöhnen und leisten dennoch eine hervorragende Arbeit. Mit einem existenzsichernden bedingungslosen Grundeinkommen könnten diese Menschen auch NEIN sagen und könnten ohne Existenzangst Mitglied einer Gewerkschaft werden.
- 60
- 65
- 70
- 75

7. ver.di und deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden auch nach der Einführung eines existenzsichernden bedingungslosen Grundeinkommens für die Mitglieder da sein. Ein existenzsicherndes bedingungsloses Grundeinkommen wird nicht zur gänzlichen Abschaffung der Probleme eines kapitalistischen Systems führen. Es wird aber freier denkende/handelnde Bürger und damit potenzielle Gewerkschafter schaffen.

---

85 Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 106

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

90

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung





## **Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich intensiv mit den Vor- und Nachteilen eines existenzsichernden bedingungslosen Grundeinkommens (ebGE) beschäftigt.**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Der Bundeskongress beschließt eine Arbeitsgruppe zu bilden, die sich intensiv mit den Vor- und Nachteilen eines existenzsichernden bedingungslo-  
5 sen Grundeinkommens (ebGE) beschäftigen soll. Hier werden vorrangig moralische Gesichtspunkte aus Sicht der arbeitenden und nicht arbeitenden Menschen untersucht. Auf der Basis der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe erfolgt eine breit angelegte Diskussion innerhalb der ver.di zur Einführung eines ebGE.

10

### **Begründung**

Einen Denk- und Diskussionsprozess zur Einführung eines bedingungslo-  
15 sen Grundeinkommens (ebGE) hatte der letzte Bundeskongress 2007 mit der Antragsnummer B 100 diskutiert und beschlossen.

Der Meinungs- und Diskussionsprozess zu einem ebGE muss weitergehen und sich innerhalb der Gesellschaft entwickeln, weil:

20 1. Durch die anhaltende Massenarbeitslosigkeit, der Ausweitung von Billiglohnjobs und der sich vergrößernden Armut in der Bundesrepublik Deutschland, ist es an der Zeit, über ein existenzsicherndes ebGE zu diskutieren.

25 Die Bundesrepublik Deutschland ist eines der reichsten Länder der Welt und leistet sich trotzdem Kinderarmut und Suppenküchen. Durch Produktivitätsfortschritte werden auch zukünftig massenhaft Arbeitsplätze abgebaut.

30 Einer weiteren Ausdehnung der Armut auf ganze Bevölkerungsschichten kann man nur begegnen, wenn zügig Konzepte erarbeitet werden, die den Arbeitsbegriff in unserer Gesellschaft neu definieren (Familienarbeit, ehrenamtliche Arbeit etc.) und damit Einkommen auch ohne herkömmliche Erwerbsarbeit moralisch legitimieren.

- 35 2. Derzeit wird nach einer kurzen Phase eines angemessenen Arbeitslo-  
sengeldes Hartz IV gezahlt. Die Zahlung erfolgt nach Bedürftigkeits-  
prüfung und die Höhe ist nicht existenzsichernd. Menschen werden zu  
Bittstellern abgestempelt und ausgegrenzt.
- 40 Diese entwürdigende Umgehensweise entspricht nicht der Grundein-  
stellung von Gewerkschafterinnen/Gewerkschafter im Umgang mit  
Menschen.
3. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Land, welches auf Exporte  
45 angewiesen ist und den gesellschaftlichen Reichtum daraus generiert.  
Dennoch liegen Zukunftsinnovationen brach, da es Menschen gibt, die  
aus Angst vor Armut einer bezahlten Arbeit nachgehen, die ihnen nicht  
liegt. Hier würde ein existenzsicherndes bedingungsloses Grundein-  
kommen für Sicherheit und Freiheit im Denken, wie im späteren  
50 Handeln, sorgen. Wir alle könnten davon profitieren.
4. Nunmehr, drei Jahre nach dem letzten Bundeskongress müssen wir  
feststellen, dass neoliberale Politiker wie zum Beispiel Guido  
Westerwelle ein Grundeinkommen/Bürgergeld zur Durchsetzung ihrer  
55 wirtschaftlichen und politischen Ziele aufgegriffen haben. Das von ih-  
nen definierte Grundeinkommen/Bürgergeld ist weder existenzsichernd  
noch bedingungslos. Es soll vielmehr dazu missbraucht werden, die  
vorhandenen Sozialversicherungssysteme abzuschaffen. Dem kann  
man nur mit einem eigenen Konzept entgegenwirken, welches wirklich  
60 zu einer verbesserten Lebenssituation der Menschen beiträgt.
5. Ein demokratisches System ist erst dann demokratisch, wenn ökonomisch unabhängige Bürger alle vier Jahre zur Wahl gehen. Was hilft mir heute eine parlamentarische Demokratie, wenn ich morgen arbeitslos bin und mit meiner Familie in eine Suppenküche gehen muss und nicht weiß, wie ich die Grundbedürfnisse meiner Kinder befriedigen kann?
6. Die Gewerkschaften befinden sich in den letzten Jahren in Ab-  
70 wehrkämpfen gegenüber einer immer mächtiger werdenden  
Arbeitgeberfront. Aus Angst vor Verlagerung ihrer Arbeitsplätze,  
Arbeitgeber drohen zum Teil den Beschäftigten, trauen sich Einzelne  
nicht in Gewerkschaften einzutreten. Menschen arbeiten zu Dumping-

75 löhnen und leisten dennoch eine hervorragende Arbeit. Mit einem existenzsichernden bedingungslosen Grundeinkommen könnten diese Menschen auch NEIN sagen und könnten ohne Existenzangst Mitglied einer Gewerkschaft werden.

80 7. ver.di und deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden auch nach der Einführung eines existenzsichernden bedingungslosen Grundeinkommens für die Mitglieder da sein. Ein **existenzsicherndes** bedingungsloses Grundeinkommen wird nicht zur gänzlichen Abschaffung der Probleme eines kapitalistischen Systems führen. Es wird aber freier denkende/handelnde Bürgerinnen/Bürger und damit potenzielle  
85 Gewerkschafter schaffen.

Aus den genannten Gründen ist eine inhaltvolle Debatte unserer Mitglieder auf Basis eines gut ausgearbeiteten Konzeptes unumgänglich. Damit ver.di als Dienstleistungsgewerkschaft zukunftsfähig bleibt, sollten wir  
90 uns gemeinsam mit einem ebGE auseinandersetzen und die Einführung unterstützen. ver.di kann damit zum Motor und Vorreiter einer Idee werden, deren Zeit jetzt gekommen ist. Die derzeitige Politik scheint damit überfordert zu sein.

---

95 Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 106

---

100 Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Bildung einer Arbeitsgruppe zum existenzsichernden bedingungslosen Grundeinkommen (ebGE)**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Der Bundesvorstand wird aufgefordert eine Arbeitsgruppe zu bilden, die sich intensiv mit den Vor- und Nachteilen eines existenzsichernden bedingungslosen Grundeinkommens (ebGE) beschäftigen soll. Hier sollen vorrangig moralische Gesichtspunkte aus Sicht der arbeitenden und nicht arbeitenden Menschen untersucht werden. Auf Basis der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe erfolgt eine breit angelegte Diskussion innerhalb der ver.di zur Einführung eines ebGE.

10

### **Begründung**

Einen Denk- und Diskussionsprozess zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens (bGE) hatte der letzte Bundeskongress 2007 mit der Antragsnummer B 100 diskutiert und beschlossen.

Der Meinungs- und Diskussionsprozess zu einem ebGE muss weitergehen und sich innerhalb der Gesellschaft entwickeln, weil:

20

1. Durch die anhaltende Massenarbeitslosigkeit, die Ausweitung von Billiglohnjobs und die sich vergrößernde Armut in Deutschland ist es an der Zeit, über ein existenzsicherndes bGE zu diskutieren. Die Bundesrepublik Deutschland ist eines der reichsten Länder der Welt und leistet sich trotzdem Kinderarmut und Suppenküchen. Durch Produktivitätsfortschritte werden auch zukünftig massenhaft Arbeitsplätze abgebaut. Einer weiteren Ausdehnung der Armut auf ganze Bevölkerungsschichten kann man nur begegnen, wenn zügig Konzepte erarbeitet werden, die den Arbeitsbegriff in unserer Gesellschaft neu definieren (Familienarbeit, ehrenamtliche Arbeit etc.) und damit Einkommen auch ohne herkömmliche Erwerbsarbeit moralisch legitimieren.
2. Derzeit wird nach einer kurzen Phase eines angemessenen Arbeitslosengeldes Hartz IV gezahlt. Die Zahlung erfolgt nach Bedürftigkeitsprüfung und die Höhe ist nicht existenzsichernd. Menschen werden zu

35

Bittstellern abgestempelt und ausgegrenzt. Diese entwürdigende Umgehungsweise entspricht nicht der Grundeinstellung von Gewerkschafterinnen/Gewerkschafter im Umgang mit Menschen.

- 40 3. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Land, welches auf Exporte angewiesen ist und den gesellschaftlichen Reichtum daraus generiert. Dennoch liegen Zukunftsinnovationen brach, da es Menschen gibt, die aus Angst vor Armut einer bezahlten Arbeit nachgehen, die ihnen nicht liegt. Hier würde ein existenzsicherndes bedingungsloses Grundeinkommen für Sicherheit und Freiheit im Denken, wie im späteren  
45 Handeln, sorgen. Wir alle könnten davon profitieren.
4. Nunmehr, drei Jahre nach dem letzten Bundeskongress müssen wir feststellen, dass neoliberale Politiker wie zum Beispiel Guido  
50 Westerwelle ein Grundeinkommen/Bürgergeld zur Durchsetzung ihrer wirtschaftlichen und politischen Ziele aufgegriffen haben. Das von ihnen definierte Grundeinkommen/Bürgergeld ist weder existenzsichernd noch bedingungslos. Es soll vielmehr dazu missbraucht werden, die vorhandenen Sozialversicherungssysteme abzuschaffen. Dem kann  
55 man nur mit einem eigenen Konzept entgegenwirken, welches wirklich zu einer verbesserten Lebenssituation der Menschen beiträgt.
5. Ein demokratisches System ist erst dann demokratisch, wenn ökonomisch unabhängige Bürger alle vier Jahre zur Wahl gehen. Was hilft  
60 mir heute eine parlamentarische Demokratie, wenn ich morgen arbeitslos bin und mit meiner Familie in eine Suppenküche gehen muss und nicht weiß, wie ich die Grundbedürfnisse meiner Kinder befriedigen kann?
- 65 6. Die Gewerkschaften befinden sich in den letzten Jahren in Abwehrkämpfen gegenüber einer immer mächtiger werdenden Arbeitgeberfront. Aus Angst vor Verlagerung ihrer Arbeitsplätze, Arbeitgeber drohen zum Teil den Beschäftigten, trauen sich Einzelne nicht in Gewerkschaften einzutreten. Menschen arbeiten zu Dumpinglöhnen und leisten dennoch eine hervorragende Arbeit. Mit einem existenzsichernden bedingungslosen Grundeinkommen könnten diese  
70 Menschen auch NEIN sagen und könnten ohne Existenzangst Mitglied einer Gewerkschaft werden.

- 75 7. ver.di und deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden auch nach der  
Einführung eines existenzsichernden bedingungslosen Grundeinkom-  
mens für die Mitglieder da sein. Ein **existenzsicherndes** bedingungslo-  
ses Grundeinkommen wird nicht zur gänzlichen Abschaffung der Pro-  
bleme eines kapitalistischen Systems führen. Es wird aber freier den-  
80 kende/handelnde Bürger und damit potenzielle Gewerkschafter  
schaffen.

Aus den genannten Gründen ist eine inhaltvolle Debatte unserer Mit-  
85 gliederauf Basis eines gut ausgearbeiteten Konzeptes unumgänglich. Da-  
mit ver.di als Dienstleistungsgewerkschaft zukunftsfähig bleibt, sollten wir  
uns gemeinsam mit einem ebGE auseinandersetzen und die Einführung  
unterstützen. ver.di kann damit zum Motor und Vorreiter einer Idee werden,  
deren Zeit jetzt gekommen ist. Die derzeitige Politik scheint damit  
90 überfordert zu sein.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

95 Erledigt durch Antrag B 106

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung





## **Bildung einer Arbeitsgruppe zum existenzsichernden bedingungslosen Grundeinkommen**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Der Bundeskongress beauftragt den Bundesvorstand eine Arbeitsgruppe zu bilden, die sich intensiv mit den Vor- und Nachteilen eines existenzsichernden bedingungslosen Grundeinkommens beschäftigen soll. Hier werden vorrangig moralische Gesichtspunkte aus Sicht der arbeitenden und nicht arbeitenden Menschen untersucht. Auf Basis der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe erfolgt eine breit angelegte Diskussion innerhalb von ver.di zur Einführung eines existenzsichernden bedingungslosen Grundeinkommens.

Ziel ist es, in vier Jahren ein fertiges Modell zu haben.

### **Begründung**

Einen Denk- und Diskussionsprozess zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens hatte der letzte Bundeskongress 2007 mit der Antragsnummer B 100 diskutiert und beschlossen.

Der Meinungs- und Diskussionsprozess zu einem existenzsichernden bedingungslosen Grundeinkommen muss weitergehen und sich innerhalb der Gesellschaft entwickeln, weil:

1. Durch die anhaltende Massenarbeitslosigkeit, die Ausweitung von Billiglohnjobs und die sich vergrößernde Armut in Deutschland ist es an der Zeit, über ein existenzsicherndes bedingungsloses Grundeinkommen zu diskutieren. Die Bundesrepublik Deutschland ist eines der reichsten Länder der Welt und leistet sich trotzdem Kinderarmut und Suppenküchen. Durch Produktivitätsfortschritte werden auch zukünftig massenhaft Arbeitsplätze abgebaut. Einer weiteren Ausdehnung der Armut auf ganze Bevölkerungsschichten kann man nur begegnen, wenn zügig Konzepte erarbeitet werden, die den Arbeitsbegriff in unserer Gesellschaft neu definieren (Familienarbeit, ehrenamtliche Arbeit etc.) und damit Einkommen auch ohne herkömmliche Erwerbsarbeit moralisch legitimieren.

2. Derzeit wird nach einer kurzen Phase eines angemessenen Arbeitslosengelds Hartz IV gezahlt. Die Zahlung erfolgt nach Bedürftigkeitsprüfung und die Höhe ist nicht existenzsichernd. Menschen werden zu Bittstellern abgestempelt und ausgegrenzt. Diese entwürdigende Umgehungsweise entspricht nicht der Grundeinstellung von Gewerkschafterinnen und Gewerkschaftern im Umgang mit Menschen.
3. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Land, welches auf Exporte angewiesen ist und den gesellschaftlichen Reichtum daraus generiert. Dennoch liegen Zukunftsinnovationen brach, da es Menschen gibt, die aus Angst vor Armut einer bezahlten Arbeit nachgehen, die ihnen nicht liegt. Hier würde ein existenzsicherndes bedingungsloses Grundeinkommen für Sicherheit und Freiheit im Denken wie im späteren Handeln sorgen. Wir alle könnten davon profitieren.
4. Nunmehr, drei Jahre nach dem letzten Bundeskongress, müssen wir feststellen, dass neoliberale Politiker wie zum Beispiel Guido Westerwelle ein Grundeinkommen/Bürgergeld zur Durchsetzung ihrer wirtschaftlichen und politischen Ziele aufgegriffen haben. Das von ihnen definierte Grundeinkommen/Bürgergeld ist weder existenzsichernd noch bedingungslos. Es soll vielmehr dazu missbraucht werden, die vorhandenen Sozialversicherungssysteme abzuschaffen. Dem kann man nur mit einem eigenen Konzept entgegenwirken, welches wirklich zu einer verbesserten Lebenssituation der Menschen beiträgt.
5. Ein demokratisches System ist erst dann demokratisch, wenn ökonomisch unabhängige Bürgerinnen/Bürger alle vier Jahre zur Wahl gehen. Was hilft mir heute eine parlamentarische Demokratie, wenn ich morgen arbeitslos bin und mit meiner Familie in eine Suppenküche gehen muss und nicht weiß, wie ich die Grundbedürfnisse meiner Kinder befriedigen kann?
6. Die Gewerkschaften befinden sich in den letzten Jahren in Abwehrkämpfen gegenüber einer immer mächtiger werdenden Arbeitgeberfront. Aus Angst vor Verlagerung ihrer Arbeitsplätze, Arbeitgeber drohen zum Teil den Beschäftigten, trauen sich Einzelne nicht in Gewerkschaften einzutreten. Menschen arbeiten zu Dumpinglöhnen und leisten dennoch eine hervorragende Arbeit. Mit einem existenzsichernden bedingungslosen Grundeinkommen könnten diese

75 Menschen auch NEIN sagen und könnten ohne Existenzangst Mitglied einer Gewerkschaft werden.

7. ver.di und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auch nach der Einführung eines existenzsichernden bedingungslosen Grundeinkommens für die Mitglieder dasein. Ein **existenzsicherndes** bedingungsloses Grundeinkommen wird nicht zur gänzlichen Abschaffung der Probleme eines kapitalistischen Systems führen. Es wird aber freier denkende/handelnde Bürgerinnen und Bürger und damit potenzielle Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter schaffen.

85 Aus den genannten Gründen ist eine inhaltvolle Debatte unserer Mitglieder auf Basis eines gut ausgearbeiteten Konzepts unumgänglich. Damit ver.di als Dienstleistungsgewerkschaft zukunftsfähig bleibt, sollten wir uns gemeinsam mit einem existenzsichernden bedingungslosen Grundeinkommen auseinandersetzen und die Einführung unterstützen. ver.di kann damit zum Motor und Vorreiter einer Idee werden, deren Zeit jetzt gekommen ist. Die derzeitige Politik scheint damit überfordert zu sein.

---

95 Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 106

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

100  wie Empfehlung  abweichend von Empfehlung



## **Grundeinkommen**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Die Gesamtorganisation ver.di wird aufgefordert, einen Denk- und Diskussionsprozess zu organisieren, der anhand des Themas „Grundeinkommen“ die Entwicklung eines humanen Gesellschaftsmodells zum Ziel hat. Dies soll auf allen Ebenen der Organisation geschehen. Eine Möglichkeit zur Diskussion kann ein Diskussionspapier sein. Ziel ist, in vier Jahren ein umfassendes Modell zu haben und dieses an die Öffentlichkeit zu bringen.

### **10 Begründung**

Bisher machen auch die Gewerkschaften Vollbeschäftigung zum Maßstab ihrer Politik. Sozial ist, was gut bezahlte Arbeit schafft. Wenn wir wollen, dass alle Menschen unabhängig von bezahlter Erwerbsarbeit ein sozial gesichertes Leben in Würde führen können, müssten traditionelle Vorstellungen der Arbeiterbewegung aufgegeben werden. Eine Dienstleistungsgewerkschaft müsste es schaffen, sich von einer auf Industriearbeit fixierten Vorstellung von Arbeit zu emanzipieren und ein eigenes Verständnis von Arbeit zu entwickeln.

Wir müssen uns vom Ideal der Vollbeschäftigung verabschieden und für die Zukunft andere Wege finden! Nutzen wir die Situation doch als Chance! Die Lösung liegt in einem Grundeinkommen für alle!

Für die Einführung eines Grundeinkommens stehen auf der einen Seite ökonomische Aspekte und auf der anderen Seite politische bzw. soziale.

Hinsichtlich der Finanzierung des Grundeinkommens gibt es verschiedene Ansätze: Zum einen könnte eine Erhöhung der Einkommenssteuer vorgenommen werden. Dies bedeutet eine größere Belastung höherer Einkommen und eine Entlastung geringerer Einkommen. Ein weiterer Vorschlag besteht darin, sich über den Umbau des Steuersystems auf eine Konsum- bzw. Mehrwertsteuer zu fokussieren, die auch ähnlich der Einkommenssteuer sozial gerecht erscheint.

35

Das Grundeinkommen als bedingungslose Grundabsicherung ließe jeder Bürgerin/jedem Bürger die Freiheit, keiner Lohnarbeit nachzugehen. Der Wunsch nach einem Mehr an Konsum, dem Bedürfnis nach Anerkennung durch Entlohnung, die Freude an der Arbeit und der durch sie möglichen sozialen Interaktionen würden jedoch dazu führen, dass die Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger weiterhin erwerbstätig wäre. In einem Arbeitsmarkt ohne Lohnsubventionen oder Arbeitszwang hätten zudem bisher billig entlohnte, aber für die Gesellschaft wichtige Tätigkeiten, etwa im sozialen Bereich, einen echten Marktwert – ansonsten würden sie nicht ausgeführt.

Ein bedingungsloses Grundeinkommen, das den Lebensunterhalt von der Arbeit abkoppelt, würde den Menschen die Chance eröffnen, Freiheit, Würde und Gemeinsinn zu gewinnen. Bildung, Kultur und Kunst wären allen zugänglich. Frauen würden ganz besonders profitieren. Schließlich ist der zeitliche Umfang der Leistungen im Haushalt und im Ehrenamt größer, als das Zeitvolumen der bezahlten Arbeit im Beruf (Quelle: Statistisches Bundesamt, Wo bleibt die Zeit, 2003).

Denken wir über ein Grundeinkommen nach. Das Geld dazu ist da. In der Bundesrepublik Deutschland wird soviel erwirtschaftet, dass alle überleben können. Schon heute werden Menschen mit Geld versorgt. Den 26,5 Millionen regulär Beschäftigten stehen konkret 20 Millionen Rentnerinnen und Rentner, fünf Millionen Arbeitslose und zwei Millionen Bezieherinnen/Bezieher von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II gegenüber. Die Bezieherinnen/Bezieher von Kindergeld oder Bafög sind da noch nicht mitgerechnet.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 106

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Für ein bedingungsloses Grundeinkommen**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di entscheidet, sich aktiv dafür einzusetzen, dass die Diskussion über die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens auf allen Ebenen voran getrieben wird. Hierzu werden Seminare von ver.di angeboten.

### **Begründung**

„[...] ver.di bringt die Menschenwürde in der Arbeit zur Geltung und trägt dazu bei, die allgemeinen Menschenrechte zu verwirklichen. Wir wollen Staat, Wirtschaft und Gesellschaft demokratisieren und setzen uns für gleiche Teilhabemöglichkeiten von Frauen und Männern ein. Wir kämpfen gegen jede Form von Ausbeutung, Unterdrückung, Diskriminierung und Rassismus. [...]“

Alle Menschen sollen frei von Armut und Not, von Ausbeutung und Unterdrückung leben. Sie haben das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit, auf menschenwürdige Arbeits- und Lebensbedingungen, auf Anerkennung und Respekt. Alle Menschen haben ein Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und das Streben nach Glück; dies in Gemeinschaft und Verantwortung für die anderen und für das Überleben der Menschheit auf unserem Planeten [...].“

Dieser Auszug aus der Grundsatzerklärung von ver.di ist vor dem Hintergrund der Realitäten von Hartz IV, Leiharbeit, Generation Praktika, fehlender Übernahmechancen und vielen anderen Beispielen von prekären Leben- und Arbeitsbedingungen ein hohes Ziel.

Seit Jahren herrscht in Deutschland eine hohe, strukturelle Erwerbslosigkeit. Die Produktivitätssteigerung lässt viele Arbeitskräfte für den Arbeitsmarkt „überflüssig“ werden und aufgrund hoher Produktivität ist eine Rückkehr zur Vollbeschäftigung mehr als illusorisch. Eine hohe Sockelarbeitslosigkeit ist das Ergebnis. Dies bedeutet in der heutigen Realität einen hohen Druck für abhängig Beschäftigte. Durch die Einführung von Hartz IV ist dieser Druck weiter erhöht worden. Die Menschen sind erpressbar.



Diese Erpressbarkeit spüren wir auch in unserem Gewerkschaftsalltag. Menschen sind gezwungen, in prekäre Beschäftigung zu gehen, Leiharbeit, befristete Arbeitsverträge, Minijobs und Zeitarbeit weiten sich immer weiter  
40 aus. Das kann so nicht sein und die gute Nachricht: das muss so auch nicht sein.

Wenn wir nicht weiter mit dem Rücken an der Wand stehen wollen, muss es eine Alternative dazu geben. Der derzeitige „aktivierende Sozialstaat“ ist  
45 darauf ausgerichtet, mit Kontrolle und Repression die Menschen für den Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen. Für einen Arbeitsmarkt, auf dem sie gar nicht gebraucht werden. Im Mai 2010 sind 3,241 Millionen Menschen erwerbslos gemeldet.

Hinzu kommen noch die Menschen, die ergänzend Hartz IV beziehen, Menschen in 400 Euro Jobs, mit 1-Euro-Jobs und so weiter und so weiter. Diesen Menschen stehen insgesamt 522.963 freie Stellen zur Verfügung. 167.641 davon werden übrigens von der Bundesagentur für Arbeit gefördert (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), Arbeitsgelegenheiten  
55 und Ähnliches) (Quelle: Bundesagentur für Arbeit).

Wir müssen die Repression und die Erpressbarkeit auflösen, müssen weg vom Zwang zur Arbeit. Dazu ist das Bedingungslose Grundeinkommen (BGE) ein geeigneter Weg. Die Idee der „BAG prekäre Lebenslagen“ dazu  
60 ist, dass jedem Menschen personenbezogen, bedingungslos, garantiert und existenzsichernd ein monatliches Grundeinkommen gezahlt wird. Dabei geht es nicht darum, allen Menschen Luxus zu ermöglichen. Es geht vielmehr darum, ihnen die Möglichkeit zu geben, selbst zu entscheiden und selbstbestimmt zu leben. Außerdem geht es darum, dass sie das können,  
65 ohne dem Staat ihre „Bedürftigkeit“ beweisen zu müssen.

Sicherlich löst das BGE nicht alle Probleme, aber es lässt uns etwas mehr auf Augenhöhe mit den ArbeitgeberInnen verhandeln. Mit einer echten finanziellen Absicherung sind die Menschen nicht mehr gezwungen, den Job für 4,50 Euro anzunehmen. Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber sind gezwungen,  
70 unangenehme, nicht beliebte Arbeit attraktiv zu machen. Durch gute Bezahlung, viel Urlaub, faire Arbeitszeiten und so weiter. Gewerkschaften kämen wieder in eine Position, in der sie fordern könnten und nicht nur verteidigen müssten.

75

Die Veränderung in der Arbeitswelt zwingt Gewerkschaften dazu, neue Wege zu gehen. Wir stellen immer häufiger fest, dass es das „normale Beschäftigungsverhältnis“ nicht mehr gibt, Berufsbiografien sind durchzogen von befristeten Arbeitsverhältnissen, Jobwechseln und immer häufiger  
80 auch von Zeiten der Erwerbslosigkeit. Bisher haben die Gewerkschaften darauf noch keine adäquate Antwort gefunden. Wir jammern darüber, dass es immer weniger Menschen in Beschäftigungsverhältnissen mit Tarifvertrag gibt, wir immer weniger Mitglieder haben und an die Leute nicht mehr dran kommen. Die Erwerbslosenarbeit in ver.di läuft an vielen Stellen eher  
85 „nebenher“. Natürlich beschäftigen Gewerkschaften sich mit Themen wie Mindestlohn, Arbeitszeitverkürzung und Tarifbindung. All dies geschieht aber oft vor dem Hintergrund, dass es ein Zurück zur „Vollbeschäftigung“ geben muss. Diese Forderungen sind sicherlich gut und richtig, wir glauben jedoch, sie reichen nicht mehr aus. Eine Rückkehr zur Vollbeschäftigung wird es nicht geben und in dieser hoch produktiven Gesellschaft muss es sie auch nicht geben. Über diese Forderungen hinaus  
90 müssen Gewerkschaften darüber nachdenken, wie diese hohe Produktivität für alle nutzbar gemacht wird, wie alle daran partizipieren können und nicht zuletzt auch darüber, was Arbeit eigentlich ist.

95 Gerade im Dienstleistungsbereich merken wir, dass sich die gesellschaftliche Wichtigkeit der Arbeit, wie beispielsweise im Pflege-, im Erziehungsbereich sowie in der Reinigungsbranche in der Bezahlung nicht wieder spiegelt. Arbeit, die größtenteils von Frauen verrichtet wird, wird sowohl  
100 schlechter angesehen, als auch schlechter bezahlt. Obwohl sie nicht nur körperlich anstrengend ist und eine oftmals Vielzahl von (sozialen, kommunikativen) Kompetenzen verlangt, sondern auch gesellschaftlich unglaublich wichtig ist. Und dabei sprechen wir nur von den Jobs in den Kitas, den Alten- und Pflegediensten und Einrichtungen und den Reinigungsunternehmen. Die Arbeit, die in diesem Bereich im eigenen Haushalt und im eigenen  
105 sozialen Umfeld erledigt wird, wird gar nicht bezahlt und wertgeschätzt. Es sind fast unsichtbare, immaterielle Arbeiten, die immer und immer wieder und ebenfalls größtenteils von Frauen erledigt werden.

110 Auch das viele ehrenamtliche Engagement in Gewerkschaften, Sportvereinen, selbstverwalteten Zentren oder Kirchen wird nicht honoriert. All das ist Arbeit. Diese Arbeit verrichte ich jedoch nicht als Angestellte/Angestellter bei einem Arbeitgeber, sondern in meiner Familie, in meiner Organisation und diese Arbeit ist Arbeit für die Gesellschaft. Um dies möglich zu machen

115 und wertzuschätzen muss es eine Entkopplung von Arbeit und Einkommen  
geben. Auch diese Arbeit muss bezahlt werden.

„Alle Menschen haben das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben“- ver.di  
Grundsatzerklärung. Selbstbestimmtes Leben heißt auch freie Berufswahl,  
120 gesellschaftliche Teilhabe und vieles mehr. Dazu steht Hartz IV und der  
derzeitige „Sozialstaat“ im krassen Gegensatz. Für gesellschaftliche  
Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben brauche ich eine finanzielle Absi-  
cherung, eine Existenzgrundlage, auf der ich aufbauen kann. Dies würde  
ein BGE garantieren.

125 Die Idee des BGE ist spannend, innovativ und sie bringt uns in eine neue  
Lage und bietet die Möglichkeit zu vielen, spannenden Diskussionen. Zu  
Diskussionen, vor denen Gewerkschaften sich nicht mehr verschließen  
können und dürfen. Deshalb ein klares Fazit: lasst uns ein Bedingungslo-  
130 ses Grundeinkommen fordern, lasst uns miteinander in Dialog treten und  
lasst uns diese Gesellschaft verändern.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

135 Erledigt durch Antrag B 106

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

140  wie Empfehlung  abweichend von Empfehlung

## **Bedingungsloses Grundeinkommen**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di soll auf allen Ebenen der Organisation die Diskussion über die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens ermöglichen.

5

### **Begründung**

In Zeiten, in denen die Idee der Vollbeschäftigung immer mehr zur Illusion wird und die Unterstützung Erwerbsloser öffentlich diskutiert wird, ist es sinnvoll, über alternative Modelle nachzudenken.

10

Der Begriff des bedingungslosen Grundeinkommens wird in verschiedenen Zusammenhängen immer wieder verwendet. Nicht jeder meint bei diesem Stichwort das Gleiche und doch ist der Grundgedanke klar: Jeder Mensch erhält monatlich einen bestimmten Betrag, von dem er leben kann und muss. Zusätzlich einem Beruf nachzugehen ist natürlich möglich.

15

Innerhalb der ver.di-Jugend und der ver.di insgesamt ist eine Diskussion hierüber dringend notwendig, Nur so können sich unsere Kolleginnen und Kollegen vor Ort hierzu eine Meinung bilden und darüber hinaus eventuell die Idee einer sozial gerechte Alternative zur Vollbeschäftigung, weiterentwickeln.

20

Ob bei Tagesveranstaltungen, Seminaren oder Workshops; das Thema kann gut plaziert und von erfahrenen Referentinnen und Referenten transportiert werden. Eine Vernetzung der ver.di-internen Expertinnen und Experten ist für eine flächendeckende Diskussion von großer Bedeutung.

25

Eine zukünftige Veränderung ist nur möglich, wenn diese Ideen breit diskutiert werden.

30

35

---

Empfehlung der Antragskommission

---

40 Erledigt durch Antrag B 106

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Gewerkschaftliche Studie zum bedingungslosen Grundeinkommen**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di lässt eine Studie erstellen mit dem Arbeitstitel "Wie könnte ein gewerkschaftsnahes Konzept zum bedingungslosen Grundeinkommen  
5 aussehen?"

### **Begründung**

10 Seit geraumer Zeit wird das Thema BGE in der Gesellschaft auf breiter Front diskutiert, auch innerhalb der Gewerkschaft. Es wird Zeit, dass wir als Gewerkschaft ein fundiertes Konzept dazu finden

- als Antwort auf das FDP-Bürgergeld, das eine Art Grundeinkommen mit Bedingungen darstellt,  
15
- als Ergänzung und Stützung der Forderung nach dem Mindestlohn, da die derzeitige Praxis weitgehend Lohndumping fördert und „Fördern und Fordern“ bei den betroffenen Kollegen oft nicht als Hilfe, sondern als Schikane ankommt. Sanktionen nehmen den betroffenen Familien selbst noch das Existenzminimum aufgrund fragwürdiger  
20 Rechtsgrundlagen. Ein Klima der Angst ist entstanden. Die Langzeitarbeitslosigkeit hat sich entgegen der Versprechungen verfestigt, neu entstanden sind vor allem prekäre Jobs, die oft nicht lebenshaltungsdeckend sind. Dies hat sich in den letzten Jahren als Schaden nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die Gewerkschaft als solche  
25 erwiesen, weil viele Kolleginnen und Kollegen sind von ihr nicht mehr vertreten fühlen und austreten. Das BGE ist jetzt schon ein kleiner Hoffnungsschimmer für viele Betroffene, die Gewerkschaft sollte stärker aufgreifen,  
30
- ein bedingungsloses Grundeinkommen, das durch vorhandene Sozialleistungen ergänzt wird, könnte als Bollwerk gegen Lohndumping und Willkür dienen und auch die Arbeitsbedingungen der Kollegen in den Argen und Optionskommunen verbessern.  
35

- mit einem Bekenntnis zum und als Ergänzung zu unserem Sozialstaat bismarckscher Prägung, wie es der gewerkschaftlichen Tradition entspricht,
- 40 • als Antwort auch auf die immer von Vielen angestrebte Amerikanisierung unseres Sozialstaates (Privatisierung der Lebensrisiken),
- 45 • als Ergänzung von bereits bestehenden Forderungen von ver.di, Sozialverbänden und gegebenenfalls Parteien, zum Beispiel im Rahmen des Sanktionsmoratoriums, das Herr Bsirske, ich und viele weitere Kollegen unterstützen.

50 Kompetenz ist genug vorhanden, wir verfügen zum Beispiel bereits über ausgezeichnete Studien der Hans-Böckler-Stiftung, auf die zurückgegriffen werden kann.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

55 Erledigt durch Antrag B 106

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

60  wie Empfehlung  abweichend von Empfehlung

## **Eigenständigkeit und Gemeinsamkeit fördern – Bedarfsgemeinschaft des SGB II auflösen**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Die Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft im Rahmen des SGB II muss in eine individuelle Existenzsicherung überführt werden, die eine Vereinzelung mit allen gegebenenfalls schwerwiegenden Folgen vermeiden hilft, eine Existenzsicherung ohne soziale Hilfen besser als bislang ermöglicht und die ein Zusammenleben in Familie, Partnerschaften und Gesellschaft unterstützt. Den Betroffenen soll unabhängig von Paarbeziehungen und Kindern ein Zugang zu Unterstützung und Förderung ermöglicht werden.

10

#### 1.) Regelleistungen, Wohnkosten und Freibeträge

- Der individuelle Rechtsanspruch auf Hilfeleistungen muss gestärkt werden und vom Verhalten der Partnerinnen/Partner und der Kinder gelöst werden, um Initiativen, Aktivitäten und Eigenverantwortung zu stärken. Eine Einstandsgemeinschaft liegt nur dort vor, wo dies umfassend urkundlich verbindlich geregelt ist (Ehe oder eingetragene Partnerschaft).
- Die Freigrenze zur Anrechnung von Partnerinnen-/Partnereinkommen muss für Partnerschaften und Familien bis zur Pfändungsfreigrenze angehoben werden, um eigenverantwortliche Aktivitäten zu fördern.
- Auch für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind die Freibeträge (zum Beispiel für selbst verdientes Taschengeld und Sachgeschenke der Verwandtschaft) anzuheben, für Berufstätige bis zur Pfändungsfreigrenze.
- Die Regelleistung für eine zweite erwachsene Person in einer Bedarfsgemeinschaft kann nicht länger auf 80 Prozent abgesenkt werden, da es keine statistisch validen Belege für verminderte Bedarfe gibt.
- Die Anspruchsberechtigungen in der Familie sind klar voneinander abzugrenzen. Die „Unterhalts-Vermutung“ muss für Familien und einge-

35



tragene Partnerschaften modifiziert werden; sie ist für unverbindliche (nicht eingetragene) Partnerschaften sowie für Stiefkinder aufzuheben.

- 40 • Wenn eine Person sich zwar alleine ernähren kann und die Hilfebedürftigkeit aber wegen der Kinder entsteht, dürfen keine Sanktionen umgesetzt werden, die die Existenzsicherung (Regelleistungen, Mehrbedarfe oder Wohnkosten) beeinträchtigen.
- 45 • Sanktionen, die sich auf eine Person beziehen, dürfen nicht auf andere Personen der Bedarfsgemeinschaft ausgedehnt werden, sodass die Existenzgrundlagen entzogen werden.

## 2.) Soziale Sicherung, Daseinsvorsorge, soziale Dienste und berufliche Förderung

- 50 • Hilfebedürftigkeit wegen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen muss umfassend vermieden werden: sei es für Bedarfsgemeinschaften ohne Erwerbstätige durch die Krankenversicherung über die Job-Center, sei es für Aufstockerinnen/Aufstocker und deren Familienangehörige über die Familienversicherung bzw. für Erwerbstätige durch eigenständige Einbeziehung in die Krankenversicherung ab dem ersten Euro Lohn Einkommen.
- 55 • Der Zugang zu Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge muss unabhängig von der Bedarfsgemeinschaft erfolgen können. Für Kinder muss insbesondere der Zugang zu sozialen Diensten ohne diskriminierende Nachweise der Hilfebedürftigkeit erfolgen können.
- 60 • Auf Arbeitsberatung und -vermittlung sowie berufliche Förderung (insbesondere auf Fort- und Weiterbildung) soll es einen individuellen Rechtsanspruch geben, unabhängig von der Hilfebedürftigkeit (der eigenen Person oder der des Partners/der Partnerin oder der Kinder/ Eltern).
- 65

## 70 3.) Ziel ökonomische und soziale Eigenständigkeit

Ziel des SGB II muss über die Existenzsicherung hinaus eine individuelles Recht auf Zugang zum regulären Arbeitsmarkt werden:

- 75 • Dazu soll das SGB II vom Hauptziel „Beendigung der Hilfebedürftigkeit für die gesamte Bedarfsgemeinschaft“ abrücken;
- Dazu muss die sozialversicherungsfreie Beschäftigung (Mini-Jobs) abgeschafft werden, um die Zugänglichkeit zu existenzsichernder Erwerbsarbeit zu verbessern;
- 80 • Dazu muss die Zumutbarkeit für alle Beschäftigungsverhältnisse mit Löhnen unterhalb eines tariflichen bzw. gesetzlichen Mindestlohns aufgehoben werden.

85

#### 4.) Arbeitsmarktpolitik als Investition in die Zukunft gestalten

- Arbeitsmarktpolitik ist künftig auf mehr und bessere Arbeit und auf eine bessere Zugänglichkeit zu existenzsichernder Erwerbsarbeit auszurichten.
- 90 • Eine Verknüpfung mit der öffentlichen Daseinsvorsorge ist dazu sinnvoll. Insbesondere ist der Ausbau einer unterstützenden und qualitativ hochwertigen Kinderbetreuung anzustreben.

95

### **Begründung**

Die Erwerbslosen nehmen das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu den Regelsätzen des SGB II und die nun folgende gesetzliche Neuregelung zum Anlass, um auf im Sinne von erwerbslosen Frauen notwendige Gesetzesänderungen im SGB II hinzuwirken.

100

Auch wenn wir die Kritik an der bisherigen Ermittlung des Existenzminimums vor allem für Kinder begrüßen, weisen wir erneut auf unsere deutliche Kritik an der Bedarfsgemeinschaft hin, die unserer Auffassung nach auch eng mit der jeweiligen Situation der Kinder verknüpft ist. Dies hat das Gericht als unvereinbar, nicht nur mit der verfassungsrechtlich garantierten Menschenwürde, sondern auch mit dem Sozialstaatlichkeitsprinzip, erachtet. Es ist an der Zeit, diesen Missstand zu beheben.

105

110

Seit 2005 fordert ver.di die Bundesregierung auf, die Rechte und Möglichkeiten der Frauen zu verbessern und die Regelleistungen insge-

115 samt, insbesondere für Kinder und Jugendliche, angemessen zu erhöhen. Im Zentrum unserer Kritik standen und stehen bis heute die gleichstellungspolitischen Verwerfungen durch das Konstrukt der „Bedarfsgemeinschaft“ und die gegenüber dem früheren Sozialhilferecht verschärfte Anrechnung des Partnereinkommens.

120 Mit dem bisherigen Verfahren der Bedarfsermittlung muss endlich Schluss sein. Demnach wird der Bedarf nur für Alleinstehende bzw. den Haushaltsvorstand nachvollziehbar nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ermittelt, während der Bedarf aller weiteren Mitglieder „ins Blaue hinein“ (Gerichtspräsident Hans-Jürgen Papier) abgeleitet wird. Dieses Verfahren geht vor allem an den Bedürfnissen von Kindern völlig vorbei und wurde daher vom Bundesverfassungsgericht besonders kritisiert.

130 Aktueller Bezug für den Änderungsbedarf ist unseres Erachtens darüber hinaus ein Wandel in der politischen Bewertung der Ehe und Familie als dauerhafte Wirtschafts- und Einstandsgemeinschaft. Es besteht ein Wertungswiderspruch, dass mit dem neuen Unterhaltsrecht die Botschaft verbunden wurde, jede/ jeder solle möglichst für ihren/seinen eigenen Unterhalt sorgen. So haben Geschiedene (auch mit Kind) eine frühere Erwerbsverpflichtung als bisher und familienrechtliche Unterhaltsleistungen wurden befristet und begrenzt.

140 Im Hartz IV-System ist demgegenüber eine uneingeschränkte und sogar über gesetzliche Einstands- und Unterhaltsverpflichtungen hinausgehende gegenseitige Einstandspflicht geregelt, gleichgültig, ob eine Ehe besteht oder nicht. Die Partnereinkommensanrechnung führt so zur Fortschreibung des „Ernährermodells“ für die Bedarfsgemeinschaft, wobei es im SGB II allerdings gleichgültig ist, wer (Frau oder Mann) diese Rolle übernimmt. So sind immer beide Partner von der Arbeitslosigkeit eines der beiden finanziell, von dessen Integrationsmöglichkeit in den Arbeitsmarkt und/oder beruflichen Entwicklung (negativ) betroffen. Das gilt auch für beider Kinder.

150 Die Bedarfsgemeinschaft stellt nicht auf den individuellen, sondern den Gesamtbedarf der Gemeinschaft ab. Der erwerbstätige Teil muss das gesamte Erwerbseinkommen und sein Vermögen dieser Gemeinschaft zur Verfügung stellen. Als Mitglied steht ihr/ihm, wenn ihr/sein Einkommen gering und/oder die Bedarfsgemeinschaft groß ist, lediglich der bedarfsanteilige Regelsatz zu. Regelmäßig wird die erwerbstätige Partnerin oder der

erwerbstätige Partner selbst hilfebedürftig, obwohl sie oder er ein für den eigenen Bedarf ausreichendes Einkommen erzielt. Im August 2009 betraf  
155 das sieben Prozent aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen: Sie erzielten mit ihrer eigenen Arbeitskraft ein Monatseinkommen von mehr als 800,00 Euro und waren dennoch hilfebedürftig, mit allen Konsequenzen hinsichtlich der Zumutbarkeitsregeln und Sanktionen des SGB II. Leider ist diese Zahl nicht geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselt, was ein von ver.di häufig kritisiertes  
160 Grundproblem der Statistik ist.

Hartz IV und die Regeln der Bedarfsgemeinschaft wirken damit der Bildung und Aufrechterhaltung solidarischer Lebensgemeinschaften entgegen. Alleinerziehenden Hilfebedürftigen wird die Suche nach einer Lebenspart-  
165 nerin oder einem Lebenspartner mit Sicherheit nicht leichter, wenn beide sich durch die Unterhaltsverpflichtungen des § 9 SGB II selbst dem Risiko aussetzen, in den Hartz-IV-Bezug abzustiegen.

95 Prozent der alleinerziehenden Hilfebedürftigen sind Frauen. Nachdem  
170 das Bundesverfassungsgericht nun zum zweiten Mal den Gesetzgeber in die Pflicht nimmt, das SGB II mit der Verfassung in Einklang zu bringen, fordert ver.di die politisch Verantwortlichen erneut dringend auf, die Anrechnungsregelungen für das Partnereinkommen dahingehend zu verändern, dass mittelbare Diskriminierungen wegen des Geschlechts ver-  
175 hindert und positive Anreize für die Bildung und Stabilität von Solidar-gemeinschaften geschaffen werden. Dazu bedarf es zumindest der Rück-nahme der seit dem Fortentwicklungsgesetz unwiderlegbaren Vermutung, dass erwachsene Mitglieder gegenseitig für den Unterhalt aufkommen wol-  
180 len.

Darüber hinaus müssen auch Arbeitsuchende, die wegen der Anrechnung des Partnereinkommens keine Geldleistungen erhalten, in vollem Umfang von den Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung profitieren können. Wer heute dem Gesetz nach nicht hilfebedürftig ist, kommt in der Regel  
185 auch nicht in den Genuss der aktiven Arbeitsförderungsmaßnahmen. Denn letztere sind in der Praxis an den Bezug von Geldleistungen geknüpft. Das betrifft zu 74 Prozent langzeitarbeitslose Frauen.

190

**B 115** Bundeserwerbslosenausschuss

---

---

Empfehlung der Antragskommission

---

195 Annahme

Dadurch erledigt folgender Antrag B 116

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

200

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Die Bedarfsgemeinschaft im SGB II muss abgeschafft werden**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di fordert den Ersatz der Bedarfsgemeinschaft im Rahmen des SGB II durch individuelle Ansprüche:

5

#### **1. Geldleistung**

- Die Anrechnung von Partnereinkommen ist abzuschaffen.
- Mindestens ist eine wesentlich höhere Freigrenze (die es in der Arbeitslosenhilfe gab) wieder einzurichten, zum Beispiel in Höhe des jeweiligen Medianlohns (50 Prozent der Einkommen darunter und darüber).
- Das „Einkommen“ von Kindern (z.B. Waisenrente, selbst verdientes Taschengeld, Kindergeld, insbesondere Sachleistungen) ist ohne Anrechnung zu stellen.
- Die Anspruchsberechtigungen in der Familie sind klar voneinander abzugrenzen.
- Rücknahme der „Unterhalts-Vermutung“ in der Familie.

20

#### **2. Vermittlung und Förderung, soziale Dienstleistungen**

25

- Individueller Rechtsanspruch auf Vermittlung und Arbeitsförderung (z.B. Weiterbildung) sowie soziale Dienste und Beratung für alle Arbeitslosen und Arbeitssuchenden, unabhängig von der Hilfebedürftigkeit (eigene oder der des Partners/der Partnerin oder der Kinder/Eltern).
- Soziale Dienste für deren Kinder ohne Nachweis der Hilfebedürftigkeit.

30

35

### 3. Ziel ökonomische und soziale Eigenständigkeit

- 40 • Ziel auch des SGB II muss die individuelle Integration in den Arbeitsmarkt werden.
- Dazu muss das SGB II vom bisherigen Hauptziel „Beendigung der Hilfebedürftigkeit für die Bedarfsgemeinschaft“ abrücken.
- 45 • Abschaffung der sozialversicherungsfreien Beschäftigung (Minijobs), um die Integration in den Arbeitsmarkt voran zu bringen.
- Herausnahme aller Beschäftigungsverhältnisse mit Löhnen unterhalb eines (tariflichen bzw. gesetzlichen) Mindestlohns aus der  
50 Zumutbarkeit

### 4. Arbeitsmarktpolitik als Investition in die Zukunft gestalten

- 55 • Arbeitsmarktpolitik ist künftig auf Integration und soziale Wirtschaftsentwicklung auszurichten.
- Eine Verknüpfung mit der öffentlichen Daseinsvorsorge ist dazu sinnvoll.
- 60 • Insbesondere ist der Ausbau einer unterstützenden und qualitativ hochwertigen Kinderbetreuung anzustreben

ver.di wird auch aufgefordert, sich für folgende Änderung des § 10 SGB II einzusetzen:

- 65 In § 10 SGB II (Zumutbarkeit) wird in Absatz (1) hinten den Halbsatz "Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist jede Arbeit zumutbar," folgender Nebensatz eingefügt: "die seiner beruflichen und persönlichen Qualifikation entspricht und für die entsprechend dieser Qualifikation das tarifliche Entgelt bezahlt wird"
- 70

### **Begründung**

75 Die Erwerbslosen in ver.di - Südhessen nehmen das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu den Regelsätzen des SGB II und die nun folgende

gesetzliche Neuregelung zum Anlass, um auf im Sinne von erwerbslosen Frauen notwendige Gesetzesänderungen im SGB II hinzuwirken.

80 Auch wenn wir die Kritik an der bisherigen Ermittlung des Existenzminimums vor allem für Kinder begrüßen, weisen wir erneut auf unsere deutliche Kritik an der Bedarfsgemeinschaft hin, die unserer Auffassung nach auch eng mit der jeweiligen Situation der Kinder verknüpft ist. Dies hat das Gericht als unvereinbar, nicht nur mit der verfassungsrechtlich garantierten Menschenwürde, sondern auch mit dem Sozialstaatsprinzip, erachtet.  
85 tet. Es ist an der Zeit, diesen Missstand zu beheben.

Seit 2005 fordert ver.di die Bundesregierung auf, die Rechte und Möglichkeiten der Frauen zu verbessern und die Regelleistungen insgesamt, insbesondere für Kinder und Jugendliche, angemessen zu erhöhen.  
90 Im Zentrum unserer Kritik standen und stehen bis heute die gleichstellungspolitischen Verwerfungen durch das Konstrukt der „Bedarfsgemeinschaft“ und die gegenüber dem früheren Sozialhilferecht verschärfte Anrechnung des Partnereinkommens.

95 Mit dem bisherigen Verfahren der Bedarfsermittlung muss endlich Schluss sein. Demnach wird der Bedarf nur für Alleinstehende bzw. den Haushaltsvorstand nachvollziehbar nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ermittelt, während der Bedarf aller weiteren Mitglieder „ins Blaue hinein“ (Gerichtspräsident Hans-Jürgen Papier) abgeleitet wird. Dieses Verfahren geht vor allem an den Bedürfnissen von Kindern völlig vorbei und  
100 wurde daher vom Bundesverfassungsgericht besonders kritisiert.

Aktueller Bezug für den Änderungsbedarf ist unseres Erachtens darüber hinaus ein Wandel in der politischen Bewertung der Ehe und Familie als  
105 dauerhafte Wirtschafts- und Instandsgemeinschaft. Es besteht ein Wertungswiderspruch, dass mit dem neuen Unterhaltsrecht die Botschaft verbunden wurde, jede/ jeder solle möglichst für ihren/seinen eigenen Unterhalt sorgen. So haben Geschiedene (auch mit Kind) eine frühere Erwerbsverpflichtung als bisher und familienrechtliche Unterhaltsleistungen  
110 wurden befristet und begrenzt.

Im Hartz-IV-System ist demgegenüber eine uneingeschränkte und sogar über gesetzliche Instands- und Unterhaltsverpflichtungen hinausgehende gegenseitige Instandspflicht geregelt, gleichgültig, ob eine Ehe besteht



115 oder nicht. Die Partnereinkommensanrechnung führt so zur Fortschreibung  
des „Ernährermodells“ für die Bedarfsgemeinschaft, wobei es im SGB II  
allerdings gleichgültig ist, wer (Frau oder Mann) diese Rolle übernimmt. So  
sind immer beide Partner von der Arbeitslosigkeit eines der beiden finanzi-  
120 ell, von dessen Integrationsmöglichkeit in den Arbeitsmarkt und/oder be-  
ruflichen Entwicklung (negativ) betroffen. Das gilt auch für beider Kinder.

Die Bedarfsgemeinschaft stellt nicht auf den individuellen, sondern den Ge-  
samtbedarf der Gemeinschaft ab. Der erwerbstätige Teil muss das ge-  
samt Erwerbseinkommen und sein Vermögen dieser Gemeinschaft zur  
125 Verfügung stellen. Als Mitglied steht ihr/ihm, wenn ihr/sein Einkommen ge-  
ring und/oder die Bedarfsgemeinschaft groß ist, lediglich der bedarfsantei-  
lige Regelsatz zu. Regelmäßig wird der erwerbstätige Partner oder die  
Partnerin selbst hilfebedürftig, obwohl er oder sie ein für den eigenen  
Bedarf ausreichendes Einkommen erzielt. Im August 2009 betraf das sie-  
130 ben Prozent aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen: Sie erzielten mit ihrer ei-  
genen Arbeitskraft ein Monatseinkommen von mehr als 800,00 Euro und  
waren dennoch hilfebedürftig, mit allen Konsequenzen hinsichtlich der  
Zumutbarkeitsregeln und Sanktionen des SGB II. Leider ist diese Zahl nicht  
geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselt, was ein von ver.di häufig kritisiertes  
135 Grundproblem der Statistik ist.

Hartz IV und die Regeln der Bedarfsgemeinschaft wirken damit der Bildung  
und Aufrechterhaltung solidarischer Lebensgemeinschaften entgegen.  
Alleinerziehenden Hilfebedürftigen wird die Suche nach einer Lebenspart-  
140 nerin oder einem Lebenspartner mit Sicherheit nicht leichter, wenn beide  
sich durch die Unterhaltsverpflichtungen des § 9 SGB II selbst dem Risiko  
aussetzen, in den Hartz-IV-Bezug abzustiegen.

95 Prozent der alleinerziehenden Hilfebedürftigen sind Frauen. Nachdem  
145 das Bundesverfassungsgericht nun zum zweiten Mal den Gesetzgeber in  
die Pflicht nimmt, das SGB II mit der Verfassung in Einklang zu bringen,  
fordert ver.di die politisch Verantwortlichen erneut dringend auf, die  
Anrechnungsregelungen für das Partnereinkommen dahingehend zu ver-  
ändern, dass mittelbare Diskriminierungen wegen des Geschlechts ver-  
150 hindert und positive Anreize für die Bildung und Stabilität von Soli-  
dargemeinschaften geschaffen werden. Dazu bedarf es zumindest der  
Rücknahme der seit dem Fortentwicklungsgesetz unwiderlegbaren Vermu-

155 tung, dass erwachsende Mitglieder gegenseitig für den Unterhalt aufkommen wollen.

Darüber hinaus müssen auch Arbeitsuchende, die wegen der Anrechnung des Partnereinkommens keine Geldleistungen erhalten, in vollem Umfang von den Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung profitieren können.  
160 Wer heute dem Gesetz nach nicht hilfebedürftig ist, kommt in der Regel auch nicht in den Genuss der aktiven Arbeitsförderungsmaßnahmen. Denn letztere sind in der Praxis an den Bezug von Geldleistungen geknüpft. Das betrifft zu 74 Prozent langzeitarbeitslose Frauen.

165 

---

**Empfehlung der Antragskommission**

---

Erledigt durch Anträge B 115 und B 001

170 

---

**Entscheidung des Bundeskongresses**

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



**„Kundenkarte“ für ALG-II-Empfängerinnen/-Empfänger**

**1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di setzt sich bei der Bundesregierung dafür ein, umgehend die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass ALG-II-Empfängerinnen/-Empfänger eine „Kundenkarte“ nach Vorbild der ALG-I-Kunden erhalten.

**Begründung**

ALG-I-Empfängerinnen/-Empfänger erhalten mit Eintritt des ALG I eine kleine „Kundenkarte“, mit der sie den ALG-I-Status nachweisen können.

ALG-II-Empfängerinnen/-Empfänger müssen, wenn Sie sich ausweisen müssen (zum Beispiel an Kassen von Kino, Ämtern und ähnlichem), ihren kompletten ALG-II-Bescheid mit sämtlichen Informationen zur wirtschaftlichen Situation vorlegen. Das diskriminiert und beschämt die Bedürftigen unnötig.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Nichtbefassung

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Umkehr in der Arbeitsmarktpolitik - für sichere Arbeit und nachhaltige Bildung**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Arbeitsmarktpolitik ist wie kaum ein anderes Politikfeld aufgrund der Veränderungs-  
dynamik des Arbeitsmarktes und wechselnder politischer Ziel-  
vorgaben einem ständigen Wandel unterworfen. Die Ausrichtung der  
Arbeitsmarktpolitik wird durch viele Faktoren bestimmt. Die vorherrschenden  
Grundannahmen über die Funktionsweise von Arbeitsmärkten und die  
Leitvorstellungen über die Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitik haben sich in  
den vergangenen Jahrzehnten häufig verändert.

An Arbeitsmarktpolitik wird der Anspruch gestellt, auf kurzfristige saisonale  
und konjunkturelle Entwicklungen ebenso ausgleichend zu reagieren wie  
auf langfristige strukturelle Herausforderungen und unerwartete Struktur-  
brüche wie der Vereinigung oder der Finanzkrise. Arbeitsmarktpolitik gerät  
dennoch schnell ins Visier von Haushaltskürzungen. Auch die neuerlichen  
Eingriffe in die Arbeitsmarktpolitik dienen jenseits aller Begründungslyrik  
vorrangig der krisenbedingten Haushaltskonsolidierung und folgen dem be-  
kannten Muster, die Leistungen und Instrumente in den vorgegebenen  
Budgetrahmen einzupassen. Durch die Abwälzung der Krisenlasten wer-  
den die Möglichkeiten der Arbeitsmarktpolitik, auf die Veränderungs-  
dynamik am Arbeitsmarkt zu reagieren, für die nächsten Jahre stark einge-  
schränkt. Arbeitsmarktpolitik kann unter diesen Bedingungen gesellschaftli-  
chen Veränderungen wie den steigenden Qualifikationsanforderungen, den  
Folgen der demografischen Entwicklung, der erforderlichen Integration von  
Migrantinnen/Migranten etc. kaum noch flankieren.

Der von ver.di wiederholt geforderten Umkehr in der Ausrichtung der  
Arbeitsmarktpolitik liegen folgende Prämissen zugrunde:

- Arbeitsmarktpolitik hat eine besondere Bedeutung für den sozialen  
Ausgleich einerseits und die ökonomische Stabilisierung andererseits.
- Arbeitsmarktpolitik muss makroökonomische Wachstums- und  
Konjunkturpolitik mikroökonomisch unterstützen. Damit ist Arbeits-  
marktpolitik ein Teilbereich der Beschäftigungspolitik, die aufgrund der

nach wie vor bestehenden Massenarbeitslosigkeit auf die nachhaltige Schaffung von Arbeitsplätzen ausgerichtet sein muss.

- 40 • Arbeitsmarktpolitik muss durch vorausschauende Information und Beratung sowie aktive Qualifizierungspolitik dem Mismatch zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt entgegenwirken. Sie hat trotz der Hauptverantwortung der Unternehmen eine besondere Rolle bei der Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Fachkräften.
- 45 • Nur aktive und vorsorgende Arbeitsmarktpolitik kann Dequalifizierungsprozessen und unterwertiger Beschäftigung entgegen wirken, während mit „Aktivierungen“ keine nachhaltigen Beschäftigungseffekte erzielt werden.
- 50 • Die langfristigen Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt lassen sich nicht mit einer auf kurzfristige Wirkungen orientierten Arbeitsmarktpolitik bewältigen. Kurzfristige und sozial unsichere Beschäftigung schützt nicht vor Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt und (Alters-)Armut.
- 55 • Arbeitsmarktpolitik muss zum Ausbau und zur Stabilisierung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung genutzt und darf nicht zur Ausweitung prekärer Beschäftigung instrumentalisiert werden.
- 60 • Arbeitsmarktpolitik kann sinnvolle Angebote und Perspektiven bieten oder die nach Arbeit und Ausbildung suchenden Menschen rechtlos stellen und ins Abseits drängen.
- 65 • Bedarfsgerecht ausgestaltete und gezielt eingesetzte Instrumente aktiver Arbeitsmarktpolitik leisten einen erheblichen Beitrag zur Beschäftigungsförderung und zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit und Armut.
- Mit bewährten Arbeitsmarktmaßnahmen können die Chancen benachteiligter Gruppen am Arbeitsmarkt erheblich verbessert werden.
- 70 Arbeitslosigkeit ist und bleibt im Kern Folge eines unzureichenden Angebots an freien Arbeitsplätzen einerseits und eines unausgeglichenes Verhältnisses von angebotenen und nachgefragten Qualifikationen andererseits. Die Arbeitslosenversicherung hat verschiedene Wirkungsebenen, um ihren Teilbeitrag zu leisten, Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder die nega-

75 tiven Folgen von Arbeitslosigkeit zu vermindern: 1. Zahlung von Entgelter-  
satzleistungen, 2. Arbeitsvermittlung und 3. aktive Intervention in den  
Arbeitsmarkt mittels arbeitsmarktpolitischer Instrumente. Dabei bewegt sich  
die Arbeitslosenversicherung in dem politischen und rechtlichen Raum, der  
80 von der jeweiligen arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Ausrichtung  
bestimmt wird.

### **Arbeitsmarktpolitik als Wegbereiter für Armut und unterwertige Be- schäftigung**

85 Die Deregulierung des Arbeitsmarktes, die Ausweitung der Niedriglohn-Beschäftigung und das Fehlen eines gesetzlichen Mindestlohnes hat nicht nur  
fatale Auswirkungen auf die soziale Sicherung der betroffenen Menschen,  
sie hat auch einen riesigen Umverteilungsprozess zugunsten der Unterneh-  
men und zu Lasten der Allgemeinheit und der Sozialversicherungen  
90 bewirkt. Die Ausweitung sozial nicht gesicherter Beschäftigungsformen  
wurde nicht nur geduldet, sondern wird seit Jahren ohne Rücksicht auf die  
sozialen Folgen gefördert: Die Deregulierungspolitik der beiden letzten  
Jahrzehnte hat den Weg für die Ausweitung prekärer Beschäftigung ge-  
ebnet. Die Vermeidung schlecht abgesicherter Beschäftigung als sozialpoli-  
95 tisches Ziel wurde aufgegeben. Stattdessen wurde Arbeitsmarktpolitik zur  
Durchsetzung von Niedriglöhnen und zur Ausweitung prekärer Beschäf-  
tigung instrumentalisiert. Die Folgen sind unter anderem:

- 100 • Arbeitgeber können aufgrund der geltenden Gesetze Arbeitskräfte flexi-  
bler einsetzen und sich schneller wieder von ihnen trennen. Die gesetz-  
lichen Regelungen zur Befristung und zur Leiharbeit ermöglichen, dass  
Menschen über Jahre und Jahrzehnte keinen sicheren Arbeitsplatz ha-  
ben. Zudem werden sie zur Durchsetzung von Lohn- und Sozi-  
aldumping missbraucht.
- 105 • Die wachsende Anzahl geringfügig entlohnter Beschäftigter (Minijob)  
führt zu erheblichen Einnahmeverlusten bei Sozialversicherungsbei-  
trägen und Steuern, während der vom Gesetzgeber beabsichtigte Brü-  
cken-Effekt nicht eingetreten ist. Durch geringfügig entlohnte Beschäf-  
110 tigung wird zudem der Arbeitsmarkt nachhaltig in seiner Struktur ver-  
ändert. Viele Branchen setzen zunehmend geringfügig entlohnte Be-  
schäftigte ein, weil sie durch geringe, untertarifliche Bezahlung Perso-



nalkosten „einsparen“. Diese Zerstückelung von Vollzeitarbeit eröffnet eine nahezu unbegrenzte Arbeitszeitflexibilisierung.

115

- Die Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II ist für rund 1,4 Millionen Menschen und damit für rund 30 Prozent der erwerbsfähigen „Hartz IV“-Leistungsberechtigten nichts anderes als ein bedürftigkeitsgeprüfter Kombilohn. Schlechte, nicht existenzsichernde Arbeit wurde so in den letzten Jahren mit 50 Milliarden Euro subventioniert, die Einnahmeverluste der Sozialversicherungen bzw. die steigenden Ausgaben für die Grundsicherung im Alter nicht eingerechnet.
- Die Senkung des Zumutbarkeitschutzes in der Arbeitslosenversicherung bzw. die Zumutbarkeit jeder Beschäftigung im SGB II unter Androhung von Sanktionen hat dazu geführt, dass Arbeitslose fast schutzlos prekärer und unterwertiger Beschäftigung ausgesetzt sind. Mit verschärften Zumutbarkeitsregelungen und Sanktionen kann auch erwiesenermaßen weder Langzeitarbeitslosigkeit abgebaut noch Bedürftigkeit beendet werden. Es entbehrt daher jeder Legitimation, Menschen in unterwertige und dequalifizierende Beschäftigung zu treiben, statt ihnen Angebote mit Perspektiven zu machen.

120

125

130

135

### **Notwendiger Kurswechsel in der Arbeitsmarktpolitik**

ver.di fordert eine Abkehr von der Prekarisierung der Arbeit und die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes von zurzeit 8,50 Euro. Arbeit darf nur zumutbar sein, wenn sie nach dem gesetzlichen Mindestlohn tariflich oder ortsüblich bezahlt wird; die Sittenwidrigkeit von Löhnen darf keine Lohnuntergrenze mehr sein. ver.di fordert schon lange die Abschaffung der Sonderregelungen für die geringfügig entlohnte Beschäftigung und die Sozialversicherungspflicht von Arbeitsentgelt von der ersten Arbeitsstunde an. Ebenso fordert ver.di die Abschaffung der sachgrundlosen Befristung nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz. Die effektive Durchsetzung des Diskriminierungsverbotes für Teilzeitbeschäftigte steht aus.

140

145

Zur Bekämpfung von Bildungsarmut und mit Blick auf den zukünftigen Bedarf an Fachkräften müssen Jugendliche und junge Erwachsene einen Anspruch auf Ausbildung und Förderung haben. Der reformierte Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf ist durch arbeitsmarktpolitische Instrumente zu begleiten und zu ergänzen. Die Arbeitsmarktpolitik trägt die

150

Mitverantwortung dafür, wenn Jugendliche ihre Lebenszeit in sinnlosen Warteschleifen vergeuden. Erforderlich ist die Einrichtung von rechtskreis-  
155 übergreifenden Servicezentren für Jugendliche zur Unterstützung der Berufsorientierung, Berufsvorbereitung und Ausbildung. Im Vordergrund muss die Vermittlung in betriebliche Ausbildung stehen. Die Wirtschaft, die den Fachkräftebedarf beklagt, muss eine ausreichende Anzahl von Ausbildungsplätzen zur Verfügung stellen.

160 Damit Menschen die Perspektive auf gute Arbeit in nachgefragten Berufen bekommen, muss die Rolle der abschlussbezogenen Weiterbildung in der Arbeitsmarktpolitik deutlich ausgebaut werden. Neben der Förderung der Berufsausbildung ist die Förderung der Weiterbildung und Umschulung das  
165 wichtigste Feld aktiver Arbeitsmarktpolitik, auf dem ein Paradigmenwechsel am Notwendigsten ist. Kurzsichtige Kosten- und Effizienzorientierung ist angesichts der künftigen Anforderungen an die Qualifikation von Beschäftigten vollkommen fehl am Platz und steht im krassen Widerspruch zu den Beteuerungen aus der Politik.

170 Der Qualifikationsschutz in den Zumutbarkeitsregelungen muss auf den Erhalt der Qualifikation ausgerichtet werden und eine qualifikationsgerechte Vermittlung in den Vordergrund rücken. Die Vermeidung der negativen Folgen des technologischen und wirtschaftlichen Strukturwandels und die  
175 Vermeidung unterwertiger Beschäftigung von Arbeitslosen und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer muss sichergestellt werden.

Um die Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitslosen mit gesundheitlichen Einschränkungen zu erhöhen, ist eine Verknüpfung von arbeitsfördernden  
180 Maßnahmen mit gesundheitsbezogenen Ansätzen im Rahmen einer ressourcenorientierten und ganzheitlich ausgerichteten Integrationsstrategie erforderlich. Einzelne Regelinstrumente lassen eine Kombination aus Arbeits- und Gesundheitsförderung zu, eine explizite gesundheitsbezogene Förderung enthält das Arbeitsförderungsrecht jedoch nicht. Damit die  
185 Förderung der Beschäftigungsfähigkeit ein fester Bestandteil arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen wird und die Verwirklichung dieses Ziels nicht von Zufällen abhängt, sind verbindliche Regelungen erforderlich.

190

## **Voraussetzungen für gute Arbeitsmarktdienstleistungen schaffen**

195 In der gesamten politischen Debatte um die Neuorganisation der Jobcenter nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung vom 3. August 2010 spielten die Erwerbslosen und ihre differenzierten Bedarfe ebenso wenig eine Rolle wie die zum Teil katastrophalen Arbeitsbedingungen in den Jobcentern. Durchsetzen konnte ver.di sich mit der Forderung nach der Einrichtung von Personalräten und Beiräten in allen  
200 Jobcentern. Erfreulich ist auch, dass die Jobcenter jetzt durchgängig eine Stelle „Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt“ etablieren müssen. Damit wurde eine langjährige ver.di-Forderung zur gleichstellungspolitischen Verbesserung erfüllt.

205 In den meisten Jobcentern wurden im ersten Halbjahr 2011 erstmals Personalräte gewählt. Die Durchsetzung der Mitbestimmung in den 331 gemeinsamen Einrichtungen (bis 2010 ARGEn) ohne übergeordnete Personalratsstruktur und zum großen Teil ohne Freistellung bleibt schwierig.

210 Viele ver.di-Kolleginnen und -Kollegen engagieren sich neben der Arbeit in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsagenturen seit 2005 in den bereits eingerichteten bzw. seit 2011 in den neuen Beiräten der Jobcenter. Ihre gesetzlichen Beratungsrechte sind in echte Mitbestimmungsrechte zu erweitern, insbesondere im Hinblick auf die Bewirtschaftung des Eingliederungstitels und die Einsatzfelder öffentlich geförderter Beschäftigungsmaßnahmen.  
215

Die Fortsetzung der gemeinsamen Leistungserbringung in den Jobcentern durch die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen wurde von ver.di vor allem unter der Voraussetzung befürwortet, dass damit die Chance zur verlässlichen Erbringung guter Arbeitsmarktdienstleistungen in einem einheitlichen Arbeitsmarkt genutzt wird. Stattdessen wurden die strukturellen Defizite nicht beseitigt und den Jobcentern mit der Kürzung ihrer Eingliederungsmittel um durchschnittlich 25 Prozent allein in 2011 die finanzielle  
220 Grundlage für Integration von Menschen in den Arbeitsmarkt drastisch beschränkt. Die Jobcenter müssen mit noch weniger Personal auskommen. Der gesetzliche Personalschlüssel ist reine Makulatur. Die Qualifizierung der in der SGB-II-Verwaltung Beschäftigten, die aufgrund der vielfältigen Anforderungen eine anspruchsvolle und in höchstem Maße verantwortungsvolle Tätigkeit haben, bleibt weiter auf der Strecke. Rechtskreis-  
225  
230

übergreifende Arbeitsmarktpolitik (vor allem für Jugendliche, Menschen mit Behinderungen etc.) und die Organisation der Schnittstellen zur Sozialhilfe, zur Kinder- und Jugendhilfe sowie zum Wohngeld findet nach wie vor kaum statt. Die Voraussetzung von guten Arbeitsmarktdienstleistungen sind die  
235 ausreichende Ausstattung der Jobcenter mit personellen und finanziellen Ressourcen sowie eine an den Bedarfen der Menschen orientierte Organisation der Beratung, Begleitung und Vermittlung.

Die Bundesagentur für Arbeit als wichtigstem Arbeitsmarkt-Akteur darf  
240 nicht länger durch die Sparpolitik der Bundesregierung und durch den Entzug der Mehrwertsteuermittel von jährlich vier Milliarden Euro in die Verschuldung getrieben werden. Die Mittel aus der Mehrwertsteuer gleichen seit 2007 die Senkung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung aus. Der Defizitausgleich des Bundes wurde im Gegenzug abgeschafft bzw.  
245 durch Darlehen ersetzt. Der Arbeitslosenversicherung droht trotz relativ entspannter Lage auf dem Arbeitsmarkt ein Defizit von mindestens neun Milliarden Euro bis 2014. Die finanzielle Austrocknung der Arbeitslosenversicherung muss gestoppt werden.

### 250 **Bessere soziale Absicherung bei Arbeitslosigkeit**

Die Arbeitslosenversicherung hat die zentrale Aufgabe, die Versicherten im Falle der Arbeitslosigkeit wirtschaftlich abzusichern und wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Arbeitslosenversicherung trägt jedoch immer weniger zur Sicherung Erwerbsloser bei. Gerade prekär Beschäftigten  
255 droht beim Verlust ihrer Arbeit der direkte Absturz in „Hartz IV“, da sie trotz Beitragszahlung in die Arbeitslosenversicherung die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld I nicht erfüllen oder erst gar nicht in der Arbeitslosenversicherung versichert worden sind. Die meisten Menschen ohne Arbeit haben im Falle der Arbeitslosigkeit nur Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder bekommen gar keine Leistungen. 1992 haben noch gut 56 Prozent der Arbeitslosen Lohnersatzleistungen erhalten, jetzt sind es nur noch knapp ein Drittel. Zudem ist die Höhe der ausgezahlten Beträge seit  
260 2004 so stark gesunken, so dass gut jeder neunte Berechtigte das Arbeitslosengeld I mit Grundsicherungsleistungen aufstocken muss. Die Höhe des Arbeitslosengeldes I ist abhängig von der Höhe des vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bezogenen Entgelts. 2008 hat ein Erwerbsloser im Schnitt 733  
265 Euro Arbeitslosengeld I im Monat und damit 17 Euro weniger als 2007 und 30 Euro weniger als 2006 bekommen. Diese Entwicklungen spiegeln die

270 Zunahme schlecht bezahlter Beschäftigung wieder. Nach der Streichung  
des Arbeitslosengeld-II-Zuschlags beim Übergang vom Arbeitslosengeld I  
in die Grundsicherung, gibt es auch nach vielen Jahren der Beitragszah-  
lung in die Arbeitslosenversicherung keine Bremse mehr beim existenziel-  
len Abstieg.

275 Der Schutzbereich der Arbeitslosenversicherung muss erweitert werden.  
Die Rahmenfrist für die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld I muss wieder  
von zwei auf drei Jahre erweitert werden. Der Anspruch auf Arbeitslo-  
sengeld I ist wieder zu verlängern. Damit hätten auch die Arbeitsagenturen  
280 eine längere Zeitperspektive für Maßnahmen und Vermittlung.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

285 Annahme

Dadurch erledigt folgende Anträge B 099, B 123, B 124, B 125, B 126

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

290

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Aktive Arbeitsmarktpolitik Thesen und Forderungen**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di hat Forderungen für eine aktive Arbeitsmarktpolitik:

- 5 • Wir fordern existenzsichernde Erwerbsarbeit, als Einstieg einen gesetzlichen Mindestlohn.
- Es ist eine Ausweitung der öffentlichen Beschäftigung notwendig.
- 10 • Die Erwerbsarbeit muss auf mehr Beschäftigte aufgeteilt werden. Wir fordern deshalb eine radikale Arbeitszeitverkürzung mit Lohnausgleich.
- Es sollten nur solche Stellenangebote als zumutbar gelten und angenommen werden müssen, die mindestens existenzsichernd entlohnt werden, einen vollen Sozialversicherungsschutz bieten und entsprechend der Ausbildung und Neigung sind, außerdem eine berufliche Weiterentwicklung ermöglichen.
- 15 • Wir fordern einen Rechtsanspruch auf qualitativ hochwertige Förderung.
- 20 • Bei der Förderung darf es keine Differenzierung nach Leistungsart geben, sondern es muss an der Problemlage angesetzt werden.
- 25 • Keine sinnlosen Qualifizierungen wie zum Beispiel Trainingsmaßnahmen und unentgeltliche Praktika. Es sind nur Maßnahmen mit Perspektive zu fördern.
- Ein-Euro-Jobs sind gemein und nicht nützlich, sie gehören abgeschafft. Keine unentgeltliche Arbeit!
- 30 • Die Arbeitsverwaltung muss gut ausgestattet sein und die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter entsprechend qualifiziert und honoriert werden. Keine prekären Beschäftigungsverhältnisse bei der Agentur für Arbeit und den ALG-II-Behörden!
- 35

- Wir fordern einen kooperativen Umgang zwischen Arbeitsvermittlern und Erwerbslosen. Zur Konfliktlösung sind Ombudspersonen einzusetzen.
- 40 • Keine Sanktionen!! Kooperation statt Strafandrohung sowie echte Beteiligung statt Bevormundung verbessern auch den Erfolg arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen.
- 45 • Die gesetzlichen Vorgaben zu einzelnen aktiven Leistungen müssen einerseits für Erwerbslose ausreichende Rechtssicherheit und andererseits genug Gestaltungsspielräume für die örtliche Praxis bieten, damit Arbeitsverwaltung und Erwerbslose optimal auf die einzelne Person und die örtlichen Gegebenheiten zugeschnittene Hilfen und Maßnahmen im gegenseitigen Einvernehmen vereinbaren können (regionaler Arbeitsmarkt).
- 50 • Beteiligung und Mitbestimmung der Erwerbslosen in der Debatte um arbeitsmarktpolitische Instrumente.
- 55 • Konjunkturprogramm III.
- 75 Milliarden Euro jährlich für Zukunftsinvestitionen
- 25 Milliarden Euro jährlich für Arbeitsmarktpolitik und Erwerbslose

60

### **Begründung**

Wir stellen die These auf: Seit Jahrzehnten haben wir in der Bundesrepublik Deutschland eine unternehmensfreundliche Wirtschaftspolitik, die  
65 dazu geführt hat, dass eine langanhaltende Umverteilung von unten nach oben stattgefunden hat. Die Gewinne sind kontinuierlich gestiegen und die Löhne gesunken.

Diese Politik hat nur die Arbeitswelt im Blick und dabei nur die Unternehmensgewinne im Fokus. Lohnnebenkosten wurden abgesenkt, dadurch  
70 sinken die Renten und andere Transferleistungen. Das Ergebnis dieser Politik ist die Entrechtung der Erwerbslosen. Sie werden in die Armut getrieben; genötigt prekäre Beschäftigung und Niedriglöhne zu akzeptieren.

75 Das Ausmaß der Erwerbslosigkeit wurde in den letzten Jahren absichtlich verschleiert. Umso dringlicher ist nun ein grundlegender Richtungswechsel in der Arbeitsmarktpolitik.

80 Die vorherige Regierungskoalition verweigerte eine selbstkritische und nachprüfbare Bestandsaufnahme, wie die vorhergehenden Arbeitsmarktformen gewirkt haben.

85 Folglich findet eine dringend notwendige Kurskorrektur auch mit der letzten Gesetzesänderung nicht statt.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 118

90 Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung





## **Gute arbeits- und tarifrechtliche Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Hartz-IV-Verwaltung**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di fordert für die Erwerbslosen eine zeitnahe, individuelle, kompetente Beratung. Hierfür ist ausreichend Personal zur Verfügung zu stellen. Priorität hat die Vermittlung in zukunftsweisende, existenzsichernde, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse.

### **Begründung**

10 Dass viele Hartz-IV-Empfängerinnen/-Empfänger mit der Arbeit der Jobcenter und Optionskommunen unzufrieden sind, ist hinlänglich bekannt, doch auch die besten, bemühtesten Beschäftigten der der Hartz-IV-Verwaltung sind in zunehmendem Maße frustriert.

15 Der Landeserwerbslosenausschuss richtet sein Augenmerk auf die Rahmenbedingungen der Hartz-IV-Verwaltung, weil es nur durch qualifiziertes Personal bei guten Arbeitsbedingungen in einer zukunftsfähigen Arbeits- und Sozialverwaltung möglich ist, Erwerbslose optimal betreuen zu können.

20 Sanktionen jedenfalls schaffen keine existenzsichernden Einkommen und keine sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse. Im Gegenteil - flächendeckend fehlt es an guten und menschenwürdigen Arbeitsplätzen.

25 Eine konstruktive, fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Hartz-IV-Verwaltung und den Erwerbslosen wird durch die Sanktionsmaschinerie mehr als zerstört.

30 Die Unterstellung, Millionen Erwerbslose wären einfach zu faul, es mangle ihnen an Motivation und sie seien selbst schuld an ihrer Arbeitslosigkeit ist eine widerliche Meinungsmache.

35 Sanktionen als Kernelement der Arbeitsmarktreform sind deshalb auf das Schärfste zurückzuweisen, die ersatzlose Streichung des Sanktionspa-

ragrafen § 31 SGB II ist zu befürworten!

---

Empfehlung der Antragskommission

---

40

Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 118

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

45

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Weiterbildung und Ausbildungsmöglichkeiten für ältere Beschäftigte und altersgerechte Arbeitsplätze**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di setzt sich für die Weiterbildung und Ausbildungsmöglichkeiten für ältere Beschäftigte ein und fordert altersgerechte Arbeitsplätze.

### **5 Begründung**

Mit der Anhebung des Rentenalters auf 67 Jahre wird die Beschäftigungsgruppe der über 60-jährigen immer größer. Die Erwerbslosigkeit in dieser Altersgruppe wird in den nächsten Jahren drastisch steigen.

Die gesundheitlichen Belastungen von gewerblichen Beschäftigten sind besonders hoch. Wir erleben eine Arbeitswelt, in der Arbeitsverdichtung auf der Tagesordnung steht und der Erlebnisfall der Rente mit 67 Jahren wohl für viele Arbeiterinnen/Arbeiter nicht real ist.

Wer ein erhöhtes Rentenalter einführt, muss sich auch mit den damit verbundenen Konsequenzen auseinandersetzen. Darum fordern wir die Politik auf, Programme für ältere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zu entwickeln, damit diese in Beschäftigungsverhältnissen bleiben und vor Arbeitslosigkeit und Hartz IV geschützt sind.

Ein solches Programm kann sein:

- Ausgleichszahlungen zur ATZ erhöhen auf 100 Prozent, neue Modelle zur ATZ;
- Altersgerechte Arbeitsplätze;
- Ausbildung auf betrieblicher Ebene;
- Programm für Berufseinsteigerinnen/Berufseinsteiger und Berufsausstiegerinnen/Berufsausstieger bzw. Rentnerinnen/Rentner;

**Wortgleicher Antrag liegt vor von:** Landesbezirkskonferenz Berlin-Brandenburg

- Möglichkeit eines früheren Renteneintritts ohne Rentenkürzung ab einem Alter von 57 Jahren für besonders belastete Berufsgruppen;
- 40 • Arbeitsplatzteilung mit jungen Menschen bei vollem Lohnausgleich für Beide;
- Betriebliche Bildungsprogramme mit staatlicher Förderung;
- Bildungsprogramme für Arbeiterinnen/Arbeiter

45

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 118

50

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Rechtsansprüche auf berufliche Weiterbildung (wieder) herstellen!**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Der Bundesvorstand wird aufgefordert, sich auf allen politischen und organisatorischen Ebenen dafür einzusetzen, dass für alle von Arbeitslosigkeit betroffenen oder bedrohten Personen ein Rechtsanspruch auf berufliche Weiterbildung in die Sozialgesetzbücher II und III eingeführt wird. Dieser Rechtsanspruch soll auch den Erwerb einer abgeschlossenen Berufsausbildung ermöglichen (die so genannte 2.Chance).

### **10 Begründung**

Alle wissenschaftlichen Untersuchungen belegen, dass das Risiko der Arbeitslosigkeit in erheblichem Maß von der beruflichen Qualifikation abhängt. Je höher die Qualifikation, desto geringer ist das Risiko arbeitslos zu werden. Je schlechter die Qualifikation, desto höher ist das Risiko. Die berufliche Weiterbildung ist daher das zentrale Instrument zur Bekämpfung dieses Risikos.

Bis in die 90er Jahre gab es daher auch einen Rechtsanspruch auf berufliche Weiterbildung im alten Arbeitsförderungsgesetz (AFG). Dieser Anspruch erstreckte sich auch auf das Recht zum Erwerb eines neuen Berufsabschlusses (Umschulung).

Der Rechtsanspruch auf Weiterbildung im alten AFG wurde von der Kohl-Regierung abgeschafft und in eine Ermessensleistung umgewandelt, die von den Arbeitsämtern nach Kassenlage gewährt werden konnte oder auch nicht.

Die rot-grüne Bundesregierung hat mit der Einführung der Hartz-Gesetze diese Situation weiter verschlechtert. Nach dem Motto „nicht jeder braucht alles“ wurden in der Regel nur noch Kurzmaßnahmen bewilligt, die angeblich „passgenau“ das fehlende Wissen für einen bereits fest zugesagten Arbeitsplatz vermitteln sollten.

Die Evaluation der Wirkungen der Hartz-Gesetze hat zu der Erkenntnis geführt, dass dieses Modell nicht funktioniert und dass auch kurzfristige

Vermittlungserfolge keine nachhaltige Wirkung hervorbringen. Deutlich wurde auch, dass in der Regel nur längerfristige, abschlussbezogene Maßnahmen eine nachhaltige (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt bewirken können. Aus diesem Grund bewilligen die Arbeitsagenturen seit ca. zwei Jahren mit einem Sonderprogramm auch wieder in größerem Maße Umschulungen für Arbeitslosengeld-I-Empfängerinnen/-Empfänger.

Im SGB-II-Bereich steht dagegen aufgrund der von der Bundesregierung in ihrem „Sparprogramm“ beschlossenen massiven Haushaltskürzungen zu befürchten, dass es auch in den kommenden Jahren massive Einschnitte bei den Weiterbildungsmaßnahmen für Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen/-Empfänger geben wird. Damit werden die Chancen auf (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt gerade bei denjenigen am meisten verschlechtert, die am stärksten unterstützt werden müssten und die in der Regel den größten Weiterbildungsbedarf haben.

Um von dieser Arbeitsmarktpolitik nach Kassenlage wegzukommen und gleiche Chancen für alle von Arbeitslosigkeit betroffenen oder bedrohten Menschen zu schaffen, ist es zwingend erforderlich, den Rechtsanspruch auf berufliche Weiterbildung in die Sozialgesetzbücher II und III aufzunehmen und damit an die Regelungen des früheren AFG anzuknüpfen. Dieser Rechtsanspruch muss sich auch auf den Anspruch auf den Erwerb eines Berufsabschlusses, zum Beispiel im Rahmen einer Umschulung, erstrecken.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

65 Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B118

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Keine Kürzungen in der beruflichen Weiterbildung**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Die ver.di-Gremien werden aufgefordert, politisch dahingehend tätig zu werden, dass in Zukunft weitere Kürzungen in der Weiterbildung nach SGB II und SGB III verhindert werden.

### **Begründung**

Die Sparbeschlüsse der Bundesregierung beinhalten unter anderem massive Einschnitte in die Arbeitsmarktpolitik. So soll die Bundesagentur für Arbeit 2011 1,5 Milliarden Euro einsparen, 2012 sollen es 2,5 Milliarden Euro, 2013 und 2014 sogar jeweils drei Milliarden Euro sein. Zuschüsse oder Darlehen aus dem Bundeshaushalt zur Finanzierung von Arbeitsmarktprogrammen soll es nicht mehr geben, Rechtsansprüche Arbeitsloser sollen abgebaut und durch „Ermessensleistungen“ ersetzt werden, die nach Kassenlage vergeben werden.

Besonders gefährdet ist in diesem Rahmen erneut die berufliche Weiterbildung.

Nachdem schon die Hartz-Gesetze ab 2005 zu einer massiven Reduzierung der Weiterbildungsmaßnahmen um 2/3 geführt haben (und einem damit verbundenen Verlust von über 30.000 Arbeitsplätzen bei den Weiterbildungsträgern), hat es in den beiden letzten Jahren eine Stabilisierung auf einem verbesserten, aber immer noch niedrigen Niveau gegeben (im Vergleich zur Situation vor „Hartz“). Zu befürchten ist, dass es infolge der Sparbeschlüsse zu einem erneuten drastischen Einbruch in der SGB-II/III-finanzierten beruflichen Weiterbildung kommen wird, insbesondere bei teureren langfristigen Maßnahmen, zum Beispiel Umschulungen.

Bereits seit Beginn dieses Jahres ist Rückgang der beruflichen Weiterbildung um 25 Prozent sowohl bei den vergebenen Bildungsgutscheinen als auch bei den Finanzmitteln gegenüber dem Vorjahr festzustellen.

Diese Politik steht im Gegensatz zu neueren Erkenntnissen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit:



„Für den Erhalt und die Entwicklung eines Arbeitskräfteangebots, das die zukünftigen Herausforderungen des Arbeitsmarktes meistern kann, muss sich auch das bestehende Erwerbspersonenpotential verstärkt qualifizieren und weiterbilden“.

Wenn die Weiterbildung vernachlässigt wird, droht ein Fachkräftemangel bei gleichzeitig hoher Arbeitslosigkeit. Ein-Euro-Jobs sind weiterhin keine Alternative zu abschlussbezogenen Maßnahmen, da sie gering qualifizierte Arbeitslose vor allem auf Niedriglohn-Jobs verweisen.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

50 Erledigt durch Antrag B 118

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Qualifizierung von Ungelernten**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

- ver.di wird sich in allen Gremien, insbesondere in den Gremien der Bundesagentur für Arbeit, dafür einsetzen, dass in der Arbeitsmarktpolitik die abschlussorientierte Qualifizierung von Ungelernten **1. Priorität** erhält, insbesondere vor Vermittlung in prekäre Arbeitsverhältnisse im Niedriglohnbereich, vor der kurzzeitigen Qualifizierung und vor der Beschäftigung über Arbeitsgelegenheiten.
- ver.di wird sich ebenso in allen Gremien dafür einsetzen, dass dafür die entsprechenden finanziellen Mittel bereitgestellt werden.

### **Begründung**

- Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung haben vergleichsweise schlechte Arbeitsmarktchancen. Das spiegelt sich auch in den qualifikationspezifischen Arbeitslosenquoten wider: Die Arbeitslosenquoten von Ungelernten steigen seit den 80er Jahren überproportional an. Im Jahr 2005 lag die Arbeitslosenquote der Geringqualifizierten mit 26 Prozent fast dreimal so hoch wie bei Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung (9,7 Prozent).

- Wenn An- und Ungelernte in Arbeit stehen, haben sie häufig mit unsicheren Beschäftigungsverhältnissen zu kämpfen und tragen zudem ein hohes Arbeitsplatzverlustrisiko mangels einer spezifischen Fachqualifikation. Auch Unternehmen sehen zunehmend den Bedarf, bisher ungenutzte Qualifizierungspotenziale zu entwickeln, um (künftige) Fachkräftebedarfe decken zu können. Um die Möglichkeiten der nachträglichen Qualifizierung und des Nachholens von Berufsabschlüssen im Sinne einer 2. Chance für Erwachsene zu verbessern und für Unternehmen Fachkräftepotenziale zu erschließen, ist es wichtig, die berufliche Nachqualifizierung mit dem Ziel der Externenprüfung zu fördern. Durch den Einsatz und die (Weiter-)Entwicklung modular konzipierter, betriebsinterner bzw. betriebsnaher flexibler Formen der Nachqualifizierung, die dem Bedarf von Unternehmen und den unterschiedlichen Lernbiografien und Voraussetzungen gering qualifizierter

Erwachsener gerecht werden, soll eine Zielgruppen orientierte Angebotsstruktur regional nachhaltig verankert werden

40 

---

 Empfehlung der Antragskommission 

---

Erledigt durch Antrag B 118

---

45 Entscheidung des Bundeskongresses 

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Vorrang für längerfristige Qualifizierungen**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di wird aufgefordert, auf die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Bedarfsträger von Arbeitsmarktdienstleistungen und Qualifizierungsmaßnahmen (ARGEn und Optionskommunen) einzuwirken, bei der Aktivierung und Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen längerfristigen Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für ihre „Kunden und Kundinnen“ den Vorrang einzuräumen. Unter längerfristigen Maßnahmen werden insbesondere solche verstanden, die:

1. ein Hauptaugenmerk auf die Erlangung zertifizierter allgemein- und/oder berufsbildender Qualifizierung legen (zum Beispiel Schul- und Berufsabschlüsse) oder
2. in geeigneter Weise arbeitsmarktrelevante Teilqualifikationen oder Module vermitteln (zum Beispiel Schweißen) sowie
3. eine Laufzeit von mindestens sechs Monaten oder mehr einhalten.

### **20 Begründung**

In der täglichen Bildungsarbeit in den Einrichtungen der Aus- und Weiterbildungsbranche ist erkennbar geworden, dass Kurzmaßnahmen mit einer Laufzeit von unter sechs Monaten bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern als auch den Kolleginnen und Kollegen ein hohes Unzufriedenheitspotenzial generieren.

Zum einen werden die Inhalte der Kurzmaßnahmen oft als überflüssig und bereits gesicherter Kenntnisstand empfunden (zum Beispiel Bewerbung schreiben). Zum anderen ist oftmals der unmittelbare inhaltliche Bezug zum Arbeitsmarkt fraglich, so dass mitunter die Vermutung nahe liegt, mithilfe der „Aktivierungsmaßnahme“ werde Kosmetik an der Arbeitslosen- und Erwerbsstatistiken betrieben (Maßnahmeteilnehmerinnen/-teilnehmer tauchen in der Arbeitslosenstatistik nicht auf) und Möglichkeiten zur Auslösung von Leistungskürzungen im Vordergrund stehen. Hinzu kommt, dass sich bei den Kurzmaßnahmen der Trend abzeichnet, zunehmend prekär

beschäftigtes Personal anzustellen. Eine verlässliche Einkommens- und Lebensplanung wird so erschwert, Rüst- und Vorbereitungszeiten werden in zunehmender Weise nicht vergütet. Das motiviert sowohl Teilnehmerinnen und Teilnehmer als auch die Kolleginnen und Kollegen in den Betrieben der Aus- und Weiterbildung nicht im Geringsten und führt zu nachlassender Qualität im Fort- und Weiterbildungsbereich. Die Vermittlung personaler und fachlicher arbeitsmarktrelevanter Kernkompetenzen benötigt Zeit, denn: Qualifizierungsmaßnahmen sind auch zu einem guten Teil Beziehungsarbeit. Soziale Vermittlungs-, Lehr- und Lernprozesse, die aus dem Zusammenspiel zwischen Lernenden, Lehrenden und den dafür benötigten Mitteln bestehen lassen sich – wenn überhaupt – nur bedingt in standardisierte Produktionsnormen pressen. Die Förderung der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz soll Kernstück aktiver Arbeitsmarktpolitik sein, die sich zum Ziel setzt, qualitative wie quantitative Unterbeschäftigung zu verhüten oder zu beenden, Mangel an qualifizierten Arbeitskräften entgegen zu wirken sowie die berufliche Mobilität der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zu verbessern. Es ist unmittelbar einleuchtend, dass die Qualität der Weiterbildung und damit auch die Vermittlungschancen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch stetige Sparmaßnahmen und Verkürzung von Maßnahme-Zeiten der geforderten Zielsetzung nicht gerecht werden.

---

60 Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 118

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

65  wie Empfehlung  abweichend von Empfehlung

## **Vorrang für längerfristige Qualifizierungen**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Bedarfsträger von Arbeitsmarktdienstleistungen und Qualifizierungsmaßnahmen (ARGen und Optionskommunen) werden aufgefordert, bei der Aktivierung und Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen längerfristigen Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für ihre „Kundinnen und Kunden“ den Vorrang einzuräumen. Unter längerfristigen Maßnahmen werden insbesondere solche verstanden, die:

10 a.) ein Hauptaugenmerk auf die Erlangung zertifizierter allgemein- und/oder berufsbildender Qualifizierung legen (zum Beispiel Schul- und Berufsabschlüsse), oder

15 b.) in geeigneter Weise arbeitsmarktrelevante Teilqualifikationen oder Module vermitteln (zum Beispiel Schweißen) sowie

c.) eine Laufzeit von mindestens sechs Monaten oder mehr einhalten.

### **Begründung**

20 In der täglichen Bildungsarbeit in den Einrichtungen der Aus- und Weiterbildungsbranche ist erkennbar geworden, dass Kurzmaßnahmen mit einer Laufzeit von unter sechs Monaten bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern als auch den Kolleginnen und Kollegen ein hohes Unzufriedenheitspotenzial generieren.

25 Zum einen werden die Inhalte der Kurzmaßnahmen oft als überflüssig und bereits gesicherter Kenntnisstand empfunden (zum Beispiel Bewerbung schreiben). Zum anderen ist oftmals der unmittelbare inhaltliche Bezug zum Arbeitsmarkt fraglich, so dass mitunter die Vermutung nahe liegt, mithilfe der „Aktivierungsmaßnahme“ werde Kosmetik an der Arbeitslosen- und Erwerbsstatistiken betrieben (Maßnahmeteilnehmerinnen/-teilnehmer tauchen in der Arbeitslosenstatistik nicht auf) und Möglichkeiten zur Auslotung von Leistungskürzungen im Vordergrund stehen.

35

Hinzu kommt, dass sich bei den Kurzmaßnahmen der Trend abzeichnet, zunehmend prekär beschäftigtes Personal anzustellen. Eine verlässliche Einkommens- und Lebensplanung wird so erschwert, Rüst- und Vorbereitungszeiten werden in zunehmender Weise nicht vergütet. Das motiviert sowohl Teilnehmerinnen und Teilnehmern als auch die Kolleginnen und Kollegen in den Betrieben der Aus- und Weiterbildung nicht im Geringsten und führt zu nachlassender Qualität im Fort- und Weiterbildungsbereich. Die Vermittlung personaler und fachlicher arbeitsmarktrelevanter Kernkompetenzen benötigt Zeit, denn: Qualifizierungsmaßnahmen sind auch zu einem guten Teil Beziehungsarbeit. Soziale Vermittlungs-, Lehr- und Lernprozesse, die aus dem Zusammenspiel zwischen Lernenden, Lehrenden und den dafür benötigten Mitteln bestehen lassen sich – wenn überhaupt – nur bedingt in standardisierte Produktionsnormen pressen.

Die Förderung der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz soll Kernstück aktiver Arbeitsmarktpolitik sein, die sich zum Ziel setzt, qualitative wie quantitative Unterbeschäftigung zu verhüten oder zu beenden, Mangel an qualifizierten Arbeitskräften entgegen zu wirken sowie die berufliche Mobilität der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zu verbessern. Es ist unmittelbar einleuchtend, dass die Qualität der Weiterbildung und damit auch die Vermittlungschancen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch stetige Sparmaßnahmen und Verkürzung von Maßnahme-Zeiten der geforderten Zielsetzung nicht gerecht werden.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 118

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Öffentlich geförderte Beschäftigung existenzsichernd gestalten – Arbeitsmarktneutralität beachten und Verdrängung entgegenwirken**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di fordert ein Recht auf existenzsichernde Arbeit, die ein selbstbestimmtes Leben ohne Sozialleistungsbezug ermöglicht. Die Einrichtung  
5 oder Ausweitung von schutzlosen und diskriminierenden Beschäftigungsformen – sei es in privaten Dienstleistungsbranchen oder bei Wohlfahrts-einrichtungen, sei es im öffentlichen Dienst oder bei der Beschäftigungsförderungsmassnahmen – lehnt ver.di ab.

10 Die Bezuschussung von öffentlich geförderter Beschäftigung muss so gestaltet bzw. dosiert werden, dass reguläre Arbeit nicht durch den Kombilohncharakter von subventionierter Arbeit verdrängt wird. Öffentlich geförderte Beschäftigung muss existenzsichernd, sozialversichert, arbeitsrechtlich geschützt und tariflich vergütet werden sowie der Gemein-  
15 nützigkeit unterliegen – sowohl bezüglich der Tätigkeit als auch der Träger bzw. Einrichtungen. Beschäftigungsmaßnahmen müssen wettbewerbsneutral sein und dürfen weder Beschäftigung im öffentlichen Dienst noch die Vergabe von öffentlichen Aufträgen verdrängen.

20 Löhne dürfen nur insoweit subventioniert werden, als durch die Lohnkostenzuschüsse ein adäquater, zeitlich befristeter Nachteilsausgleich erfolgt – ein Nachteilsausgleich, der entweder Benachteiligungen von Personen oder von Regionen ausgleicht.

25 Da dem SGB II nur Personen zugeordnet sind, die arbeitsfähig im Sinne des regulären Arbeitsmarktes sind, müssen sich die von subventionierter Arbeit begünstigten Einrichtungen, Dienststellen und Betriebe mit einem angemessenen Eigenanteil an den Arbeitskosten beteiligen, der dem Zugewinn aus der Maßnahme bzw. der Arbeitskraft entspricht.

30 Gewinnerzielung und wirtschaftliche Bevorteilungen sind bei öffentlich geförderten Maßnahmen auszuschließen; soweit Gewinne erzielt werden kann ggf. nur der klassische Lohnkostenzuschuss als kurzzeitiger Eingliederungszuschuss in Frage kommen.

35



Beschäftigungsförderungsmaßnahmen dürfen nicht als Deckmäntelchen für Pseudovermittlung und zur Verbreiterung des Niedriglohnsektors missbraucht werden. Maßnahmen, die mit Lohn- und Sozialdumping einhergehen, die zur Verdrängung von Beschäftigung und Unterhöhnung des Lohngefüges beitragen und keine Perspektive auf existenzsichernde Erwerbstätigkeit bieten lehnt entschieden ver.di ab.

Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante sollen grundsätzlich nur als existenzsichernde sozialversicherungspflichtige Beschäftigung realisiert werden. Das Entgeltniveau muss so bemessen sein, dass ein Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII nicht nötig ist. Arbeitsgelegenheiten wie zum Beispiel auch die sogenannte Bürgerarbeit sind so auszugestalten, dass Tarifverträge nicht unterlaufen werden – weder über willkürliche Arbeitsbedingungen noch über den Umweg der Leiharbeit. Die arbeitenden Personen müssen so im Tarifgefüge eingruppiert werden, wie es ihren ausgeübten Tätigkeiten entspricht. Zur Abdeckung einer eventuell geminderten Leistungsfähigkeit werden die einschlägigen mittelfristigen hochgradigen Lohnkostenzuschüsse gewährt. Maßnahmen, für die nur begrenzte Finanzmittel zur Verfügung stehen, sind in entsprechender Teilzeit auszugestalten. Insbesondere muss verhindert werden, dass die „Bürgerarbeit“ und der „Bürgerverleih“ zum Angriff auf unsere Tarife genutzt wird.

Bei dem von der Bundesregierung durchgeführten Modellprojekt „Bürgerarbeit“ werden durch Leiharbeit Tarifverträge unterlaufen und nicht existenzsichernde Löhne gezahlt. Die Bürgerarbeiterinnen/Bürgerarbeiter werden in einem mehrmonatigen Auswahlverfahren – durchaus auch im Sinne einer Bestenauslese – ausgesiebt, viele dabei sanktioniert. Dabei werden Vermittlungstätigkeiten und Maßnahmen teilweise ausgelagert.

ver.di fordert die Abkehr Lohndumping und „Bürgerverleih“, wie sie bei dem Modell der „Bürgerarbeit“ der Bundesregierung in den Kreisen und Kommunen um sich greifen, und setzt sich auf allen Ebenen dem entsprechend dagegen ein. Auch die Möglichkeiten des Arbeitsrechts und der Mitbestimmung sollen dabei genutzt werden.

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (so genannte Ein-Euro-Jobs) sollen generell durch sozialversicherungspflichtige, arbeitsrechtlich geschützte, tariflich vergütete und der Mitbestimmung unterliegende Arbeitsplätze, die ein eigenständiges Leben ermöglichen, ersetzt

75 werden. Die Mittel, die für die "Ein-Euro-Jobs" aufgewendet werden, sollen zur Finanzierung von öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnissen verwendet werden.

80 ver.di soll beim Einkauf von Dienstleistungen (zum Beispiel Aufträgen für Bewirtung) darauf achten, dass soziale Kriterien berücksichtigt werden. Das Beschaffungswesen bei ver.di ist entsprechend zu gestalten, genau wie jetzt schon bei der Kampagne für saubere Kleidung und dem Boykott von Coca Cola und anderen.

85 ver.di wird allen Mitgliedern, die in Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung tätig sind – sei es die sogenannten Bürgerarbeit, sogenannten Ein-Euro-Jobs oder andere Maßnahmen –, mit Rat und Tat zur Seite stehen. Personal- und Betriebsräte sowie Mitarbeitervertretungen sind dazu gleichermaßen aufgefordert. Es darf keinen Zwang zur Aufnahme untertariflicher und nicht sozialversicherungspflichtiger Arbeit geben.

## **Begründung**

95 Die Bundesregierung will im ersten Schritt ca. 33.000 Erwerbslose im Rahmen des Modellprojektes „Bürgerarbeit“ als Billigarbeitskräfte in den öffentlichen Dienstleistungsbranchen einzusetzen. Sie deklariert dies als Hilfe für Erwerbslose. Für einen Bruttoverdienst von 900 Euro sollen Erwerbsfähige 30 Wochenstunden in Altenheimen, in Kindergärten, in Schulen, in der Straßenreinigung und in vielen weiteren Bereichen (offiziell) Aushilfstätigkeiten verrichten. Diese „Jobs“ sind für die Betroffenen perspektivlos. Sie sind auch kein Ansatz für eine sinnvolle Ausweitung öffentlicher Beschäftigung. Diese Bürgerarbeit bedroht bestehende Beschäftigungsverhältnisse und unsere Tarife.

105 Seit Juli 2010 werden Erwerbslose im Rechtskreis des SGB II durch die Job-Center einer sechsmonatigen „Intensivbetreuung“ zugeführt. Die Jobangebote liegen beinahe ausschließlich im Niedriglohnssektor bzw. stellen prekäre Arbeit dar. Deklariert als Zwischenschritt zur Vermittlung in den regulären Arbeitsmarkt wird in dieser Zeit zumeist eine Bestenauslese für die  
110 jeweils vorgesehenen späteren Tätigkeitsfelder durchgeführt.

Wer nach sechs Monaten immer noch auf Arbeitslosengeld II angewiesen ist, kann seit Januar 2011 zur Bürgerarbeit verpflichtet werden. Dabei hat

115 Bürgerarbeit nichts mit dem Begriff Bürger zu tun. Der Begriff verschleiert die erzwungene Beschäftigung. Bürgerarbeit greift als gesetzlich regulierte Arbeit in die grundgesetzlich garantierte Tarifautonomie und die Vertragsfreiheit ein und untergräbt damit die gewerkschaftliche Arbeit.

Bürgerarbeit heißt für die Betroffenen, dass sie:

- 120
- unabhängig von ihrer Qualifikation und Berufserfahrung mindestens drei Jahre lang,
  - zu maximalen Bruttolöhnen von 900,00 Euro,

125

  - vor allem in kommunalen Einrichtungen oder bei Beschäftigungsträgern 30 Stunden pro Woche arbeiten müssen,
  - dass sie arm trotz Arbeit bleiben und viele ergänzend Arbeitslosengeld II beantragen müssen,

130

  - nicht arbeitslosenversichert werden und aufgrund des Niedriglohns geringe Beiträge in die Rentenversicherung einbezahlen.

135 Wer diese Art der Arbeit nicht annehmen will wird sanktioniert. Das Existenzminimum wird monatelang um ein Drittel gekürzt, gegebenenfalls auch ganz gestrichen.

140 Wie bereits bei den bekannten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Ein-Euro-Jobs und Kommunal-Kombi) wird der Großteil der Tätigkeiten weder zusätzlich noch im öffentlichen Interesse sein. Es wird reguläre Beschäftigung, vor allem in vielen Bereichen des Öffentlichen Dienstes, verdrängt.

145 „Bürgerarbeit“ als arbeitsmarktpolitisches Instrument soll flächendeckend etabliert werden, um die Arbeitsmarktstatistik zu schönen, um den massiven Stellenabbau im öffentlichen Dienst nach den Vorgaben des schwarz-gelben „Sparpakets“ zu flankieren und um weiteren Druck auf tarifliche Entlohnung und reguläre Erwerbsarbeit auszuüben.

150 Massenarbeitslosigkeit und insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit sind in unserer Gesellschaft schon lange keine vorübergehenden Erscheinungen mehr, sondern haben sich verstetigt. Die Hartz-IV-Reformen haben nicht

dazu geführt, dass gute Arbeitsplätze geschaffen wurden oder Erwerbslose in neue existenzsichernde Arbeitsverhältnisse kamen.

155 Vielmehr wurden reguläre Arbeitsverhältnisse unter anderem durch „Ein-Euro-Jobs“ ersetzt. Ein-Euro-Jobberinnen/-Jobber wurden auch als Streikbrecherinnen/Streikbrecher eingesetzt. Gerade in Zeiten knapper öffentlicher Haushalte wurde die Anzahl der Ein-Euro-Jobs erhöht und reguläre Arbeit durch prekäre Arbeitsverhältnisse ersetzt.

Derartig entrechtete Beschäftigungsverhältnisse führen zu einer Untergrabung bisheriger Standards für Arbeitnehmer und damit zu einer beträchtlichen Verschiebung der Arbeitsmarktverhältnisse zuungunsten abhängig Beschäftigter insgesamt. Die Forderung nach Ersetzen der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung durch existenzsichernde, voll sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze mit gültigen Arbeitnehmerrechten liegt nicht nur im dringenden Interesse Erwerbsloser, sondern zugleich aller Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer.

170 Arbeitenden Menschen behördlich sanktioniert einen gewöhnlichen Arbeitsvertrag mit tarifgerechter Bezahlung, Sozialversicherung und für ein hoch entwickeltes Land adäquaten Arbeitnehmerrechten zu verweigern, stellt eine Diskriminierung dar. Besonders ungerecht ist, dass aus minderwertigen sozialrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen in Form der Ein-Euro-Jobs keinerlei Einzahlungen für die Rentenversicherung der Betroffenen resultieren. Damit wird nicht nur gegenwärtige Armut, sondern ebenso künftige Altersarmut verstärkt.

180 Ein-Euro-Jobs stellen eine diskriminierende minderwertige Beschäftigungsform dar, die Betroffene und deren Arbeitsleistung hochgradig geringschätzt und stigmatisiert. Die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verbriefte Unantastbarkeit der Würde des Menschen muss auch für den Umgang mit Erwerbslosen gelten, die Leistungen nach SGB II erhalten. Diesen Menschen für eine behördlich vermittelte Tätigkeit zum Beispiel im öffentlichen sozialen oder kulturellen Bereich an Stelle eines regulären Gehalts bzw. Lohns nur eine Mehraufwandsentschädigung zu zahlen, bedeutet eine ungerechtfertigte Geringschätzung und Diskriminierung dieses Personenkreises.

190

---

Empfehlung der Antragskommission

---

195 Annahme

Dadurch erledigt folgende Anträge B 130, B 131, B 132, B 133,  
B 134, B 135, B 136, B 137, B 138, B 139

---

200 Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Fehlende Zivildienstleistende werden durch Hartz-IV-Empfängerinnen/-Empfänger ersetzt**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di als Gesamtorganisation setzt sich dafür ein, dass auf ehemalige Stellen, welche von Zivildienstleistenden besetzt wurden, keine Hartz-IV-Empfängerinnen/-Empfänger verpflichtet werden.

### **Begründung**

Durch die Aussetzung der Wehrpflicht fällt auch der Ersatzdienst, der so genannte Zivildienst, weg.

Die CDU hat aufgrund dessen vorgeschlagen, prüfen zu lassen, ob nicht Hartz-IV-Empfängerinnen/Empfänger diese gemeinnützigen Dienste ausüben können. Die CDU-Bundestagsabgeordneten Carsten Linnemann und Peter Tauber haben bereits den Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages beauftragt, die rechtlichen Grundlagen für die ersatzweise Heranziehung von Hartz-IV-Beziehern zu prüfen. Auch die Senioren Union unterstützt dieses Vorgehen.

Das darf nicht sein.

Zivildienstleistende haben sich freiwillig ihre Einsatzgebiete ausgesucht. Sie waren gewillt vor allem Pflegetätigkeiten auszuüben, also direkte Arbeit mit und um Menschen. Was eine hohe Sensibilität mit sich bringt.

Hartz-IV-Empfängerinnen/-Empfänger werden genötigt, missbraucht und ausgenutzt, diese Zwangsdienste auszuführen, damit sie weiterhin ihre Bezüge erhalten.

Um den Pflegenotstand zu reduzieren, bedarf es nicht der Heranziehung zum Zwangsarbeitsdienst, sondern der Schaffung regulärer Arbeitsplätze im Pflege- und Krankenbereich.

35

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 127

---

40

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

**Recht auf Arbeit und Ersetzen der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Ein-Euro-Jobs) durch existenzsichernde, voll sozialversicherungspflichtige (kranken-, renten- und arbeitslosenversicherte) Arbeitsplätze**

**1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di fordert ein Recht auf Arbeit, welches ein selbstbestimmtes Leben ohne Sozialleistungsbezug ermöglicht.

5 Dies schließt die Forderung ein, Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (EinEuro-Jobs) generell durch voll versicherungspflichtige (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) und arbeitsrechtlich geschützte Arbeitsplätze mit Arbeitnehmerrechten bei fairer Entlohnung, die  
10 ein eigenständiges Leben garantieren, zu ersetzen.

Deshalb fordern wir auf, die im ver.di-Bezirk Dresden-Oberelbe begonnene Unterschriftenaktion „Sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze statt Ein-Euro-Jobs“ im Bereich des Landesbezirkes SAT fortzuführen und in einem  
15 zweiten Schritt zu einer bundesweiten Kampagne auszugestalten. Es sollte im Rahmen des Landesbezirkserwerbslosenausschusses, des Bundeserwerbslosenausschusses und der Bundeserwerbslosenkonferenz geprüft werden, ob die Einreichung einer Petition an den Deutschen Bundestag zielführend sein könnte. In Abhängigkeit von der öffentlich diskutierten  
20 möglichen bundesweiten Einführung der Bürgerarbeit sollte die Forderung angepasst werden, damit Bürgerarbeit als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung grundsätzlich nur als existenzsichernde Beschäftigung realisiert wird. Es muss gesichert werden, dass Bürgerarbeit diesen Namen auch verdient. Das Entgeltniveau muss so bemessen sein, dass ein Leistungsbezug nach SGB II oder XII nicht nötig ist. Der Staat ist hierbei in besonderer Weise in seiner Vorbildfunktion gegenüber der freien Wirtschaft  
25 und dem dortigen Einkommensniveau von Beschäftigten gefordert.

**Begründung**

30 Ein-Euro-Jobs stellen eine diskriminierende minderwertige Beschäftigungsform dar, die Betroffene und deren Arbeitsleistung hochgradig gering-



35 schätzt und stigmatisiert. Dies stellt eine Verletzung der Würde erwerbsloser Menschen dar.

Massenarbeitslosigkeit und insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit sind in unserer Gesellschaft keine vorübergehenden Erscheinungen, sondern haben sich verstetigt.

40 Die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verbriefte Unantastbarkeit der Würde des Menschen muss auch für den Umgang mit Erwerbslosen gelten, die Leistungen nach SGB II erhalten. Diesen Menschen für eine behördlich vermittelte Tätigkeit zum Beispiel im öffentlichen  
45 sozialen oder kulturellen Bereich anstelle eines regulären Gehalts bzw. Lohns nur eine Mehraufwandsentschädigung zu zahlen, bedeutet eine ungerechtfertigte Geringschätzung dieses Personenkreises. Arbeitenden Menschen behördlich sanktioniert einen regulären Arbeitsvertrag mit festgeschriebenen Rechten auf Urlaub und Krankengeld sowie weitere für  
50 ein hochentwickeltes Land adäquate Arbeitnehmerrechte zu verweigern, stellt eine mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbarende Diskriminierung dar. Es ist zudem zutiefst ungerecht, dass aus minderwertigen Beschäftigungsverhältnissen in Form der Ein-Euro-Jobs keinerlei Zuwachs für das Rentenkonto der Betroffenen resultiert. Damit wird nicht nur gegenwärtige  
55 Armut, sondern ebenso künftige Altersarmut zementiert.

Zu den gravierenden negativen Auswirkungen gehören nicht nur Stigmatisierung und Armut der direkt betroffenen Erwerbslosen, die ganz offiziell nicht einmal für würdig befunden werden, für ihre Tätigkeit Lohn/Gehalt, Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall beanspruchen zu können. Vielmehr führen solcherart entrechtete Beschäftigungsverhältnisse objektiv zu einer Untergrabung bisheriger Standards für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und damit zu einer beträchtlichen Verschiebung des gesellschaftlichen Kräfteverhältnisses zuungunsten abhängig Beschäftigter insgesamt.

65 Daher liegt die Forderung nach Ersetzen der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung durch existenzsichernde, voll sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze mit gültigen Arbeitnehmerrechten nicht nur im dringenden Interesse Erwerbsloser, sondern zugleich aller Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer.  
70

---

Empfehlung der Antragskommission

---

75

Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B 127

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

80

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## „Bürgerarbeit“

### 1 Der Bundeskongress beschließt

ver.di wird aufgefordert, die Umsetzung des Beschäftigungsprogramms „Bürgerarbeit“ kritisch zu begleiten, darüber zu informieren und sich dafür einzusetzen, dass in Zukunft Programme dieser Art nicht wieder aufgelegt werden.

### Begründung

Das Konzept der Bürgerarbeit ist geleitet von dem Prinzip „keine staatliche Leistung ohne Gegenleistung“ und hat seine Wurzeln im amerikanischen Konzept des „Workfare“. Dahinter steht die politische Grundannahme, dass Arbeitslosigkeit nicht nur ein Problem der fehlenden Arbeitsplätze ist, sondern es vor allem den Betroffenen an Motivation mangelt, eine Arbeit aufzunehmen.

Mit der Bürgerarbeit werden zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeitsplätze für Arbeitslose zur Verfügung gestellt, bei denen eine Vermittlung in den regulären Arbeitsmarkt nicht möglich war. Als Arbeitgeber sind Städte und Kreise vorgesehen. Es können aber auch andere Arbeitgeber im Einvernehmen mit den Städten und Kreisen gefördert werden. Es ist auch oft sehr schwierig festzustellen, ob eine Arbeit zusätzlich ist oder nicht.

Erwerbslose, die eingestellt werden, erhalten für 30 Stunden in der Woche 900,00 Euro brutto im Monat. Aufgrund des geringen Entgelts endet mit dem neuen Job nicht die Hilfebedürftigkeit der Betroffenen, so dass ergänzendes ALG II bezogen werden muss und sie im Hartz-IV-System verbleiben.

Die Erwerbslosen, die „Bürgerarbeit“ leisten, sind nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert. Nach der Entlassung haben sie keinen neuen Anspruch auf ALG I. Vielleicht ist das bereits ein Einstieg in die Abschaffung der Arbeitslosenversicherung.

Zusammen mit dem ohnehin vorhandenen Ausbau des Niedriglohnbereichs in der Bundesrepublik Deutschland führt die „Bürgerarbeit“ letztlich zu einer staatlich subventionierten Verfestigung und Ausweitung niedrig entlohnter Beschäftigung.

Wer eine „Bürgerarbeit“ ablehnt, hat mit einer Kürzung des Regelsatzes von 30 Prozent zu rechnen. Die Teilnahme ist also nicht freiwillig, sondern es wird hier ein Arbeitszwang als Bedingung eingeführt, ALG II in Anspruch nehmen zu dürfen.

Außerdem besteht die Gefahr, dass durch Bürgerarbeit noch mehr reguläre Arbeitsplätze verdrängt werden und die Beschäftigung im öffentlichen Dienst auf kommunaler Ebene weiter erodiert, was der gesamten Bevölkerung Nachteile bringt.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 127

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Bürgerarbeit verhindern – Tarife sichern**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di fordert die Abkehr vom Modell der „Bürgerarbeit“ und setzt sich auf allen Ebenen dafür ein, eben diese zu verhindern. Wo dies nicht möglich ist, behindert ver.di die Umsetzung - auch mit den Mitteln des Arbeitsrechts. Insbesondere wird verhindert, dass die „Bürgerarbeit“ zum Angriff auf unsere Tarife genutzt wird.

Stattdessen müssen sozialversicherungspflichtige und tarifgebundene Arbeitsplätze geschaffen werden.

### **Begründung**

Die jetzige Bundesregierung plant im ersten Schritt ca. 33.000 Erwerbslose im Rahmen der „Bürgerarbeit“ als Billigarbeitskräfte in der öffentlichen Daseinsvorsorge einzusetzen und deklariert dies auch noch als Hilfe.

Für einen Bruttoverdienst von 900,00 Euro sollen Erwerbslose 30 Wochenstunden in Altenheimen, in Kindergärten, in Schulen, in der Straßenreinigung und in vielen weiteren Bereichen Aushilfstätigkeiten verrichten.

Diese „Jobs“ sind für Erwerbslose perspektivlos und kein Ansatz für eine sinnvolle Ausweitung öffentlicher Beschäftigung. Vor allem aber bedroht diese „Bürgerarbeit“ bestehende Beschäftigungsverhältnisse und unsere Tarife. Dies muss verhindert werden!

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 127

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Bürgerarbeit abschaffen**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di möge sich dafür einsetzen die Bürgerarbeit in der derzeitigen Form abzuschaffen.

5 Als Alternative zur Bürgerarbeit fordern wir einen öffentlich geförderten Beschäftigungssektor unter Ausschluss von Tarif- und Sozialdumping!

### **Begründung**

10 "Bürgerarbeit" sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten. Sie werden pauschal mit 900,00 Euro monatlich bei 30 Stunden/Woche bzw. 600,00 Euro monatlich bei 20 Stunden/Woche abgegolten.

15 Damit liegt Bürgerarbeit unter dem von ver.di geforderten Mindestlohn von 8,50 Euro/Stunde; der niedrigste Stundenlohn im öffentlichen Dienst, derzeit nach TVöD 8,24 Euro/Stunde (Entgelttabelle Gemeinden), wird noch deutlich unterboten.

20 Mittels Bürgerarbeit wird im öffentlichen Dienst neben dem ersten Arbeitsmarkt und dem zweiten Arbeitsmarkt (öffentlich geförderte Beschäftigung im Niedriglohnsektor) ein dritter Arbeitsmarkt aufgebaut. Hier handelt es sich nicht um Lohnarbeit, sondern um staatlich geschützte und geförderte  
25 Ausbeutung. Durch Bürgerarbeit droht die massive Verdrängerung regulärer Arbeit. Nach Leiharbeit, Zeitarbeit und Minijobs wird "Bürgerarbeit" die Struktur des Arbeitsmarktes weiter negativ verändern.

30 Weiterhin drohen Sanktionen und wird Druck zu Bewerbungen auf nicht vorhandene Arbeitsplätze ausgeübt.

In den maximal drei Jahren Bürgerarbeit werden unter anderem keine Arbeitslosengeldansprüche erworben.

35 Die Betroffenen haben noch weniger Geld zum Leben als bei einem Ein-Euro-Job: Es besteht kein Anspruch auf ergänzende Leistungen in



besonderen Lebenslagen. Damit wird ein Entgelt noch unter "Hartz IV" als Mindestlohn festgeschrieben.

40 Wir fordern:

- Keine Hungerlöhne:
- Kein Tarif- und Sozialdumping!
- 45 • Keine Einschränkung von Mitbestimmungsrechten in den Betrieben und Dienststellen!
- Einen auskömmlichen gesetzlichen Mindestlohn statt "Bürgerarbeit"!

50

Soziale Existenzsicherung auch für Menschen ohne Arbeit!

Als Alternative zur Bürgerarbeit fordern wir einen öffentlich geförderten Beschäftigungssektor unter Ausschluss von Tarif- und Sozialdumping!

55

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 127

---

60

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Abschaffung der Ein-Euro-Jobs**

### 1 **Der Bundeskongress beschließt**

ver.di setzt sich mit öffentlichkeitswirksamen Initiativen für die Ersetzung  
der Ein-Euro-Jobs durch öffentlich geförderte, sozialversicherungspflichtige  
5 und tariflich bezahlte Arbeitsplätze ein, die nicht in Konkurrenz zu regulären  
Arbeitsplätzen stehen.

### **Begründung**

10 Die Ein-Euro-Jobs haben reguläre Arbeitsplätze vernichtet. Die in diesen  
Jobs Beschäftigten wurden nicht, von ganz wenigen Ausnahmen abgese-  
hen, in normale Beschäftigungsverhältnisse überführt. Die Ein-Euro-Jobs  
haben bei den Arbeitgebern lediglich zu Mitnahmeeffekten geführt. Jeder  
15 Mensch hat das Recht auf ein Einkommen durch Arbeit, das ein Leben in  
Würde ermöglicht. Das ist durch diese Art von Jobs nicht möglich.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

20 Erledigt durch Antrag B 127

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

25  wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Abschaffung der Ein-Euro-Jobs**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di setzt sich mit öffentlichkeitswirksamen Initiativen für die Abschaffung der Ein-Euro-Jobs ein.

5

### **Begründung**

Die Ein-Euro-Jobs haben reguläre Arbeitsplätze vernichtet. Die in diesen Jobs Beschäftigten wurden nicht, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, in normale Beschäftigungsverhältnisse überführt. Die Ein-Euro-Jobs haben bei den Arbeitgebern lediglich zu Mitnahmeeffekten geführt. Jeder Mensch hat das Recht auf ein Einkommen durch Arbeit, das ein Leben in Würde ermöglicht. Das ist durch diese Art von Jobs nicht möglich.

15

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 127

---

20

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Abschaffung der "Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung" (Ein-Euro-Jobs)**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di setzt sich für die Abschaffung der Ein-Euro-Jobs ein.

- 5 Für die Zeit bis zur Abschaffung ist die Forderung nach gründlicher und strengster Prüfung der Voraussetzungen für die Förderung der Ein-Euro-Jobs zu stellen.

### **Begründung**

10 Die Bundesagentur für Arbeit wird den öffentlichen Beschäftigungssektor bis zum Jahr 2012 neu ordnen. Der Landesarbeitsminister in Nordrhein-Westfalen, Guntram Schneider, fordert die Abschaffung der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung. Diese Forderung wird un-  
15 terstützt und in Richtung Bundespolitik getragen.

Der Bundesrechnungshof (BRfH) hat dem Bundesarbeitsministerium einen im November bekannt gewordenen Bericht über die Unsinnigkeit der sogenannten Ein-Euro-Jobs vorgelegt. In diesem bestätigt der BRH die in den  
20 Betrieben täglich festzustellenden Realitäten des Umgangs mit diesem Arbeitsmarktinstrument. Langzeitarbeitslose Menschen erhöhen mit der Teilnahme an einem Ein-Euro-Job in keinem Fall ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Die auszuführenden Aufgaben innerhalb der Arbeitsgelegenheiten sind in ihrer Mehrzahl nicht zusätzlich und verdrängen somit reguläre Arbeitsverhältnisse. Die Beschäftigung von Personal in Ein-Euro-  
25 Jobs nützt einzig der Arbeitgeberseite, die Personalkosten einsparen und dadurch einen Wettbewerbsvorteil erhalten.

30

35

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 127

---

40

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Abschaffung der „Ein-EURO-Jobs“**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Der Bundesvorstand setzt sich für die Abschaffung der "Ein- Euro-Jobs" (Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 Abs. 3 SGB II) ein.

### **5 Begründung**

Die Hartz-IV-Reformen haben nicht dazu geführt, dass Arbeitsplätze geschaffen wurden oder Beschäftigte in neue Arbeitsverhältnisse kamen. Vielmehr wurden „Ein-Euro-Jobberinnen/-Jobber“ als Streikbrecher eingesetzt und reguläre Arbeitsverhältnisse durch „Ein-Euro-Jobs“ ersetzt. Gerade in Zeiten knapper öffentlicher Haushalte ist damit zu rechnen, dass die Anzahl der „Ein-Euro-Jobs“ noch erhöht wird und noch mehr reguläre Arbeitsplätze durch prekäre Arbeitsverhältnisse wie „Ein-Euro-Jobs“ ersetzt werden.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

20 Erledigt durch Antrag B127

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung





## **Boycott für 1,00 Euro Job-Träger**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Laut Beschluss vom Bundeskongress 2007 darf es keinen Zwang zur Aufnahme untertariflicher und nicht sozialversicherungspflichtiger Arbeit geben.

Maßnahmen, die zur Verdrängung von Beschäftigung und Unterhöhung des Lohngefüges beitragen und keine Perspektive auf existenzsichernde Erwerbstätigkeit bieten, besonders die sogenannten Ein-Euro-Jobs, sind abzuschaffen und durch öffentlich geförderte Beschäftigung zu ersetzen.

ver.di soll daher künftig bei den Aufträgen für Bewirtung darauf achten, dass soziale Kriterien berücksichtigt werden. Entsprechend ist das Beschaffungswesen bei ver.di zu gestalten, genau wie jetzt schon bei dem Boycott von Coca Cola und der Kampagne für saubere Kleidung.

### **Begründung**

In den so genannten Ein-Euro-Jobs fehlen nicht nur die tarifliche Bezahlung, sondern auch Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmerrechte wie die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Die Erwerbslosen werden zur Aufnahme einer solchen Arbeitsgelegenheit genötigt, indem man ihnen alternative Leistungskürzungen bis auf Null und damit den Hungertod androht.

Seit 2005 sind hunderttausende solcher Arbeitsgelegenheiten mit öffentlichen Mitteln geschaffen und damit Arbeitsplätze vernichtet worden.

30

35

---

Empfehlung der Antragskommission

---

40 Erledigt durch Anträge B 001 und B 127

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **ver.di wird die Bürgerarbeit auf allen Ebenen entschieden ablehnen und aktiv bekämpfen**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di lehnt das durch die Bundesregierung initiierte Modell der Bürgerarbeit ab und wird es in allen Ebenen aktiv bekämpfen.

5

### **Begründung**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales will ab Januar 2011 die Bürgerarbeit für Erwerbslose flächendeckend als neues arbeitsmarktpolitisches Instrument einsetzen.

10

Wie wird Bürgerarbeit organisiert?

Zunächst werden ab Juli 2010 Erwerbslose im Rechtskreis des SGB II durch die JobCenter einer „Intensivbetreuung“ zugeführt. Wer in den nächsten sechs Monaten immer noch auf Arbeitslosengeld II angewiesen ist, wird für die Bürgerarbeit verpflichtet.

15

Bürgerarbeit hat nichts mit dem Begriff Bürger zu tun. Der Begriff verschleiert die erzwungene Beschäftigung von Erwerbslosen. Bürgerarbeit greift als gesetzlich regulierte Arbeit in die grundgesetzlich garantierte Tarifautonomie und die Vertragsfreiheit ein und untergräbt damit die gewerkschaftliche Arbeit.

20

Bürgerarbeit heißt für Erwerbslose, dass sie:

25

- unabhängig von ihrer Qualifikation und Berufserfahrung mindestens drei Jahre lang,
- zu maximalen Bruttolöhnen von 900,00 Euro
- vor allem in kommunalen Einrichtungen oder bei Beschäftigungsträgern 30 Stunden pro Woche arbeiten müssen,

30

35

**Wortgleicher Antrag liegt vor von:** Landesbezirkskonferenz Berlin-Brandenburg

- dass sie arm trotz Arbeit bleiben und viele ergänzend Arbeitslosengeld II beantragen müssen,
- nicht arbeitslosenversichert werden und aufgrund des Niedriglohns geringe Beiträge in die Rentenversicherung einbezahlen.

Wer diese Art der Arbeit nicht annehmen will wird sanktioniert. Das Existenzminimum wird monatelang um 1/3 oder mehr gekürzt.

- 45 Wie bereits bei den bekannten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Ein-Euro-Jobs und JobPerspektive/Beschäftigungszuschuss) wird der Großteil der Tätigkeiten weder zusätzlich noch im öffentlichen Interesse sein. Es wird reguläre Beschäftigung, vor allem in vielen Bereichen des Öffentlichen Dienstes, verdrängt.

- 50 „Bürgerarbeit“ als arbeitsmarktpolitisches Instrument soll flächendeckend etabliert werden, um die Arbeitsmarktstatistik zu schönen, um den massiven Stellenabbau im öffentlichen Dienst nach den Vorgaben des schwarz-gelben „Sparpakets“ zu kaschieren und um weiteren Druck auf tarifliche/reguläre Entlohnung auszuüben.
- 55

---

Empfehlung der Antragskommission

---

- 60 Erledigt durch Antrag B 127

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Bürgerarbeit abschaffen**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di möge sich dafür einsetzen, die Bürgerarbeit abzuschaffen.

### **5 Begründung**

"Bürgerarbeit" sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten. Sie werden pauschal mit 900,00 Euro monatlich bei 30 Stunden/Woche bzw. 600,00 Euro monatlich bei 20 Stunden/Woche abgegolten.

Damit liegt Bürgerarbeit unter dem von ver.di geforderten Mindestlohn von 8,50 Euro/Stunde; der niedrigste Stundenlohn im öffentlichen Dienst, derzeit nach TVöD 8,24 Euro/Stunde (Entgelttabelle Gemeinden), wird noch deutlich unterboten.

Mittels Bürgerarbeit wird im öffentlichen Dienst neben dem ersten Arbeitsmarkt und dem zweiten Arbeitsmarkt (öffentlich geförderte Beschäftigung im Niedriglohnsektor) ein dritter Arbeitsmarkt aufgebaut. Hier handelt es sich nicht um Lohnarbeit, sondern um staatlich geschützte und geförderte Ausbeutung. Durch Bürgerarbeit droht die massive Verdrängerung regulärer Arbeit. Nach Leiharbeit, Zeitarbeit und Minijobs wird "Bürgerarbeit" die Struktur des Arbeitsmarktes weiter negativ verändern.

Weiterhin drohen Sanktionen und wird Druck zu Bewerbungen auf nicht vorhandene Arbeitsplätze ausgeübt.

In den maximal drei Jahren Bürgerarbeit werden unter anderem keine Arbeitslosengeldansprüche erworben.

Die Betroffenen haben noch weniger Geld zum Leben als bei einem Ein-Euro-Job: Es besteht kein Anspruch auf ergänzende Leistungen in besonderen Lebenslagen. Damit wird ein Entgelt noch unter "Hartz IV" als Mindestlohn festgeschrieben.

Wir fordern:

- Keine Hungerlöhne
- 40 • Kein Tarif- und Sozialdumping!
- Keine Einschränkung von Mitbestimmungsrechten in den Betrieben und Dienststellen!
- 45 • Einen auskömmlichen gesetzlichen Mindestlohn statt "Bürgerarbeit"!

Soziale Existenzsicherung auch für Menschen ohne Arbeit!

50 Als Alternative zur Bürgerarbeit einen öffentlich geförderten Beschäftigungssektor unter Ausschluss von Tarif- und Sozialdumping!

---

Empfehlung der Antragskommission

---

55

Erledigt durch Antrag B 127

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

60  wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Kampagne zur Abschaffung der "Ein-EURO-Jobs"**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di startet eine Kampagne für die Abschaffung der "Ein-Euro-Jobs".  
(Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 Abs.3 SGB II) Sozialpolitische Aktivitäten,  
5 ten, die das Ziel der "Missbrauchs-Entlarvung" und Abschaffung der so genannten Ein-Euro-Jobs verfolgen, werden von ver.di unterstützt.

Darüber hinaus lässt ver.di eine Studie über den Einsatz von "Ein-Euro-Jobs" erstellen, dabei sollen vor allem folgende Aspekte analysiert werden:

- 10 • In welchen Bereichen/Branchen werden Ein-Euro-Jobber eingesetzt;
- In welchen Bereichen werden Ein-Euro-Jobber ersatzweise für sozialversicherungspflichtige Arbeitsstellen eingesetzt;
- 15 • Welche Auswirkungen hat dies auf die Personal- und Lohnentwicklung im 1. Arbeitsmarkt;
- Wer profitiert vom Einsatz von "Ein-Euro-Jobs";
- 20 • Wie viele "Ein-Euro-Jobber" werden tatsächlich wieder (befristet/unbefristet) in den 1. Arbeitsmarkt integriert etc.

Die Analyse soll als Argumentationshilfe veröffentlicht werden.

### **25 Begründung**

Das Instrument der so genannten Ein-Euro-Jobs verfolgt in erster Linie das  
"Workfare Prinzip". Das heißt, dass Arbeitslose "gezwungen" werden für  
30 die Arbeitslosengeld-II-Hilfeleistung eine Pflichtarbeit zu leisten. Manche tun dies auch "freiwillig", weil sie keine Arbeit finden und mit dem Arbeitslosengeld II allein nicht am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Dieses Sozialrechtsverhältnis hält sie weiterhin hilfeabhängig und ohne  
35 Arbeitnehmerrechte. Auch werden keine Rentenansprüche erworben. Die Abwärtsspirale "einmal Hartz IV immer Hartz IV" geht weiter.

**Wortgleicher Antrag liegt vor von:** Bundesfachbereichskonferenz 8



Zudem gehen wir davon aus, dass die "Hartz-IV-Reformen" nicht dazu geführt haben, dass Arbeitsplätze geschaffen wurden oder Beschäftigte in neue Arbeitsverhältnisse kamen. Vielmehr wurden "Ein-Euro-Jobberinnen/-  
40 Jobber" als Streikbrecher eingesetzt und reguläre Arbeitsverhältnisse durch so genannten Ein-Euro-Jobs ersetzt. Gerade in Zeiten öffentlicher Sparmaßnahmen ist damit zu rechnen, dass die Anzahl der "Ein-Euro-Jobs" noch erhöht wird und auch immer mehr reguläre Arbeitsplätze durch prekäre Arbeitsverhältnisse ersetzt werden.

45 Nach sechs Jahren unter den "Hartz-Gesetzen" muss endlich eine Bilanz erstellt und eine intensive Gewerkschaftskampagne gegen dieses Lohn-dumpinginstrument entstehen.

50 

---

**Empfehlung der Antragskommission**

---

Annahme als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand

55 Dadurch erledigt folgender Antrag B 141

---

**Entscheidung des Bundeskongresses**

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Kampagne zur Abschaffung der "Ein-EURO-Jobs"**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di startet eine Kampagne für die Abschaffung der "Ein-Euro-Jobs".  
(Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 Abs. 3 SGB II) und setzt sich mit öffent-  
5 lichkeitswirksamen Initiativen für die Abschaffung der Ein-Euro-Jobs ein.  
Sozialpolitische Aktivitäten, die das Ziel der "Missbrauchs-Entlarvung" und  
Abschaffung der so genannten Ein-Euro-Jobs verfolgen, werden von ver.di  
unterstützt.

10 Darüber hinaus lässt ver.di eine Studie über den Einsatz von "Ein-Euro-  
Jobs" erstellen, dabei sollen vor allem folgende Aspekte analysiert werden:

- In welchen Bereichen/Branchen werden Ein-Euro-Jobber eingesetzt;
- 15 • In welchen Bereichen werden Ein-Euro-Jobber ersatzweise für sozi-  
alversicherungspflichtige Arbeitsstellen eingesetzt;
- Welche Auswirkungen hat dies auf die Personal- und Lohnentwicklung  
im 1. Arbeitsmarkt;
- 20 • Wer profitiert vom Einsatz von "Ein-Euro-Jobs";
- Wie viele "Ein-Euro-Jobber" werden tatsächlich wieder (befristet/unbe-  
fristet) in den 1. Arbeitsmarkt integriert etc.

25 Die Analyse soll als Argumentationshilfe veröffentlicht werden.

### **Begründung**

30 Das Instrument der sogenannten 1-Euro-Jobs verfolgt in erster Linie das  
"Workfare Prinzip". Das heißt, dass Arbeitslose "gezwungen" werden, für  
die Arbeitslosengeld-II-Hilfeleistung eine Pflichtarbeit zu leisten. Manche  
tun dies auch "freiwillig", weil sie keine Arbeit finden und mit dem Arbeitslo-  
sengeld II allein nicht am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

35

Dieses Sozialrechtsverhältnis hält sie weiterhin hilfeabhängig und ohne Arbeitnehmerrechte. Auch werden keine Rentenansprüche erworben. Die Abwärtsspirale "einmal Hartz IV immer Hartz IV" geht weiter.

40

Zudem gehen wir davon aus, dass die "Hartz-IV-Reformen" nicht dazu geführt haben, dass Arbeitsplätze geschaffen wurden oder Beschäftigte in neue Arbeitsverhältnisse kamen. Vielmehr wurden "Ein-Euro-Jobberinnen/ Ein-Euro-Jobber" als Streikbrecher eingesetzt und reguläre Arbeitsverhältnisse durch sogenannte Ein-Euro-Jobs ersetzt. Gerade in Zeiten öffentlicher Sparmaßnahmen ist damit zu rechnen, dass die Anzahl der "Ein-Euro-Jobs" noch erhöht wird und auch immer mehr reguläre Arbeitsplätze durch prekäre Arbeitsverhältnisse ersetzt werden.

45

50 Nach sechs Jahren unter den "Hartz-Gesetzen" muss endlich eine Bilanz erstellt und eine intensive Gewerkschaftskampagne gegen dieses Lohn-dumpinginstrument entstehen.

55

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch Antrag B 140

60

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Arbeitsmarktpolitik und öffentlich rechtliche Arbeitsverwaltung**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

1. ver.di fordert eine bundesweite öffentlich rechtliche Arbeitsverwaltung und die Überwindung der Rechtskreise SGB II und SGB III, damit für Erwerbslose sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Teilhabe an allen Diensten und Leistungen der Arbeitsförderung gewährleistet werden kann.
2. ver.di fordert eine Arbeitsmarktpolitik, die dem Anspruch der Verfassung zur Durchsetzung einheitlicher Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland gerecht wird, damit Ordnung und Transparenz des Arbeitsmarktes erzielt werden kann. Dazu gehört insbesondere ein einheitlicher flächendeckender Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde.
3. ver.di fordert für die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsmarktpolitik die uneingeschränkte Einhaltung des Sozialstaatsgebotes, dass sich aus Artikel 20 des Grundgesetzes ergibt. Die Arbeitslosenversicherung ist eine tragende Säule der sozialen Sicherung und untrennbar verbunden mit dem Anspruch eines ganzheitlichen Ansatzes der Sozialpolitik.
4. ver.di lehnt die Zulassung weiterer so genannter Optionsmöglichkeiten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II ab, weil damit der verfassungsmäßige Anspruch, mit der Arbeitsmarktpolitik einheitliche Lebensverhältnisse zu erzielen, praktisch konterkariert wird.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch GR-Beschluss - GR 797 vom 17./18. März 2010

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Arbeitsmarktpolitik und öffentlich rechtliche Arbeitsverwaltung**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

1. ver.di fordert eine bundesweite öffentlich rechtliche Arbeitsverwaltung und die Überwindung der Rechtskreise SGB II und SGB III, damit für Erwerbslose sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Teilhabe an allen Diensten und Leistungen der Arbeitsförderung gewährleistet werden kann.
2. ver.di fordert eine Arbeitsmarktpolitik, die dem Anspruch der Verfassung zur Durchsetzung einheitlicher Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland gerecht wird, damit Ordnung und Transparenz des Arbeitsmarktes erzielt werden kann. Dazu gehört insbesondere ein einheitlicher flächendeckender Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde.
3. ver.di fordert für die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsmarktpolitik die uneingeschränkte Einhaltung des Sozialstaatsgebotes, dass sich aus Artikel 20 des Grundgesetzes ergibt. Die Arbeitslosenversicherung ist eine tragende Säule der sozialen Sicherung und untrennbar verbunden mit dem Anspruch eines ganzheitlichen Ansatzes der Sozialpolitik.
4. ver.di lehnt die Zulassung weiterer so genannter Optionsmöglichkeiten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II ab, weil damit der verfassungsmäßige Anspruch, mit der Arbeitsmarktpolitik einheitliche Lebensverhältnisse zu erzielen, praktisch konterkariert wird.
5. ver.di trifft die organisatorischen Vorkehrungen, die Betreuung aller in den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und den (zukünftigen) gemeinsamen Einrichtungen beschäftigten Mitglieder, dem Fachbereich Sozialversicherungsträger (Fachgruppe Arbeitsverwaltung) zu übertragen.

### **Begründung**

- Wird schriftlich in Kürze nachgereicht und erfolgt in der ver.di Landesbezirksfachbereichskonferenz Sozialversicherung Berlin Brandenburg

sowie auf dem ver.di Bundeskongress mündlich.

---

40 Empfehlung der Antragskommission

---

Erledigt durch GR-Beschluss - GR 797 vom 17./18. März 2010

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

45  wie Empfehlung  abweichend von Empfehlung

## **Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Zusammenhang mit der Neuorganisation des SGB II**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di setzt sich für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für alle Beschäftigten – egal ob in den Jobcentern oder in den Optionskommunen ein!

5 Dazu gehört im Besonderen die Durchsetzung des gewerkschaftlichen Grundsatzes „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“.

10 Darüber hinaus müssen für die Beschäftigten in der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II folgende Mindeststandards sichergestellt werden:

1. Den Kommunen müssen die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- 15 2. Eine Organisation der Aufgabenwahrnehmung nach SGB II in eigenen rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts oder in privater Rechtsform darf es künftig nicht mehr geben.
- 20 3. Die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Beamtinnen/Beamten der jeweiligen Träger bleiben Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Beamtinnen/Beamten ihrer bisherigen Stammdienststelle.
4. Für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer müssen gleiche tarifliche Standards gelten - mindestens auf dem Niveau des TVöD/TV-L.
- 25 5. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind entsprechend der übertragenen Aufgaben einzugruppieren; Beamtinnen/Beamte entsprechend der ihnen übertragenen Aufgaben zu besolden.
- 30 6. Die Schaffung von Rahmenbedingungen für gute Arbeit ist überfällig! Dazu gehören an erster Stelle sachgerechte Fallzahlen genauso wie eine Software, die nicht dazu dient, Arbeitslosigkeit lediglich zu verwalten und Beschäftigte wie Erwerbslose zu „gläsernen Menschen“ zu machen.

35



7. Daneben ist sicher zu stellen, dass die SGB-II-Leistungen von Beschäftigten erbracht werden, die eine dauerhafte Perspektive und unbefristete Arbeitsverträge haben. Die hohe Anzahl befristeter und/oder auf Leiharbeitsbasis beschäftigter Kolleginnen/Kollegen ist nicht weiter hinnehmbar.
8. Jedes Organisationsmodell muss sicherstellen, dass die Beschäftigten eine gemeinsame Personalvertretung haben.
9. Die Übergänge aus den Job-Centern in eine wie auch immer geartete neue Organisationsform bedürfen nicht nur gesetzlicher Regelungen, sondern die Sicherheit tarifvertraglicher und personalvertretungsrechtlicher Ausgestaltung.

#### **Begründung**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil 2007 die ARGEn für verfassungswidrig erklärt und eine Neuorganisation des SGB II zum 1. Januar 2011 gefordert. Seit dieser Zeit war die Bundespolitik nicht in der Lage eine Neuorganisation durchzuführen, es wurde aus wahltaktischen Gründen wertvolle Zeit vertan zu Lasten der arbeitslosen Menschen und der Beschäftigten. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben zu Recht Sorge, dass die verfassungsrechtliche Absicherung der ARGEn in das gleiche Chaos mündet, wie 2005. Die schlechten Arbeitsbedingungen in den ARGEn haben seinerzeit dazu geführt, dass sich die Beschäftigten lange nicht um eine qualitativ gute Arbeitsvermittlung und dem Abbau von Vermittlungshemmnissen der Langzeitarbeitslosen kümmern konnten.

Dazu kam, dass die neue Regierungskoalition in Berlin 2009 die Hilfe aus einer Hand aufgeben wollte, um die ARGEn in die getrennte Trägerschaft wie vor 2005 zurück zu führen. Nur auf Grund massiver Proteste, auch die der Personalräte der ARGEn haben letztendlich dazu geführt, dass diese denkbar schlechteste Lösung für die Beschäftigten und die Langzeitarbeitslosen nicht zum Tragen kam. Nun hat sich die Politik auf eine Verfassungsänderung geeinigt, der Gesetzesentwurf ist in Vorbereitung, so dass das geänderte SGB II im Juli den Bundesrat und Bundestag passiert haben soll.

75 Wenn auch zeitlich sehr knapp, so sind die Beschäftigten – egal ob von der Bundesagentur für Arbeit, von der Kommune, Zeitarbeitsfirmen oder die Kolleginnen/Kollegen der Amtshilfe erleichtert, dass sie weiterhin in den ARGEen gemeinsam arbeiten können, bzw. dass die Option entfristet wird und die Anzahl derer auf 141 erhöht werden kann.

80 Deshalb ist jetzt der richtige Zeitpunkt, dass das, was bisher versäumt wurde, nachzuholen und sich als Gewerkschaft ver.di für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den ARGEen und in den Optionskommunen einzusetzen, damit dauerhaft eine vernünftige Arbeitsmarktpolitik umgesetzt wird.

85

---

Empfehlung der Antragskommission

---

90 Erledigt durch GR-Beschluss - GR 797 vom 17./18. März 2010

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Sparbeschlüsse der Bundesregierung stellen die arbeitsmarktpolitische Realität und Notwendigkeit auf den Kopf - Gerecht geht anders**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

Insbesondere sind folgende Maßnahmen zu ergreifen, um die arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Kürzungsabsichten der Bundesregierung politisch zu skandalisieren und das Thema sowohl auf der Landes- als auch der Bundesebene von ver.di zu verankern:

1. Sofortiger Eintritt in einen politischen Dialog mit den in den Räten vertretenen Parteien.
2. Weiterentwicklung der bestehenden sozialen Bündnisse und Einrichtung von regelmäßig stattfindenden *Runden Tischen* unter Einbeziehung aller gesellschaftlich relevanten Gruppen und Organisationen.
3. Initiierung einer politischen Resolution in den Räten.
4. Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit zur Begleitung des Themas.
5. Aufforderung an den ver.di-Landesbezirk NRW zum Aufbau eines Netzwerkes.
6. Entwicklung von politischen Initiativen in Richtung Landes- und Bundesregierung durch den ver.di-Landesbezirk NRW und den Bundesvorstand.

### **Begründung**

Die Kürzungsbeschlüsse der Bundesregierung im Rahmen des Sparpaketes zeichnen sich bereits heute mit den beginnenden Planungen negativ für das Jahr 2011 auf die zur Verfügung stehenden Mittel für Maßnahmen nach dem SGB II aus.

Nach den aktuellen Schätzwerten der Bundesagentur (BA) vom 7. Oktober 2010 ergibt sich allein im Eingliederungstitel der ARGE Bochum eine

35 Kürzung von ca. 10 Millionen Euro ab 2011. Das allein ist ein Minus von ca.  
25 Prozent. Durch weitere Verschiebungsnotwendigkeiten in das Verwal-  
tungsbudget (Umschichtungen) wird diese Kürzung auf bis zu 40 Prozent  
erhöht. Diese Finanzmittel stehen für die zukünftigen Maßnahmen (unter  
anderem Qualifizierungen) für die von Arbeitslosigkeit Betroffenen nicht  
40 mehr zur Verfügung.

Die aktuelle Erwartung, dass die Arbeitslosenquote unter drei Millionen  
sinkt, gilt in ihrer Tendenz keinesfalls für den SGB-II-Bereich. Hier sind in  
Bochum steigende Fallzahlen zu verzeichnen.

45 Was sind die Folgen ?

- Den Jobcentern wird notwendiges Personal im Leistungs- und Vermitt-  
lungsbereich nicht mehr ausreichend zur Verfügung stehen. Die Ver-  
längerung von Zeitverträgen ist seitens des Arbeitgebers Bundesagen-  
50 tur ausgeschlossen worden.
- Die geringeren zur Verfügung stehenden Mittel bedrohen konkret die  
Überlebensfähigkeit insbesondere kleinerer Träger.
- 55 • Insgesamt ist zu erwarten, dass ohne Berücksichtigung der Kon-  
sequenzen für die Erwerbslosen allein durch die anstehenden Kürzun-  
gen auch Kolleginnen und Kollegen bei den Trägern kurz- bis mittelfris-  
tig ihre Arbeit verlieren.
- 60 • Darüber hinaus sind bei den Qualifizierungsträgern weitere Einschnitte  
zu erwarten. Hier droht die Gefahr, dass künftig verstärkt Qualitätsstan-  
dards eine untergeordnete Rolle spielen und Lohndumping vorpro-  
grammiert ist.
- 65 • Das "Fördern" als politisch deklariertes Wille und im SGB II verankert,  
entwickelt sich noch weiter zur Farce, da das arbeitsmarktpolitische  
Angebot für die Erwerbslosen sowohl qualitativ als auch quantitativ sin-  
ken wird.

70

75 Empfehlung der Antragskommission

---

Nichtbefassung

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

80

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung



## **Gegen Missbrauch des Ehrenamtes zum Abbau des Sozialstaates**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di wirkt dagegen, dass das Ehrenamt zum Abbau des Sozialstaats missbraucht wird. Ehrenamtliche Tätigkeiten dürfen auf keinen Fall zum  
5 Abbau von regulären Arbeitsplätzen führen.

### **Begründung**

- 10 • Wie schon bei MAE-Tätigkeiten („1-Euro-Job“) ist es gängige Praxis, dass hier ein Arbeitsplatzabbau stattfindet. Unbezahlte Arbeit soll die vom Staat nicht mehr bezahlten Aufgaben übernehmen, die noch vor Jahren zur staatlichen Daseinsfürsorge zählten.
- 15 • Die staatliche Fürsorge wird durch die steigende Verschuldung der öffentlichen Haushalte und die steigenden Kosten im sozialen Bereich immer weiter eingeschränkt bzw. nicht mehr wahrgenommen.
- 20 • Das gebetsmühlenartige Wiederholen vom armen Staat trifft nicht zu, es ist genügend Geld vorhanden. So wurden kurzfristig Gelder in schwindelnder Höhe zur Rettung der Banken zur Verfügung gestellt. Allein durch die geringe Besteuerung der Reichen gehen dem Staat jährlich Millionenbeträge verloren. Durch die schwarz-gelbe Regierung findet eine riesige Umverteilung von unten nach oben statt.
- 25 • Das Ehrenamt ist keine Hilfe bei Krisen. An die „Ehrenamtlichen“ werden hohe persönliche und moralische Anforderungen gestellt, da sie auch in Konfliktsituationen kommen können; eine Supervision wird nicht angeboten.
- 30 • Der Unfallschutz ist nicht grundsätzlich garantiert und die Ehrenamtlichen müssen sich selbst informieren, ob eine eigene Unfallversicherung notwendig wird.
- 35 • Für so genannte „Familienhelfer“ gibt es keine gesetzlichen Regelungen für Ehrenamtliche, so dass sich diese im rechtsfreien Raum be-



wegen. Die unbezahlte Arbeit (ehrenamtliche Arbeit) wird hier auch noch zum persönlichen Risiko.

40

---

Empfehlung der Antragskommission

---

Annahme

45

Dadurch erledigt folgender Antrag B 147

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

## **Gegen Missbrauch des Ehrenamtes zum Abbau des Sozialstaates**

### **1 Der Bundeskongress beschließt**

ver.di wendet sich dagegen, dass das Ehrenamt zum Abbau des Sozialstaates missbraucht wird. Ehrenamtliche Tätigkeiten dürfen auf keinen Fall zum Abbau von regulären Arbeitsplätzen führen. Dies ist besonders dringend, da das Sparpaket am 26. November 2010 vom Bundestag verabschiedet werden soll.

### **Begründung**

- 10 • Wie schon bei MAE – Tätigkeiten („1-Euro-Job“) ist es gängige Praxis, dass hier ein Arbeitsplatzabbau stattfindet. Unbezahlte Arbeit soll die vom Staat nicht mehr bezahlten Aufgaben übernehmen, die noch vor Jahren zur staatlichen Daseinsfürsorge zählten.
- 15 • Die staatliche Fürsorge wird durch die steigende Verschuldung der öffentlichen Haushalte und die steigenden Kosten im sozialen Bereich immer weiter eingeschränkt bzw. nicht mehr wahrgenommen.
- 20 • Das gebetsmühlenartige Wiederholen vom armen Staat trifft nicht zu, es ist genügend Geld vorhanden. So wurden kurzfristig Gelder in schwindelnder Höhe zur Rettung der Banken zur Verfügung gestellt. Allein durch die geringe Besteuerung der Reichen, gehen dem Staat jährlich Millionenbeträge verloren. Durch die schwarz-gelbe Regierung  
25 findet eine riesige Umverteilung von unten nach oben statt.
- Das Ehrenamt ist keine Hilfe bei Krisen. An die „Ehrenamtlichen“ werden hohe persönliche und moralische Anforderungen gestellt, da sie auch in Konfliktsituationen kommen können; eine Supervision wird nicht  
30 angeboten.
- Der Unfallschutz nicht grundsätzlich garantiert und die Ehrenamtlichen müssen sich selbst informieren, ob eine eigene Unfallversicherung notwendig wird.

35

- Für so genannte „Familienhelfer“ gibt es keine gesetzlichen Regelungen für Ehrenamtliche, so dass sich diese im rechtsfreien Raum bewegen. Die unbezahlte Arbeit (ehrenamtliche Arbeit) wird hier auch noch zum persönlichen Risiko.

---

Empfehlung der Antragskommission

---

45 Erledigt durch Antrag B 146

---

Entscheidung des Bundeskongresses

---

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung